3 1924 004 504 2

1904

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1831.

München.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
385917A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1923 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Mittwoch den 5. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Sitzungen des K. Staatsraths-Ausschusses. — Capitalien-Abschreibung betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Indigenats-Verleihung.

Sitzungen des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In den Sitzungen des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 13. und 14. December d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) Der Holzhändler Friedrich Hartmann, Joh. Kohl und Joh. Metzger zu Rechtenbach wegen Holzfrevel-Bestrafung;

2) des Kreisfiskals gegen die v. Bachmairschen Relikten von Varnbach, und des Anwalts der genannten Relikten, den Ersatz von defraudirtem Malzaufschlage betr.;

3) des Carl Durchholz zu Rechtenbach, wegen Holzfrevelstrafe;

Digitized by Google

4) des Paul Kuhl auf dem Neuhofe zu Rengersbrunn — wegen Holzfrevelstrafe;

5) der Freyherren v. Crailsheim zu Rügland und der Gemeindeglieder zu Ruppersdorf wegen Ablösung der Schafweide.

6) der Gemeinde Staufendorf und Conf. gegen die Gemeinde Michelsbuch und Conf. die Vertheilung des Fembacher-Mooses betr.

7) des Bierbrauers Mich. Rechl in Neuötting wegen Malzaufschlagsdefraudation;

8) des Essigfabrikanten Joh. Paul Schneider aus Straubing, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

9) des Handelsmanns Martin Lebender zu Oberdachstetten gegen die dortige Gemeinde wegen Kriegskosten-Forderung.

An das K. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen: die Rekurse:

10) Der Franziska Straßer als Erbin des verstorbenen Pfarrers Mich. Straßer wegen Forderungen an dessen Verlassenschaftsmasse für Pfarrhof-Baufälle ꝛc. zu Schweitenkirchen;

11) der Catharina Lang — als Testaments-Erbin des Pfarrers Winkler — gegen den Pfarrer Sick zu Burgkirchen wegen Baufallschätzung;

12) der Kleinbegüterten zu Taimering Abtheilung und Beweidung des Gemeindewaldes Grörach betr.

13) des Vorstehers Jakob Schleicher und Conf. zu Rothenfels wegen Beytrags zu den Kriegsschulden der Gemeinde Zimmern im Untermaynkreise;

14) des Schmelzmeisters Joseph Schmid und Conf. zu Bergen gegen die Gemeinde Bergen — die Beytragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen betr.

15) Einiger Grundholden des Eglofsteinischen Ritterguts Kunreith — wegen Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene;

16) der Gemeinden Ruppmannsberg und Reichersdorf, — Abtheilung einer Weide betr.

(Kapitalien-Abschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch Entschließung vom 6. Juny 1828 (Intelligenz-Blatt für den Untermaynkreis vom Jahre 1828, Stück Nr. 66 pag. 1130, und Regierungs-Blatt vom Jahre 1828, pag. 258) zur Heimzahlung am 1. July 1828 aufgekündeten 4procentigen Capitalien auf Aschaffenburger Obligationen au porteur blieb jenes

Digitized by Google

auf Obligation lit. H. Nr. 17/16 zu 250 fl. bis jetzt unerhoben, weshalb dasselbe in Bezug auf das Gesetz v. 11. Sept. 1825, §. 13. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bis 1. July 1831, wenn die Erhebung nicht erfolgt, dieses Capital als erloschen erklärt werden müsse.

K. Regierung des Untermaynkreises, Kammer der Finanzen als Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein.
v. Weinbach.
Kauschinger.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 1. December d. J. die Pfarrey und Spitalmeisterstelle im St. Katharinen-Spital zu Stadtamhof und zwar in der bisherigen Verbindung mit der Pfarrey Niederwinzer dem Domprediger Georg Beer in Regensburg nach dem Vorschlage des Spitalrathes daselbst;

am 3. December v. J. die Pfarrey Eslarn, Landgerichts Vohenstrauß, dem auf die Pfarrey Schmidgaden, Landgerichts Nabburg, ernannten Priester Joseph Hellmeyer und die Pfarrey Schmidgaden dem Stadtpfarr-Cooperator Joseph Rupp zu Amberg;

am 5. December v. J. die Pfarrey Gefell, Königl. Bayer. Patronats im Bezirk der K. Preuß. Superintendentur Ziegenrück, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Lehrer zu Wunsiedel, Wolfgang Erdmann Pausch;

am 10. December v. J. die Pfarrey Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhofen, den Pfarrer Anton Kellermayer zu Emskeim, Landgerichts Moaheim; — die Pfarrey Pfeffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Felix Pausch in Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhofen;

am 11. December v. J. die Pfarrey Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Xaver Rau von Grimoldsried, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Johann Reichart zu Siegertshofen, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, dem dermaligen Vicar derselben Priester Anton Kramer;

am 12. December v. J. die Pfarrey Rieden, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Johann Koller von Bachern, des nämlichen Landgerichts;

am 14. December v. J. die Pfarrey Emskirchen, Dekanats Mkt. Erlbach, dem Pfarrer und Dekan zu Gräfenberg, Jo-

Digitized by Google

hann Carl David Billmann mit Belassung des Titels eines Dekans; — die Pfarrey Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer Valentin Wachter von Könighausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim;

am 15. December v. J. die erledigte Pfarrey Ipsheim, Dekanats Windsheim, dem Dekan und Pfarrer zu Wingsbach, Johann Philipp Oppenrieder unter Beybehaltung des Titels eines Dekans;

am 17. December v. J. die Pfarrey Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, dem Pfarrer Matthias Schneider zu Daching, Landgerichts Friedberg;

am 19. December v. J. die Pfarrey Kammerau, Landgerichts Cham, dem Lehrer der lateinischen Vorbereitungs-Classe Priester Michael Wendelberger in Cham; — die Pfarrey Weitnau, Landgerichts Weiler, dem Pfarrer Joseph Anton Hummel von Oberreute, des nämlichen Landgerichts;

am 20. December v. J. die Pfarrey Schweinsdorf im Dekanate Rothenburg dem Pfarrer Albrecht Wilhelm Friedrich Prückner zu Neusitz, und die Pfarrey Neusitz, Dekanats Rothenburg, dem Pfarrer Johann Carl Albrecht Kellein zu Thundorf, Dekanats Schweinfurt.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Abenberg, Landgerichts Pleinfeld, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer zu Pfraunfeld, Landgerichts Greding, Priester Willibald Unger und die Pfarrey Pfraunfeld dem bisherigen Pfarrverweser zu Veitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, Priester Johann Schmitt verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Mörsach, Landgerichts Herrieden, von dem Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Cooperator zu Kastl, Landgerichts gleichen Namens, Priester Simon Paul verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Holnstein, Landgerichts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Georg

Digitized by Google

Wenger in Klapfenberg, Landgerichts Parsberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 6. December v. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Aidlinz, Landgerichts Weilheim, von dem Bischofe von Augsburg dem Beneficiaten Bernhard Winter zu Nantesbuch, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 14. Sept. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Revierjägersstelle in dem Leib-Revier Grasbrunn dem bisherigen Hofjäger zu Neuhausen Joseph Leitenstorfer, in provisorischer Eigenschaft vom 1. Oct. v. J. an zu verleihen; und auf die hiedurch erledigte Hofjägersstelle zu Neuhausen den Forstgehilfen Martin Müller ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die durch den Tod des Revierjägers Buchberger in Warngau erledigte Revierjägersstelle wurde dem bisherigen Jagdgehülfen Melchior Buchberger unterm 22. Oct. v. J. in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dec. v. J. das neu errichtete Kantons Physikat zweiter Classe zu Göllheim dem praktischen Arzte zu Neustadt an der Saale Dr. Theodor Raab in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Der bisherige Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts München, Franz Xaver Angerer, wurde unterm 12. Dec. v. J. zum Registrator desselben befördert.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 15. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Landrichterstelle in Stadtsteinach den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen bisherigen Herrschaftsrichter zu Weissenstein und Friedenfels, Maximilian Kättenpeck, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Dec. v. J. bewogen gefunden, den ausgetretenen Unterlieutenant à la suite Bender von Bienenthal der K. Kammerjunker-Würde zu entheben.

Der Bote des Appellationsgerichts für den Isarkreis Joseph Mathias Mö-

derisch wurde auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde auf ein Jahr in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. das Gesuch des Revierförsters Filchner von Goldkronach um Versetzung auf das erledigte Forstrevier Spainshart zu genehmigen, und den Forstamts-Actuar Sinzel zu Baireuth zum provisorischen Revierförster von Goldkronach zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die bey der Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem bey der Rechnungskammer functionirenden vormaligen Revisor und Controleur Joseph Strobel provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die erledigte Oberzoll- und Hallbeamtensstelle 2ter Classe in Lengfurt dem Hallamts-Controleur 1ter Classe Xaver Schwarz in Nürnberg, seinem Gesuche gemäß, zu übertragen; auf dessen bisherigen Posten den Hallamts-Controleur 2ter Classe Christoph Columba in Fürth zu befördern; sofort die Controleursstelle daselbst dem Oberzollamts-Controleur 3ter Classe Barthol. Stuhler in Waidhaus zu verleihen; und auf die hiedurch offen werdende Controleurs-Stelle in Waidhaus den temporär quiescirten Zollbeamten des aufgelösten Zollamtes Kleinphilippsreuth Fr Xav. Keuß zu reactiviren geruht. Diese Beförderungen werden jedoch für provisorisch erklärt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Personen das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

am 15. Dec. v. J. dem Consistorialrath und Pfarrer Andr. A. Aßum in Haßloch;

am 16. Dec. v. J. dem Domdekan und General-Vikar Joseph v. Weber in Augsburg;

am 21. Dec. v. J. dem Commandanten des Invalidenhauses, Major Jos. Clemens Winkler.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Sept. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. K. österr. Kämmerer Eduard Hugo Grafen von Walderdorf

und unterm 18. Nov. v. J. dem Pfarrer Gregor Geiger von Oberkirchberg das Indigenat des Königreiches, letzterm taxfrey, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Sonnabend den 15. Januar 1831.

Inhalt.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{30}$ betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Bischöfliches Capitel zu Passau. — Diensles-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Bekanntmachung.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{30}$ betreffend.) *)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{30}$ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Resultate derselben sind im Wesentlichen folgende:

I. Die am Schlusse des Jahres 18$\frac{2}{30}$ bestandenen Brandversicherungs-Kapitalien von

438,460,695 Gulden

*) Die Haupt-Rechnung wird einem der nächsten Stücke des K. Regier. Blattes beygefügt werden.

sind im Jahre $18\frac{30}{30}$ auf
448,032,940 Gulden
gestiegen, sohin um
9,572,245 Gulden
vermehrt worden.

II. Die Brandentschädigungen, welche im Jahre $18\frac{28}{29}$ 475,201 fl. 31 kr. 7 hl. betragen haben, berechnen sich für das Jahr $18\frac{30}{30}$ auf 607,573 fl. 7 kr. 4 hl. folglich höher um
132,371 fl. 35 kr. 5 hl.

III. Statt der für das Jahr $18\frac{8}{9}$ erhobenen Beyträge von sechs Kreuzern sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{30}{30}$, dann zur Bildung eines für die Exigenz der jährlich sich erweiternden Brandversicherungs-Anstalt ausreichenden Vorschußfonds neun Kreuzer als Beytrag von jedem Hundert der Assekuranz-Kapitalien erforderlich.

IV. Die Zahl der Brandfälle beträgt 492, und die Zahl der hiebey beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 948, jene um 43, diese um 23 weniger als im Jahr $18\frac{29}{29}$.

Die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Obermayn- und Untermaynkreises werden angewiesen, die Erhebung der Beyträge zu neun Kreuzer vom Hundert der Brandversicherungs-Kapitalien ohne Verzug einzuleiten, und für die gesetzliche Verwendung und Verrechnung derselben, dann für die Ergänzung der Vorschußfonds zu sorgen

München, den 3. Jänner 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 20. December v. J. die Pfarrey Oberwinkling, Landgerichts Mitterfels dem Pfarrer Simon Kiendl von Frauenau, Landgerichts Regen;

am 24. Dec. v. J. die Pfarrey Ködiß, Dekanats Hof im Obermaynkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, Christian Friedrich Wilhelm Gebhardt; — die Pfarrey Wondreb, Landgerichts Tirschenreuth, dem Pfar-

rer Stephan Raith zu Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels;

am 25. Dec. v. J. die Stadtpfarrey in Aichach dem Stadtpfarrprediger bey Unserer lieben Frau in Ingolstadt, Priester Conrad Danhauser; mit der Bestimmung, daß hiernach von dem Magistrate der Stadt Aichach die Präsentations-Urkunde ausgefertigt werde; — die Pfarrey Rotthalmünster, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer Ignatz Hönig von Metten, Landgerichts Deggendorf;

am 27. Dec. v. J die Pfarrey Pettendorf, Landgerichts Regenstauf, dem Pfarrer Severin Fuchs in Speinshardt, Landgerichts Eschenbach;

am 29. Dec. v. J. die Pfarrey Hochstädt, Landgerichts Rosenheim, dem Canonikats Provisor zu Tittmoning, Pr. Peter Weilhammer;

am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Schwabhausen, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrer Jacob Bogner in Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen.

Seine Majestät der König haben folgende Präsentationen und Verleihungen allergnädigst zu bestätigen geruht:

am 22. Dec. v. J. die von den Freyherren von Seckendorff ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Johann Carl Hopf aus Weingartsgereuth auf die Pfarrey Weingartsgereuth, Dekanats Bamberg;

am 28. Dec. v. J. die von den Freyherren von Bibra ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Heinrich Johann Ludwig L'Allemand auf die erledigte Pfarrey Irmelshausen, Dekanats Waltershausen;

am 30. Dec. v. J. die von dem Bischofe zu Würzburg geschehene Verleihung der Pfarrey Untereisenheim, Landgerichts Volkach an den Pfarrer Ignaz Keller von Hoerstein, Landgerichts Alzenau.

Bischöfliches Capitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 5. Jänner v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die in Passau erledigte Stelle des Domdekans in dem bischöflichen Capitel dortselbst, den Bischof in partibus und Kanonikus Adalbert Freyherrn v. Pechmann und auf das hiedurch und durch das Vorrücken der übrigen Capitularen sich eröffnende achte Kanonikat in dem besagten Capitel, den Dekan und Stadtpfarrer Martin Härtl in Neuötting zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

am 23. Dec. v. J. den bisherigen praktischen Arzt zu Nymphenburg, Dr. Moritz Bratsch, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Riedenburg;

am 29. Dec. v. J. auf die durch den Tod des Zwirchmeisters Federl erledigte Zwirchmeistersstelle den Sohn des Verstorbenen, Joseph Federl, in prov. Eigenschaft;

am 27. Dec. v. J. auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in München erledigte Expeditorsstelle den bisherigen Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Isarkreises K. d. F. Alois Strobl und zum Expeditions-Amts-Controlleur daselbst den bisherigen Kanzlisten des Appellations-Gerichts für den Regenkreis Edmund Weiß; an dessen Stelle als Appellationsgerichts-Kanzellisten zu Amberg den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Anton Kaufmann in München, und auf die hierdurch erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Schreibersstelle in München den Skribenten Max Steinle;

am 2. Jänner d. J. auf das Rentamt Obermoschel den Rentbeamten zu Landstuhl, Joh. Eberhard.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben am 1. Jän. d. J. dem Kön. Kämmerer, General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Untermaynkreises, Freyherrn von Zu-Rhein das Commandeurkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone; dem Königl. Staatsrathe und Professor Maurer, dem Königl. Kämmerer und Hofmarschall Ihrer Majestät der verwittweten Königin, Grafen von Yrsch und dem Königl. Kämmerer und Gendarmerie-Hauptmann, Freyherrn von Frays das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens zu verleihen geruht:

am 26. Nov. v. J. dem Cantor und Schullehrer Joh. Bernh. Chr. Wagner zu Eschenau;

am 16. Dec. v. J. dem Stabsprofoß Franz Hundsdorfer in Nürnberg;

am 20. Dec. v. J. dem Schullehrer Georg Müller zu Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen;

am 25. Dec. v. J. dem Zollwart bey dem Hallamte Regensburg Georg Glasfauer.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

18 $\frac{29}{30}$

Assecuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{3}{10}$ einverleibt gewesen.

In den Bezirken der königl. Regierungen des	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden
Isar-Kreises . .	91,216$\frac{1}{2}$	66,707	157,923$\frac{1}{2}$	78,288,335
Unterdonau-Kreises .	59,317	77,178	136,495	39,922,675
Regen-Kreises . .	67,914	52,128	120,042	49,451,100
Oberdonau-Kreises .	86,418	31,320	117,738	68,715,155
Rezat-Kreises . .	78,562	62,912$\frac{1}{2}$	141,474$\frac{1}{2}$	84,639,290
Obermain-Kreises .	72,856$\frac{1}{2}$	78,347$\frac{1}{2}$	151,204	60,927,480
Untermain-Kreises .	81,313	94,532	175,845	66.038,895
Haupt-Summe	537,597	463,125	1,000,722	448,032,940
Im Jahre 18$\frac{2}{19}$ betrug solche . . .	531,753$\frac{1}{2}$	458,964$\frac{5}{6}$	990,718$\frac{1}{3}$	438,460,695
Ergab sich pro 18$\frac{3}{10}$ Mehrung	5,843$\frac{1}{2}$	4,160$\frac{1}{6}$	10,003,$\frac{5}{6}$	9,572,245
in Gegenhalt der letztern eine Minderung	—	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Rechn. v. J. 18$\frac{29}{30}$. Regas-Blat 1830. Beilage zu Nr. 15. Seite 8 Col. XVI. III. V. Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col.	A. An Activ-Resten vom Jahre 18$\frac{28}{29}$. auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$ . . .	652,131	15	—	Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 10,020 fl. 39 kr. — hl.	1,324,180	39	4
	B. An Assekuranz-Beyträgen pro 18$\frac{28}{29}$ zu 9 kr. vom Hundert, und zwar von 448,032,940 Gulden Einschätzungs-Capital	672,049	24	4		Raten-Zahlung der Kathar. Kothmair zu Lausham, Ldg. Pfaffenhofen, von einer rückzuvergütenden Entschädigung zu 1,500 fl. 500 fl. — kr. — hl.			
	C. An besondern Zuflüssen					b) beim Unterdonau-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen vom Untermayn-Kreise 25,000 fl. — kr. — hl			
	1) Besondere Beiträge von neu beigetretenen Mitgliedern der Anstalt, und Höherungen der Anschlags-Kapitalien, und zwar:					c) Beim Regen-Kreise An erhaltenen Zuschüssen und zwar:			
	vom Isar-Kreise 1,963 fl. 4 kr. 2 hl.					vom Regat-Kreis 15,000 fl. — kr. — hl.			
	" Unterdonau-Kreise 1,177 fl. 36 kr. 4 hl.					von der aufgelösten Brandversicherungs Reserve-Kasse in Amberg 5 fl. 49 kr. 2 hl			
	" Regen-Kreise 724 fl. 17 kr. — hl.					d) Beim Oberdonau-Kreise.			
	" Oberdonau-Kreise 1,645 fl. 43 kr. 2 hl.					An erhaltenen Zuschüssen vom Untermayn-Kreise 25,000 fl. — kr. — hl.			
	" Regat-Kreise 1,230 fl. 8 kr. — hl.					Nachträglich erhobene Beiträge 1 fl. 19 kr. — hl			
	" Obermayn-Kreise 2,329 fl. 32 kr. 1 hl.					Rückständige Beiträge des Freyherrn v. Babenhausen mit 40 fl. — kr. — hl.			
	" Untermayn-Kreise 938 fl. 8 kr. 3 hl.					Mehrbestand in Folge einer Revisions-Berichtigung 3 fl. 27 kr. 3 hl.			
	2) Uebrige Zuflüsse;					Rückersatz einer Postporto-Auslage — fl. 45 kr. — kr.			
	a) beym Isar-Kreise. Nachträglich erhobene Beyträge 4 fl. 9 kr. 4 hl					Zinse von deponirten Brandassecuranz-Geldern 94 fl. 12 kr. — hl.			
	Zinse von deponirten Brandassecuranz-Geldern 8 fl. — kr. — hl.								
	Seite 10,020 fl. 39 kr. — hl.	1,324,180	39	4		Seite 75,666 fl. 11 kr. 5 hl.	1,324,180	39	4

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hiernach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 75,666 fl. 11 kr. 5 hl.	1,324,280	39	4		A. Passiv-Rest vom Jahre $18\frac{8}{19}$	—	—	—
	c) Beim Rezat-Kreise				I.	B. Die im Jahre $18\frac{19}{20}$ erhobenen Brandschäden betragen . .	607,573	7	4
	Rückersatz einer Brandentschädigung von Georg Spengler zu Wahlenmühl, Landgerichts Neustadt, wegen unterlassener Wiedererbauung des abgebrannten Kellerhauses 37 fl. 30 kr. — hl.				II.	C. Auf Besoldungen, Pensionen und Funktions-Remunerationen:			
	Depositum beim Landgerichte Nördlingen 51 fl. 13 kr. — kr.					a) für das Central-Rechnungs-Bureau in Brand-Versicherungs-Gegenständen. 400 fl. — kr. — hl.			
	Nachträglich erhobene Beiträge 27 fl. 38 kr. 2 hl.					b) für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt 2660 fl. — kr. — hl.			
	f) Beim Obermainkreise.					c) für das Rechnungs- und Kanzlei-Personal der Kreis-Regierungen 3398 fl. — kr. — hl.	6,458	—	—
	An erhaltenen Zuschüssen vom Rezat-Kreise 20,000 fl. — kr. — hl.				III.	D. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Concurrenzbeiträgen zu 672,049 fl. 24 kr. 4 hl.	5,600	24	6
	g) Beim Untermainkreise.				IV.	E. Schätzungs-Gebühren	1,056	27	—
	Nachträglich erhobene Beiträge 5 fl. 24 kr. 6 hl.	95,787	57	5	IV.	F. Postporto und Botenlöhnungen . . .	984	58	5
					V.	G. Besondere Ausgaben	97,896	5	—
	Summe der Einnahmen	1,419,968	37	1		Summe der Ausgaben	719,569	2	7
						Bilanze.			
						Einnahme . . .	1,419,968	37	1
						Ausgabe . . .	719,569	2	7
						Activ-Rest pro $18\frac{20}{21}$	700,399	34	2

Rechnungs = Beleg I.

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre $18\frac{29}{30}$.

Kreise.	Polizey= und Gerichts=Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial= Betrag. fl.	kr.	Total= Betrag. fl.	kr.
Isar=Kreis.	Berchtesgaden, Landg.	Au	Johann Kunz	50	—		
		Königsee	Joseph Walch	500	—		
						550	—
	Bruck, Landgericht.	Bruck	Adam Pruggmair	200	—		
		Dünzelbach	Maria Schilcher	66	40		
		Küchenried	Johann Huber	90	—		
						356	40
	Dachau, Landgericht.	Ampermoching	Leonhard Sedelmair	1750	—		
		Arnbach	Matthias Leichner	200	—		
		Eisenhofen	Ulrich Spatz	600	—		
		Wöhr	Anton Kreitmair	1000	—		
						3550	—
	Ebersberg, Landgericht.	Forstinding	Pfarrer Reischl	30	—		
			Franz Gilhuber	400	—		
			Kaspar Maier	570	—		
			Florian Richinger	20	—		
			Andrä Rampfl	25	—		
			Theres Grüll	600	—		
		Froschkern	Johann Wallner	300	—		
			Conrad Kraut	500	—		
		Neufahrn	Katharina Keller	800	—		
			Ludwig Lehrer	600	—		
		Parstorf	Anton Schuster	1000	—		
		Poying	Joseph Kobler	250	—		
		Purfing	Philpp Stürzer	450	—		
		Schlafthа	Johann Fichtner	400	—		
			Felix Trappentreu	50	—		
		Schwaben	Adam Moser	300	—		
			Franz Paul Bacher	15	—		
			Paul Auracher	50	—		
		Unterspann	Franz Graßmaier	700	—		
						7060	—
			Seite I.	—	—	11,516	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Erding, Landgericht.	Hartshofen	Balthasar Erhard	200	—		
		Holzham	Stephan Dony	150	—		
		Moosen	Johann Obermayr	350	—		
		Niederlern	Simon Mayer	1700	—		
						2400	—
	Freising, Landgericht.	Aiterbach	Andrä Fischer	770	—		
		Thurmsberg	Urban Ostermaier	1770	—		
						2540	—
	Landsberg, Landgericht.	Diessen	Georg Weiher	230	—		
		Heinrichshofen	Michael Schmelcher	300	—		
						530	—
	Landshut, Landgericht.	Glbckelsberg	Georg Rammelmair	500	—		
		Niedererlbach	Joh. Georg Schmid	270	—		
			Kaspar Steiner	190	—		
		Schatzkofen	Pfarrer Grundler	2600	—		
			Michael Wagenbauer	39	20		
		Weichserau	Ignatz König	1000	—		
						4899	20
	Laufen, Landgericht.	Ehrham	Andrä Auer	130	—		
						130	—
	Mießbach, Landgericht.	Fbching	Kaspar Rank	500	—		
		Freudenreich	Wolfg. Gschwendner	100	—		
		Guttenberg	Johann Huber	30	—		
		Höchenrain	Johann Paulus	200	—		
			Johann Hintermair	2	—		
		Marschall	Mich. Nonnenmacher	2000	—		
		Siegertsbichl	Nikolaus Metzger	1000	—		
		Stirzlham	Johann Meßner	300	—		
						4132	—
	Moosburg, Landgericht.	Eisenthal	Korbinian Hölzel	500	—		
		Halsberg	Die Gemeinde	150	—		
		Hohenmorgen	Johann Kiefel	666	40		
		Nandlstadt	Silvest Leyerer	25	—		
		Niederambach	Michael Kerscher	330	—		
		Niederhaindlsing	Agatha Vogler	945	—		
			Seite	2616	40		
			Seite II.	—	—	14,631	20

Kreise.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag . .	2516	40		
Isar-Kreis.	Moosburg, Landgericht,	Nörding . .	Johann Hintermair .	85	43		
			Georg Schroll . . .	1600	—		
			Jakob Meindel . .	60	—		
			Franz Eichinger . .	900	—		
			Michael Federl . .	400	—		
			Andrä Sutner . .	500	—		
			Willibald Freiberger .	1200	—		
			Andrä Haker . . .	1200	—		
			Franz Zeitelmair . .	1800	—		
			Simon Steinberger .	900	—		
			Markus Neumair . .	2300	—		
			Michael Stangelmair .	1800	—		
			Maria Offenberger .	1800	—		
			Joseph Biringer . .	700	—		
			Lorenz Kögl . . .	600	—		
			Johann Dobelmair .	2300	—		
			Bernhard Föderl . .	1000	—		
			Georg Karl . . .	1394	—		
			Johann Scherr . .	900	—		
			Michael Vierthaller .	1000	—		
			Leonhard Wittmann .	1100	—		
			Klement Beutel . .	400	—		
			Jakob Käß . . .	850	—		
			Mathias Mair . .	450	—		
			Simon Schneider .	430	—		
			Joseph Gürtner . .	600	—		
			Leopold Kayß . . .	800	—		
			Martin Kappelmair .	600	—		
			Georg Hild . . .	850	—		
			Joseph Gräßl . . .	850	—		
			Georg Grau . . .	500	—		
			Die Kirche	900	—		
			Seite	33386	23		
			Seite III.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	33,386	23		
Isar-Kreis.	Moosburg, Landgericht.	Riedglas . .	Joseph Wohlmuth .	700	—		
		Sillertshausen .	Matthias Stock . .	30	—		
		Schweitenkirchen	Joseph Bernbeck . .	400	—		
			Andrä Bromberger .	640	—		
		Sünzhausen . .	Johann Gausheimer .	576	—		
						35732	23
	Mühldorf, Landgericht.	Brodfurth . .	Johann Offenwagner	130	—		
		Forsting . . .	Philipp Fußeder . .	100	—		
		Oberneuling .	Johann Maier . .	110	—		
						340	—
	München, Landgericht.	Aschheim . .	Georg Kotter . . .	1340	—		
			Emerann Zoller . .	1400	—		
			Jakob Kreßirer . .	700	—		
			Simon Strasser . .	1375	—		
		Nederling . .	Joseph Abenthum .	45	50		
		Pasing . . .	Theobald Zeitz . . .	300	—		
		Planek . . .	Benedikt Leiminger .	200	—		
		Wining . . .	Joseph Zellner . . .	300	—		
						5660	50
	München, Stadtmagistr.	München . .	Papierfabr Joachim .	460	—		
						460	—
	Pfaffenhofen, Landger.	Gaden . . .	Joseph Vorherr . .	900	—		
		Haunstetten .	Dominik. Engelmann	750	—		
		Obergeratshausen	Jak. Obermühlbacher	850	—		
		Pischelsdorf .	Georg Schuster . .	700	—		
		Unterbindhard .	Joseph Kappelmair .	500	—		
		Uttenhofen . .	Simon Lachner . .	200	—		
						3900	—
	Prien, Herrschaftsgericht.	Moos . . .	Joseph Bauer . . .	100	—		
						100	—
	Rosenheim, Landgericht.	Lauterbacherfilz .	Jakob Wath . . .	200	—		
		Mühlbach . .	Jakob Kodel . . .	200	—		
		Simseefilzen .	Valentin Drechsler .	200	—		
						600	—
			Seite IV.	—	—	46,793	13

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Tegernsee, Landgericht.	Tegernsee . . .	J. Majest. die Königin Wittwe	875	—	875	—
	Tölz, Landgericht.	Gaisachrhain .	Benedikt Fischer . .	100	—	100	—
	Traunstein, Landgericht.	Piesenhausen .	Anton Seibel . . .	1100	—		
		Schwaig . . .	Matthias Winkler .	200	—		
		Wald	Simon Gehmacher .	300	—	1600	—
	Vilsbiburg, Landgericht.	Gigelberg . .	Anton Buchner . .	600	—		
		Höfen . . . ,	Christian Niedermair	600	—	1200	—
	Wasserburg, Landgericht.	Arnstorf . . .	Dionis Stadelhuber .	200	—		
		Grub	Andrä Ortner . . .	100	—		
		Reitberg . . .	Johann Huber . .	100	—	400	—
	Weilheim, Landgericht.	Rieden . . .	Stanislaus Weingand	610	—		
		Weilheim . . .	Joseph Zwerger . .	83	20		
			Jakob Berchtold . .	800	—		
		Zellschwang . .	Paul Hochenrieder .	500	—	1993	20
	Werdenfels, Landgericht.	Unterammergau	Johann Menrad . .	3300	—	3300	—
	Wolfratshausen, Landg.	Bachhausen . .	Tertulian Probst . .	100	—		
		Bachhauserfilz .	Johann Würzner . .	200	—		
		Nantwein . .	Paul Huber . . .	300	—	600	—
			Seite V.	—	—	10,068	20
			Seiten-Uebertrag = IV.	—	—	46,793	13
			= III.	—	—	—	—
			= II.	—	—	14,631	20
			= I.	—	—	11,516	40

Kreis. Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis. Altötting, Landgericht.	Erlbach	Joseph Zellner	70	—		
	Hartberg	Philipp Mühlberger	390	—		
	Marklberg	Adam Erber	120	—		
	Waldberg	Alois Brunner	30	—		
	Wiesersdorf	Sebastian Lichtenecker	160	—		
					770	—
Burghausen, Landgericht.	Auwies	Alois Holzner	200	—		
	Lederhub	Joseph Bichler	120	—		
					320	—
Deggendorf, Landgericht.	Haunersdorf	Michael Fischer	540	—		
	Kapfelberg	Joseph Frammelsberger	500	—		
	Metten	Joseph Wagner	2700	—		
	Oberried	Johann Staudinger	200	—		
	Offenberg	Xaver Brundl	750	—		
		Franz Hartl	300	—		
	Otzing	Sebastian Anthofer	100	—		
	Schlott	Georg Grill	300	—		
	Schwembach	Freiherr von Hafenbradl	50	—		
					5440	—
Eggenfelden, Landgericht.	Hörathal	Joseph Aigner	150	—		
	Kleinmünchen	Anton Hamberger	200	—		
					350	—
Grafenau, Landgericht.	Rammelsberg	Freiherr von Vequel	16310	—	16310	—
Grießbach, Landgericht.	Aign	Joseph Priller	1000	—		
	Indling	Joseph Gimpl	400	—		
	Mittich	Freiherr v. Schönbrunn	800	—		
	Oberschwärzenbach	Martin Hallhuber	50	—		
	Reutern	Johann Bergmair	600	—		
	Schambach	Peter Gramüller	50	—		
		Joseph Weinberger	200	—		
	Sulzbach	Martin Absmair	300	—		
		Joseph Baumgartner	562	30		
		Seite	3962	30		
		Seite I.	—	—	23190	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	3962	30		
			Johann Aspertshuber	600	—		
			Georg Wimmer . .	987	30		
	Griesbach, Landgericht.	Sulzbach . .	Joseph Lohr . . .	150	—		
			Andrä Lindlmair . .	150	—		
			Joseph Seitz . . .	1200	—		
			Joseph Köller . . .	28	40		
						7078	40
	Kamm, Landgericht.	Kager . . .	Michael Huterer . .	200	—		
		Obertraubenbach	Joseph Götz . . .	300	—		
						500	—
	Kötzting, Landgericht.	Miltach . . .	Johann Früchtl . .	50	—		
						50	—
		Dingolfing . .	Wolfgang Eberl . .	1243	20		
		Enzerweis . .	Joseph Ber . . .	1200	—		
		Landau . . .	Adam Greger . . .	500	—		
			Xaver Hirschmüller .	41	40		
		Fichtheim . .	Joseph Zollner . . .	300	—		
		Pamling . . .	Die Gemeinde . . .	100	—		
	Landau, Landgericht.	Rohrbäckerwinkl	Georg Pfleger . . .	200	—		
			Wolfgang Simbeck .	100	—		
			Theresia Zurl . . .	480	—		
			Joseph Schneider und				
		Thürnthering .	Jakob Raßhofer . .	150	—		
			Mathias Haiderer .	100	—		
			Wolfgang Hertreiter .	100	—		
			Georg Lohr . . .	300	—		
		Waibling . .	Die Stiftungsverwalt.	90	—		
						4905	—
		Appoing . .	Kaspar Müller . .	2000	—		
			Joseph Pornschlägel .	6	40		
		Fürth . . .	Peter Primbs . . .	800	—		
	Mitterfels, Landgericht.	Kumpfmühl .	Balthasar Falter . .	215	—		
		Lindlfeld . .	Johann Mühlbauer .	600	—		
		Oberhofen . .	Martin Halser . .	50	—		
						3671	40
		Altenbrand . .	Johann Tischler . .	530	—		
		Haidreith . .	Joseph Jobst . . .	40	—		
	Passau, Landgericht.	Plautage . .	Karl Stangl . . .	91	40		
		Stadl . . .	Johann Götz . . .	300	—		
						961	40
			Seite II.	—	—	17167	—

Unterdonau-Kreis

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis	Pfarrkirchen, Landgericht.	Wühr . . .	Joseph Vogl . . .	800	—	800	—
	Regen, Landgericht.	Bodenmais . .	Augustin Lippel . .	25	—	25	—
	Simbach, Landgericht.	Bergham . .	Joseph Gällhuber . .	200	—		
			Kaspar Satzinger . .	350	—		
		Roßau . . .	Michael Kürmair .	350	—		
		Sturzholz . .	Joseph Steger . .	200	—	1100	—
	Straubing, Landgericht.	Schambach . .	Anton Reiter . . .	1700	—		
			Sebastian Reiter . .	400	—		
			Johann Baptist Deser	300	—		
			Johann Ludsteck . .	987	30		
			Bartlmä Gallmaier .	500	—		
			Andrä Steurer . .	887	30		
			Die Benefiziatenstiftung	680	—	5455	—
	Viechtach, Landgericht.	Gotteszehl . .	Das Staats-Aerar:				
			a) für das Pfarrhaus	100	—		
			b) » den Pfarrstadel	300	—		
			c) » die Kirche .	6400	—		
			Peter Brunner . .	83	20		
			Anton Schnitzbauer .	980	—		
			Adam Werner . . .	166	40		
			Joseph Weinberger .	45	—		
			Johann Schuster . .	43	45		
			Wolfgang Grönauer .	183	20		
			Joseph Tremmel . .	96	9		
			Anna Maria Krampfl	100	—		
			Joseph Weber . . .	185	43		
			Die Gemeinde . . .	980	—		
		Reuthäng . .	Michael Vogl . . .	50	—	9713	57
			Seite III.	—	—	17093	57

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Vilshofen, Landgericht.	Forsthart	Thomas Rotter	100	—		
		Hofstetten	Joseph Brachinger	2500	—		
		Pledl	Georg Vornehm	600	—		
			Leonhard Bernauer	1000	—		
			Ignatz Winkelbauer	200	—		
			Andrä Högelsberger	40	—		
						4440	
	Wegscheid, Landgericht.	Langbruck	Johann Pöschl	1000	—		
		Thalberg	Georg Fuchs	400	—		
						1400	
	Wolfstein, Landgericht.	Ort	Die Gemeinde	50	—		
		Stierberg	Lorenz Pauly	253	20		
						303	20
			Seiten-Uebertrag Seite IV.	—	—	6143	20
			= III.	—	—	17093	57
			= II.	—	—	17167	—
			= I.	—	—	23190	—
			Summe	—	—	63594	17
Regens-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Aiglsbach	Johann Huber	300	—		
			Simon Attenhauser	200	—		
			Franz Ertl	600	—		
		Arenhofen	Sebastian Bachhuber	200	—		
			Blasius Reitmeyer	600	—		
		Dirschengrub	Joseph Hartl	1000	—		
		Pobenhausen	Xaver Kettner	300	—		
			Andrä Fellner	300	—		
		Siegenburg	Johann Schmitt	200	—		
			Joseph Heitenreiter	10	—		
			Seite	3710	—		
			Seite I.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	3710	—		
	Abensberg, Landgericht	Wöhr . . .	Anton Schwaiger .	200	—		
		Wolfshausen .	Georg Weingärtner .	66	40		
						3976	40
	Beilngries, Landgericht	Plankstetten .	Sebastian Zimmermann	250	—		
						250	—
		Kalmünz . .	Sebastian Eibl . .	15	—		
			Johann Hofbauer .	25	—		
	Burglengenfeld, Landgericht.	Richterskeller .	Georg Pilz	316	40		
		Steinberg . .	Michael Hochmuth .	250	—		
						606	40
			Joseph Koch . . .	50	—		
			Bernhard Ekert . .	50	—		
			Georg Winter . . .	100	—		
		Bergstetten . .	Johann Zinzinger . .	25	—		
	Hemau, Landgericht.		Joseph Zinzinger . .	40	—		
			Die Gebrüder Zinzinger	50	—		
			Joseph Obermeyer .	200	—		
		Großetzenberg .	Joseph Keer . . .	1000	—		
						1515	—
		Brunnertsreuth	Johann Schmidt . .	300	—		
		Etting . . .	Johann Trini . . .	300	—		
		Helmansberg .	das Staats-Aerar .	5900	—		
		Hundszell . .	Anton Huber . . .	200	—		
	Ingolstadt, Landgericht.	Meiling . . .	Joseph Beller . . .	150	—		
			Johann Mayer . .	500	—		
		Wackersteinn .	Georg Wolfsmühler .	723	30		
		Wettstetten .	Melchior Herrdegen .	200	—		
						8073	30
	Ingolstadt, Stadtmagistrat.	Ingolstadt . .	Mathias Fischer . .	162	30		
						162	30
		Sinzing . . .	Andrä Pokes . . .	80	—		
	Kelheim, Landgericht.	Biehhausen . .	Anna Maria Semmler	120	—	200	—
			Seite II.	—	—	14784	20

Regen-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Nabburg, Landgericht.	Dirnsricht	Wolfgang Plank	531	40		
		Kettlitz	Vitus Breitschaft	970	—		
			Georg Priller	725	—		
			Wolfgang Förster	1050	—		
			Michael Uhlmann	1500	—		
			Thomas Baitmann	1300	—		
			Michael Bauer	1500	—		
			Philipp Schwarz	550	—		
			Die Gemeinde	300	—		
			Martin Zwack	1050	—		
		Pfreund	Michael Härtunger	35	32		
			Michael Bichler	15	—		
		Tradtmühle	Georg Kreiß	783	20		
			Margaretha Kirchberger	630	—		
			Leonhard Götz	100	—		
		Weidenthal	Adam Mönius	114	17		
			Derselbe	685	43		
			Peter Prüll	1500	—		
			Georg Plank	50	—		
			Peter Roth	20	—		
						14010	32
	Neumarkt, Landgericht.	Koppenmühle	Adam Gmelch	800	—		
		Schwarzach	Johann Winkler	150	—		
			Gottlieb Schwenk	16	—		
			Joseph Siegert	24	—		
		Sulzbürg	Bernhard Neustätter	800	—		
			Dieterich Bachhofer	23	20		
						1813	20
	Neunburg, Landgericht.	Bach	Michael Maier	1200	—		
			Adam Heret	600	—		
			Michael Vetter	1000	—		
			Seite	2800	—		
			Seite III.	—	—	15823	52

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	2800	—		
		Bach . . .	Lorenz Meixner . .	40	—		
			Michael Schneider .	10	—		
		Dieterskirchen .	Michael Rieger . .	600	—		
			Die Gemeinde . . .	16	40		
			Johann Ruland . .	25	—		
		Konatsried . .	Margaretha Ruland .	2250	—		
			Michael Ruland . .	10	—		
			Sebastian Bronold .	20	—		
		Mitteraschau .	Die Gemeinde . . .	50	—		
			Ernst Vogel . . .	151	40		
			Johann Zach . . .	30	—		
			Georg Weingärtner .	15	—		
			Thomas Pregler . .	400	—		
			Mathias Rohrmüller .	2000	—		
	Neunburg, Landgericht.		Sebastian Galli . .	1000	—		
			Nikolaus Pößl . .	1000	—		
			Johann Schlagenhauser	500	—		
			Baptist Huzler . .	78	20		
			Adam Fürst . . .	1000	—		
		Müschenried .	Sebastian Röhrl . .	1000	—		
			Lorenz Gruber . . .	600	—		
			Martin Vogel . . .	800	—		
			Joseph Meinel . .	1000	—		
			Georg Ederer . . .	1500	—		
			Johann Böhm . .	71	25		
			Georg Bräu . . .	100	—		
			Vitus Gaßner . .	800	—		
			Georg Dirscherl . .	600	—		
			Wolfgang Saßl . .	400	—		
			Seite	18868	5		
			Seite IV.	—	—	—	—

Regen-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	18868	5		
			Georg Fischer . . .	105	—		
			Wolfgang Mößbauer	1000	—		
			Georg Wagner . .	1200	—		
			Georg Zinterer . .	600	—		
	Neunburg, Landgericht.	Muschenried .	Georg Fichtinger . .	25	—		
			Adam Lohrer . . .	10	—		
			Johann Krein . . .	50	—		
			Georg Zach . . .	20	—		
			Die Kirchenstiftung .	120	—		
			Adam Wild . . .	2100	—		
		Schwarzach . .	Christ. Zenefels . .	900	—		
		Seebarn . . .	Georg Mehltreter . .	80	—		
						25078	5
		Allertshofen .	Johann Reindl . .	300	—		
	Parsberg, Landgericht.		Joseph Hauser, u. Cons.	100	—		
		Hochenfeld . .	Elisabetha Plank . .	50	—		
			Johann Pirzer . .	2	30		
						452	30
		Haßelbach . .	Freiherr von Kreitmayer	800	—		
		Hofendorf . .	Ulrich Sommer . .	300	—		
	Pfaffenberg, Landgericht	Inkofen . . .	Die Kirchenstiftung .	345	—		
		Ludmansdorf .	Mathias Zausinger .	200	—		
		Martinsbuch .	Andrä Blaim . . .	300	—		
		Prämersbuch .	Die Gemeinde . . .	100	—		
						2045	—
	Pfaffenhofen, Landgerichr.	Traunfeld . .	Lorenz Atzmansdorfer	200	—		
						200	—
			Johann Adam Lehr .	2000	—		
	Regensburg, Stadtmagistrat.	Regensburg .	Xaver Zirngibel . .	925	—		
			Mathias Pappler .	25	—		
			Das Staats-Aerar .	102	30		
						3052	30
			Seite V.	—	—	30828	5

Regen-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Roding, Landgericht.	Gipfelberg	Lorenz Hartl	300	—		
		Höfling	Georg Förstl	250	—		
		Kaar	Andrä Schuß	100	—		
		Sandmühle	Alois Sölner	306	—		
		Strahlfeld	Joseph Schindler	400	—		
						1356	—
		Hellkofen	Peter Stainer	1500	—		
			Andrä Maier	1008	—		
			Die Kirche	49	1¼		
		Taimering	Johann Beck	4500	—		
			Wolfgang Duntzkofer	400	—		
			Jakob Heyl	300	—		
			Stephan Obermair	400	—		
			Johann Marktgraf	200	—		
	Stadtamhof, Landgericht.	Unterhaimbuch	Jakob Zirngibel	3770	—		
			Michael Karl	559	—		
			Das Gotteshaus	1	30		
			Joseph Massinger	4	—		
		Wolkering	Jakob Hötzl	200	—		
						12891	31¼
	Sulzbach, Landgericht.	Emersricht	Leonhard Rössel	300	—		
						300	—
	Vohenstrauß, Landgericht.	Irchenrieth	Mathias Wurzer	200	—		
			Georg Förster	600	—		
			Johann Forster	100	—		
			Peter Beer	100	—		
			Johann Schwab	112	30		
			Sebastian Forster	12	30		
		Kötschdorf	Kaspar Kropf	1000	—		
			Seite	2125	—		
			Seite VI.	—	—	14547	31½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	2125	—		
		Neumühl . .	Bartlmä Lischmann .	3200	—		
		Roggenstein .	Freiherr von Eberts .	2133	20		
			Hirschl Bloch . . .	1000	—		
	Wohenstrauß, Landgericht.		Georg Brügler . .	700	—		
			Andrä Zierwick . .	950	—		
		Schiltern . .	Andrä Bischof . . .	1000	—		
		Schirmitz . .	Johann Koller . . .	200	—		
				—	—	11308	20
		Bauhof . . .	Andrä Käßbauer . .	525	—		
	Waldmünchen, Landgericht.	Edelmühle . .	Johann Wallner . .	1000	—		
			Andrä Reittinger . .	61	54½		
				—	—	1586	54½
	Wörth, Herrschaftsgericht.	Wörth . . .	Anton Poitsch . . .	2500	—		
			Die Gemeinde . . .	1960	—		
				—	—	4460	—
	Zaitzkofen, Herrschaftsgericht.	Pinkofenn . .	Michael Emmer . .	400	—		
				—	—	400	—
Regen-Kreis.			Seite VII.	—	—	17755	14½
			Seiten-Uebertrag. = VI.	—	—	14547	31½
			» V.	—	—	30828	5
			» IV.	—	—	—	—
			» III.	—	—	15823	52
			» II.	—	—	14784	20
			» I.	—	—	—	—
			Summe .	—	—	93739	2½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Aichach, Landgericht.	Bernbach	Paul Krammer	200	—		
		Griesbekerzell	Anton Rast	150	—		
			Joseph Kulper	100	—		
		Oberach	Wittwe Lechner	150	—		
		Rapperzell	Martin Gerold	300	—		
		Rettenbach	Michael Heu	900	—		
			Johann Scheib	400	—		
						2200	—
	Babenhausen, Herrschaftsgericht.	Boos	Kajetan Emerz	500	—		
						500	—
	Burgau, Landgericht.	Ettenbeuern	Jakob Bichlmaier	400	—		
			Andrä Zimmermann	9	15		
		Glöttwang	Johann Mayer	200	—		
		Jettingen	Leonhard Reichert	1000	—		
						1609	15
	Dillingen, Landgericht.	Bayershofen	Joseph Brax	300	—		
		Dillingen	Freiherr v. Hacke	116	40		
		Rechbergreuthen	Bartlmä Mayer	700	—		
						1116	40
	Donauwörth, Landgericht.	Auchsesheim	Joseph Linder	800	—		
			Johann Oesterreicher	600	—		
			Franz Schuster	600	—		
		Buchdorf	Joseph Gerstmair	100	—		
						2100	—
	Edelstetten, Herrschaftsgericht.	Edelstetten	Joseph Steck	70	$10\frac{1}{2}$		
						70	$10\frac{1}{2}$
	Friedberg, Landgericht.	St. Franziska	Anton Mezger	1232	—		
		Friedberg	Johann Sumser	50	—		
		Friedbergerau	Anton Brunnenmair	300	—		
			Joseph Kennerknecht	300	—		
		Holzburg	Andrä Rottenfußer	8	—		
			Mathias Hammer	200	—		
		Kissing	Theres Merkl	350	—		
						2440	—
	Füssen, Landgericht.	Büchel	Michael Obermayr	200	—		
						200	—
			Seite I.	—	—	10236	$5\frac{1}{2}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Grönenbach, Landgericht.	Diemansried	Jakob Lander	2500	—		
		Ueberbach	Georg Schiedele	1000	—		
						3500	—
	Günzburg, Landgericht.	Großkötz	Peter Eisele	600	—		
		Pfuhl	Paul Buhrle	400	—		
		Wattenweiler	Generos Schuster	500	—		
			Melchior Gayer	150	—		
						1650	—
	Höchstädt, Landgericht.	Gremheim	Johann Nieblinger	1600	—		
			Ignatz Berchtenbreiter	900	—		
			Anton Walter	60	—		
			Georg Seiler	1	12		
			Johann Kapser	80	—		
			Sebastian Wagner	3	—		
			Josepha Engelmayer	3	—		
			Anton Burger	3	—		
			Ulrich Stiegelmair	3	—		
		Steinheim	Kaspar Zimmer	600	—		
			Martin Hefele	800	—		
			Isak Gerstmair	500	—		
			Valentin Schröttl	400	—		
						4953	12
	Illertissen, Landgericht.	Oberschönegg	Michael Nuber	150	—		
			Leonhard Felder	150	—		
						300	—
	Kaufbeuern, Landgericht.	Thalhofen	Benedikt Weiß	300	—		
						300	—
	Kempten, Landgericht.	Bechen	Johann Zink	500	—		
			Ziprian Eberle	800	—		
		Buchenberg	Sebastian Rubenak	100	—		
		Riesen	Franz Joseph Wachter	250	—		
						1650	—
			Seite II.	—	—	12353	12

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Lauingen, Landgericht.	Echenbrunn	Wittwe Schemp	100	—		
		Fainingen	Anton Roppold	300	—		
			Michael Mack	600	—		
			Georg Rieder	400	—		
			Maria u. Mon. Stuhler	50	—		
			Georg Bunk	23	20		
						1473	20
	Lindau, Landgericht.	Grod	Xaver Altenöder	300	—		
						300	—
	Memmingen, Stadtmagistrat.	Memmingen	Christian Kühnle	37	30		
						37	30
	Mickhausen, Herrschaftsgericht.	Langeneisnach	Wittwe Sattelmeyer	200	—		
			Joseph Uhlmann	500	—		
			Joseph Scheile	200	—		
			Franz Rösch	1500	—		
			Lorenz Schirg	800	—		
			Narzis Ramp	600	—		
			Franz Müller	700	—		
			Joseph Höß	1000	—		
			Kaspar Mayer	400	—		
			Alois Holzmann	600	—		
			Ignatz Ullrich	900	—		
			Martin Leinauer	400	—		
			Xaver Kuhn	1933	20		
			Joseph Goldner	11	15		
			Johann Kastner	15	—		
			Wittwe Schuster	33	20		
			Joh. Georg Zehner	14	17		
			Joseph Kugelmann	5	—		
			Xaver Kuhn	5	—		
			Joseph Ellerieder	17	9		
			Johann März	10	—		
			Johann Gaßner	7	30		
		Mickhausen	Leopold Mayer	50	—		
		Rielhofen	Firmus Mutzl	200	—		
						10101	51
			Seite III.	—	—	11912	41

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Mindelheim, Landgericht.	Mindelheim	Ihre Kön. Hoheit die Frau Churfürstin Maria Leopoldina	800	—		
		Weilbach	Johann Mayer	600	—		
						1400	—
	Neuburg, Landgericht.	Altmannstetten	Johann Beer	533	20		
		Ehekirchen	Bernhard Lammer	150	—		
		Ellenbrunn	Die Gemeinde	100	—		
		Frankenmoosen	Johann Blödl, und Georg Bruckschlegel	700	—		
		Heinrichsheim	Adam Brüderle	300	—		
			Lorenz Leidl	400	—		
		Joshofen	Georg Werner	90	—		
			Moritz Fähringer	180	—		
		Karlshuld	Georg Gimpel	300	—		
			Johann Fichtel	150	—		
			Johann Seidel	600	—		
			Michael Bürkel	600	—		
		Ludwigsfeld	Michael Vogel	450	—		
		Marienheim	Leonhard Fleischner	396	—		
		Obermarxfeld	Michael Leidl	1000	—		
		Untermarxfeld	Johann Gläser	550	—		
			Gottfried Zentner	2140	—		
			Michael Karl	650	—		
			Johann Gottschall	450	—		
			Jakob Wahl, junior	800	—		
			Johann Reichert	450	—		
			Jakob Pfleiderer	1290	—		
			Anton Fleischmann	650	—		
			Philipp Klepper	800	—		
						13729	20
	Obergünzburg, Landgericht.	Astall	Martin Groß	800	—		
		Bockmühle	Friedrich Freidling	8	45		
						808	45
			Seite IV.	—	—	15938	5

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Ottobeuern, Landgericht.	Benningen	Anton Fischer	1900	—		
		Frechenrieden	Die Gemeinde	100	—		
		Hawangen	Wittwe Diepolder	1500	—		
			Joseph Arnold	64	—		
			Joseph Arnold	10	—		
			Michael Holzheu	1800	—		
			Benedikt Epp	10	—		
		Oberwesterheim	Franz Joseph Zettler	1625	—		
		Ottobeuern	Joseph Kümerle	1000	—		
			Xaver Fürst	50	—		
			Johann Schieß	600	—		
			Franz Xaver Schön	450	—		
		Rettenbach	Michael Gropper	600	—		
			Klement Pfefferle	300	—		
			Leonhard Schrägle	250	—		
			Jakob Freiling	150	—		
			Anton Weser	150	—		
		Sontheim	Rasso Mayer	700	—		
			Peter Schweighart	800	—		
			Franz Joseph Riegg	600	—		
			Joseph Wölfle	600	—		
			Andrä Leichtle	600	—		
			Mathias Mang	700	—		
			Joseph Simmler	600	—		
			Wittwe Albrecht	700	—		
			Johann Städele	1400	—		
			Rasso Meichelböck	700	—		
			Johann Natterer	600	—		
			Joh. Georg Grambihler	500	—		
			Joh. Ulrich Beggel	1000	—		
			Seite	20059	—		
			Seite V.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	20059	—		
		Sontheim . .	Ignatz Mairock . .	75	—		
			Anton Wunderer . .	20	—		
			Mathias Geiger . .	15	—		
	Ottobeuern, Landgericht.		Franz Joseph Leichtle	7	30		
			Joseph Schütz . . .	25	—		
			Willibald Koch . .	25	—		
		Steinheim . .	Johann Rauch . .	1500	—		
		Waldmühle . .	Wittwe Busler . .	300	—		
						22026	30
		Etting . . .	Jos. Engelniederhammer	500	—		
			Quirin Mayer . . .	300	—		
			Joseph Böck . . .	70	—		
	Rain, Landgericht.	Pöttmeß . .	Karl Kienast . . .	150	—		
		Waidorf . .	Peter Kopenhausen .	200	—		
		Wächtering . .	Joseph Hell . . .	150	—		
		Wörthen . . .	Heinrich Hurler . .	900	—		
						2270	—
		Nattenhausen .	Alois Burkhard . .	300	—		
	Roggenburg, Landgericht.	Roggenburg .	Das Staats-Aerar .	3	30		
		Tafertshofen .	Michael Gang . .	50	—		
						353	30
		Aresing . . .	Nikolaus Funk . .	125	—		
		Lauterbach . .	Michael Gröninger .	150	—		
	Schrobenhausen, Land-	Schrobenhausen	Georg Schmidmaier .	22	13½		
	gericht.	Weilenbach . .	Die Gemeinde . .	100	—		
			Johann Zanker . .	135	—		
		Westerham . .	Anton Triebenbacher .	1300	—		
						1832	13½
		Reichartshofen	Conrad Morhardt. .	300	—		
			Peter Mozart . . .	300	—		
	Schwabmünchen, Land-		Theres Haider . .	650	—		
	gericht.	Schwabmünchen	Mathias Wöhrle . .	23	26½		
			Seite .	1273	20½		
			Seite VI.	—	—	26482	13½

Oberdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	1273	26½		
			Martin Steingruber .	40	—		
			Johann Kreutzer . .	900	—		
		Schwabmünchen	Michael Altheimer .	37	30		
			Joseph Eser . . .	18	—		
			Walburga Thuna .	428	34½		
	Schwabmünchen, Landgericht.		Anton Fritz . . .	150	—		
			Alois Jakob . . .	6	—		
		Untermeitingen	Andrä Simnacher .	6	—		
			Martin Schüßler . .	6	—		
			Johann König . . .	6	—		
			Anton Blokinger . .	5	—		
						2870	30½
		Gereuthe . .	Sämmtliche Landgerichts-Gemeinden .	700	—		
	Sonthofen, Landgericht	Oberdorf .	Johann Peßler, u. Cons.	12	30		
		Rieden . . .	Franziska Hense . .	130	—		
						842	30
			Joseph Geiger, und Simon Seitl . . .	600	—		
			Johann Forster . .	15	—		
			Joseph Brandner . .	12	30		
	Türkheim, Landgericht.	Zeisertshofen .	Paul Müller . . .	1000	—		
			Anton Forster . . .	34	18		
			Joseph Rauch . . .	5	—		
						1066	48
	Neuulm, Landgericht.	Offenhausen .	Michael Eberhard .	10	—		
						10	—
		Edenhausen . .	Walburga Linder . .	600	—		
	Ursberg, Landgericht.	Memmenhausen	Sebastian Mayer . .	30	46		
			Michael Ertle . . .	16	26		
			Seite .	647	12		
			Seite VII.	—	—	5395	48½

Oberdonau-Kreis.

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	647	12		
		Meinrauhausen	Michael Ertle . . .	400	—		
			Ottmar Miller . .	27	35		
			Michael Günzer . .	150	—		
	Uresberg, Landgericht.	Rohr	Georg Hummel . .	1	40		
			Florian Mayer . .	2	42		
			Johann Unsinn . .	2	40		
			Johann Treitwein .	41	40		
		Walkertshofen .	Anton Holzhauser .	4	48		
			Elisabetha Müller .	400	—		
						1678	17
	Weiler, Landgericht.	Ruhlandes . .	Ottmar Lorenz . .	400	—		
		Seltmans . .	Leonhard Schlegel .	700	—		
						1100	—
	Weissenhorn, Herrschafts-gericht.	Ritzisried . .	Anton Kast	700	—		
						700	—
	Wertingen, Landgericht.	Ludwigsschwaig	Johann Schwertschlag	1347	30		
		Westendorf . .	Ulrich Bauer . . .	900	—		
			Xaver Heindl . . .	450	—		
						2697	30
	Zusmarshausen, Landge-richt.	Aurried . . .	Stephan Baarfuß .	200	—		
						200	—
			Seite VIII.	—	—	6375	47
			= VII.	—	—	5395	48½
			= VI.	—	—	26482	13½
		Seiten-	= V.	—	—	—	—
		Uebertrag.	= IV.	—	—	15938	5
			= III.	—	—	11912	41
			= II.	—	—	12353	12
			= I.	—	—	10236	5½
			Summe .	—	—	88693	52½

Oberdonau-Kreis.

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Ansbach, Landgericht.	Bruckberg	Michael Himmeter	204	10		
			Johann Arold	150	—		
			Kaspar Geyer	208	—		
			Georg Kapfenberger	100	—		
		Mittelbach	Andrä Gittenberger	270	—		
						932	10
	Bissingen, Herrschaftsgericht.	Diemanstein	Benedikt Neher	1400	—		
			Johann Well	30	—		
			Joseph Grob	150	—		
			Xaver Krammer	1000	—		
						2580	—
	Dinkelsbühl, Landgericht.	Haslach	Johann Frendel	800	—		
			Sebastian Kiefer	466	40		
			Alois Schübel	700	—		
			Anton Reuter	700	—		
			Joseph Angelstetter	101	15		
						2767	55
	Dinkelsbühl, Stadtmagistrat.	Dinkelsbühl	Christian Uhl	56	15		
						56	15
	Ellingen, Herrschaftsgericht.	Störzelbach	Leonhard Rohrhuber	500	—		
			Paul Moritz	300	—		
						800	—
	Erlangen, Landgericht.	Bruck	Conrad Memmert	3800	—		
		Buchenhof	Joh. Georg Göring	240	—		
		Röckenhof	Johann Schmidt	75	—		
		Sack	Conrad Ermann	1500	—		
		Unterschöllenbach	Die Gemeinde	300	—		
						5915	—
	Feuchtwang, Landgericht.	Dentlein	Joh. Georg Dümler	436	21½		
			Gottlieb Messerer	493	8½		
			Georg Babel	6	—		
			Das Staats-Aerar	1	4		
		Löttdorf	Wittwe Krug	1200	—		
			Joh. Adam Grömmüller	1200	—		
			Georg Michael Beyer	1100	—		
			Georg Richter	750	—		
						5186	34½
			Seite I.	—	—	18237	54½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Greding, Landgericht.	Greding . . .	Johann Schmidt . .	250	—	250	—
	Gunzenhausen, Landgericht.	Igelsbach . .	Paul Jäger . . .	125	—		
		Neuenmuhr . .	Georg Bühler . . .	500	—		
		Stadeln . . .	Conrad Sauber . .	200	40	891	40
	Harburg, Herrschafesgericht.	Allerheim . .	Michael Popp . .	300	—		
			Johann Sauter . .	450	—		
			Johann Schnbrzinger	500	—		
			Kaspar Kornmann .	800	—		
			Johann Wurm . .	1000	—		
			Georg Pupele . . .	800	—		
			Georg Stoll . . .	600	—		
			Georg Klein . . .	600	—		
			Kaspar Doppelbauer .	400	—		
			Georg Kaspar Frisch	700	—		
			Georg Strauß . . .	600	—		
			Johann Kirchbauer .	600	—		
			Michael Bayerle . .	800	—		
			Heinrich Reiter . .	1000	—		
			Georg Frisch . . .	750	—		
			Jakob Börg . . .	731	15		
		Kleinsorheim .	Balthasar Frisch . .	800	—		
		Merzingen . .	Balthasar Metzger .	2200	—		
			Friedrich Meyer . .	600	—		
		Ziswingen . .	Kaspar Schreitmüller	1000	—	15231	15
	Heidenheim, Landgericht.	Hechlingen . .	Adam Eitzinger . .	200	40	200	40
	Heilsbronn, Landgericht.	Biederbach . .	Wittwe Kocher . .	800	—		
			Franz Joseph Weeger	646	40		
		Mitteleschenbach	Michael Miltner . .	325	—		
			Peter Kamm . . .	300	—		
			Seite .	2071	40		
			Seite II.	—	—	16573	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	2071	40		
	Heilsbronn, Landgericht.	Mitteleschenbach	Mathias Kopp . .	500	—		
		Seitendorf . .	Conrad Blümlein . .	300	—		
			Georg Arold . . .	300	—		
		Speckheim . .	Anna Maria Denk .	600	—		
		Triebendorf .	Maria Ursula Rühl .	1200	—		
			Leonhard Hertlein .	401	40		
		Veitsaurach .	Michael Maurer . .	200	—		
			Sebastian Endres .	30	—		
		Wernsbach . .	Leonhard Rührschneck	600	—		
				—	—	6203	20
	Hersbruck, Landgericht.	Leuzenberg . .	Adam Leha . . .	1200	—		
				—	—	1200	—
	Herzogenaurach, Landgericht.	Neuhaus . .	Michael Hertel . .	100	—		
			Johann Jaubert . .	100	—		
		Röttenbach . .	Georg Schwarzmann	290	—		
				—	—	490	—
Rezat-Kreis.	Hilpoltstein, Landgericht.	Mörsdorf . .	Paul Thuman . . .	220	—		
			Joseph Fischer . . .	501	32		
				—	—	721	32
	Lauf, Landgericht.	Bullach . . .	Die Gemeinde . . .	500	—		
		Neunhof . .	Johann Engelhard, und Erhard Ringler . .	120	—		
		Simmelsdorf .	Georg Bezold . . .	300	—		
				—	—	920	—
	Leutershausen, Landgericht.	Auerbach . .	Georg Leonhard Brandt	90	—		
				—	—	90	—
	Monheim, Landgericht.	Blosenau . .	Joseph Braun . . .	129	—		
		Marrheim . .	Mathias Rozer . .	90	19½		
		Sonderhof . .	Johann Wenninger .	1032	8½		
				—	—	1251	27½
	Neustadt, Landgericht.	Beerbach . .	Leonhard Volleininger	37	30		
		Diesbeck . . .	Johann Georg Görl .	42	18		
				—	—	79	48½
	Nördlingen, Landgericht.	Weittingen . .	Christian Keller . .	200	—		
				—	—	200	—
			Seite III.	—	—	11156	8½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Nürnberg, Landgericht.	Dombach	Conrad Schmidt	900	—		
		Poppenreuth	Conrad Horn	2050	—		
		Wezendorf	Johann Schott	12	30		
						2962	30
	Nürnberg, Stadtmagistrat.	Nürnberg	Jakob Binder	500	—		
			Johann Reinhold	220	—		
			Georg Deinzer	6	43		
						726	43
	Oettingen-Wallerstein, Herrschaftsgericht.	Maichingen	Ulrich Heinrich	300	—		
						300	—
	Pleinfeld, Landgericht.	Rittersbach	Andrä Lang	400	—		
		Untersteinbach	Conrad Catheder	415	—		
						815	—
	Schwabach, Landgericht.	Kornburg	Joh. Michael Schwab	350	—		
			Stephan Göller	42	51½		
		Leuzendorf	Conrad Schuh	600	—		
		Nußbach	Die Gemeinde	300	—		
		Penzendorf	Leonhard Bühsam	400	—		
		Aigenau	Simon Meier	1000	—		
						2692	51½
	Schwabach, Stadtmagistrat.	Schwabach	Peter Galsterer	375	—		
						375	—
	Uffenheim, Landgericht.	Ergersheim	Paul Wellhöfer	30	—		
						30	—
	Wassertrüdingen, Landgericht.	Fröschau	Leonhard Weberndörfer	500	—		
		Großfiellenfeld	Willibald Stelzer	35	—		
		Hüttingen	Leonhard Hofecker	600	—		
		Rörrenbach	Joseph Roos	700	—		
		Wassertrüdingen	Conrad Schmauser	200	—		
			Leonhard Abel	200	40		
						2301	40
	Weissenburg, Landgericht.	Weissenburg	Michael Mößner	33	20		
						33	20
			Seite IV.	—	—	10237	4½

Kreise.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Windsheim, Landgericht.	Külsheim . .	Michael Eitel . . .	116	40	116	40
			Seite V.	—	—	116	40
			Seiten-Uebertrag = IV.	—	—	10237	4½
			= III.	—	—	11156	8¼
			= II.	—	—	16573	35
			= I.	—	—	18237	54½
			Summe .	—	—	56321	22¼
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht.	Bräunersberg .	Nikolaus Kauper . .	700	—		
		Hardt . . .	Georg Nützel . . .	700	—		
		Meiernberg . .	Philipp Bär . . .	1000	—		
			Georg Meyer . . .	4	—		
		Mistelbach . .	Johann Sauer . .	787	30		
		Unternschreetz .	Georg Feulner . .	500	—		
			Das Staats-Aerar .	250	—		
			Margaretha Meier .	200	—		
			Conrad Socher . .	150	—		
			Georg Kellner . . .	25	—		
			Johann Gubitz . .	3	20		
				—	—	4319	50
	Baireuth, Stadtmagistrat.	Baireuth . .	Fabrikant Kolb . .	650	—		
			Georg Conrad Meier	300	—		
			Gastwirth Döring .	3433	20		
			Weißgerber Fischer .	80	—		
			Hafner Dorfmüller .	785	42½		
				—	—	5249	2¼
			Seite I.	—	—	9568	52½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Bamberg, Landgericht I.	Strullendorf .	Michael Schmidt . .	500	—	500	—
	Culmbach, Landgericht.	Drathmühle .	Anton Hildern . .	2850	—	2850	—
	Ebermanstadt, Landgericht.	Siegritz . . .	Friedrich Hönig . .	50	—	50	—
	Gefrees, Landgericht.	Tannenreuth .	Wolfgang Zimmerer .	550	—	550	—
	Gräfenberg, Landgericht.	Kaßberg . . .	Georg Igel . . .	700	—	2592	30
		Neubau . . .	Johann Brendel . .	262	30		
		Strahlenfels .	Georg Brütting . .	300	—		
		Thüsbronn . .	Kunigunda Beyerlein	400	—		
			Johann Reiser . .	930	—		
	Höchstädt, Landgericht	Gereuth . . .	Sebastian Lurz . .	133	20	683	20
		Mühlhausen .	Hanna Ofenbacher .	300	—		
			Jeanette Schwabacher	250	—		
	Hof, Landgericht.	Unterhartmannsreuth	Joh. Nikolaus Grieshammer	700	—	700	—
	Hof, Stadtmagistrat.	Hof	Georg Fried. Laubmann	416	40	12166	40
			Herpigische Relikten .	4500	—		
			Joh. Nikolaus Hager	4000	—		
			Georg Christoph Käßner	1900	—		
			Die Spital-Stiftung.	750	—		
	Kirchenlamitz, Landgericht.	Kirchenlamitz .	Stephan Raithel . .	2700	—		
			Wilhelm Benker . .	3000	—		
			Die Gemeinde . . .	1500	—		
			Kaspar Schäller, und Joh. Adam Grüner	2000	—		
			Joh. Heinrich Fröber	1040	—		
			Seite .	10240	—		
			Seite II.	—	—	20092	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag .	10240	—		
			Joh. Valentin Schricker	500	—		
			Friedrich Fikenscher .	800	—		
			Michael Neff . . .	300	—		
			Adam Grünler . .	1000	—		
			Christian Kestler . .	2250	—		
			Joh. Paul Dietrich .	2000	—		
			Georg Winterling .	1000	—		
			Katharina Nürnberger	2100	—		
			Joh. Christian Schobert	2000	—		
			Die Gemeinde . .	4000	—		
			Joh. Georg König .	1000	—		
			Abraham König . .	2200	—		
			Joh. Abraham König	3400	—		
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landgericht.	Kirchenlamitz .	Joh. Heinrich Meier	1175	—		
			Johann Lang, und Barbara Müller . .	1800	—		
			Marg. Barbara Ende	1400	—		
			Johann Heinrich, und Joh. Adam Kögler .	2000	—		
			Joh. Georg Seidel .	2000	—		
			Michael Kohl . . .	800	—		
			Michael Danhorn .	800	—		
			Johann Peter, und Nikolaus Frank . .	2100	—		
			Michael Nürnberger .	2000	—		
			Conrad Schmidt . .	2000	—		
			Augustin Hofmann .	4500	—		
			Seite .	53365	—		
			Seite III.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	53365	—		
			Ulrich Gebhard . .	3000	—		
			Joh. Michael Benker	3000	—		
			Michael Hofmann .	580	—		
			Erhard Dietrich . .	2200	—		
			Conrad Bauer . .	1700	—		
			Michael Kühn . . .	3000	—		
			Michael Summa . .	2000	—		
			Adam Fischer . . .	3000	—		
			Adam, und Christian Sailer	10	—		
			Joh. Georg Weiß .	2000	—		
			Andrä Kohl . . .	1000	—		
			Georg Mich. Klarner	3000	—		
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landgericht.	Kirchenlamitz .	Joh. Heinrich Benker	1530	—		
			Adam Hollmeier . .	1050	—		
			Joh. Nik. Wunderlich	600	—		
			Erhard Klarner, und Michael Müller . .	1600	—		
			Joh. Nik. Leupold .	1400	—		
			Michael Geier . . .	600	—		
			Georg Rupprecht . .	500	—		
			Robbi und Sella . .	4500	—		
			Johann Fuchs . . .	600	—		
			Joh. Daniel Reichel .	3000	—		
			Erhard Schott, und Balthasar Seiferth .	1000	—		
			Eberhard Hofmann .	600	—		
			Joh. Georg Luding .	3200	—		
			Seite .	98035	—		
			Seite IV.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	98035	—		
			Joh. Michael Müller	1000	—		
			Joh. Nikolaus Müller	1000	—		
			Elisabetha Ries, und Kunigunda Lang . .	4	—		
			Georg Nik. Klarner .	8	7		
			Wolf Adam Reichel .	200	—		
			Andrä Opel . . .	400	—		
			Georg Schaller . .	1100	—		
			Anna Keßler . . .	2000	—		
			Joh. Nikolaus Weiß	1000	—		
			Joh. Georg Hauptmann	500	—		
			Leonhard Maurer . .	1200	—		
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landgericht.	Kirchenlamitz .	Andrä Rückdeschel .	4800	—		
			Joh. Michael Benker	5750	—		
			Georg Wilhelm Kögler	30	33¼		
			Georg Adam Kögler .	50	—		
			Eberhard Benker . .	70	—		
			Joh. Adam Schirmer	10	—		
			Joh. Michael Frisch .	50	—		
			Andrä Lerner, und Erhard Schaller . .	100	—		
			Georg u. Heinrich Fuchs	20	—		
			Johann Rauber . .	13	20		
			Joh. Adam Reichel .	100	—		
			Georg Michael Müller	420	—		
			Die Kirche	20000	—		
				—	—	137861	—¼
			Seite V.	—	—	137861	—¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Münchberg, Landgericht.	Hinterrechberg	Johann Dressel	1600	—		
		Hohenberg	Johann Weiß	1800	—		
		Marienweiher	Johann Böhner	400	—		
		Leugast	Georg Johannes	850	—		
			Nikolaus Schram	200	—		
			Johann Döring, junior	400	—		
			Nikolaus Pitrof	530	—		
						5780	—
	Neustadt, Landgericht.	Kaltenbrunn	Heinrich Bernklau	266	40		
		Röthenbach	Landrichterswittwe von Grafenstein	2000	—		
		Thansüß	Wittwe Kummer	1200	—		
			Georg Neumann	1100	—		
			Johann Müller	1500	—		
			Georg Müller	1200	—		
			Johann Luber	1400	—		
			Erhard Beck	400	—		
			Thomas Beimlein	1200	—		
			Johann Kummer	1350	—		
						11616	40
	Pegnitz, Landgericht.	Kotzmansreuth	Adam Hofmann	120	—		
			Adam Gubitz	150	—		
						270	—
	Pottenstein, Landgericht	Obertrubach	Die Gemeinde	100	—		
						100	—
	Rehau, Landgericht.	Förtschenbach	Rittmeist. Ernst v. Muck	2000	—		
						2000	—
	Scheßlitz, Landgericht.	Lauf	Adam Stocker	100	—		
		Sassendorf	Anna Motschenbacher	50	—		
						150	—
	Selb, Landgericht.	Hohenmühle	Johann Michael Reul	2	10½		
		Neudörfles	Barbara Rausch	300	—		
						302	10½
			Seite VI.	—	—	20218	50½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Teuschnitz, Landgericht.	Rappoldergrün.	Simon Förtsch . .	735	—		
			Johann Schnapauf .	600	—		
			Johann Daum . .	502	—		
			Georg Schnapauf .	125	—		
						1962	—
	Tirschenreuth, Landgericht.	Hollermühle .	Anton Uhl	2604	—		
		Wildenau . .	Ferdinand Hofmann .	741	—		
			Johann Kriegenbauer	545	—		
						3890	—
	Thurnau, Herrschaftsgericht.	Limmersdorf .	Heinrich Bergmann .	150	—		
						150	—
	Waldsassen, Landgericht.	Fuchsmühl . .	Nikolaus Weller . .	300	—		
						300	—
	Weidenberg, Landgericht.	Weidenberg . .	Wolfgang Sanner .	250	—		
						250	—
	Weismain, Landgericht.	Genterreuth .	Johann Hümmer . .	60	—		
			Andrä Herr . . .	7	30		
			Lorenz Löhlein . .	2	30		
		Seubersdorf .	Johann Bienlein . .	100	—		
						170	—
	Wunsiedel, Landgericht.	Mühlbühl . .	Baptist Kreger . .	133	20		
			Matthäus Graßer .	883	20		
		Oberredwitz . .	Beutler, Flach und Wittwe Gottfried .	250	—		
			Michael Müller, und Christoph Rüß . .	20	—		
			Michael Arzberger .	50	—	1336	40
			Seite VII.	—	—	8058	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Seiten-Uebertrag. = VII.	—	—	8058	40
			= VI.	—	—	20218	50½
			= V.	—	—	137861	—¼
			= IV.	—	—	—	—
			= III.	—	—	—	—
			= II.	—	—	20092	30
			= I.	—	—	9568	52¾
			Summe .	—	—	195799	53½
Untermain-Kreis.	Alzenau, Landgericht.	Rabach . . .	Johann Jung . . .	127	30		
		Schneppenbach	Wittwe Reising . .	60	—		
						187	30
	Aschaffenburg, Landgericht.	Glattbach . .	Johann Freund . .	366	40		
		Leider . . .	Die Gemeinde . . .	622	13¼		
						988	53¼
	Aschaffenburg, Stadtmagistrat.	Aschaffenburg .	Katharina Schmitt .	400	—		
						400	—
	Brückenau, Landgericht.	Brückenau . .	Andrä Schmitt . .	320	—		
		Waisenbach . .	Johann Müller . .	320	—		
						640	—
	Dettelbach, Landgericht.	Albertshofen .	Jakob Küstner . .	496	—		
			Michael Küstner . .	15	—		
			Wilhelm Krafft . .	5	—		
		Mainstockheim .	Leonhard Machwart .	348	14		
			Martin Sterzbach .	454	32¾		
			Die Gemeinde . . .	15	30		
			Faust Kuhn . . .	1	30		
						1335	46¾
	Eltmann, Landgericht.	Knetzgau . .	Peter Tischner . .	20	—		
						20	—
			Seite I.	—	—	3572	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Euerndorf, Landgericht.	Wittershausen.	Wittwe Schmitt . .	340	—		
			Andrä Schmitt . .	180	—		
						520	—
	Geroldshofen, Landgericht	Altenschönbach.	Ferdinand Schuster .	5537	30		
		Geroldshofen .	Franz Schindler . .	530	—		
			Raphael Jakobi . .	620	—		
						6687	30
	Gerösfeld, Herrschaftsgericht.	Schachen . .	Johann Simon . .	450	—		
						450	—
	Gleusdorf, Landgericht.	Dansdorf . .	Georg Karg . . .	400	—		
						400	—
	Hamelburg, Landgericht.	Unterthal . .	Valentin Schneider .	250	—		
						250	—
	Haßfurth, Landgericht.	Kreuzthal . .	Valentin Stuhler . .	500	—		
						500	—
	Hilders, Landgericht.	Hilders . . .	Thomas Weber . .	400	—		
			Max Wiest . . .	20	—		
		Lahrbach . .	Heinrich Leinbach . .	50	—		
			Adam Stühling . .	30	—		
		Wüstensachsen .	Heinrich Klüber . .	1000	—		
			Johann Klüber . . .	50	—		
						1550	—
	Hofheim, Landgericht.	Birkach . . .	Eva Knörz . . .	200	—		
		Dieterswind .	Dorothea Hellmuth .	200	—		
						400	—
	Kissingen, Landgericht.	Aschach . . .	Sattler und Reuker .	214	17		
						214	17
	Kitzingen, Landgericht.	Kitzingen . .	Johann Schubert . .	1815	—		
		Kleinlangheim .	Michael Müller . .	405	—		
						2220	—
	Klingenberg, Landgericht	Oberaltenbuch .	Die Gemeinde . . .	180	—		
						180	—
			Seite II.	—	—	13371	47

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Königshofen, Landgrcht.	Herbstadt . .	Valentin Schön . .	95	—	95	—
	Lohr, Landgericht.	Rechtenbach .	Conrad Essert . . .	20	—	20	—
	Marktsteft, Landgericht.	Rödelsee . . .	Leonhard Abendroth .	437	30	437	30
	Münnerstadt, Landgrcht.	Steinach . . .	Salomon Wolf . .	35	—		
		Strahlungen .	Die Gemeinde . . .	200	—		
			Kilian Reiher . . .	25	—		
			Joseph Reiher . .	16	40	276	40
	Rothenbuch, Landgericht.	Bischbrunn . .	Wittwe Schwab . .	500	—		
			Nikolaus Schwab .	16	40		
		Heinrichsthal .	Joseph Schiffer . .	80	—		
			Peter Diener . . .	60	—		
		Laufach . . .	Johann Fries, und Seuberts Wittwe . .	133	20	790	—
	Röttingen, Landgericht.	Gaurettersheim	Melchior Pfanzer . .	268	45		
			Walburga Langmantl	550	—	818	45
	Rüdenhausen, Herrschaftsgericht.	Wiesenbronn .	Isak und Nathan Eichborn	500	—		
			Joachim Dorsch . .	32	30	532	30
	Sulzheim, Herrschaftsgericht.	Allizheim . .	Rentbeamter Ehrenfest	250	—		
		Dürrfeld . . .	Johann Mantel . .	42	51½		
		Unterschwapach	Engelhard Seuffert .	500	—	792	51½
	Volkach Landgericht.	Gaibach . . .	Franz Schmitt . .	506	—		
		Nordheim . .	Joseph Sauer . . .	200	—	706	—
	Werneck, Landgericht	Zeutzleben . .	Simon Kraus . . .	345	—		
			Joseph Hammer . .	582	30		
			Seite	927	30		
			Seite III.	»	»	4,469	16½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	927	30		
			Nikolaus Hammer .	425	50		
			Kaspar Walter . . .	5	—		
	Werneck, Landgericht.	Zeutzleben . . .	Johann Müller . .	430	—		
			Johann Bocklet . .	51	40		
			Adam König . . .	437	45		
			Nikolaus Scheuring .	25	50		
						2,303	35
		Essenfeld . .	Die Gemeinde . . .	14	17		
			Michael Schmitt . .	10	31½		
			Leop Schmachtenberger	250	—		
			Erhard Pfeuffer . .	420	—		
			Joseph Müller . .	120	—		
	Würzburg, Landgericht r. d. M.	Randersaker	Gallus Göbel . . .	3	—		
			Johann Hosp . . .	92	30		
			Johann Schedel . .	60	—		
			Georg Kuhn . . .	18	30		
			Conrad Knorr . . .	37	30		
			Adam Breunig . .	10	—		
						1,036	18½
			Michael Rösch . .	1000	—		
	Würzburg, Langericht l. d. M.	Ungershausen .	Friedrich Krämer . .	650	—		
			Jakob Scherer . . .	12	—		
						1,662	—
			Seite IV.	—	—	5001	53½
			Seite III.	—	—	4469	16¼
			Seite II.	—	—	13,371	47
			Seite I.	—	—	3572	10
			Summe	—	—	26,415	6¾

Seitens Uebertrag

Untermainkreis.

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
18	Isar-Kreis	83,009	33
26	Unterdonau-Kreis	63,594	17
38	Regen-Kreis	93,739	2½
54	Oberdonau-Kreis	88,693	52½
64	Rezat-Kreis	56,321	22¼
78	Obermain-Kreis	195,799	53½
84	Untermain-Kreis	26,415	6¼
	Haupt-Summe	607,573	7½

Rechnungs-Belege II.

Funktions-, Remuneations- und Pensions-Bezüge des Central- und Kreis-Personals.

Kreise.	Remunerationen			Pensionen.			Gesammt-Betrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Bei dem Isar-Kreise . .	700	—	—	2660	—	—	3360	—	—
„ „ Unterdonau-Kreise .	125	—	—	—	—	—	125	—	—
„ „ Regen-Kreise . .	200	—	—	48	—	—	248	—	—
„ „ Oberdonau-Kreise .	425	—	—	—	—	—	425	—	—
„ „ Rezat-Kreise . .	250	—	—	—	—	—	250	—	—
„ „ Obermain-Kreise . .	300	—	—	62	30	—	362	30	—
„ „ Untermain-Kreise .	300	—	—	1387	30	—	1687	30	—
Summe .	2300	—	—	4158	—	—	6458	—	—

Rechnungs-Belege III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten und Orts-Einnehmer.

Kreise.	Von einzuhebenden Assecuranz-Beiträgen. fl.	kr.	hl.	Zu beziehende Remunerations-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise	117432	30	1	978	36	2
„ Unterdonau-Kreise . . .	59884	—	6	499	—	—
„ Regen-Kreise	74176	39	—	618	8	2
„ Oberdonau-Kreise . . .	103072	44	7	858	56	3
„ Rezat-Kreise	127033	56	1	1058	37	—
„ Obermain-Kreise . . .	91391	13	1	761	35	5
„ Untermain-Kreise . . .	99058	20	4	825	29	2
Summe .	672049	24	4	5600	24	6

Rechnungs-Belege IV.

Summarische Darstellung der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geld-Lieferungs-Gebühren und Bothenlöhnungen ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.	Kreise.	Geld-Lieferungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.
217	10	—	Isar-Kreis	29	16	—
146	44	—	Unterdonau-Kreis	312	31	—
170	12	—	Regen-Kreis	147	12	—
217	3	—	Oberdonau-Kreis	166	41	—
117	26	—	Rezat-Kreis	69	56	—
98	24	—	Obermain-Kreis	121	27	5
89	28	—	Untermain-Kreis	137	55	—
1056	27	—	Summe	984	58	5

Rechnungs = Beleg V.

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial=Betrag. fl.	kr.	hl.	Total=Betrag. fl.	kr.	hl.
Isar = Kreis.	Nachträgliche Brand = Entschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Ebersberg						
	Michael Strobel von Egelharding .	650	—	—			
	Conrad Traut von Froschkern . .	1088	—	—			
	Ignatz Liedl von Hohenbrunn . .	500	—	—			
	b) Landgericht Erding						
	Anna Göttner von Frauenberg . .	600	—	—			
	c) Stadtmagistrat Landshut						
	Andrä Gallner von Landshut . .	1000	—	—			
	Anton Kagerbauer von da . .	100	—	—			
	d) Landgericht Laufen						
	Maria Schmötzer von Reisach . .	200	—	—			
	e) Landgericht Pfaffenhofen						
	Martin Schörtl zu Wettermühl . .	291	40	—			
	f) Herrschaftsgericht Prien						
	Sebastian Schleipfner von Grub .	300	—	—			
	g) Landgericht Rosenheim						
	Georg Griesser zu Pang	200	—	—			
	Johann Niggl allda	83	20	—			
	h) Landgericht Schongau . . .						
	Andrä Häuserer, und Peter Mehrle zu Trauchgau	150	—	—			
	i) Landgericht Trosberg						
	Johann Neustädter zu Neustadel .	100	—	—			
	Nachtragliche Schätzungs=Gebühren von den vorbezeichneten Brandfällen . .	17	20	—			
	Für Schreibmaterialien und Buchdruckerlöhne	38	8	—			
	Für Buchbinderlöhne	4	—	—			
	Regiekosten bei den äußern Aemtern .	25	58	—			
	Seite .	5408	26	—			
	Seite I.	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	5408	26	—			
Isar-Kreis.	Uneinbringliche Ausstände beim Stadtmagistrate in München	31	30	—			
	Dem Landgerichte Pfaffenhofen an zu viel verrechneten Beiträgen	1	12	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	16	21	4			
					5457	29	4
Unterdonau-Kreis.	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren beim Landgerichte Straubing	3	—	—			
	Für lithographirtes Katasterpapier	15	18	—			
	Regiekosten bei der k. Regierung	44	37	—			
	„ „ den äußern Aemtern	12	39	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	9	48	7			
					85	22	7
Regen-Kreis.	Auf Schreibmaterialien	53	47	—			
	„ Buchbinderlöhne	2	48	—			
	„ Bureau-Requisiten	11	30	—			
	Nachträgliche Brandentschädigung an Georg Wagner zu Luhr	30	—	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	19	31	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	6	2	1			
					123	38	1
Oberdonau-Kreis.	Regiekosten bei der k. Regierung	83	30	—			
	„ „ den äußern Aemtern	5	41	—			
	Auf Buchbinderlöhne	46	18	—			
	„ Insertions-Gebühren	1	20	—			
	„ beigeschaffte Requisiten	14	6	—			
	Für gedrucktes Katasterpapier zur Erneuerung der Grundbücher	117	59	—			
	Seite	268	54	—			
	Seite II.	—	—	—	5666	30	4

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	268	54	—			
	Kosten auf Beischaffung der erforderlichen Kassen bei 29 Polizey-Behörden .	452	—	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten . . .	22	33	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen, und zwar						
	a) beim Stadtmagistrat in Augsburg	22	46	6			
	b) „ „ „ Kaufbeuern	—	2	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Burgau						
	Die Gemeinde Unterrohr . . .	200	—	—			
Oberdonau-Kreis.	Joseph Orner von da	400	—	—			
	b) Landgericht Füssen						
	Anton Doser zu Gschwend . . .	500	—	—			
	Georg Bader zu Hafegg . . .	400	—	—			
	Johann Georg Fichtl allda . . .	800	—	—			
	c) Stadtmagistrat in Kaufbeuern						
	Daniel Kohler zu Kaufbeuern . .	200	—	—			
	d) Landgericht Sonthofen						
	Johann Eberhard zu Oy	100	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorstehenden Brandfällen . . .	3	40	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	13	42	7			
					3383	38	5
	Geleistete Zuschüsse, und zwar:						
	a) An den Regen-Kreis . . .	15000	—	—			
Rezat-Kreis	b) „ „ Obermain-Kreis . .	20000	—	—			
	Regiekosten	31	12	—			
	Für lithographirtes Katasterpapier zur Erneuerung der Grundbücher . . .	153	28	—			
	Seite .	35184	40	—			
	Seite III.	—	—	—	3383	38	5

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	35184	40	—			
	Für beigeschafte Requisiten . . .	15	59	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Herrschaftsgericht Harburg						
	Balthasar Schndrzinger zu Kleinsorheim	227	20	—			
	b) Landgericht Hersbruck						
	Thomas Rossel zu Hersbruck . .	62	30	—			
	Christoph Ehrlein allda . . .	39	—	—			
	c) Landgericht Herrieden						
	Willibald Ketz und Johann Kozenbauer zu Gersdorf	300	—	—			
Rezat-Kreis	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren .	6	—	—			
	Abschreibposten in Folge der frühern Verrechnung, und zwar:						
	a) beim Stadtmagistrat in Nürnberg .	10	43	2			
	b) „ Landgerichte Herzogenaurach .	4	21	—			
	c) „ „ Wassertrüdingen .	1	20	—			
	Beim Stadtmagistrat in Dinkelsbühl wurden durch gewaltsamen Einbruch an Brandassekuranz-Geldern entwendet . . .	603	3	6			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	10	15	—			
				—	36465	12	—
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Eschenbach						
	Posthalter Nietsche zu Kirchenthumbach	35	43	—			
Obermain-Kreis.	b) Landgericht Kemnath . .						
	Johann Windisch zu Erbendorf .	600	—	—			
	c) Landgericht Waischenfeld						
	Otto Findler zu Wohnsgehaig . .	59	31	2			
	d) Landgericht Weismain						
	Johann Wagner zu Hain . . .	7	25	—			
	Seite .	702	39	2			
	Seite IV.	—	—	—	36465	12	—

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Obermain-Kreis.	Uebertrag	702	39	2			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorstehenden Brandfällen	6	—	—			
	Dem Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Für gedrucktes Katasterpapier		15	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	—	37	4			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	19	24	6			
					884	56	4
Untermain-Kreis.	Geleistete Zuschüsse, und zwar:						
	a) an den Unterdonau-Kreis	25000	—	—			
	b) „ „ Oberdonau-Kreis	25000	—	—			
	Kosten auf Beischaffung der erforderlichen Kassen bei 38 Polizei-Behörden	445	24	—			
	Für lithographirtes Katasterpapier	193	40	—			
	Für Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	40	56	—			
	Regiekosten	72	28	—			
	Nachträgliche Brandentschädigung an Joseph Otto zu Dettelbach	733	20	—			
	An zu viel verrechneten Beiträgen	2	10	3			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	7	49	—			
					51495	47	3
	Seiten-Uebertrag: Seite V.	—	—	—	52380	43	7
	= IV.	—	—	—	36465	12	—
	= III.	—	—	—	3383	38	5
	= II.	—	—	—	5666	30	4
	= I.	—	—	—	—	—	—
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	97896	5	—

Digitized by Google

XVII.	XVIII.	XIX.	XX.	XXI.	XXII.	XXIII.
	Auszeige und Repartition der Activ-Reste (Col. XVI.) v. J. $18\frac{28}{29}$.					
ind Aus- einander sich mit Etats- $\frac{28}{29}$ ein	Aus dem Activ-Reste sollen ergänzt werden	In deren Vergleiche mit den Activ-Resten ergiebt sich ein		Zur Deckung des Abgangs werden von andern Kreisen überwiesen, nämlich vom	Wornach zur Disposition noch übrigen	Und welche letztere Beträge als Vorschußfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ hin dann zu berichtigen sind.
Passiv-Rest	Die Vorschuß Fonds-Capitalien mit	Ueberschuß / Abgang von				
fl. kr. bl	fl. kr. bl	fl. kr. bl	fl. kr. bl	fl. kr. bl	fl. kr. bl	
— — —	60000 — —	58079 9 2	— — —	— — —	118079 9 2	sich selbst.
— — —	40000 — —	25363 34 4	— — —	— — —	65363 34 4	sich selbst.
— — —	40000 — —	26347 8 —	— — —	— — —	66347 8 —	sich selbst.
— — —	60000 — —	57669 58 6	— — —	— — —	117669 58 6	sich selbst.
— — —	60000 — —	123592 12 5	— — —	— — —	153592 12 5	sich selbst.
226 49 6	50000 — —	— — —	50226 — —	Rezatkreis 30000 — — / Untermainkr. 24000	53773 10 2	sich selbst.
— — —	50000 — —	99574 20 7	— — —	— — —	125574 20 7	sich selbst.
226 49 6	360000 — —	390626 24 —	— — —	— 54000 — —	700399 34 2	Controll-Summe zu Col. VI., XVI. und XVIII.
		50226 49 6				
		340399 34 2				
	340399 34 2					
	700399 34 2					
XVII.	XVIII.	XIX.	XX.	XXI.	XXII.	XXIII.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

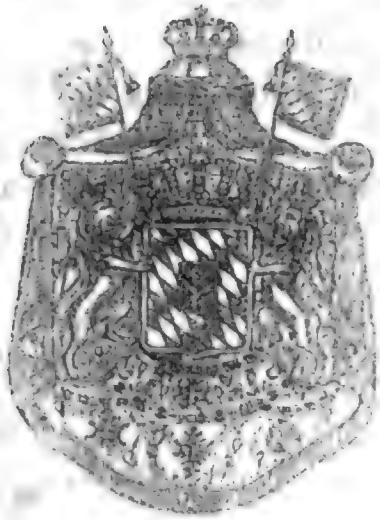

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Samstag den 29. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Die Einberufung der Stände-Versammlung betr. — Den Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreiches in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde auf den 20sten Februar dieses Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unsern Kreis-Regierungen, alle in die zweyte Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage un-

fehlbar in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt einfinden, und nach ihrer Ankunft ſich in dem Ständehauſe nach Vorſchrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abſchn. III. des Edikts über die Stände-Verſammlung bey der Einweiſungs-Commiſſion perſönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hinderniſſe von der Erſcheinung abgehalten ſeyn ſollte, hat daſſelbe nach Vorſchrift der §§. 44. und 47 I. Tit. IIten Abſchnitts das Erforderliche zu beobachten

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch beſondere Entſchließung bekannt gemacht werden

München den 29. Jan. 1831.

Ludwig

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Egid. v. Kobell.

(Königliche Ernennung des erſten Präſidenten der Kammer der Reichsräthe betr.)

Se. Majeſtät der König haben Allerhöchſt Ihren Feld-Marſchall und erblichen Reichsrath Fürſten v. Wrede unterm 29. des l. M. auch bey der auf den 20. Februar d. J. einberufenen fünften Stände-Verſammlung zum Präſidenten der Kammer der Reichs-Räthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 33. der Xten Beylage zur Verfaſſungsurkunde zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betreffend.)

Die nachfolgenden Beſtimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. Oktober v. J. abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Zwiſchen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, und jenen Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien ſind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche ſchon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgeſtellt wurden, die Nachſteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beybehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenſeitigen Unterthanen von nun an nicht

nur allen schon durch die Artikel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Artikel 2.

Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Artikel 3.

Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat- und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beyden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Artikel 4.

Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genuße dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisations-Dekrete zu-

verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beyderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Artikel 5.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beyden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beyderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Artikel 6.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beyden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München den 9. Jänner 1831.

Königliches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. December v. J. auf die zu Augsburg erledigte Wechselfensals-Stelle den Kaufmann Wilhelm Glockner und auf die daselbst erledigte Stelle eines Waarensensals den Carl Friedrich Dillenius zu ernennen;

am 5. Jänner d. J. den Kaufmann Philipp Adam Kiesling und den Banquier Paul von Stetten zu Assessoren des Wechselgerichts zu Augsburg an die Stelle der Assessoren Jos. Seebacher und Ferdinand Frhr. v. Schäzler zu ernennen, welche, ihrem Gesuche entsprechend, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten dieser Stellen enthoben wurden;

am 6. Jänner d. J. die zu Bamberg erledigte Wechselnotars-Stelle dem Advokaten Elßner daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

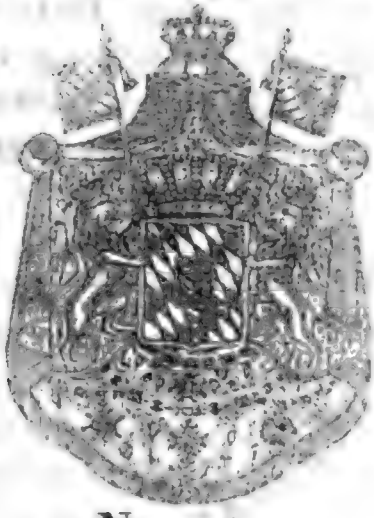

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Montag den 31. Januar 1831.

Inhalt.

Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Verordnung.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beyfügung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hin-

sichtlich der Censur, soweit dieselbe Verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Ediktes über die Freyheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Ediktes über die Freyheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungsrechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt.

Bey jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungs-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der Verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkürlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1. Wenn darin Nachrichten über persönliche und Familien-Verhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des Königlichen Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.
2. Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmaßregeln enthalten sind, welche Täu-

schung oder Aufregung zur Folge haben können.

3. Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizey-Uebertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbesondere ist hiernach zu verfahren.

a. wenn solche Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;

b. wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;

c. wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.

4. Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne Beybringung der nach §. 3. des Ediktes über die Freyheit der Presse erforderlichen besondern Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von blos erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind; Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Ediktes über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesetzes erforderliche Königliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freymüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und anderen verantwort-

lichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bey der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Absatz 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden:

a. jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren,
b. jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruktion, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabey jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

Die Censur ist

a. in den Kreishauptstädten von Unserem General-Commissär, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitgliede,
b. in jenen Städten, in welcher ein Stadt-Commissär aufgestellt ist, von diesem
c. an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes in einzelnen Fällen einem Ministerialrathe zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Jänner 1831.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für das

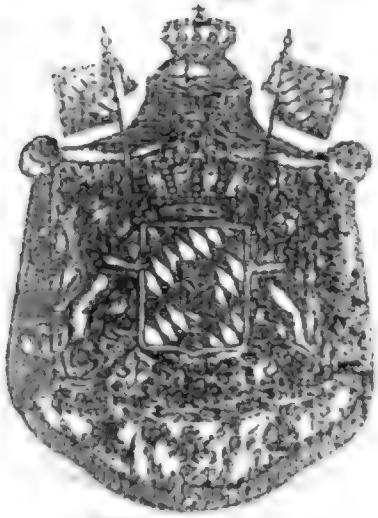

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 9. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. — Verordnung. Die Verlängerung der Wirksamkeit der königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr. — Bekanntmachungen. Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die vom Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{2}{28}$ bis $18\frac{2}{29}$ incl.

Nachdem der Landrath die ihm vorge-

legten Rechnungen über die vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und andern Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen geprüft, und bis auf einen kleinen Rechnungsverstoß als richtig anerkannt hat, so ist dieser Gegenstand hiedurch als erledigt zu betrachten.

II.

Bestimmung des Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Isarkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres $18\frac{29}{30}$ etwa sich ergebenden Aenderungen auf

1,288,587 fl. 49 kr. 2 pf.

und hiernach ein Steuerprocent auf

12,885 fl. 52 kr.

festgestellt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Vorschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. den Rückersatz der aus Staats- und andern Kassen für die Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ geleisteten Vorschüsse

3546 fl. 4 kr. 2 pf.

b. Bedarf für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

1200 fl.

B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Straßenbau:

Die Fortsetzung der Freisinger-Landshuter Straße in der 16ten Stunde, zu 2 Stunden mit

4498 fl. 47 kr.

Zur Deckung des Gesammtbedarfs dieser Auslagen in Summa mit

9,244 fl. 51 kr. 2 pf.

bewilligen Wir die Erhebung von $\frac{5}{8}$ Procent des gesammten directen Steuerprincipals, resp. $\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden.

Den wiederholt gefoderten Beitrag von 10274 fl. 7 kr. für die Fortsetzung der Chaussirung durch Haidhausen auf der Straße von München nach Burghausen, hat der Commissär der Regierung im versammelten Landrathe bereits selbst für einen Irrthum erklärt, weshalb diesem Postulate eine weitere Folge nicht zu geben ist.

Uebrigens wird der Regierung zur Vermeidung künftiger Irrungen das Nöthige desfalls bemerkt werden.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Auf die Verwirklichung der Anträge und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der zu Kreisstraßen zu erhebenden Vicinalstraßen, soll nach Maßgabe der Verhältnisse und Fonds, dann der durch größere oder mindere Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge, geeigneter Bedacht genommen werden.

Rücksichtlich der vom Landrathe zur Erhebung zu Vicinalstraßen begutachteten Feldwege wird Unsere Regierung des Isarkreises beim Vollzuge Unserer Anordnung vom 2. Julius 1829 die gehörige Würdigung und Rücksichten eintreten lassen.

2) Was die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels im Isarkreise, über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, und über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung betrifft, so befehlen Wir Unserer Regierung des Isarkreises, dieselben der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen, und hierauf innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen.

Insbesondere gewärtigen Wir ein erschöpfendes Gutachten über die Errichtung eines Credit-Vereines, und finden Uns übrigens in Beziehung auf einzelne Aeußerungen des Landrathes zu nachstehenden Erklärungen und Anordnungen veranlaßt.

a. Wegen Verfassung eines Unterrichtsbuches über die Elementarkenntnisse der gesammten Landwirthschaft, und dessen Vertheilung unter das Landvolk, werden Wir den landwirthschaftlichen Verein mit Gutachten vernehmen, und hiernach weitere Bestimmungen treffen.

b. Dem vom Landrathe bemerkten Mißstand in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bey dem Vollzuge des §. 119. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 begegnet werden.

c. Was durch Gesetze und Verordnungen über Wildstand und Ersatz von Wildschäden festgesetzt ist, zu dessen genauer Einhaltung sind Unsere Forst- und Jagdbehörden streng angewiesen.

d. Unsere Regierung des Isarkreises hat durch besondere Anweisung der Polizeybehörden dahin zu wirken, daß.

die Cultur-Verordnungen pünktlichst vollzogen, bei Instruirung der Cultur-Prozesse absichtlichen Verzögerungen und Umtrieben vorgebeugt, und Guts-Zertrümmerungen in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise befördert werden.

c. Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehelichungen dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausirhandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden. Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feyertagen ist der persönlichen Freyheit entgegen, und darf nur in so ferne Statt haben, als Dienst- oder sonst Berechtigte das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern.

Alle Kirchenfeyerlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. aber, welche nur an Feyertagen Statt haben, sollen an abgewürdigten Feyertagen unterbleiben.

Schlüßlich befehlen Wir

f. Den Ober-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Isarkreises vorzügliche Wachsamkeit auf die Excesse des subalternen Amtspersonals bey Erhebung rückständiger Gefälle und gerichtlichen Hilfsvollstreckungen und wollen, daß Verfehlungen dieser Art strenge untersucht und geahndet werden.

V. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) Unsere Regierung des Isarkreises hat sämmtliche Polizeybehörden auf die in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder aufmerksam zu machen, und zum strengen Vollzuge der Bestimmungen des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung anzuweisen.

2) Der Wunsch des Landrathes wegen Errichtung eines Physikates für das Landgericht Bruck wird seiner Zeit berücksichtigt werden.

3) Wir erneuern alles Ernstes die Verordnungen vom 8. Febr. 1809 und 6. Febr. 1812, die Beyfuhr des Straßenbaumaterials betr. und versehen Uns des genauesten Vollzuges derselben von Seite Unserer Behörden.

4) In Beziehung auf den Antrag wegen Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt soll es bey Unserem Ausspruche bewenden, daß eine allgemeine Hagelversicherungsanstalt unter Gewährleistung des Staates nicht errichtet werde, jedoch unbeschadet der freywilligen Vereinigung mehrerer Kreise zu einer solchen Anstalt, zu welchem Ende die Landräthe der übrigen Kreise in der nächsten Versammlung, unter Mittheilung des vom Landrathe des Isar-

kreises vorgelegten Entwurfes einer allgemeinen Hagelassecuranz Anstalt, zur nochmaligen Berathung über diesen Gegenstand veranlaßt werden sollen.

5) Bey der vorliegenden bestimmten Erklärung der Landräthe der übrigen Kreise gegen die Vereinigung zur Errichtung einer gemeinsamen Irrenanstalt, wollen Wir eine solche nicht weiter in Vorschlag bringen, sondern werden den Landräthen bey ihrer nächsten Versammlung einen Entwurf zu Irren-Anstalten für jeden einzelnen Kreis, oder zwei Kreise in Gemeinschaft vorlegen lassen.

6) Den Wunsch des Landrathes wegen schleunigen Vollzugs der bewilligten Straßenbauten, werden Wir in Erwägung ziehen.

Was insbesondere die als dringend vorgestellte Umbauung der Straßenstrecke zwischen Weng und Hinzelbach auf der Landshuter-Straubinger Straße betrifft, so ist Unsere Regierung des Isarkreises bereits angewiesen worden, diesen Gegenstand, welcher wegen der durch Elementar-Ereignisse des verflossenen Etatsjahres bewirkten außerordentlichen Anstrengungen des Baufonds zurückgestellt werden mußte, bey den Verhandlungen des nächsten Landrathes abermals in Antrag zu bringen, und den treffenden Aerarialbeitrag in den Neubauten-Etat des Jahres 18$\frac{3}{4}$ einzustellen.

Uebrigens haben der auch in der zweyten Sitzung des Landrathes bethätigte Eifer, und die erneuerten Huldigungen der Ergebenheit und Treue, Uns zum besondern Wohlgefallen gereicht, und Wir finden Uns veranlaßt, dem Landrathe hierüber Unsere allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken.

München, am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der Staatsrath und General-Secretär

Egid v. Kobell.

Verordnung.

(Die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betreffend).

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt von dem segensreichen Einflusse, welchen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates auf die Entfesselung des Grundeigenthumes und auf die intensive Verbesserung der Landwirthschaft geäußert haben, und in der wohlmeinenden Absicht, den Genuß dieser Wohlthat auch denjenigen nicht zu entziehen, welche an der gewünschten Theilnahme durch

Zufall oder sonstige Verhältnisse bisher gehindert waren, — wollen Wir die Wirksamkeit der Bestimmungen vorerwähnter Verordnung nunmehr bis zum Schlusse der dritten Finanz-Periode verlängern, und verordnen demnach, daß dieser Unser Beschluß durch das Regierungs-Blatt unverweilt bekannt gemacht, und von Unserem Staatsministerium der Finanzen gehörig in Vollzug gesetzt werde.

München, den 30. Jänner 1831.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Giehl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 26. Jänner 1831 wurden folgende Rekurse entschieden:

1) der Gemeinde Saussenhofen gegen die Gemeinde Sonnenheim, Landgerichts Heidenheim im Rezatkreise, wegen Theilung eines gemeinschaftlichen Weihers;

2) der Gemeindeglieder zu Glonn, Landgerichts Dachau im Isarkreise, wegen Beweidung und Theilung des Weichser Mooses;

3) und 4) des Advokaten Dr. von Klessing in Straubing, wegen des Nachlasses der gegen ihn erkannten Ordnungs-Strafen;

5) des Alois Klöckl und Martin Fleischmann im Namen der Kleinbegüterten zu Kohlgrub, Landgerichts Schongau im Isarkreise, gegen die Großbegüterten wegen Theilung der Gemeinde-Weiden;

6) des Fiskalats für den Rezatkreis, wegen Conkurrenz zu dem Bau der Vicinalstraße von Altdorf nach Feucht;

7) der Stadtgemeinde zu Augsburg gegen den k. Fiskus, die Unterhaltung der Brücken und Uferbauten an der Wertach bey Augsburg betreffend;

8) der Gemeinde Bechhofen im Landgericht Herrieden im Rezatkreise wider die Gemeinde Forndorf im Landgerichte Feuchtwang, in Betreff ihrer Kriegsleistungen vom Jahre 1806;

9) der Viehbesitzer zu Immenstadt, wider Andreas Heuse von Neu-Mummen, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreise, wegen Entrichtung von Ohmetgeld.

Zum Königl. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen, die Rekurse:

10) der Großgütler Wolfgang Stoffel und Georg Schmalhofer in Geißling, Landgerichts Stadtamhof im

Regenkreise, gegen die übrigen Gemeindeglieder daselbst den Maßstab zu Gemeinde-Umlagen betr.;

11) der Kleingütler zu Mötzing gegen die Großgütler daselbst, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise, den Concurrenz-Maßstab zu den Gemeinde-Umlagen betr.;

12) der Gemeinden Altdorf und Engelthal et Cons., Landgerichts Altdorf im Rezatkreise, wegen Ausgleichung der Kriegslasten;

13) der Gemeinden Kadolzburg, Ammerndorf und Roßstall, Landgerichts Kadolzburg im Rezatkreise, wegen des Maßstabes zur Ausgleichung der Kosten des französischen Cantonnements vom Jahre 1806.

Zur Akten-Ergänzung sind an die Kreis-Regierung hinausgegeben worden.

14) Der Rekurs der Gemeinde Neudorf im Untermaynkreise, gegen den Grafen von Ingelheim, wegen Concurrenz zu den Kriegskosten.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 1. Januar d. J. der Königl. Generalmajor und Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayer. Krone, Michael von Streiter für seine Person bey der Ritterklasse Lit. S. fol. 55. act. Nro. 6794;

am 2. Sept. v. J. der Königliche Vasall und Rittergutsbesitzer Eberhard Friedrich August von Breidenbach, zu Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, mit seinen Nachkommen, bey der Adelsklasse Lit. B. fol. 56. act. Nro. 4300;

am 3. Sept. d. J. der Königl. sächs. Kreis-Oberforstmeister Ferdinand Heinrich Karl von Feilitzsch, Königl. Vasall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 46 act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Obristlieutenant Philipp Heinrich Wilhelm von Feilitzsch, Königl. Vasall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. f., fol. 47. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. preuß. Premier-Lieutenant, Ludwig Heinrich Christian von Feilitzsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 48. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Rentamtmann zu Plauen, Wilhelm Heinrich Christoph von Feilitzsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 49. act. Nro. 4081:

eodem der Königl. sächs. Kammerjunker, Friedrich Heinrich Ernst von Feilitzsch zu Dresden, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit

seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 50. act. Nro. 4081;

eodem der Ritterlehen-Gutsbesitzer, Ernst Heinrich Georg von Feilitzsch zu Heinersgrün mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. f., fol. 51. act. Nro. 4081;

am 15. Dez. v. J. Otto Heinrich, Emma Henriette, Hilmar Camillo, und Otto Friedrich von Beulwitz, Kinder des sächs. Majors außer Dienst, Philipp August Heinrich von Beulwitz zu Hof, sammt ihren Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. B., fol. 57. act. Nro. 5807.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 7. Januar d. J. den zweiten Landgerichts-Assessor Johann Würth zu Werdenfels auf die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte zu Schongau zu versetzen, und zu der hierdurch am Landgerichte Werdenfels erledigten Assessorstelle II. Klasse den funktionirenden Aktuar des Landgerichts Rosenheim Georg Weidinger allergnädigst zu ernennen;

am 16. Januar d. J. den Landrichter in Mindelheim, Xaver Leixl auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg im Isarkreise zu berufen, und die Verwaltung des Landgerichts Mindelheim dem quiescirenden Oberappellationsgerichtsrath, Grafen Aug. von Rechberg auf eigenes Ansuchen vorbehaltlich seines Ranges zu übertragen;

am 17. Januar d. J. die erledigte Stelle eines Rathes bey dem Wechselappellations-Gerichte zu Bamberg dem Assessor des Appellations-Gerichts daselbst Carl Kleinschrod zu übertragen; die Stelle eines technischen Assessors bey diesem Gerichte dem bisherigen Suppleanten Kaufmann Peter Ruseoni zu Bamberg zu verleihen, und für die hierdurch erledigte Stelle eines Suppleanten am Wechselappellations-Gerichte zu Bamberg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts erster Instanz Kaufmann und Magistrats-Rath Kaspar Leist zu ernennen;

ferner vermöge allerhöchsten Rescripts von demselben Tage die bey dem Handlungsappellations-Gerichte zu Nürnberg erledigte Stelle eines supplirenden Assessors dem Handelsgerichts-Assessor Enopf daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

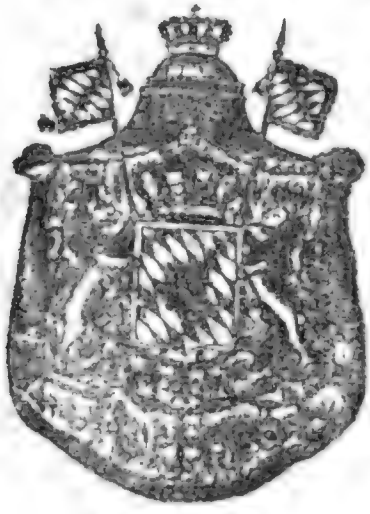

das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Freitag den 11. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches.

Abschied

für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in den Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Ueber die vom 1. October 1825 bis zum 30. Sept. 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtig-

ten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt — wurde die vollständige Rechnung sammt den dazu gehörigen Belegen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt und von demselben die Richtigkeit dieser Rechnung anerkannt.

Hiernach beträgt der aus dem Kreisfonds an die Staatskasse zu leistende Rückersatz 2616 fl. 50¼ kr.
und wird mit der Kreis-Umlage für $18\frac{30}{31}$ erhoben.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Nach dem für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf die Summe von 838,398 fl. — kr. bestimmten Principale der sämmtlichen directen Steuern des Kreises, wird der Betrag eines Steuerprocents für das laufende Verwaltungsjahr $18\frac{30}{31}$ mit dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro $18\frac{29}{30}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderung in runder Zahl auf 8884 fl. — kr. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben Unsere Genehmigung zum Vollzuge nach folgenden Ansätzen:

a. Für die Pflegkosten von Heimathlosen
1) an Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. Sept. 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse nach dem oben Ziffer I. hiefür festgesetzten Betrage 2616 fl. 50¼ kr.
2) Bedarf für das laufende Verwaltungsjahr 800 fl. — kr.
welcher von dem Landrathe nicht beanstandet ist.

b. An Kreis-Umlage für Straßenbau:
1) Zur Fortsetzung der Straßen-Anlage von Neuötting nach Eggenfelden 15,600 fl. — kr.
2) Für die Umlegung der Straubinger-Passauer-Route bei Plattling 7,730 fl. 10 kr.
3) Als Reservefond 3663 fl. 50 kr.

Die Kreis-Conkurrenz beträgt demnach im Jahre $18\frac{30}{31}$ für Heimatlose 3416 fl. 50¼ kr.
für Straßenbau 27,000 fl. — kr.
zusammen 30,416 fl. 50¼ kr.
zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir

Drei ein halb Procent

des nach dem gesetzlichen Beitrags-Maßstabe ermittelten Gesammt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

In Bezug auf die Verwendung wird Unsere Regierung des Unterdonaukreises bey

der Verpflegung der Heimathlosen strenge nach jenen Grundsätzen verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Da der §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe nur auf jene Kreis-Umlagen Anwendung findet, welche unter den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilliget und erhoben werden, so können Wir mit Zuversicht annehmen, der Landrath werde selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Rückwirkung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreis-Umlagen-Beyträge gegen das Staats-Aerar aus dem erwähnten Gesetze mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermöge.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Unterdonaukreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben werden.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch und Unser ernstliches Bestreben, die Herstellung der Handelsfreyheit in Deutschland zu befördern, und die auf dieses Ziel gerichteten Anordnungen und Uebereinkünfte zu erweitern. Bedingniß derselben aber ist die genaue Vollziehung der Zollgesetze, da auf dieselben die Vereins- und Handels-Verträge, welche bestehen, gegründet sind, und etwaige neue Verträge gegründet werden müssen.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten, auf dem Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze mit aller Genauigkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Auswahl der für den Verkehr der Kreisbewohner vorzüglichen bereits bestehenden oder noch herzustellenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zugleich auch zu dem Endzwecke

erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Foderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. Hierbey kommt der auf Erweiterung des Conkurrenz-Bezirks zur ersten Herstellung der von Passau über Wegscheid an die Grenze führenden Vicinalstraße gerichtete Wunsch des Landraths, sobald die Erhebung der bezeichneten Straße wird eingeleitet werden können, von selbst in Berücksichtigung, während dem damit in Verbindung gesetzten Antrage, daß die Straße von Vilshofen über Fürstenzell nach Schärding einsweilen vom Staatsärar wieder übernommen werden möge — nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

3) Im Betreffe der Errichtung einer Irrenanstalt wird geeignete Entschließung alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage in dieser Angelegenheit auf Unsere Anordnung an den Landrath gelangt seyn wird.

V.

Wünsche und Anträge.

1) Den Antrag auf Erhöhung des Ausgangs-Zolles von Schoppenbäumen und Kipfen haben Wir in Erwägung genommen, eine entsprechende Verfügung aber zu treffen für jetzt den Interessen der inländischen Schiffbauer selbst nicht angemessen gefunden.

2) Was die Raufereyen der ledigen Pursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreis-Regierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gelegenheiten zu Raufereyen bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizey-Behörden hiernach gemessen zu instruiren. Andere polizeyliche Maßregeln zur Verhütung jener Excesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Raufereyen wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden — bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 über Zwangsarbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet.

3) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für

den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen, namentlich während des Gottesdienstes, vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde.

4) Die Organisation und Vertheilung der Lyceen in den Kreisen ist dermal Gegenstand genauer Erwägungen.

5) Ueber die Conkurrenz des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in den sechs älteren Kreisen zu den Bedürfnissen der äußeren Curatelen, zu den Quiescenz-Gehalten, Pensionen und Alimentationen der vormaligen Distrikts-Administrationen und zu den gegenwärtig noch centralisirten Lasten sind den Ständen des Reichs bereits im Jahre 1819 die vollständigen Nachweise gegeben worden.

Diese Conkurrenz hat sich seitdem namentlich auch durch successive Reactivirung der brauchbaren Quiescenten und Einreihung derselben in Stellen des wirklichen Staatsdienstes nahe um die Hälfte vermindert, und Wir nehmen noch stets hierauf Bedacht, in so weit es ohne Vermehrung des verordnungsmäßig festgesetzten Status bey den betreffenden Stellen geschehen kann.

6) Den Ueberschüssen aus dem Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter haben Wir eine besondere Bestimmung bereits zugewiesen.

7) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizey-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 23. September v. J.

8) Wir haben bey jedem geeigneten Anlasse Unsere Absicht kund gegeben, die Baum-Pflanzungen an den Landstraßen zu fördern und der Obstbaum-Kultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen.

9) Sowohl die Amts-Instruction für die Local-Schul-Inspectionen vom 15. September 1808 für sich, als im Zusammenhalte mit dem General Erlasse vom 25. Juli 1810 über das Schulwesen und mit der Anordnung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 101, Nro. 4 gewährt die Ueberzeugung, daß die von dem Landrathe beantragte Modifikation hinsichtlich der Zuerkennung und Betreibung der auf Schulversäumniß gesetzten Strafen eines gegründeten Anlasses entbehre.

10) Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrey bestehenden Stoltaxe und Regulirung der Stolgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen.

11) Im Anlasse der beantragten möglichsten Sicherung und Beschlächtung der Ufer an der Donau und dem Inn ist die erfoderliche Untersuchung bereits eingelei-

tet, nach deren Ergebnissen die weiteren sachgemäßen Verfügungen unverweilt erfolgen sollen.

12) Die strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldfrevel liegt ohnehin in dem Pflichtkreise der für deren Abwandlung zuständigen Behörden. Dieselbe werden hierin eine Auffoderung finden, ihrer Obliegenheit in allen vorkommenden Fällen vollkommen zu genügen.

13) Dem Wunsche des Landrathes, daß allerlängst binnen acht Tagen nach der Anmeldung von jeder Behörde die Brieferrichtung zu geschehen habe, treten zwar mehrfache, aus dem Eigenthums-Hypotheken- und Lasten-Verhältnisse sich entwickelnden Hindernisse nicht selten entgegen — die Gerichte werden jedoch angewiesen werden, die Verbriefung von Verträgen über Immobilien möglich zu beschleunigen und alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Zögerungen abzuschneiden.

Zur Beseitigung einzelner Beschwerden im Betreffe der Erholung grundherrlicher Consense bey Gütern, wo bereits Maierschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums Statt gefunden haben, ist von Unserer Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, das Entsprechende an die untergebenen Rentämter bereits erlassen worden. Desfallsige Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte eignen sich an das zuständige Ober-Gericht.

Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Unterdonaukreises am Schlusse seiner Sitzungen erneuerten, und seitdem auch während Unserer jüngsten Anwesenheit in diesem Kreise wiedergefundenen Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit innigem Wohlgefallen aufgenommen, und geben demselben über den auch in dieser zweiten Versammlung bethätigten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Fhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 17. Januar d. J. dem expediren-

den Sekretär der oberſten Baubehörde Johann Repomuck Ott den Titel und Rang eines geheimen Sekretärs der Miniſterien zu verleihen;

ſodann dem Advokaten Joſeph Zitzelsperger in Sulzbach die nachgeſuchte Verſetzung nach Neuburg zu bewilligen, an deſſen Stelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Stanislaus Fiſcher in Kempten zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen, und die in Dillingen erledigte Advokatenſtelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Acceſſiſten Karl Sartori in Neuburg zu verleihen;

am 21. Jan. d. J. den bisherigen Stabs-Officianten Martin Martin als Stabs-Secretär bey dem königl. Oberſthofmarſchall-Stabe, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dann den bisherigen königl. Saalmeiſter Joſeph Fahrer zum Proviantmeiſter bey eben demſelben Hofſtabe proviſoriſch zu ernennen;

am 22. Januar d. J. dem zum Marktvorſteher erwählten und in Folge deſſen zum Aſſeſſor des Schiedsgerichts zu Nürnberg ernannten Kaufmann Fuchs daſelbſt ſeinen bisherigen Rang und Titel eines Handels-Appellationsgerichts-Aſſeſſors aus allerhöchſter Gnade zu belaſſen;

am 25. Januar d. J. dem königl. Oberſtſtallmeiſter-Stabs-Caſſier Franz Weiß den Rang und die Uniform eines Kreis-Caſſiers zu bewilligen;

am 2. Februar d. J. die bey der Regierung des Iſarkreiſes erledigte zweyte Aſſeſſorſtelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Augsburg, Freyherrn Carl v. Welden auf ſein Anſuchen in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

am 29. December v. J. den bisherigen Oberlieutenant der Landwehr-Kavallerie-Diviſion in Augsburg, Albert v. Fröhlich zum Major der nämlichen Kavallerie-Diviſion zu befördern;

am 8. Januar d. J. den als Major und Commandant des Landwehr-Bataillons der Stadt Roth funktionirenden Ludwig Chriſtoph Le Paire als ſolchen allergnädigſt zu beſtätigen;

am 14. Januar d. J. dem Bürgermeiſter Mayer zu Rothenburg, welcher am 13. Januar 1826 zum Major und Commandanten des dortigen ſtädtiſchen Landwehr-Bataillons ernannt worden, das Pa-

tent hierüber nachträglich ausfertigen zu laſſen;

am 16. Januar d. J. den bisher als Major funktionirenden Hauptmann Georg Jörg im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigſt zu befördern;

am 31. Januar d. J. den Landrichter Franz Heinrich von Haaſy in Wolfrathshauſen zum Major und Commandanten der Landwehr des dortigen Landgerichtsbezirks; und unterm

1. Febr. d. J. den Advokaten Ludwig Guggenberger zu Straubing zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

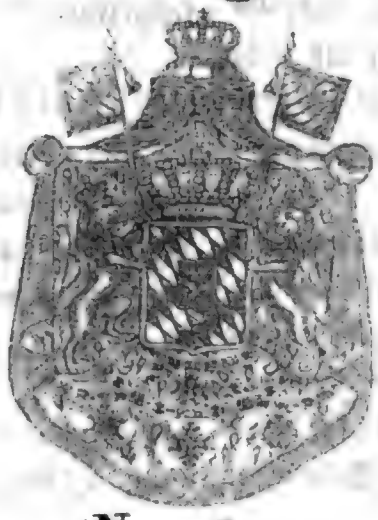

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Sonnabend den 12. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. — K. Ernennung der Einweisungs-Commission zur Kammer der Abgeordneten. — Königliche Ernennung zur Reichsrathswürde. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die vom Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl.

Nachdem der Landrath des Regenkreises die ihm vorgelegten Rechnungen über die

vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und anderen Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen im Calcul als richtig anerkannt hat, so ist diesem Gegenstande hiedurch die formelle Erledigung gegeben.

Was den hiebey erneuerten Antrag auf Nachlaß des Ersatzes dieser Vorschüsse anbelangt, so können Wir hierauf um so weniger eingehen, als die Verpflegungskosten der Heimathlosen, nach klarer Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 dem Kreise zur Last fallen, und im Budget, welches nur für die Verpflegung der Vaganten etatsmäßige Ansätze enthält, eine Deckung hiefür nicht besteht.

Wir wollen jedoch, daß die Ansätze dieser Vorschüsse in materieller Beziehung noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, weshalb dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung die erforderlichen Behelfe und Nachweisungen vorzulegen sind.

II.

Bestimmung des Steuerprincipales für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Regenkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanz-Rechnung des Jahres $18\frac{30}{31}$ etwa sich ergebenden Aenderungen auf 916,777 fl. — kr.

und hiernach der Ertrag eines Steuerprocentes auf 9167 fl. — kr. festgesetzt.

III.

Postulate für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückersatz der aus Staats- und anderen Kassen für die Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ geleisteten Vorschüsse, vorbehaltlich der aus der angeordneten materiellen Prüfung sich etwa ergebenden Aenderungen 1125 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.

b. Bedarf für das Jahr $18\frac{30}{31}$ 400 fl. — kr.

B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Straßen- und Brückenbau:

a. Vollendung der Straßenanlage von Kneiting nach Etterzhausen 1000 fl.

b. Wiederherstellung der Nürnberger-Regensburger-Straße im 3. und 4. Achtel der dritten Stunde, zwey Achtel 107 fl. — 30 kr.

c. Wiederherstellung derselben Straße in der 19ten Stunde auf dem sogenannten Grünberg mit 65, 5 Ruthen 56 fl. — kr.

d. Erhöhung des Straßendammes im 2. — 3. Achtel der ersten Stunde der Regensburger-Straubinger Straße von 25 Ruthen 285 fl. 16 kr.

e. Herstellung der Regensburger-Straubinger Straße, deren Erhöhung im 2ten Achtel der zweyten, im 4ten Achtel der dritten und im 1ten und 2ten Achtel der fünften Stunde von 110 Ruthen 1054 fl. 45 kr.

f. Herstellung einer Schleuße und eines Durchlasses zur Ablassung des Binnenwassers oder Entwässerung der vorerwähnten Straße im 4ten Achtel der dritten Stunde 300 fl. 2 kr.

g. Neuer Durchlaß mit Auffahrtsdämmen zu 50 Ruthen auf der Regensburger-Ingolstädter Straße im 1sten Achtel der 7ten Stunde 2242 fl. 37 kr.

h. Herstellung der Ingolstädter-Ellinger Strasse im 5ten und 7ten Achtel der 28sten Stunde von 12 Ruthen 52 fl. 2 kr.

i. Straßen-Erhöhung an der Sulzbrücke bis zum Thore von Beilngries in der 24sten Stunde der Landshuter-Beilngrieser Straße von 60 Ruthen 1476 fl. 19 kr.

k. Erhöhung der Regensburger-Wernberger Straße im 5ten Achtel der 1sten Stunde von 30 Ruthen 211 fl. 29 kr.

l. Verlängerung der Steinbekleidung am linkseitigen Auffahrtsdamme der neuen Etterzhauser Naabbrücke und Herstellung der Dammkegel an den Auffahrtsdämmen derselben 104 fl 8 kr.

m. Ausbesserung des linkseitigen Auffahrtsdammes an der alten Etterzhauser Naabbrücke 63 fl. 23 kr.

n. Wiederherstellung der Neustädter Donaubrücke und des Auffahrtsdammes derselben an der Landshuter-Beilngrieser Straße 11 fl. 20 kr.

o. Herstellung der Auffahrtsdämme an der neu zu erbauenden großen Schwandorfer Naabbrücke auf der Regensburger-Amberger Straße zu 201, 5 Ruthen 350 fl. — kr.

p. Erhebung der Strecke vom Regensburger Thor zu Neumarkt im 2ten Achtel der 18ten Stunde der Regensburger-Nürnberger Straße von 56, 8 Ruthen 277 fl. 46 kr.

q. Fortsetzung der Straßenumbauung von Ingolstadt nach Amberg von Nro. I. bis III. der ersten Stunde 2. Achtel 112, 2 Ruthen 2591 fl. 51 kr.

10,784 fl. 26 kr.

Wir bewilligen, daß zu Deckung des Bedarfs sämmtlicher vorstehender Postulate im Betrage zu 12,309 fl. 52 kr. 2 pf. 1½ Procent des gesammten directen Steuerprincipals erhoben werde.

Auf die hiebey geäußerten Wünsche des Landraths erwiedern Wir, daß es sowohl in Betreff der Fortsetzung der Straßenumbauung von Ingolstadt nach Amberg, als auch der Anlage einer Kreisstraße von Etterzhausen über Kallmünz nach Amberg bey den Bestimmungen des Landraths-Abschiedes vom 11. May v. J. verbleibe.

Jedoch sollen die Arbeiten an letztgenannter Straßen-Anlage erst dann beginnen, wenn die Unterhandlungen über die nothwendigen Grund-Eigenthums-Abtretungen, oder die etwa freywilligen Anerbietungen zu unentgeltlichen Leistungen geschlossen, und durch bindende Zusagen der Betheiligten festgestellt seyn werden. Unsere Regierung des Regenkreises hat die hiezu erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit Rücksicht auf die Ergebnisse ihrer Anordnungen jede nur thunliche Ermäßigung des gesammten Kosten-Voranschlages zu bewirken.

IV.

Die der Berathung des Landraths untergebenen Gegenstände betr.

Indem Wir Unserer Regierung des Regenkreises den Auftrag ertheilen, die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, dann die Mittel zur Beförderung derselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die ihr zweckmäßig scheinenden und in ihrer Competenz liegenden Anordnungen sogleich zu treffen, oder weitere Anträge zu stellen, finden Wir Uns zugleich veranlaßt, auf einige Aeußerungen des Landrathes Nachstehendes zu eröffnen:

a. Die in Anregung gebrachte Ungleichheit der Steuerbelegung wird durch Einführung des Steuerdefinitivums, welche die von Uns anbefohlene und bisher ununterbrochene Fortsetzung der Steuervermessungen in Bälde herbeyführen wird, entsprechende Abhilfe finden.

b. die Angabe von Verzögerungen der Gutszertrümmerungen scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da eine Einsendung der Zertrümmerungsplane und Verhandlungen an die Kreis-Regierung schon seit längerer Zeit nicht mehr Statt findet.

c. Auf Errichtung von Real- und Gewerbsschulen soll allenthalben, wo solche noch nicht bestehen, nach Maßgabe der hiefür zu ermittelnden Fonds Bedacht genommen werden, und es

sind desfalls die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden.

d. Auf die Vorschläge des Landrathes zur Hebung des Transitohandels der Stadt Regensburg bemerken Wir im Allgemeinen, daß in Bezug auf die Erleichterung der Transitozölle zu Land und Wasser, dann des Straßen- und Brückengeldes, auf mildere Behandlung der Privatniederlagen und Beseitigung aller überflüssigen Formalitäten in der Zollordnung und den besonderen hierauf bezüglichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 8. Februar 1829 (die Privatniederlagen an den Hallplätzen betreffend) jede nur thunliche Rücksicht bereits genommen worden.

Indessen sollen die Anträge des Landrathes

1) wegen Ausdehnung der Befreyungen vom Transito- und Weggelde auf andere als die schon begünstigten Straßen im Falle vollständiger Begründung besondere Berücksichtigung finden.

2) Die gewünschte Veränderung einzelner Eingangszölle muß der einer zu erwartenden Tarifs-Revision vorangehenden Prüfung vorbehalten bleiben.

3) Dem Wunsche des Landrathes wegen Hinterlegung des Pottloths in Privat-Niederlagen wurde unter der im §. 86. des Zollgesetzes angeordneten Aufsicht entsprochen; die Anträge wegen Verminderung der Niederlag-Gebühren für einzelne Artikel werden Wir einer besonderen Würdigung unterwerfen.

4) Es ist Uns übrigens nicht entgangen, wie wünschenswerth Einleitungen zur Erleichterung der Donauschifffahrt, dann einzelner Land- und Wasserstrassen seyen, und Wir werden diesen Gegenstand, in Ansehung dessen schon mehrfache Schritte geschehen sind, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgen.

5) Der §. 2. der Zollordnung vom 15. August 1828 setzt nur die an den Grenzen des Königreiches gelegenen Städte in die Kathegorie derjenigen Gemeinden, welche zu freyen Stapelplätzen erhoben werden können. Die angeregte Erhebung der Stadt Regensburg zu einem Freyhafen kann daher nicht Statt finden.

V.

Besondere Anträge und Wünsche.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) In Betreff der angeblichen Excesse einiger Städte und Märkte des Regenkreises bey Einforderung der Communal-Brücken, und Pflasterzölle, dann

des gerügten Uebermaßes in Erhebung der Zinsen von Seite des Leihhauses zu Regensburg, haben Wir Unsere Regierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten, und die dem Ergebnisse angemessenen Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

2) Zur näheren Würdigung des Wunsches wegen zweckmäßiger Einrichtung des Krankenwesens sehen Wir näheren und bestimmteren Vorschlägen des Landrathes über die Art und Weise, wie die Verordnung vom 7. März 1808, dann vom 17. November 1816 im Regenkreise in entsprechenden Vollzug zu setzen seyen, entgegen, und befehlen, damit dieser Gegenstand in der nächsten Landraths-Versammlung gründlich zur Sprache gebracht werden könne, Unserer Regierung des Regenkreises, die nöthigen Materialien unverweilt zu sammeln, und Uns mit einem umfassenden Gutachten vorzulegen. Schlüßlich bleibt

3) dem Landrathe unverhalten, daß bereits zur Unterstützung der Uns angerühmten Unternehmungen des Lieutenants im 4ten Linien-Infanterie-Regimente, Ziegler, dann des Kaufmanns Schmall jun. in Regensburg, zur Beförderung der Seidenzucht aus den für diese Zwecke der Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln die geeigneten Weisungen ergangen seyen.

Wir erkennen in den erneuerten Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck der von den Bewohnern des Regenkreises bey Unseren jüngsten Reisen durch denselben auf eine Unserm Herzen unvergeßlich bleibende Weise geäußerten Gefühle und Gesinnungen, und finden Uns bewogen, sowohl hierüber, als auch über den Gemeinsinn und Eifer, welchen der Landrath auch in dieser Sitzung bethätigt hat, demselben Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen.

Ludwig.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der Staatsrath und General-Secretär,

Egid v. Kobell.

K. Ernennung der Einweisungs-Commission zur Kammer der Abgeordneten.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 9.

Februar d. J. zu der nach der Bestimmung des §. 61. Tit. I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde für die bevorstehende Stände-Versammlung zu bildenden Einweisungs-Commission zu ernennen geruht:

1) als Vorstand:
   den Staatsrath v. Stürmer;
2) als Beysitzer:
   a. vom Staatsministerium des Innern:
   den Ministerialrath v. Abel;
   b. vom Staatsministerium der Finanzen:
   den Ministerialrath v. Wirschinger;
3) als Commissions-Sekretär:
   den Rath und geh. Sekretär Staudacher.

Se. Königl. Majestät haben befohlen, daß sich diese Commission an dem bestimmten Tage der Einberufung der Stände-Versammlung in dem Ständehause versammle und die ihr in der angeführten Beylage zur Verfassungs-Urkunde übertragenen Geschäfte besorge.

Königliche Ernennung zur Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten offenen Decrets vom 26. Januar d. J. den Königlichen Staatsrath und Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, Dr. Georg Ludwig von Maurer zum lebenslänglichen Reichs-Rath zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 20. Januar d. J. den zweyten Landgerichts-Assessor Joseph Brunner zu Kellheim die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweyten supplirenden Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Rasso Knoller, zu ernennen;

am 5. Februar d. J. den Advokaten Johann Joseph Künell von Fürth nach Nürnberg und den Advokaten Gustav Lammers von Hilpoltstein nach Erlangen zu versetzen, ferner die in Windsheim erledigte Advokatenstelle dem rechtskundigen Magistratsrathe Christian Toussaint in Fürth, und die in Schwabach eröffnete Anwaltsstelle dem Appellationsgerichts-Ac-

ceſſiſten, Johann Karl Briegleb, zu verleihen; ſodann die in Fürth und Hilpoltſtein erledigten Advokatenſtellen, jene dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Ludwig Zehler, und dieſe dem Rechtspraktikanten Karl Friedrich Schmiedigen zu übertragen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigſt zu verleihen geruht:

am 1. Januar d. J. die Pfarrey Hilders, Landgerichts gleichen Namens dem Caplan Carl Werking in Amorbach, Herrſchaftsgerichts gleichen Namens;

am 2. Januar d. J. die Pfarrey Ommersheim, Landcommiſſariats Zweybrücken dem Pfarrer Johann Engelhardt zu Nunſchweiler, Landcommiſſariats Pirmaſenz;

am 5. Januar d. J. die Pfarrey Grünenbach, Landgerichts Weiler dem Pfarrer Joſeph Anton Raſch von Rechtis, Landgerichts Kempten;

am 12. Januar d. J. die Pfarrey Reupelsdorf, Landgerichts Volkach dem Caplan Johann Adam Herterich in Kiſſingen, Landgerichts gleichen Namens;

am 14. Januar d. J. die Pfarrey Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg dem Cooperator Georg Löfl in Buchbach, Landgerichts Mühldorf;

am 17. Januar d. J. die zweyte Pfarrſtelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf im Rezatkreiſe, dem Pfarrer zu Heuberg, Dekanats Oettingen, Georg Caſpar Adler;

am 28. Januar d. J. das Curatbeneficium in Frauenried, Landgerichts Miesbach dem gegenwärtigen Cooperator in Beyharting, Landgerichts Roſenheim, Prieſter Joſeph Riedel;

am 29. Januar d. J. die Pfarrey Oberroth, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Carl Bauer von Weſterholzhauſen des nämlichen Landgerichts;

am 30. Januar d. J. die Pfarrey Wiſelsdorf, Landgerichts Burglengenfeld dem Cooperator Joſeph Grabinger in Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenberg;

am 31. Januar d. J. die Pfarrey Ebersbach, Landgerichts Obergünzburg dem Pfarrer Franz Sales Paſſauer von Huttenwang des nämlichen Landgerichts.

(Mit dieſem Stück wird die Rechnung der allgem. Brand-Verſicherungs-Anſtalt für das Jahr 1833 ausgegeben.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Mittwoch den 16. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830. — Die Pfarrer Ettmillerschen Schulstiftungen betr. — Zollbegünstigungen betreffend. — Königl. Genehmigung der Resignation der Reichsrathswürde.

Abschied

für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonaukreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 10. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

1) Nach der dem Landrathe vorgelegten, von demselben geprüften und richtig anerkannten Rechnung über die vom

1. October 1825 bis 30. September 1829 bestrittenen, aus der Staatskasse, sowie von Gemeinden ꝛc. durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, beträgt das Guthaben

a. des Staatsärars 2649 fl. 58¾ kr.

b. der Gemeinden 2206 fl. 54 kr.

2) Da in Betreff der Reservate zu der von dem Landrathe bereits in seiner Sitzung von 1829 als richtig anerkannten letzten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahr 1817 angeordneten Kreis-Umlage bey den dem Landrathe hierüber gemachten Mittheilungen von dem letzteren keine Erinnerung geschehen, so berichtiget sich der in dem Abschiede zur Sitzung des Jahrs 1829. Ziffer I. lit. B. mit

2675 fl. 22 kr.

angegebene Ueberschuß jener Rechnung nach dem Ergebnisse, welches sich unter dem Einflusse dieser Reservate bildet. Ohne ferner die Zulässigkeit der von dem Landrathe erst in der jüngsten Sitzung erhobenen, die Pflichtigkeit des Staatsärars zu dieser Umlage betreffenden Reklamation anzuerkennen, wollen Wir es bey der von Unserem Staatsministerium des Innern am 3. December 1825 in dieser Beziehung an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung bewenden lassen.

II.
Steuer-Principale für das Jahr 18³⁰/₃₁.

Aus dem, dem Landrathe eröffneten Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreise pro 18³⁰/₃₀ im Betrage von 1,223,017 fl. 3¼ kr. berechnet sich unter dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 18³⁰/₃₀ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen der Ertrag eines Steuer-Procentes in runder Zahl auf die Summe von 12,230 fl.

III.
Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18³⁰/₃₁.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 18³⁰/₃₁ zu bestreitenden Ausgaben in nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

a. für die Pflegkosten von Heimathlosen.

1) Auf Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse

2649 fl. 58¾ kr.

2) Auf Rückersatz solcher von mehreren Gemeinden bestrittenen Vorschüsse

2206 fl. 54 kr.

3) Bedarf für $18\frac{30}{31}$ 1400 fl. — kr.

b. Für die nach der Verordnung vom 6. April 1818 zu leistende Conkurrenz zum Straßenbaue; und zwar:

1) zur Regulirung der Münchner-Augsburger Straße im 3ten Achtel der 16ten Stunde .408 fl. 50 kr.

2) Zur Herstellung der Straßen-Krone der Donauwörther-Ulmer Straße in dem 3ten und 7ten Achtel der 12ten, dann in dem 1sten — 6ten Achtel der 13ten Stunde 504 fl. 33 kr.

3) Reservefond 3086 fl. 37 kr.

Wir haben hiebey

A. im Betreffe der Conkurrenz für Verpflegung von Heimathlosen auf die von dem Landrathe vorgetragene Bitte um Nachlaß des Ersatzes der vom Staatsärar für Verpflegung von Heimathlosen geleisteten Vorschüsse im Betrage von

2649 fl. $58\frac{3}{4}$ kr.

nicht eingehen können, da der Ersatz dieser Kosten im Gesetze begründet ist, und dieselben sohin zum Vortheile eines einzelnen Kreises nicht auf das Staatsärar übernommen werden dürfen.

Die Ermäßigung des Voranschlages der Kosten für Verpflegung von Heimathlosen im Jahre $18\frac{30}{31}$ nach dem Antrage des Landrathes auf die Summe von 1400 fl. bleibt ferner bedingt durch die Ausführbarkeit der dem gedachten Antrage unterstellten Vorschläge, worüber Unsere Kreis-Regierung an die betreffenden Unterbehörden das Erforderliche zu erlassen hat.

Die gedachte Kreis-Regierung wird übrigens fortfahren, diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich in Uebernahme Heimathloser alle mit den bestehenden Verträgen und Gesetzen vereinbare Strenge zu entwickeln, und bey der Verpflegung übernommener Heimathlosen genau nach den Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Es ist sodann

B. in Hinsicht der Conkurrenz zu Straßenbauten

1) Die Regulirung der Münchner-Augsburger Straße in dem 6ten und 7ten Achtel der 15ten Stunde vertagt worden. Die von dem Landrathe dagegen vorgebrachten Einwendungen können Uns indessen nicht bestimmen, diese Baute auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Dasselbe bemerken Wir

2) hinsichtlich der Regulirung der Augsburger-Kemptener Straße in dem 2ten Achtel der 27sten Stunde. Wenn Wir

3) den Bau der neuen Straße von der Gemündmühle nach Rothkreuz im laufenden Jahre auszusetzen beschlossen haben, so sind Wir hiemit nicht gemeint, diesen

Straßenbau ganz einzustellen; die bezeichnete Straße behauptet ihre Wichtigkeit auch abgesehen von jener gegen Scheideck.

In der von dem Landrathe im Betreffe der letztgenannten Straße versuchten Berichtigung und genaueren Begründung seiner in der Sitzung von 1829 geäußerten Ansichten, giebt uns übrigens derselbe einen vollkommenen Beweis, daß er in Angelegenheiten, welche er für den Kreis als wichtig erkannt, selbst sich einer wiederholten Prüfung und Erörterung der Verhältnisse nicht überhoben erachtet.

Die Straße über Scheideck ist von den Gemeinden Oberreuth, Simmerberg, Ellhofen, Weiler u. a. mit bedeutenden Auslagen für sie, im Baue übernommen, und hiemit ihr lokales Interesse zureichend beurkundet worden; dabey läßt sich mit Grund nicht beanständen, daß dieselbe, wie jede Verbesserung der Straßen in der dortigen Gegend überhaupt, neben jenem lokalen auch ein allgemeines Interesse habe, welches die steigende Benützung am klarsten entwickeln wird.

4) Dem Wunsche, daß künftig auf fleißige Unterhaltung der Straßen Rücksicht genommen werden wolle, zu begegnen liegt, schon in den Anforderungen des Zweckes; dagegen werden Wir den Vorschlag wegen Verpachtung der Straßenbauten und des Unterhaltes einer nähern Würdigung unterwerfen lassen.

5) Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Anlasse der Bemerkung des Landrathes über die Ausschreibung der Verpachtungen an der Scheidecker Straße und bey Straßenbauten überhaupt die Uns genügende Aufklärung gegeben, daß die Bekanntmachung über die Verpachtungen auf der Scheidecker Straße außer dem Kreis-Intelligenz-Blatte schon am 5. Juny d. J. in vier Zeitungen erschien, und um das Verfahren bey Bauten aus Kreis-Umlagen noch fester zu normiren, im Allgemeinen bereits angeordnet sey, daß die Versteigerungen immer vier Wochen voraus durch das Kreis-Intelligenz-Blatt, die Zeitungen und Lokal-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden sollen.

Sämmtliche Ausgaben auf die Kreisfonds für $18\frac{30}{31}$ betragen demnach

10,256 fl. $52\frac{3}{4}$ kr.

zu deren Bestreitung Wir die Erhebung einer Kreis-Umlage von

einem Procente

des gesammten directen Steuer-Principals bewilligen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß die Aeußernngen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Oberdonau-Kreise und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben, und hiernach diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zur Erreichung des vorgesetzten wichtigen Zweckes dienen können.

Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilungder bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

Wir zählen hiebey auf die vertrauungsvolle Mitwirkung des Landrathes in Fällen der gesetzlichen Zuständigkeit, indem die allgemeine Bemerkung desselben, es kämpfe der Wohlstand des Kreises einen ungleichen Kampf mit den indirecten Einflüssen der Verwaltung, ohne bestimmte Angabe eines Anlasses hiefür besondere Anordnungen unthunlich macht, überhaupt aber mit der Darstellung des Zustandes des Kreises in der ersten, und selbst bey anderer Gelegenheit in der jüngsten Sitzung in einem auffallenden Widerspruche steht.

V.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Ziffer 4. zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir:

1) Die Errichtung einer polytechnischen Schule in Augsburg haben Wir bereits genehmiget und auf das Jahr $18\frac{30}{31}$ die

Mittel dazu angewiesen; für die künftige Finanz-Periode hängen dieselben von den Budget-Bestimmungen ab.

2) Die Ansässigmachung der Juden auf den Betrieb eines ordentlichen Handwerks wird durch das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juny 1813 §. 13. unzweydeutig normirt und eine Abweichung der Behörden hievon ist aus dem Vortrage des Landraths mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

3) Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verletzung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden. Besonders scharf hat dieselbe hiebey die in der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeitshäuser Tit. I. Art. 1. Nro. 2 und 3. bezeichneten Fälle ins Auge zu fassen. In den Gemeinden werden die Aeltern durch häusliche Zucht am entschiedensten für gute Sitten wirken und die Verwaltungen durch gesetzliche Einschreitung gegen verwahrloste Erziehung.

4) Auf den Antrag des Landrathes wegen Herabsetzung durchlöcherter Silbermünzen im Werthe werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

5) Die Verminderung und endliche gänzliche Befreyung der Stiftungen von der Conkurrenz zu den noch centralisirten Lasten kann nur allmählig mit dem Erlöschen oder Transferiren der Rechtstitel eintreten, in deren Folge die Conkurrenzen noch geleistet werden müssen.

6) Wenn wirklich Klagen über ungleiche und willkürliche Behandlung des Tax-, Diäten- und Sportelwesens bey einigen Gerichten des Oberdonau-Kreises mit Grund erhoben werden können, so sehen Wir der Namhaftmachung solcher Fälle entgegen. Alle Anzeigen, welche in dieser Beziehung an Unsere Kreis-Regierung gelangen, werden bey derselben eben so gerechte als schleunige Erledigung finden.

7) Dem Wunsche des Landrathes gemäß wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung die Ortsvorsteher und Gemeinde-Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey auffordern, und durch die vorgesetzten Unter-Behörden anhalten lasse.

8) Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Conkurrenzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Ein-

treten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unsere Kreis-Regierungen ermächtiget sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bey Kirchen- und Pfarrhofbauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und rezulirten Beytrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugestehen, provisorische Anordnung zu treffen.

Diesen Verfügungen ist auch das Staatsärar unterworfen, dem jedoch auch auf der anderen Seite die Befugniß gleich jedem anderen Betheiligten zugestanden werden muß, die Frage, ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue obliege, in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

9) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Betreffe des Besuches der schulpflichtigen Jugend beyderley Geschlechtes von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst bestehende Verbot, namentlich vom 5. October 1803, pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feyertage, finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich.

10) Nachdem bey Distrikts-Umlagen, welche ohnehin nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt finden können, die Erörterung der Beytragspflichtigkeit, in dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich bezeichnet, und jedem Betheiligten die Beschwerdeführung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst in dringenden Fällen, wo zur Abwendung größerer Beschädigung die provisorische Verfügung einer Distrikts-Conkurrenz nach dem angeführten Gesetze eintritt, gleichfalls bestimmt vorbehalten ist; und da bey Beschwerden in dieser Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen über Competenz-Verhältnisse freyer Lauf gelassen wird, so finden Wir den Antrag des Landrathes in Beziehung auf den Vollzug des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 in seinem Anlasse nicht begründet.

11) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizeytaxen für Fleisch und Brod verweisen Wir endlich

auch Unsere Verordnung vom 23. September 1830.

Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit aufgenommen, den der Landrath beym Beginne und am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat, und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Fhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Die Pfarrer Ettmillerschen Schul-Stiftungen betreffend.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der zu Landsberg verstorbene freyresignirte Pfarrer zu Dettenschwang Priester Joseph Ettmiller, hat durch Testament vom 17. Juli 1829 drey Schulstiftungen im Gesammt-Kapitals Betrage von 4300 fl. in der Art gemacht; daß 2500 fl. resp. die Zinsen hievon zur Unterstützung von zwey oder drey der dürftigsten und würdigsten Lehrer im Schulbezirke Bayerdiessen; 300 fl., vielmehr die fallenden Zinsen für die Schule zu Dettenschwang zur Bezahlung des Schulgeldes und Beyschaffung von Schulbüchern für arme Kinder; und endlich die Zinsen von 1500 fl. für zwey an einem Gymnasium studierende Jünglinge aus der Ettmiller'schen Verwandtschaft oder von in der Stadt Landsberg domicilirenden Eltern bestimmt seyn sollen.

Se. Majestät der König haben die Anzeige von diesen Stiftungen mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen und befohlen, daß solche zur Ehrung des wohlthätigen Sinnes des Testators durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 31. Januar 1831.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.

durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Zollbegünstigungen betreffend.)

Fortsetzung der Bekanntmachung über weiter verliehene Zoll-Begünstigungen.

Bewilliget wurde:

1) Dem Draht-Fabrikanten Sigmund Hittlinger in Schwabach die Einfuhr von jährlich 80 Zentnern Rohstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangzolles von 50 kr. pr. Sp. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsatze betreffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

2) dem Besitzer der Stahldraht-Fabrik zu Lauf, Johann Albert Cramer in Nürnberg die Einfuhr von 200 Zentner Rohstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangzolles von 50 kr. pr. Sp. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsatze treffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren; dann für 181 Zentner 15 Pfund Rohstahl nachträglich für $18\frac{2}{12}$;

3) den Großhandlungen Gebrüder Heinzelmann, Tobias Wöhrle sel. Söhne, Wagenseil und Schrader, Georg Heinzelmann, Carl Haffner und Gebrüder Schäffer in Kaufbeuern die Einfuhr von 225 Zentnern roher Baumwolltücher zur Veredlung und zum Absatze im Inlande gegen Entrichtung der Eingangszoll- und Nebengebühren zu 5 fl. $54\frac{1}{2}$ kr. pr. netto Zentner, nachträglich für $18\frac{2}{12}$;

4) dem Joseph Siegel, Inhaber einer Roßhaar-Zubereitungs-Anstalt in Regensburg, die Einfuhr von jährlich 200 Zentner roher Roßhaare zur Bereitung und Bearbeitung gegen Entrichtung eines Eingangszolles von $6\frac{1}{4}$ kr. pr. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsatze treffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

5) dem Daniel Ernst Müller, Besitzer der Steingut-Fabrik zu Damm bey Aschaffenburg die Einfuhr von 35 Zentner Bleyweiß und 35 Zentner Mennig, dann 5 Zentner Natron gegen Entrichtung eines Eingangs-Zolles vom Bleyweiß zu 1 fl. 40 kr., dann von Mennig und Natron zu $37\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner nebst den gesetzlichen vollen Nebengebühren;

6) den Zuckerraffinerien des Theodor Schmidt zu Wunsiedel, des Anton Wilhelm Stengel zu Bamberg, des E. Sattler et Kompagnie zu Schweinfurt, des Georg Ludwig Geiß und Karl vom Rath zu Würzburg, des Johann Sig-

mund Mayr zum Kaufhaus in Memmingen, und des J. G. F. Kispert zu Reutti bey Ulm, der Fortgenuß der Begünstigung für die Einfuhr des Rohzuckers nach den tarifmäßigen Bestimmungen, jedoch unter der Bedingung, daß sie denselben mit thierischer Kohle vermischen, und dadurch für jede andere Verwendung als zum Raffiniren unbrauchbar machen;

7) dem Michael Barsdorf, Baumwollen- und Leinenwaaren-Manufakturisten zu Nordheim, Landgerichts Mellrichstadt, die Versendung von Baumwollen- und Leinengarnen zum Bleichen nach Friedrichsroda, wofür er zwar den tarifmäßigen Ausgangszoll, aber an Eingangszoll, Zollbeyschlags- Stempel- und Waaggebühren von den Baumwollengarnen nur 1 fl. 30½ kr., und von den Leinengarnen nur 36¼ kr. vom Sp. Zentner zu entrichten hat, auf die Dauer von zwey Jahren;

8) dem Friedrich Pensel, Fabrikbesitzer in Ludwigstadt, die Einfuhr von Kobalterz zum Cimentiren und dann zum Absatz an ausländische Smalten- und Blaufarbenwerke gegen Entrichtung einer überhauptigen Ein- und Ausgangszoll-Gebühr von 6¼ kr. pr. Zentner, dann des Stempel- und Waaggeldes auf die Zeit von 2 Jahren;

9) dem Jakob Alexandersohn, Baumwollenwaaren-Manufakturisten in Lindau, die Ausfuhr von Baumwollentüchern, welche erweislich auf den für seine Rechnung arbeitenden Webestühlen seit 5. August 1829 verfertiget worden sind, und bis 1. April 1831 noch verfertiget werden, nach Stade in der Schweiz zum Bleichen, Färben, Drucken und Appretiren und zur Wiedereinfuhr im veredelten Zustande längstens bis letzten Juny 1831 gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 25 kr. pr. Zentner, dann der treffenden Zollbeyschlags- Stempel- und Waaggebühren;

10) den nachbenannten Cottondruckereyen zu Augsburg, Kaufbeuern und Memmingen die jährliche Einfuhr von rohen Baumwollentüchern und Oelseife, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner, dann der Zollbeischlags- Stempel- und Waaggebühren auf die Jahre 18$\frac{2}{3}$ und 18$\frac{3}{3}$, als für

Schöppler und Hartmann
1300 Ztr. Baumwollentücher
130 „ Oelseife,

Wohnlich und Fröhlich
200 Ztr. Baumwollentücher
30 „ Oelseife,

Gottfried Dingler
350 Ztr. Baumwollentücher
30 „ Oelseife,

Wagenseil und Söhne
40 Ztr. Baumwollentücher;

Joh. Georg Schellhorn
100 Ztr. Baumwollentücher;

11) dem Xaver Kempter, Emailleur zu Augsburg, die Einfuhr von 3 Ztr. Glasschmelze gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Ztr. und der nach dem tarifmäßigen Zollsatze treffenden Nebengebühren;

12) den nachbenannten Großhandlungen in Augsburg die Einfuhr roher Baumwollentücher zur Veredlung und zum Absatze im Inlande gegen Entrichtung der Eingangszoll- und Nebengebühren zu 5 fl. 54½ kr. pr Netto Ztr. nachträglich für 18²⁸/₂₉ als für die

Großhandlung Auberle	7918 Pf.
Großhandlung Guttermann	727 Pf.
Großhandlung Rappold	6062 Pf.

13) dem Peter Markart, Hammerschmiedbesitzer in Fischen, dann den Waffenschmieden Constanz Hartmann zu Ruby und Martin Hartmann zu Hindelang die Einfuhr rohen Stahles zur Veredlung, wofür die Begünstigten zwar die Eingangszoll- und Nebengebühren zu erlegen, dieselben aber bey der Ausfuhr des raffinirten Stahles bis auf 12½ kr. pr. Ztr. zurück erhalten, auf die Zeit von 2 Jahren;

14) den Nadelfabrikanten in Schwabach die Einfuhr von 84 Ztr. gröberen Stahldrahtes aus Altena gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsatze treffenden Nebengebühren;

15) dem Handlungs-Hause Gebrüder von Rebay in Günzburg die Einfuhr roher Leinwand zum Bleichen, Appretiren, Färben oder Drucken in unbeschränkten Quantitäten, und dann zur Wiederausfuhr im veredelten Zustande mit derley Erzeugnissen des Inlandes gegen Entrichtung eines Eingangszolles vom Netto Zentner:

a) zu 25 kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Zweyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

b) zu 12½ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Dreyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

c) zu 6¼ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht, und

d) — fl. — kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierfache der Einfuhr an roher Leinwand übersteigt, für die Jahre 18²⁸/₂₉ — 18³⁰/₃₁,

und zwar mit Verlängerung des Termines zur Wiederausfuhr bis zum 1. Februar 1832;

16) dem Jacob Zorn, Kunst- und Schönfärber in Augsburg, die Einfuhr von 100 Ztr. Krapp zu seiner Türkischroth-Färberey, gegen Entrichtung einer überhauptigen Eingangs-Gebühr von 12½ kr. pr. Sp. Zentner; und

17) dem Kaufmann Kasimir Lichtenberger in Speyer die Einfuhr von Ztr. 1000 getrockneter Krappwurzeln zur Vermischung mit inländischen Krappwurzeln und zum Vermahlen, unter der Bedingniß, daß derselbe eine gleiche Quantität Krappmehl wieder in das Ausland führe, und gegen

Entrichtung einer überhauptigen Eingangsgebühr von 6¼ kr. vom Zentner.

Königl. Genehmigung der Resignation der Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben sich auf das von dem Staatsrathe und General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ludwig von Koch gestellte Gesuch unterm 7. Februar 1831 bewogen gefunden, die von ihm wegen geschwächter Gesundheit und wegen der Unverträglichkeit längerer Abwesenheit mit den wichtigen Obliegenheiten der General-Staats-Prokuratur erklärte Resignation der lebenslänglichen Reichsraths-Würde zu genehmigen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabend den 19. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 2. Julius 1830. — Abschied für den Landrath des Obermayn-Kreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 2. Julius 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe im Rezatkreise in der Versammlung desselben vom 28. Junius bis 2. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths durch gegenwärtigen Abschied folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die von dem Landrathe als richtig anerkannte Berechnung über die in der Periode vom 1. October 1825 bis 30.

Digitized by Google

September 1829 vorschußweise bestrittenen Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825. §. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, weiset eine Ausgabe von 1961 fl. 58 kr.
nach, deren Ersatz aus den Kreisfonds zu geschehen hat.

II.

Bestimmung des Steuerprincipals für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Rezatkreise ist auf die Gesammtsumme von
1,520,912 fl. 53 kr.
festgesetzt, wonach sich der Betrag eines Steuerprocents in runder Zahl auf
15,209 fl.
berechnet.

III.

Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Den Anträgen des Landrathes über die Bestimmung der Kreisfonds ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

1) auf Verpflegung der Heimathlosen und zwar
   a. zum Ersatz der Vorschüsse auf Verpflegung der Heimathlosen in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 einschlüssig
   1961 fl. 58 kr.
   b. Dem Voranschlag des Bedarfs an solchen Ausgaben für $18\frac{30}{31}$ mit 500 fl.
2) auf Conkurrenz zum Straßenbau;
   a. Auffahrtdämme zu der Altmühlbrücke bey Neunstetten auf der Straße von Ansbach nach Krailsheim 2160 fl.
   b. Straße vor dem Laufer Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Sulzbach 12 Ruthen 326 fl.
   c. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem neuen Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Bamberg
   447 fl.
   d. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem Frauenthor daselbst, auf der Nürnberger-Regensburger Straße, 70 Ruthen
   313 fl. 30 kr.
   e. Auffahrtdämme zur neuen Brücke über die Aurach zu Barthelmeß-Aurach, auf der Straße von Nürnberg nach Nördlingen,
   2816 fl.
   f. Herstellung eines Theils der ungebauten Straßenstrecke zwischen Nürnberg und der Herrnhütte,

auf der Straße von Nürnberg nach Bayreuh, 600 Ruthen
15684 fl.

g. Reservefonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen
3797 fl. 20 kr.

Zu Deckung des hiernach sich darstellenden Gesammtbedarfs von
28,005 fl. 48 kr.
bewilligen Wir die Erhebung von zwey Procent des directen Steuer-Principals.

IV.

Besondere der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß über die Aeußerungen des Landrathes in Bezug auf den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Rezatkreise, und die deren Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie die Mittel zu deren Gedeihen Uns nach vorheriger sorgfältiger Prüfung und Erwägung, da Uns an dem Aufblühen der Landwirthschaft und der Gewerbe so viel gelegen ist, umfassender Bericht erstattet werde.

In Ansehung des Verfahrens bey der neuen Bonitirung für die Grundsteuer-Regulirung, wird der Landrath die befriedigende Beruhigung darin finden, daß durch die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Grundsteuer und durch die darauf gegründeten Instructionen die Einschätzung für alle Theile des Königreichs nach gleichen und bestimmten Regeln geordnet ist, und nach solchen auch die bey den Cataster-Operationen des vorigen Jahres entstandenen Differenzen beseitiget worden sind.

Dem angeregten Bedürfnisse einer periodischen Gewerbsteuer-Regulirung mit Rücksicht auf den jeweiligen Erwerbstand der Steuerpflichtigen ist in angemessener Weise bereits durch die geltenden Verordnungen entsprochen, die eine Revision der Gewerbsteuer-Anlagen in mäßigen, dem Umfange einer solchen Operation und der nothwendigen Stetigkeit und Ordnung der Verwaltung entsprechenden Zwischenräumen verfügen.

Den Antrag, daß die Bank in Nürnberg und das Bank-Comptoir zu Ansbach unter erleichterten Bedingungen zu Darleihen an ansässige und begüterte Gewerbsleute ermächtiget werde, lassen Wir in nähere Erwägung ziehen, und werden darauf besondere Entschließung fassen.

Die Herstellung der Handelsfreyheit in Deutschland ist der Gegenstand Unserer lebhaftesten Wünsche, und Wir sind beschäftiget, dieses Ziel im Vereine mit den übrigen Regierungen Deutschlands zu erreichen.

Wir haben das Anerkenntniß Unserer hierauf gerichteten Absichten in den Aeußerungen des Landrathes wohlgefällig aufgenommen.

Wenn durch die zur Beförderung des Handels nach Außen eingegangenen Verträge der einheimischen Industrie ein erweiteter Markt gegeben worden ist; so wird dadurch hinwieder das Bedürfniß fester Handhabung der auf diesen Zweck gerichteten Anordnungen und gewissenhafter Erfüllung der auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkünfte und die Nothwendigkeit strenger Beobachtung der im Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze begründet.

2) Auf die von dem Landrathe in dem Gutachten über die Classification jener Vicinalstraßen, welche für den Verkehr der Kreisbewohner von besonderer Wichtigkeit sind, gestellten Anträge, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen erlassen, um die Unterhaltung und Herstellung dieser Straßen nach den bestehenden Gesetzen auf eine den Forderungen der Billigkeit entsprechende Weise zu bestimmen. Den Antrag wegen Aufnahme der von Ansbach über Rothenburg und von da theils nach Mergentheim, theils über Blaufelden nach Heilbronn am Neckar führenden Straße in die Reihe der Staatsstraßen, werden Wir in Erwägung nehmen lassen.

Wenn auch der Landrath besondere Wünsche und Anträge an Uns nicht bringen zu sollen glaubte; so hätten doch nach §. 2 und 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 dessen Aeußerungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines gesonderten Protocolls nicht unterbleiben sollen.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Gesinnung eifriger Theilnahme an der Beförderung des öffentlichen Wohles, die sorgfältige und ernstliche Berathung, und den Ausdruck offenen und festen Vertrauens wohlgefällig bemerkt, und geben hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl,
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Abschied

für den Landrath des Obermayn-Kreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermayn-Kreises in seinen Sitzungen vom 30. Juni bis 10. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 entstandenen und einstweilen vorschußweise aus Staatskassen bestrittenen Kosten auf Verpflegung jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig den Kreisfonds zur Last fällt, werden, vorbehaltlich der allenfalls noch gegen die Aufrechnung der Verpflegungs-Kosten des zu Unteroberndorf ausgesetzten Stader zu machenden Erinnerungen, auf 463 fl. 53 kr. festgesetzt.

Die Kosten der Verpflegung des Kindes der heimathlosen Marg. Barbara Schmidt zu 139 fl. 38 kr. sind nach Einsicht der darüber vorgelegten Verhandlungen zur Ueberweisung auf die Kreisfonds nicht für geeignet erkannt worden, da hiebey die Bestimmung der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, worauf das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 §. 5 hinweiset, Anwendung leidet.

Unsere Regierung des Obermayn-Kreises hat dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die gewünschten thatsächlichen Aufschlüsse, die er übrigens im Laufe der Verhandlung nach Anleitung des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 25. sofort hätte erlangen können, vollständig zu gewähren.

Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß die dem Kreisfonds zugewiesenen Individuen, so weit sie dazu fähig sind, zur Erwerbung ihres Unterhaltes geleitet und angehalten werden.

II.

Bestimmung des Steuer-Principals für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Obermayn-Kreise wird, vorbehaltlich der Berichtigung und der aus der Finanz-Rechnung von $18\frac{29}{30}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen, auf

995,045 fl. 20 kr. $3\frac{1}{2}$ pf.

und hiernach der Betrag eines Steuer-Procents in runder Summe zu

9950 fl.

festgesetzt.

Dem Landrathe wird zu seiner Ueberzeugung von dem Betrage der Steuer-Kapitalien auf Verlangen die Einsicht der letzten Jahres-Rechnungen, auf deren Abschluß die Steuer-Berechnung sich gründet, gegeben werden. Die Mittheilung rentämtlicher Cataster-Auszüge würde aber, abgesehen davon, daß der auf den Grund der Cataster gefertigten Berechnung gleiche Glaubwürdigkeit zukömmt, nur die Geschäfte zwecklos vermehren.

Die Kreis-Regierung ist zur Untersuchung und Entfernung der von dem Landrathe in Hinsicht auf die Festsetzung des Steuer-Contingentes des Aerars bemerkten Mängel angewiesen worden, und hat bereits das berichtigte Verzeichniß der Steuern des Staates hergestellt. Dieses wird dem Landrathe mit der Rechnung über die Kreis-Conkurrenz von $18\frac{30}{31}$ vorgelegt werden.

Uebrigens hätte auch hiebey der Landrath die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse auf dem durch das Gesetz vom 15. August 1828. §. 25. angedeuteten Wege erhalten können.

III.

Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Den Anträgen des Landraths über die Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{30}{31}$ ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen die Genehmigung.

I. Für Ausgaben auf Verpflegung der Heimathlosen:

1) Zum Rückersatz der in der Zeit vom 1. October 1825 bis letzten September 1829 entstandenen, einstweilen aus Staatskassen vorschußweise bestrittenen Verpflegungs-Kosten jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig dem Kreisfonds zur Last fällt, nach der oben (I) geschehenen Festsetzung und mit dem dortselbst ausgesprochenen Vorbehalte

463 fl. 53 kr.

2) Den Voranschlag des Bedarfs an solchen Kosten bestimmen Wir zu dem Betrage von 200 fl.

II. Auf Conkurrenz zum Straßenbau;

1) Herstellung der Straßenstrecke von Lichtenfels bis zur Maynbrücke und der Auffahrt-Dämme zur neuen Brücke auf der Straße von Lichtenfels nach Koburg

2142 fl. 4 kr.

2) Reservefonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen

2724 fl. 50 kr.

Da hiernach der Gesammt-Bedarf an Kreisfonds sich auf den Betrag von

5530 fl. 47 kr.

ermäßiget, so wird die Umlage zu dessen Deckung auf ein Procent des gesammten directen Steuer-Principales in der Erwä-

gung festgesetzt, daß die Berechnung zu diesem Betrage einfacher als nach einer Abtheilung des Procents geschieht, und der Mehrertrag den Kreisfonds für das Jahr $18\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ ohnehin zu Gute kommt.

Dem Antrage einer vorschußweisen Erhebung der Kreisfonds-Beyträge am Anfange eines jeden Verwaltungs-Jahres steht entgegen, daß gesetzmäßig die Erhebung erst nach erfolgter Festsetzung durch den Landraths-Abschied erfolgen kann; auch wird der Fall einer besonderen Erhebung und die davon besorgte Ungemächlichkeit in der Regel nicht eintreten, da die Erhebung, wenn nicht früher, doch meist in dem letzten Steuer-Ziele, im Monate April, wird geschehen können.

Die zur Ausführung des Straßenbaues zwischen Wunsiedel und Mkt. Leuthen erforderlichen Anordnungen sind inzwischen getroffen und ist hiedurch dem deßfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen worden.

IV.

Sonstige dem Landrathe zur Berathung übergebene Gegenstände.

Den gutachtlichen Aeußerungen des Landraths über den Zustand der Landwirtschaft der Gewerbe und des Handels über die Hindernisse ihres weiteren Emporkommens, und über die Mittel zu ihrem Gedeihen werden Wir jene sorgfältige Würdigung gewähren lassen, welche die vielseitige Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt.

Unsere Regierung des Obermayn-Kreises wird bestrebt seyn, innerhalb ihrer Zuständigkeit in Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen, oder die geeigneten Anordnungen in Antrag zu bringen.

Indem Wir Uns hievon einen gedeihlichen Erfolg versprechen, finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf einige der hiebey geäußerten Wünsche Folgendes zu bemerken:

Die Fixirung der Handlöhne ist bereits Gegenstand reiflicher Berathung und Wir werden deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen den Bedacht nehmen.

Es ist ganz Unseren Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und Unsere Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten.

Die Preise des Brenn- und Bauholzes in dem Obermayn-Kreise haben seit längerer Zeit keine Höherung erfahren; vorgekommenen Beschwerden über unverhältnißmäßige Steigerung ist angemessene Ab-

hilfe und den Bedürfnissen der bedürftigsten Klasse durch Holzabgabe außer den Versteigerungen die nothwendige Rücksicht zu Theil geworden. Die dortselbst bestehenden Verhältnisse gestatten aber nicht, in der Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der öffentlichen Staatsforsten, ohne besorgliche Störung der verschiedenen Bedarfs-Ansprüche, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Für die Erleichterung des Ausganges sowohl der Natur-Erzeugnisse als der Gewerbs-Produkte ist durch die nach dem Zolltarife bestehenden Befreiungen und größtentheils äußerst geringen Ausgangs-Zollsätze und durch die Bestimmungen der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge auf eine jeder billigen Foderung entsprechende Weise gesorgt.

Wir haben in den zur Erweiterung der Handels-Verhältnisse getroffenen Uebereinkünften das Wohl Unserer Unterthanen mit landesväterlicher Sorge bedacht, müssen aber um so mehr auch mit Ernst darauf bestehen, daß die den eingegangenen Verträgen zur Grundlage dienenden Bestimmungen des auf dem Verfassungsmäßigen Wege erlassenen Zollgesetzes allenthalben mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und dadurch die gemeinsamen Interessen gegen unerlaubte Verletzung wirksam geschützt werden.

2) In Absicht auf die Bestimmung der Kreisstraßen ertheilen Wir Unserer Regierung des Obermaynkreises den Auftrag, mit genauer Erwägung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung des in den Verhandlungen des Landrathes vom Jahre 1829 liegenden Gutachtens die Ausscheidung derjenigen Vicinalstrassen vorzubereiten, die nach ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für den Verkehr und nach dem dadurch begründeten Bedürfniß einer größeren Ausgleichung der Last ihrer Herstellung und Unterhaltung zur Behandlung als Kreisstrassen geeignet erscheinen, und zugleich die vorläufige Erörterung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen, damit hierüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die weitere Vorlage geschehen könne.

V.

Wünsche und besondere Anträge des Landraths.

Auf die in dem zweiten Protokolle niedergelegten Aeußerungen und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir, so weit dieselben zum Wirkungskreise desselben sich eignen, folgende Entschließungen:

1) Zur Unterstützung der durch Elementar-Beschädigungen schwer betroffenen Einwohner einiger Distrikte des Obermayn-Kreises, haben Wir theils unmittelbar, theils durch die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen Anordnun-

gen getroffen, wodurch dem dringensten Bedürfnisse der Beschädigten gesteuert seyn wird. Unsere Regierung des Obermayn-Kreises wird sich angelegen seyn lassen, dem Nothstande der Verunglückten auf jede thunliche Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuhelfen und nach Erforderniß die geeigneten Anträge stellen.

Der Erhebung einer Kreis-Umlage zum Vortheile der durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse beschädigten Kreisbewohner vermögen Wir dagegen nach dem Gesetze vom 15 August 1828 nicht statt zu geben.

2) Die Bildung von Hagel-Versicherungs-Anstalten in der Eigenschaft freiwilliger Vereine der Bewohner eines oder mehrerer Kreise finden Wir angemessen, und werden diesen Gegenstand wiederholt zur Berathung des Landrathes bringen lassen.

3) Die Einbringung der Rechnungs-Ausstände, welche sich nach den Abschlüssen der Rechnungen aus der Periode von $18\frac{07}{08}$ bis $18\frac{17}{18}$ ergeben haben, ist aufs Nachdrücklichste zu betreiben, wo es erforderlich, die gerichtliche Verfolgung der den Stiftungen gegen die Verwalter zustehenden Rechtsansprüche einzuleiten, und die Vergütung der eingebrachten Ersatzposten an die betheiligten Stiftungen, nach Verhältniß ihrer Foderungen, ohne Aufenthalt zu verfügen.

4) Was den Rückersatz jener Zahlungen betrifft, die unter der früheren Verwaltung der k. allgemeinen Stiftungs-Administrationen nicht als Zuschüsse, sondern in der Eigenschaft verzinslicher Darlehen oder unverzinslicher Vorschüsse aus den Mitteln einer Stiftung an eine andere Stiftung geschehen sind; so kommt es zunächst den dermaligen Verwaltungs-Behörden der als Gläubiger betheiligten Stiftungen zu, das Anerkenntniß der Schuld zu erwirken, und die Berichtigung des dadurch begründeten rechtlichen Verhältnisses nach den bestehenden administrativen und gesetzlichen Normen unter pflichtmäßiger Beiwirkung der Curatel-Behörden herbeizuführen.

5) Auf die Begründung eines besondern Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener in den Kreisen haben Wir bereits den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

6) Da der Fonds der besonderen Pensions-Anstalt für die Wittwen ehemaliger fürstlich bambergischer Staatsdiener, den die k. Stiftungs-Administration zu Bamberg verwaltet, durch die Beyträge der Betheiligten gegründet, und nach seiner Bestimmung auf die Angehörigen der Contribuenten beschränkt ist; so kann derselbe als in die Reihe jener besonderen Fonds der Gesammtheit des Regierungs-Bezirkes gehörig, welche das Gesetz vom 15. August 1828 §. 2. Ziff. 3. bezeichnet, nicht

betrachtet, und dem deßhalb von dem Landrathe geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

Unserer Kreis-Regierung liegt es ob, nach ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß der Fonds seiner Bestimmung und den dadurch begründeten rechtlichen Ansprüchen gemäß verwaltet und seinem wohlthätigen Zwecke unverkürzt erhalten werde.

7) Wir werden die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung eines Credit-Vereins für den Obermayn-Kreis in Erwägung ziehen.

8) Ueber das Unternehmen einer zu errichtenden Privat-Anstalt zur Versicherung der Mobilien gegen Feuerschäden behalten Wir Uns bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer Unsere Entschließung bevor.

9) Unsere Kreis-Regierung hat mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt, und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deßhalb den Polizeibehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen.

10) Die polizeilich-technische Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und Stiftungen für den Zweck ihrer Erhaltung ist bereits durch die geltenden Vorschriften mit bemessener Rücksicht auf die Stellung der gemeindlichen Verwaltungen geordnet. Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienst-Obliegenheit Unserer Forstämter nicht erklärt werden.

11) Auf die Entfernung der Hindernisse, welche die Schifffahrt auf dem Mayn durch die Beschaffenheit der an verschiedenen Orten noch bestehenden Mühlwehre erleidet, ist fortwährend der Bedacht genommen worden, und Wir ertheilen hierüber dem Landrathe die Zusicherung, daß Wir diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen lassen.

12) Es ist Unser Wille, daß in Fällen, wo nach gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der Administrativstellen eine Conkurrenz-Leistung des Staats-Aerars eintritt, dem Vollzug kein Anstand gegeben, und die Anweisung der Vorschüsse auf die geeigneten Fonds rechtzeitig ohne Aufenthalt verfügt werde.

Es gereicht Uns übrigens zu einer angenehmen Obliegenheit, dem Landrathe über das erneuerte, und in dem Eifer und der Umsicht seiner Berathungen bewährte dankbare Anerkenntniß seines wichtigen Berufes, so wie über die dabey an den Tag gelegte Gesinnung treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens — eine Gesinnung, die auch bey Unserer persönlichen

Anwesenheit im Obermayn-Kreise von dessen sämmtlichen Bewohnern auf die erfreulichste Weise bethätiget worden — Unsere Zufriedenheit auszudrücken.

München den 31. Januar 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 22. Jänner d. J. den Revierförster zu Tirschenreuth Friedrich Weber in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Neuensorg im Forstamte Lichtenfels zu versetzen, und dagegen das bisherige Forstrevier Tirschenreuth aufzulösen;

am 2. Februar d. J. die vormaligen Kreisforst-Controlleure und bisherigen Forstamtsverweser:

Schmid zu Horlach,
Then zu Maynberg,
Keck zu Kulmayn und
Winneberger zu Zwisel,

in Erwägung, daß dieselben diese Forstämter zur allerhöchsten Zufriedenheit drei Jahre bisher verwalteten, auf den Grund des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener als Forstmeister an den eben genannten Forstämtern in definitiver Eigenschaft zu bestätigen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweyten supplirenden Wechselappellationsgerichts-Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Rasso Knoller, zu ernennen; sodann

1) dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Johann Michael Ketterle zu Höchstädt, Behufs der Uebernahme der Gerichts- und Renten-Verwaltung bey dem Patrimonialgerichte IIter Klasse des erblichen Reichsrathes Fidel Ferdinand Grafen Fugger Glött zu Glött die Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen und

2) die dadurch erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Höchstädt dem bisherigen Patrimonial-Gerichtshalter zu Glött, Johann Nepomuk v. Ott zu verleihen;

am 6. Februar d. J. den zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg ernannten quiescirten Regierungs-Registrator Feßl, bey der nachgewiesenen

Funktions-Unfähigkeit desselben, in den Ruhestand zurück zu versetzen und zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den bisherigen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Johann Jacobi, zu ernennen; ferner die sonach erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Fürth dem Rechtspraktikanten Vincenz Lehrhuber zu Mühldorf zu verleihen;

am 7. Feb. d. J. die durch den Tod des Professors Kellerhoven bey der Akademie der bildenden Künste erledigte Lehrstelle dem pensionirten Künstler Joseph Schlotthauer, und unterm nämlichen Tage die bey der Regierung des Untermayn-Kreises, Kammer der Finanzen, erledigte Assessorsstelle dem bisherigen Raths-Accessisten bey der Finanzkammer des Rezatkreises, Christian Zeiser, beyden provisorisch, zu verleihen;

sodann den Oberzoll-Beamten 1ter Klasse Jos. Heinrich Albert zu Oberzell zum Oberzollamt Waldmünchen, und dagegen den dortigen Oberbeamten 2ter Klasse Joh. Leonhard Mitterer zum Oberzollamt Oberzell zu versetzen;

am 8. Februar d. J. auf das erledigte Forstamt Selb im Obermaynkreise den bisherigen Kreisforst-Commissär Franz Freyherrn von Truchseß zum provisorischen Forstmeister zu ernennen;

am 10. Feb. d. J. die erledigte Land-Commissärstelle zu Homburg dem bisherigen Land-Commissariats-Actuar Adalbert Dilg zu Germersheim provisorisch zu verleihen;

sodann die bey der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Rechnungs-Commissär der Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, Ernst Ludwig Posselt, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär der Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, Emil Strumpf, ebenfalls auf eigenes Ansuchen, zu versetzen, dann die bey der Regierung des Unterdonau-Kreises hiedurch erledigte Rechnungs-Commissärsstelle dem bisherigen Revidenten bey der Rechnungs-Kammer Alois Beer; endlich das erledigte Rentamt Weischenfeld im Obermayn-Kreise dem Raths-Accessisten bey der Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, Karl v. Bomhard, beyden provisorisch, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

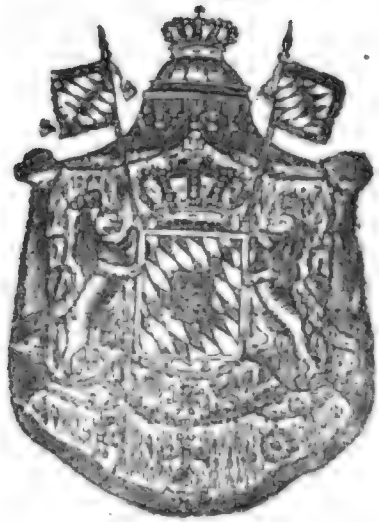

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Mittwoch den 23. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Untermayn-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Preis-Ertheilung. — Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königl. Genehmigung zur Namensänderung. — Indigenats-Verleihung.

Abschied

für den Landrath des Untermayn-Kreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermayn-Kreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, durch den gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl.

Nach der von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Rechnung

beläuft sich die Summe der vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben für die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §§. 5 und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, auf

1746 fl. 37 kr. 2 pf.

Da durch die von dem Landrathe unter Ziffer 1. vorgetragenen Erinnerungen zweifelhaft gemacht wird, ob bey der Ausscheidung der in Frage stehenden Pflegekosten die Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, gehörig beachtet worden seyen, wie das Heimathgesetz vom 11. September 1825 §. 5 und die von Unserem Staats-Ministerium des Innern unterm 4. December 1829 ausgegangene Entschließung §. 4 anordnen, so hat Unsere Regierung des Untermayn-Kreises die diesfalls nöthige nähere Prüfung eintreten zu lassen. In jedem Falle ist dem Landrathe von den in Folge seiner Erinnerung getroffenen Verfügungen bey dessen nächster Versammlung Kenntniß zu geben.

Bey der Verpflegung der Heimathlosen ist übrigens strenge nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruchs auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Untermayn-Kreise ist, mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres $18\frac{29}{30}$ etwa sich ergebenden Aenderungen, zu

1,258,249 fl. 52 kr. 1 pf.

anzunehmen, wonach sich ein Steuer-Procent in runder Summe auf

12,582 fl.

berechnet.

III.

Bestimmung des Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückersatz der aus der Staatskasse

für die Jahre $18\frac{2}{25}$ bis $18\frac{2}{28}$ geleisteten Vorschüsse

1746 fl. 37 kr. 2 pf.

b Bedarf für $18\frac{3}{31}$

800 fl. — kr. — pf.

B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Straßenbau:

a. Herstellung eines Durchlasses im 5ten Achtel der 20sten Stunde auf der von Ansbach nach Würzburg führenden Straße

90 fl. 29 kr.

b. Herstellung der Auffahrt-Dämme zu der im 7ten Achtel der 7ten Stunde der Straße von Würzburg nach Bamberg zu erbauenden steinernen Brücke

967 fl. 47 kr.

c. Herstellung einer Nothbrücke über die Streu zwischen Unsleben und Mittelstreu im 7ten Achtel der 21sten Stunde der von Würzburg nach Meiningen führenden Straße

600 fl. 8 kr. 2 pf.

d. Straßen-Anlage von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hessenthal

20,000 fl.

e. Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen

1000 fl.

zusammen 25,205 fl. 2 kr.

Zur Deckung dieser nach dem unabweislichen Bedürfnisse bemessenen Ausgaben bewilligen Wir die Erhebung von

zwey Procent

des gesammten directen Steuer-Principale. Was die Erinnerungen des Landraths zu den einzelnen Positionen der Straßenbau-Conkurrenz anbelangt, so haben Wir

1) bey dem Voranschlage lit. B. b. die für die Herstellung zweyer Brücken aufgenommenen Beträge in Abzug bringen lassen, da nach der Verordnung vom 6. April 1818 der Kreisfonds nur zu den Baukosten der Auffahrt-Dämme zu conkurriren hat.

Unsere Kreis-Regierung wird sorfältigen Bedacht nehmen, daß künftig die Ausscheidung des von dem Kreisfonds zu übernehmenden Aufwandes genau nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung erfolge.

2) Die Einwendungen des Landrathes gegen die zur Fortsetzung der Baunachstraße zu leistende Conkurrenz sind bereits bey der Erlassung der in dem Abschiede vom 11. Mai v. J. eröffneten Entschließung sorgfältig geprüft und gewürdiget worden, und erscheinen hiernach zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Da übrigens die Erschöpfung des Staats-Baufonds durch den auf andere Straßen zu bestreitenden Aufwand die Leistung eines Zuschusses in dem Jahre 18$\frac{3}{4}$ nicht gestattet; so hat auch die Erhebung der postulirten Kreis-Conkurrenz von 3000 fl. für dieses Jahr zu unterbleiben.

3) Es ist vollständig hergestellt, daß der Einsturz der zwischen Unsleben und Mittelstreu über die Streu führenden Brücke durch das ungewöhnliche Anschwellen des Flusses in dem verflossenen Frühjahre veranlaßt worden, und daß die in einer bedeutenden Tiefe erfolgte Unterspülung der Fundamente bey dem hohen Alter der Brücke auch durch die sorgfältigste Unterhaltung nicht zu verhindern gewesen wäre.

Die Conkurrenz des Kreisfonds ist daher in der Verordnung vom 6. April 1818 klar begründet.

4) Die Leitung der neu anzulegenden Straße von Schweinfurt nach Bamberg durch den Ort Schonungen ist nach näherer Abwägung der damit verbundenen Vortheile und Nachtheile und der daraus hervorgehenden Kosten-Differenz durch eine Entschließung vom 5. November v. J. bereits genehmiget, und sonach dem diesfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen, die Fortsetzung des Straßenbaues aber bis zum Jahr 18$\frac{5}{6}$ vertagt worden.

5) Die Umwandlung der von Hessenthal über Lohr und Gemünden nach Werneck führenden Vicinalstraße in eine Landstraße ist nach sorgfältiger Untersuchung und Würdigung aller Verhältnisse beschlossen worden.

Wir können daher in den Erinnerungen des Landrathes um so weniger einen zureichenden Grund zur Abänderung dieses Beschlusses auffinden, als gerade dem Untermayn-Kreise aus der Ausführung die überwiegendsten Vortheile zugehen werden, und einem Aufschube bey den Vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht Statt gegeben werden kann.

6) Es ist dem Rechte und den längst anerkannten und schon in früheren Verordnungen ausgesprochenen Grundsätzen angemessen, daß die auf das Fällen, Abhauen und Ausstocken des Holzes zu beyden Seiten der Straße erlaufenden Kosten von dem Eigenthümer des Waldes getragen, und daher, wo die Straße durch Staatswaldungen geführt wird, auf den Etat der Forstverwaltung übernommen werden.

Unsere Kreis-Regierung hat daher mit Rücksicht auf die gegründeten Bemer-

kungen des Landraths aus dem hergestellten Voranschlage der Straßen-Baukosten die dahin nicht gehörige Ausgabe auf dergleichen Holzhauerlöhne zu entfernen.

7) Die Unentbehrlichkeit eines Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen ist durch die in dem vorigen Jahre gemachten Erfahrungen aufs Neue bestätiget worden.

Wir haben daher in dem entworfenen Voranschlage diesfalls die nöthige Fürsorge treffen lassen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Wir werden die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Untermayn-Kreise, die dessen Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel zu deren Beseitigung, da Uns Ackerbau, Gewerbe und Handel so sehr am Herzen liegen, sorgfältig prüfen lassen.

Unsere Regierung des Untermayn-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Insbesondere sehen Wir der baldigen Erstattung des unterm 20. Juli v. J. über die Errichtung einer Kreis-Credit-Anstalt abgeforderten Berichtes entgegen. Was übrigens die angegebenen Hindernisse einer größeren Blüte des Handels nach Außen betrifft, so haben Wir dem Landrathe auf die in dem Separat-Protokolle der Sitzung des Jahres 1829 ausgesprochene dankbare Anerkennung der dem Untermayn-Kreise bereits gewährten Verbesserung seiner Handels-Verhältnisse in dem Abschiede vom 11. May v. J. die Zusicherung ertheilt, daß die Herstellung voller Freyheit des Handels mit den übrigen deutschen Staaten einen Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge bilde.

Unausgesetzt mit dieser hochwichtigen Angelegenheit beschäftiget, haben Wir bereits die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um eine Vermehrung der durch den Handels-Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung bezeichneten Uebergangspunkte herbeyzuführen.

Auch dem Transithandel ist jede mögliche Erleichterung gewährt worden.

Die volle Erreichung des vorgesetzten Zweckes aber erscheint durch pünktliche Aufrechthaltung der bestehenden Zollgesetze unerläßlich bedingt, da in denselben die Grundlage der mit mehreren deutschen Staaten bereits abgeschlossenen Zoll-Vereine und Handels-Verträge enthalten ist, und die erwünschte Freyheit des Handels ohne Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit nicht bestehen kann.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten auf dem verfassungsmässigen Wege gegebenen Zoll-Gesetze mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Endzwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landraths eignen, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) Wir wollen, daß durch die Errichtung von Filial-Niederlagen für möglichst wohlfeile Preise der Schulbücher auch in den entferntern Regierungs-Bezirken nach Thunlichkeit Sorge getragen werde, finden aber den Wunsch des Landrathes, daß der Druck und Verkauf der Schulbücher im Untermayn-Kreise freygegeben werden möge, in Rücksicht auf die rechtliche Stellung des Central-Schulbücher-Verlages und auf die Zweckbestimmung der Ertrags-Ueberschüsse zur Gewährung nicht geeignet.

2) Unsere Regierung des Untermayn-Kreises hat ohne Verzug die öffentliche Bekanntmachung der bereits beschiedenen Rechnungen über die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Anstalt für die Schullehrer dieses Kreises — soweit dieselbe noch nicht Statt gefunden hat — zu verfügen, und nach dem wohlbegründeten Antrage des Landrathes wegen Bildung eines Ausschusses der Gesellschafts-Mitglieder zur Theilnahme an der Verwal-

tung die geeigneten Einleitungen zu treffen.

3) Die Herstellung einer gleichförmigen und zweckmäßigen Advokaten-Tax-Ordnung ist bereits ein Gegenstand Unserer Sorgfalt.

4) Es ist den bestehenden Verordnungen und den darin bezeichneten Obliegenheiten der Bezirks- und Orts-Polizey-Behörden angemessen, daß in jenen Theilen des Untermayn-Kreises, welche bey der Ausscheidung der Fulda'schen Stiftungsfonds betheiliget sind, den armen Kranken einstweilen die nöthige Hülfe aus den hiezu verbundenen Armenfonds gewährt werde.

Unsere Regierung des Untermayn-Kreises wird diesfalls die erforderlichen Anordnungen schleunigst erlassen.

5) Durch Abgabe des Holz-Bedarfs an die eingeforsteten Unterthanen und Fabriken aus den Staatswaldungen des Untermayn-Kreises um Taxen, die weit unter dem Verkaufspreise stehen, wird einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Holzpreise entgegen gewirkt.

Da indessen ein großer Theil des Brennholz-Bedarfes aus Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen befriediget werden muß, so ist die Höhe der Preise von der einseitigen Bestimmung der Staats-Forst-Verwaltung an den meisten Orten nicht abhängig.

Die ungewöhnliche Preiserhöhung im letztverflossenen Winter ist übrigens aus der durch die Strenge und lange Dauer desselben bewirkten Aufzehrung aller Brennholz-Vorräthe hervorgegangen, und deshalb als fortdauernd nicht anzusehen.

6) Die Ursachen, aus welchen die häufigen Ueberschwemmungen des Itzgrundes hervorgehen, sind bereits im Jahre 1818 durch Sachverständige untersucht, die zur Abhülfe erforderlichen Flußcorrectionen und sonstigen Anlagen bestimmt, und die Kosten-Voranschläge hergestellt worden.

Der Widerspruch des größeren Theiles der betheiligten Gemeinden und Privaten hat aber bis zum Jahre 1829 die Ausführung verhindert.

Aus Anlaß neuer Vorstellungen ist indessen Unsere Regierung des Untermayn-Kreises unterm 23. September 1829 beauftragt worden, die dem Gesetze vom 11. September 1825 angemessenen Verhandlungen einzuleiten. Dieselbe hat sich den Vollzug dieses Auftrages besonders angelegen seyn zu lassen, und über das-

jenige, was zu diesem Endzwecke bis jetzt geschehen, ohne Aufschub Bericht zu erstatten.

7) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage hinsichtlich der zollfreyen Einfuhr des Getreides in den jenseits der Rhön gelegenen Bezirken kann aus mehrfachen Gründen nicht Statt gegeben werden. Das Zollgesetz vom 15. August 1828 gestattet in dem §. 27 selbst die Verminderung der Eingangszölle nur unter bestimmten in dem gegebenen Falle nicht erfüllten Voraussetzungen.

Dabey sind die in dem Zolltarif vom 15. August 1828 auf das Getreide gelegten Eingangszölle von geringem Betrage, sinken mit dem Steigen der Getreidepreise, und hören ganz auf, sobald die erwähnten Preise eine bedeutendere Höhe erreichen, so daß hievon eine lästige Vertheuerung des Brodes in den jenseits der Rhön liegenden Bezirken niemals zu erwarten ist.

Endlich ist auch der Verkehr mit dem Inlande für die Bewohner der erwähnten Bezirke den größeren Theil des Jahres hindurch nicht unterbrochen.

8) Den vorgetragenen Wunsch, daß den Weinberg-Besitzern der Minuto-Verkauf des selbst erzeugten Weines auf allen Jahrmärkten und bey allen Volksfesten im ganzen Umfange des Königreichs gestattet, und die entgegenstehenden Entscheidungen der zuständigen Behörden, nach welchen der Verkauf auf den Jahrmärkten nur unter dem Reife und nicht in geringeren Quantitäten als von $\frac{1}{8}$ Eimer zugelassen wird, aufgehoben werden möchten, haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

9) Wir werden die Bemerkungen des Landraths über die nachtheiligen Einwirkungen der in dem Art. 28 der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebenen Zuziehung der abtretenden Gemeinde-Vorsteher zu dem Wahl-Ausschusse einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

10) Wir gedenken nicht, dem von dem Landrathe vorgebrachten Wunsche der Trennung des Untermaynkreises von der bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt statt zu geben, werden jedoch besondere Aufsicht auf den allgemeinen Vollzug der in den §§. 59. und 60. Unserer Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eintreten lassen.

11) Die von dem Landrathe neuerdings be-

antragte Uebernahme der Gesammtkosten der Mayn-Correction bey Grafenrheinfeld können Wir nicht als rechtlich begründet erkennen, indem die in den richterlichen Erkenntnissen vom 22. July und 19. September 1823 ausgesprochenen, und für die Befreyung der Staatscasse von obiger Verbindlichkeit sprechenden Rechtsgründe, auf welche sich bereits in dem vorjährigen Landraths Abschiede bezogen wurde — für alle betheiligten Gemeinden als gültig erscheinen.

Auch wird Unsere Regierung des Untermaynkreises nach Beendigung der unternommenen Fluß-Correction die durch die Entschließungen Unseres Staats-Ministeriums des Innern vom 3. December 1823 und 11. Januar 1824 angeordnete definitive Entscheidung über den Punkt der Conkurrenz-Pflichtigkeit mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Vorschriften des seitdem erschienenen Gesetzes vom 11. September 1825, die Distrikts-Umlagen betreffend, ertheilen.

12) Wir erwarten von Unserer Kreis-Regierung über die von dem Landrathe in Antrag gebrachte Errichtung besonderer Physikate zu Gleusdorf und Rottenbuch gutachtlichen Bericht.

Wir haben übrigens den Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit, den der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns aufs Neue dargebracht hat, mit Wohlgefallen aufgenommen und

geben demselben über den auch in dieser zweyten Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München, den 31. Januar 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlich Allerhöchstem Befehle:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. Januar d. J. die Pfarrey Rieden an der Kötz, Landgerichts Günzburg, dem Pfarrvikar zu Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Ludwig Basil Dorn zu verleihen;

am 30. Januar d. J. die Erhebung der Kuratie Roßbrunn, Landgerichts Würzburg links des Mayns zu einer wirklichen Pfarrey zu genehmigen und dieselbe dem bisherigen Curatus in Roßbrunn, Priester Caspar Hämmelmann zu übertragen;

am 1. Februar d. J. das Plab'sche

Beneficium zu Nabburg, dem Cooperator Gottfried Hacker in Deggendorf zu übertragen;

am 4. Februar d. J. zum Dom- und Stadtpfarr-Prediger in Regensburg den Cooperator an der obern Stadtpfarrey dortselbst, Priester Joseph Werner, zu ernennen;

am 6. Februar d. J. die Pfarrey Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, dem Curat-Canonikats-Provisor Johann Baptist Schwarz in Tittmoning zu verleihen;

am 8. Februar d. J. die Stadtpfarrey in Rötz, Landgerichts Waldmünchen, dem Professor Johann Georg Schumann in Regensburg zu übertragen; — dem Pfarrer Melchior Simon in Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, die Niederlegung dieser Pfarrey zu bewilligen, und dieselbe dem Cooperator Joseph Mader in Berchtesgaden zu übertragen;

am 10. Februar d. J. die Pfarrey Pürgen, Landgerichts Landsberg, dem Frühmeß-Beneficiaten Johann Anton Edeter in Dachau zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. Januar d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums in Nesselwang, Landgerichts Füssen, dem Pfarrer Peter Walter in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, zu genehmigen;

am 14. Januar d. J. den von dem Geschlechts-Aeltesten der Freyherrn von Tucher zu der Pfarrey Wöhrd, Dekanats Nürnberg, ausgestellte Präsentation für den bisherigen Pfarrer zu Rasch, Dekanats Altdorf, Johann Heinrich Ferdinand Lösch die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

am 19. Januar d. J. aus den durch die protestantischen Mitglieder des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau in Ausübung des der Kirchengemeinde dieser Confession zugestandenen Präsentationsrechtes, zu Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, dem bisherigen Pfarr-Adjunct zu Kaufbeuern, Christian Friedrich Leithner die Bestätigung allergnädigst zu ertheilen;

am 31. Januar d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums zu Sonthofen an den dermaligen Pfarrvikar Joseph Wagner in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, zu genehmigen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. Januar d. H. die Reactivirung des bereits am 17. Januar 1814 zum Landwehr-Kreis-Inspector ernannten Majors à la suite Freyherrn v. Berchem, mit dem ihm schon im Jahre 1816 verliehen n Range als Landwehr-Oberst zu genehmigen;

am 5. Februar d. J. den bisherigen Hauptmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Füssen, Ludwig Schmid, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu befördern;

am 6. Februar d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Ferdinand Gindorfer zu Augsburg zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg zu ernennen.

Preis-Ertheilung.

Nach sorgfältiger und strenger Prüfung der über die im Jahre 18$\frac{26}{27}$ aufgestellte Preisfrage:

Worin besteht die Collision des Accrescenzrechts mit der Successio ordinum et graduum und welches von beiden Rechten erhält nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts den Vorzug?

eingelaufenen Abhandlungen ist jener des Rechts-Candidaten S. Grünsfeld von Schopfloch der Preis, und jenen

der Rechts-Candidaten Fr. Buchner und M. Grießmeyr das Accessit zuerkannt worden.

Verleihung des goldenen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge an den K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Zu-Rhein zu Würzburg unterm 24. Januar d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den beyden Landrichtern Wiesend zu Brückenau und Hofheim zu Aschaffenburg, welche sich während der Dauer der in dem kurhessischen Gebiete ausgebrochenen Unruhen durch Umsicht, besonnenen Eifer und kluge Thätigkeit in der Anordnung geeigneter Maßregeln zur Sicherung der bedrohten Gränzbezirke und in dem Vollzuge der zu dem nämlichen Endzwecke erhaltenen Aufträge ausgeführt haben, zur Anerkennung der geleisteten Dienste und der dabey bethätigten Gesinnungen das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des

am 29. December v. J. dem K. Kammerportier Johann Ney;

am 30. December v. J. den Pfarrern Johann Georg Sieger zu St. Johannis bey Bayreuth und Johann Georg Pöhlmann zu Trumsdorf;

am 12. Januar d. J. den Schullehrern Joseph Fischer zu Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, und Jos. Schwab zu Mündling, desselben Landgerichts;

am 6. Februar d. J. dem Schullehrer Joseph Benz zu Donau-Altheim, Landgerichts Dillingen;

am 12. Februar d. J. dem K. Hoflaquay Peter Röller und den K. Schulreitknechten Theobald Schramm und Georg Neuschwander.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Februar d. J. die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß der Herr Graf Friedrich Ludwig zu Castell das von Sr. großbrittanisch-hannöverschen Majestät erhaltene Großkreuz des k. hannöverschen Guelfen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königliche Genehmigung zur Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 27. Januar d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung der Tochter des zweyten protestantischen Pfarrers zu Schweinfurt, Peter Bundschuh — Anna Margaretha Christina Bundschuh — die von ihrem Vater und von ihrem Taufpathen, den Schwestern Christina Clara — und Anna Margaretha Schramm zu Schweinfurt für sie nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, auf den Fall, daß das derselben von den eben genannten beyden Schwestern zugedachte Legat zum Vollzuge kommt, ihrem väterlichen Namen noch den Beynamen: „genannt Schramm" unbeschadet der Rechte Dritter, beysetzen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddto. Villa Colombella bey Perugia den 9. May v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Carl Proske aus Gröbing in preußisch Schlesien das Indigenat des Königreichs taxfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Sonnabend den 5. März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Das Familien-Fidei-Commiß Kirchheim betr. — Dienſtes-Nachrichten. — Erzbiſchöfliches Dom-Capitel zu Bamberg. — Landwehr des Königreichs. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Bekanntmachungen.

(Das Familien-Fidei-Commiß Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc. ꝛc.

Das Königl. Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis beurkundet Kraft dieſes, daß das Familien-Fideicommiß Sr. Erlaucht des erblichen Herrn Reichsrathes und Oberſten à la Suite, Joſeph Hugo, Grafen **Fugger** von Kirchheim, welches Fideicommiß vermöge der bereits am 2. October 1822 (Reg. Bl. 1822. Seite 1169 bis 1248) allerhöchſt beſtätigten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten fürſtlich und gräflich **Fugger**ſchen Hausverträge ſchon vor dem Jahre 1806 beſtand, und jetzt die Herrſchaft Kirchheim als Königlich Bayeriſches Thronlehen umfaßt, in die Fideicommiß-Matrikel

Digitized by Google

des unterfertigten Gerichtshofes eingetragen wurde.

Die Bestandtheile dieses Familien-Fideicommisses sind folgende:

I.

Gebäude und Rustikalien.

A. im Steuerdistrikte Kirchheim.

1) Gebäude:

a) das herrschaftliche Schloß,
b) die Herrschaftsrichter-Wohnung,
c) das Rentamts-Gebäude mit Brauhaus, (worauf die Braugerechtigkeit radicirt ist), sammt Zehentstadel und Viehstallungen unter einem Dache zusammen gebaut,
d) das Brunnenhaus,
e) die Gärtners-Wohnung,
f) das Schulhaus,
g) die Englisch Gruß-Kapelle mit Meßners-Wohnung.

2) Gärten:

a) der große Schloßgarten, 4 Tagwerk 90 Decimalen,
b) der untere Schloßgarten, 2 Tagwerk 15 Decimalen,
c) der Schießstatt-Garten, 1 Tagwerk 79 Decimalen,
d) der Herrschaftsrichter-Garten, 86 Decimalen,
e) der Brauhaus-Garten, 54 Decimalen,
f) der Brunnenhaus-Garten, 78 Decimalen,
g) der Englisch Gruß-Kapell-Garten.

3) Gemeinde-Theile.

a) der Hagenbühl, 18 Tagwerk, 18 Decimalen,
b) der untere und der obere Kammerbühl, 41 Decimalen,
c) die zwey Au-Angertheile, 1 Tagwerk,
d) der obere Riedtheil, 1 Tagwerk, 23 Decimalen,
e) die vier Neubruchstheile, 17 Decimalen,
f) die vier Krautgärtentheile, 58 Decimalen,
g) die fünf Rübgarten-Theile, 50 Decimalen,
h) die Viehweid-Theile, 62 Decimalen.

4) Rechte:

a) die niedere Jagd und Mitjagd in dem ganzen Herrschafts-Bezirke und Angränzungen, dann hohe Jagd im Hagenbühl,
b) die Fischerei in der Flossach und Mindel.

B. Im Steuerdistrikte Eppishausen.

1) Gebäude:

a) der Zehentstadel zu Haselbach,
b) der Ziegelstadel zu Eppishausen.

2) Waldungen:

a) die vordere böse Lache, 51 Tagwerk, 25 Decimalen,

b) der hintere Wirthsforst, 30 Tagwerk, 75 Decimalen,
c) der verbrannte Eichkopf, 75 Tagwerk, 62 Decimalen,
d) das hintere Bauersgehäule, 17 Tagwerk, 8 Decimalen,
e) der Geißgern, 112 Tagwerk, 14 Decimalen,
f) die Meiersreute, 3 Tagwerk, 43 Decimalen,
g) der Sperrberg, Lein- und Pfaffenstadel, 279 Tagwerk, 43 Decimalen,
h) der Moosberg, 310 Tagwerk,
i) das Haidengehau, 312 Tagwerk,
k) der Schneckenberg, 310 Tagwerk,
l) das Geschweinholz, 18 Tagwerk, 17 Decimalen,
m) der Tanzbühler-Gehau, 311 Tagwerk, 23 Decimalen.

3) Weiher:

a) der Wachenhofer Weiher, 5 Tagwerk, 86 Decimalen,
b) mit dem Weihermaad, 91 Decimalen,
c) und dem Weiherdamm, 1 Tagw. 1 Decim.

Die sämmtlichen Rustikalien, deren angegebener Flächen-Inhalt vom Königl. Rentamte Türkheim am 6. Juni 1829 bestätiget wurde, haben über Abzug der Steuern und Passiv-Reichnisse, zufolge Zeugnisses der Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, dd. 25. November 1829 einen Werth im Kapital-Anschlage, von 39,414 fl. 7 kr. 4 hl. (neun und dreißig tausend, vier hundert vierzehn Gulden 7. Kreuzer 4 Heller.)

Die sämmtlichen herrschaftlichen Haupt- und Nebengebäude sind für die Summe von 50,120 fl. (fünfzig tausend, ein hundert und zwanzig Gulden) der Kön. Bayer. allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

II.

An Dominikal-Renten.

A. Jurisdictions-Gefälle.

1) Natural-Frohnen:
zu Geld angeschlagen, nach dem Kapitals-Anschlage jährlich 460 fl. 52 kr.

2) In Geld reluirte Frohnen:
nach obiger Berechnung 20 fl. 15 kr.

3) Vogt- und Hundshaber:
jährlich 33 Schäffel, 3 Metzen, 1 Vierling, 1 Sechszehntel.

4) Erträgniß vom Garnmarkt und der Schranne:
nach zehnjährigem Durchschnitt jährlich 73 fl.

B. Grundherrliche Gefälle:

1) An Laudemien incl. Auf- und Abfahrten, nach 20jährigem Durchschnitt jährlich 815 fl. 44 kr. 6 hl.
2) An Herrenstiften, jährlich 931 fl. 15 kr. 5 hl.
3) An Herbststiften, jährlich 1414 fl. 48 kr. 1 hl.

4) An reluirten Küchendienſten, jährlich
266 fl. 16 kr. 4 hl.

5) Getreidgilten, und zwar
a. Kern, jährlich
18 Schfl. 2 Metz. 2½ Sechsz.
b. Roggen jährlich
369 Schäffel.
c. Haber jährlich
395 Schfl. 5 Metz. 1 Vierl. 1 Sechsz.

C. Zehentherrliche Gefälle.

1) Selbſt eingeheimſter großer Fruchtzehent, jährlich
a. Kern:
34 Schfl. 5 Metz. — Vierl. 1⅓ Sechsz.
b. Roggen:
29 Schfl. 2 Metz. 1 Vierl. 1½ Sechsz.
c. Gerſte:
29 Schfl. 2 Metz. 2 Vierl. 2 Sechsz.
d. Haber:
49 Schfl. 2 Metz. 2 Vierl. 1 Sechsz.
e. After-Veeſen:
18 Schfl. 3 Metz. — Vierl. 2 Sechsz.
f. After-Gerſte:
8 Schfl. 4 Metz. — Vierl. 2½ Sechsz.

2) An verpachtetem kleinen und großen Blutzehent, jährlich
41 fl. 16 kr.

3) An ſelbſt eingeheimſtem kleinen Früchtenzehent 11 fl. 15 kr.

Die Dominical-Renten, die ſtändigen mit 25, die unſtändigen mit 20 zum Kapital erhoben, ſind in ihrem Umfange durch das Königl. Rentamt Türkheim dd. 6. Juni 1829 beſtätiget worden, und entziffern zufolge des ſchon allegirten Zeugniſſes der Königl. Kreis-Regierung, über Abzug der Steuern einen Werth im Capitals-Anſchlage von 226,047 fl. 27 kr. 4 hl. (zweihundert ſechs und zwanzig tauſend, ſieben und vierzig Gulden, ſieben und zwanzig Kreuzer vier Heller).

III.

An Gewerb- und Brauerei-Erträgniſſen.

Nach einer Betriebs-Durchſchnitts-Berechnung von den Jahren 18$\frac{17}{18}$ bis 18$\frac{20}{21}$ beträgt der Steuer-Kapitalswerth über Abzug der Laſten 10,450 fl. 48 kr. 6 hl. (zehn tauſend, vier hundert und fünfzig Gulden, acht und vierzig Kreuzer, 6 Heller.)

IV.

Mit dem Beſitze des Lehens iſt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden, welche durch das ſtandesherrliche Herrſchaftsgericht Kirchheim ausgeübt wird, und ſich auf den ganzen Bezirk der Herrſchaft Kirchheim ausdehnt, worin 663 Familien in dem Markte Kirchheim, dann 6 Dörfern: Derndorf, Eppishauſen, Haſelbach, Mörgen, Luzenberg und Spock, den 4 Weilern: Asbach, Ellenried, Könighauſen und Weiler, dann in 11 Einöden: Eſchenlohen-Mühle, Ziegelſtadel, Aufhof, Klenkenhof,

Weisenhof, Tanzbühl, Mühle zu Kinz„aus, Englischgruß, Oelmühle, Dieppenhofermühle und Oelmühle zu Mörgen sich befinden.

Der Gutsherrschaft steht das Patronatsrecht auf 5 Pfarreien, Kirchheim, Mörgen, Eppishausen, Könighausen und Haselbach zu.

In Bezug auf die Mobilien wird sich lediglich auf die Bestimmungen der Familienverträge insbesondere auf §. 2. des Recesses vom. 1. August 1807 (Seite 1231 bis 1233 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1822) bezogen.

Lasten.

Außer einem jährlichen Reichnisse von 2 Schäffel Roggen und 2 Schäffel Haber als Ersatz für den Zehent von 16 Jauchert Acker in der Tirfenrieder Flur, zur Pfarrei Haselbach, haftet weder ein jährlicher Canon noch Grundzins, Zehent ꝛc. auf den herrschaftlichen Besitzungen.

Die auf den Fidei-Commißbesitzungen haftenden Steuern betragen im Capitals-Anschlage 26,293 fl. 58 kr. 1 hl. (sechs und zwanzig tausend, zwei hundert, drei und neunzig Gulden, acht und fünfzig Kreuzer, ein Heller.)

Diese Lehenformation, insbesondere die Lehenbestandtheile, Lasten ꝛc. wurde von sämmtlichen Herrn Agnaten der fürstlich und gräflich Fuggerschen Familie bestätiget.

In Ansehung der Successions-Ordnung, der Appanagen, der Wittums-Quote, der Güterveräußerungen und Verpfändungen enthalten die schon allegirten fürstlich und gräflich Fuggerischen Hausv rträge die näheren verbindenden Normen; weshalb sich hier auf diese Verträge lediglich bezogen wird.

Nachdem nun das bezeichnete gräfl. Fugger Kirchheim'sche Fideicommiß als ein Fideicommiß einer Familie des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, gemäß §. 10 des Ediktes vom 26. Mai 1818, Beil. VII. zur Verfassungs Urkunde noch fortbesteht, und bei solchen Fideicommissen weder das im §. 20. des Ediktes vorgeschriebene Verfahren noch eine Bestätigung Statt findet (vide §. 9. der Instruktion dd 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideicommisse, Regierungs-Blatt 1819, Seite 17 — 38), und da ferner alle jene Bedingungen, welche §. 29 der erwähnten Instruktion vorzeichnet, durchaus erfüllt wurden, so hat man die Eintragung dieses Fideicommisses des Herrn Grafen von Fugger von Kirchheim in die Matrikel bewirkt, und die gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung, zufolge des schon allegirten §. 29 Nro. 8. der Instruktion hiermit verfügt.

Neuburg den 21. December 1830.

Königl. Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis.

Freih. v. Waldenfels, Präsident.

Paulus, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 14. Dec. v. J. den Heinrich Freiherrrn v. Münster auf Burglisberg und Zettmannsdorf in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

am 15. Februar d. J. als Professor für Naturgeschichte, Chemie und Physik an dem Lyceum zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Privatdocenten an der Ludwig Maximilians-Universität zu München Dr. Martin Balduin Kittel zu ernennen und demselben zugleich den Unterricht über Chemie und Physik an der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg zu übertragen;

die erledigte zweite Registratorsstelle bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, dem quiesc. Registraturgehülfen der Regierung des Oberdonaukreises Kammer der Finanzen Heinrich Friedrich Trips provisorisch zu verleihen;

am 17. Febr. d. J. der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur Berathung und Vertretung in ihren rechtlichen und administrativen Angelegenheiten einen ständigen Fiskalbeamten beizugeben, und hiezu den bisherigen Assessor und exponirten Fiscal-Adjuncten der Regierung des Oberdonau-Kreises Dr. Pachmaier mit seinem gegenwärtigen Titel und Range zu ernennen; die hierdurch erledigte Regierungs-Assessors- und Fiscal-Adjunctenstelle dem Assessor und Fiscal-Adjuncten der Regierung des Obermaynkreises Franz Xaver Eyb seinem Gesuche um Versetzung nach Neuburg entsprechend, in seiner gegenwärtigen noch provisorischen Eigenschaft zu übertragen, und die hierdurch in Erledigung kommende Assessors- und Fiscal-Adjunctenstelle bei der Regierung des Obermaynkreises dem Fiscalbeamten Hoppe, gegenwärtig Verweser des Fiscalats zu Neuburg, provisorisch zu verleihen;

am 18 Februa d. J.:

als Landrichter zu Hollfeld den bisherigen Landrichter zu Kirchenlamiz Franz Gleitsmann allergnädigst zu befördern,

als Landrichter zu Kirchenlamiz dritter Classe den bisherigen Civil-Adjuncten des Landgerichts Münchberg Johann Samuel Beck allergnädigst zu ernennen,

die hierdurch erledigte Civil-Adjunctenstelle am Landgerichte Münchberg dem bisherigen Landgerichts-Actuar Johann Wolfgang Haman zu Pegniz zu verleihen, und

in der Actuarstelle am Landgerichte Pegniz den übernommenen Patrimonial-Gerichtshalter von Sassanfarth Wolfgang Wölker zu reactiviren;

am 23. Februar d. J. auf die durch Todesfall erledigte erste Sekretärsstelle

bey der General-Zoll-Administration den dortigen zweyten Secretär Joseph Spindelbauer vorrücken zu lassen; als zweyten Sekretär den dortigen Rechnungs-Commissär Dr. Johann Martin v. Schmid zu befördern; und zu der hierdurch erledigten Rechnungs-Commissärsstelle den als Rechnungsgehülfe functionirenden Carl Woke provisorisch zu ernennen;

den Registrator der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Ludwig Kröber, bey dessen legal hergestellter Functions-Unfähigkeit in Folge physischer Gebrechlichkeit, gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in zeitlichen Ruhestand zu setzen und die hierdurch erledigt werdende statusmäßige Registratorsstelle bey der Regierungskammer des Innern in provisorischer Eigenschaft dem temporär quiescirten Rechnungs-Revisor der Kammer des Innern, Carl Friedrich Back, zu verleihen;

am 25. Februar d. J. den Zoll-Ober-Inspector Konstantin Miller von Augsburg nach Bamberg, den Zoll-Ober-Inspector Bonaventura Dürig von Bamberg nach Nürnberg und den Ober-Zoll-Inspector Wilhelm Braun von Nürnberg nach Augsburg zu versetzen.

Erzbischöfliches Dom-Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 18. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem erzbischöflichen Dom-Capitel in Bamberg geschehenen Wahl und Ernennung des bisherigen Regens des Klerikalseminars dortselbst, Georg Johann Heber, auf die erledigte zehnte Canonicatsstelle in dem besagten Capitel die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 16. Februar d. J. den Königlichen Kämmerer und Major à la suite, Emanuel Freyherrn v. Perfall, zum Kreis-Inspector der Landwehr des Isarkreises mit dem Range eines Landwehr-Obersten, jedoch mit Beybehaltung seines Ranges im Heere und der gegenwärtigen Militär-Uniform, bey gestattetem Gebrauche der Uniform eines Landwehr-Obersten, allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben

folgende Pfarreyen- und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 9. Februar d. J. die Pfarrey Sindelbach, Landgerichts Kastl, dem Pfarrer Carl Hofmann von Ramspau, Landgerichts Burglengenfeld;

am 11. Februar d. J. die Pfarrey Egenburg, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Franz von Paula Zinker zu Langenpettenbach, Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Langenpettenbach, Landgerichts Dachau dem Pfarrer Franz Ohmüller in Köngetried, Landgerichts Mindelheim;

am 12. Febr. d. J. die Pfarrey Scheuring, Landgerichts Landsberg dem Pfarrer Martin Anton Gebhard von Steindorf, Landgerichts Bruck;

das Stadtpfarr-Beneficium in Amberg dem Dekan und Pfarrer Xaver Leithäuser zu Kirchenthumbach, Landgerichts Eschenbach;

am 13. Februar d. J. die Stelle des Präses und Caplans der Allerseelen-Erzbruderschaft in der St. Cajetan-Hofkirche zu München dem Priester Riedl;

am 14. Februar d. J. die katholische Pfarrey Freinsheim, Land-Commissariats Neustadt dem bisherigen Administrator derselben Priester Jacob Lang;

am 18. Februar d. J. die Pfarrey in der Vorstadt Au, Landgerichts München, dem Stadtpfarrer zu Ingolstadt, Herrmann Rabel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. Februar d. J. zu genehmigen, daß die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Homburg von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Sebastian Filser zu Scholbrunn, Herrschaftsgerichts Werthheim, verliehen wurde;

am 2. Februar d. J. der von dem Bischof zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Eussenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, an den Caplan Erhard Nieß zu Untereßfeld, Landgerichts Könighofen die Genehmigung zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. der von dem Grafen von Giech ausgestellten Präsentation für den dermaligen Pfarrer zu Azendorf Friedrich Heinrich Johann Hall auf die Pfarrey Berndorf, Decanats Thurnau die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

am 10. Februar d. J. der von dem Bischof zu Eichstädt geschehenen Verleihung des erledigten ersten Stadtpfarr-Beneficiums in Neumarkt an den Pfarrer Georg Braun zu Rauenzell, Landgerichts Herrieden, die Genehmigung zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

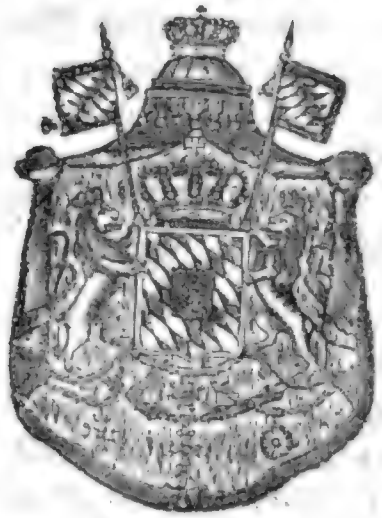

Nro. 12.

München, Mittwoch den 16. März 1831.

Inhalt.

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Das Familien-Fideicommiß der Frhrn. von Leonrod betr. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Königliche Bestätigung der Wahl eines Bürgermeisters zu Erlangen. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Februar d. J. wurden entschieden:

Die Rekurse:

1) der Müller Sörgel und Gürsching zu Nürnberg gegen die Müller Kösel et Cons. wegen Wasserstemmung;

2) des Anton Schnieringer et Cons. zu Warmesried, Landgerichts Mindelheim im Oberdonau-Kreise, wider Ulrich Schwank et Cons. wegen Aufhebung des Weide-Gangs;

3) der Gemeinde Bergheim, Landger. Göggingen im Oberdonau-Kreise ge-

gen die Gemeinde Göggingen wegen Conkurrenz zur Reparatur der Göggінger Brücke über die Wertach;

4) Der Wittwe Maria Barbara Dohrer zu Mitteldachstetten, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, gegen die dortige Gemeinde wegen Bauholz-Bezug, und

5) des Bürgermeisters Scharold et Cons. zu Schlüsselfeld, Landgerichts Höchstadt im Obermayn-Kreise, wider And. Körner et Cons. daselbst, wegen Antheils an Waldungen.

(Das Familien-Fideicommiß der Freiherren von Leonrod betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das bei der Familie der Freiherren v. Leonrod bestehende Familien-Fideicommiß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die drei Brüder Johann Georg, Johann Wilhelm und Johann Egloff von und zu Leonrod errichteten nämlich sub dato Trugenhofen den 1. Juli 1615 einen Familien-Vertrag, durch welchen sie die, von ihrem verstorbenen Vater Georg Wilhelm von und zu Leonrod auf Trugenhofen und Münsterhausen ererbten Güter unter sich theilten, und dabei anordneten, daß diese Güter zur Erhaltung und Aufnahme des Namens und Stammes der von Leonrod ungeschmälert bei der Familie erhalten, und auf die männlichen Nachkommen vererbt werden, die weibliche Nachkommenschaft aber, so lange als noch ein männlicher Sprosse vorhanden ist, von der Succession in die Güter ausgeschlossen seyn solle. Weitere, von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen wurden in Ansehung der Successions-Ordnung nicht getroffen, sondern nur noch bemerkt, daß in Ermangelung männlicher Leibeserben die nächsten Blutsfreunde des Stammes und Namens der von Leonrod zur Succession berufen seyn sollen.

Hinsichtlich der allenfallsigen Veräußerungen wurde festgesetzt, daß von den Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen ohne die höchste Noth und ohne die Genehmigung der Agnaten, nichts veräußert, oder auch nur verpfändet werden dürfe.

Auch soll eine solche Verpfändung oder Veräußerung vorzugsweise nur an v. Leonrod'sche Familienglieder geschehen.

Die Stammguts-Eigenschaft der Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen soll

sich übrigens auf die künftigen Erwerbungen nicht erstrecken, und diese können daher die Qualität eines Stammguts nur durch anderweite ausdrückliche Willenserklärungen erhalten.

Hinsichtlich der Töchter wurde bestimmt, daß sie das, bei der Familie hergebrachte Heirathgut nebst Ausstattung, erhalten sollen. Nach der Anzeige des dermaligen Fideicommiß-Besitzers vom 22. December 1830 besteht die Familien-Observanz darin, daß eine Tochter, wenn sie sich verehelicht, 1000 fl. Heirathgut und 500 fl. Ausstattung erhält.

Nach derselben Anzeige des dermaligen Fideicommiß-Besitzers hängt der Witthum, soll er eine Fideicommiß-Last seyn, nach der bestehenden Familien-Observanz, von dem agnatischen, respektive lehenherrlichen Consense, ab.

Das dermalige Verhältniß besteht in Folgendem:

1) Die Wittwe des Freiheren Constantin v. Leonrod, geborne v. Zeltner, hat einen Witthum von 450 fl.

2) Die Wittwe des Freiherrn Philipp v. Leonrod, geborne v. Künsberg zu Ansbach, hat laut Vertrags vom 11. Juli 1803 und Consens vom 6. Juni 1809 einen Wittum von 500 fl. zu beziehen. Auf dieselbe Summe hat

3) die Gattin des dermaligen Fideicommiß-Besitzers laut Ehevertrags vom 12. Mai 1808 seiner Zeit Anspruch zu machen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß hinsichtlich der, zu dem Fideicommiß-Vermögen gehörigen Lehen die allerhöchste Einwilligung zur Eintragung derselben in die Fideicommiß-Matrikel in der Consens-Urkunde de dato München den 25. November 1830 enthalten ist. Zu dem Fideicommisse der Freiherren v. Leonrod gehören dermalen die Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen unter dem Namen des Guts Neudorf, im Rezatkreise, mit einem Patrimonialgerichte erster Klasse, dessen Bestandtheile mit dem Betrage von 58,800 fl. Steuer-Capitalien belastet sind.

Der dermalige alleinige Besitzer des Fideicommiß-Vermögens ist der Königl. Kämmerer, Herr Reichsrath und erster Appellationsgerichts-Direktor Carl Ludwig Freiherr v. Leonrod zu Ansbach.

Ansbach am 31. December 1830.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

v. Feuerbach.

Trischel, Secr.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 12. Sept. 1815. Johann Georg Franz Joseph Graf v. Hirschberg von Ebnath und Schwarzenreuth auf Bruck am Thurn und Weiher; sammt seinen Geschwistern und allseitigen Abkömmlingen, bey der Grafen-Classe Lit. H. fol. 5. act. Nro. 4500;

am 1. Nov. 1816. der Königl. Handels-Appellationsgerichts-Assessor, Georg Christoph v. Forster in Nürnberg mit Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. F. fol. 25. act. Nro. 4825;

am 28. Juli 1817. Carl Theodor Franz Lambert Freiherr von Baricourt mit seinen beiden Brüdern und Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe Lit. V. fol. 370. act. Nro. 5568;

am 14. August 1817. der K. Kämmerer, geheime Rath und Schloßhauptmann, Johann Lambert Fidel Amable Freiherr v. Baricourt bei der Freiherren-Classe Lit. V. fol. 370. act. V. 5568;

am 26. Oct. 1830 der K. pensionirte Oberstlieutenant und Großherzogl. Toskanische Kämmerer August Franz Sales Freiherr v. Adelsheim in Würzburg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe Lit. A. fol. 13. act. Nro. 5300;

am 23. Dec. 1830. der K. K. Oesterr. Kämmerer und Ritter des St. Annenordens zweiter Classe Eduard Wilderich Graf von Walderdorff sammt Abkömmlingen bei der Grafen-Classe Lit. W. fol. 11. act Nro. 6342;

am 24. Dec. 1830. der K. Großbritannische General der Cavallerie Ferd. Graf v. Hompesch sammt Abkömmlingen, ausschlüßlich seines in fremden Militärdiensten befindlichen erstgebornen Sohnes Wilhelm, bei der Grafen-Classe Lit. H. fol. 10. act. Nro. 6357;

am 28. Dec. 1830. der K. Preuß. Oberstlieutenant und Ritterguts-Besitzer Ludwig Carl Heinrich Wilhelm Freiherr v. Heßberg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe Lit. H. fol. 42. act. Nro. 6396;

eodem. der K. Würtemberg. Hauptmann Carl Alexander von Grundherr zu Ludwigsburg und der Herzogl. Sachsen-Meiningensche Kämmerer und Oberlandesgerichts-Rath Christoph Carl Gottfried von Grundherr zu Hildburghausen mit ihren

Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. G. fol. 53. act. Nro. 6395;

am 8. Jänner 1831. der pensionirte Director der Armen-Anstalt in Frankenthal August German Felix Freiherr v. Horix zu Nürnberg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe Lit. H. fol. 43. act. Nro. 79 und

am 9. Jänner 1831. der K. Hauptmann im 4ten Linien-Infanterie-Regimente, Alexander Alois Carl Freiherr v. Schacht in Regensburg mit Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe Lit. S. fol. 78. act. Nro. 105.

München den 20. Februar 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 26. Februar d. J. den Landrichter Xaver Leixl in Berücksichtigung der von ihm allerunterthänigst vorgestellten Verhältnisse von dem Antritte des Landgerichts Wasserburg zu entheben, und

anstatt seiner zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg den bisherigen Landrichter zu Neuburg, Johann Nepomuk Sepp zu berufen;

an dessen Stelle als Landrichter in Neuburg den bisherigen Landrichter zu Günzburg, Maximilian Ott, zu versetzen; endlich

auf die hierdurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Günzburg den Landrichter Xaver Leixl in Mindelheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu transferiren;

am 3. März d. J. das Landgerichts-Physikat Selb und Kirchenlamiz dem Med. Dr. Johann Friedrich Lindner in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

am 4. März d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Assessorstelle dem in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonial-Richter Anton v. Valta zu verleihen;

am 6. März d. J. den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Willich zu Frankenthal zum Advokaten am dortigen Bezirksgerichte zu ernennen;

am 7. März d. J. den Regierungsrath der Regierung des Rheinkr. K. d. J. Joseph Löw, wegen seiner durch legales ärztliches Zeugniß nachgewiesenen und bestätigten zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in zeitlichen Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen treuen

und ausgezeichneten Dienſten zu verſetzen, und

die hierdurch bey der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, erledigte Rathsſtelle dem Regierungsrathe des Iſarkreiſes, Friedrich von Reimanns, auf deſſen allerunterthänigſte Bitte zu verleihen;

unterm 10. März d. J. 1) den Regierungsrath Marian v. Peter bey der Regierung des Regenkreiſes K. d. J. zur Regirung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, zu verſetzen,

2) den bisherigen Aſſeſſor der Regierungskammer des Innern des Iſarkreiſes, Johann Baptiſt Schiber als ſtatusmäßigen Regierungsrath bey derſelben proviſoriſch allergnädigſt zu befördern,

3) den zweyten Regierungs-Aſſeſſor Carl Freyherrn v. Welden in die erſte Aſſeſſorſtelle vorrücken zu laſſen, und

4) als zweyten Aſſeſſor der Kammer des Innern den bisherigen erſten Landgerichts-Aſſeſſor Wilhelm von Kobell zu Tölz proviſoriſch zu ernennen; ſodann unter dem nämlichen Datum:

1) den Regierungsrath der Kammer des Innern des Oberdonau-Kreiſes Herrmann Beisler in gleicher Eigenſchaft zur Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, zu verſetzen,

2) die hierdurch erledigte Rathsſtelle bey der Regierung des Ober-Donaukreiſes K. d. J. mit zwey Aſſeſſoren zu beſetzen und hiezu

a) den Rath und Regierungs-Sekretär Dr. Joſeph Carl v. Ahorner mit Vorbehalt des ihm zukommenden Rathstitels,

b) den vormaligen Regierungs-Aſſeſſor und bisherigen Sekretär der Regierung des Unterdonau-Kreiſes, And. v. Weckbecker-Sternfeld proviſoriſch zu ernennen.

Biſchöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes unterm 6. März d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung den Kanonikus und Dompfarrer Marquard Pichler in Augsburg zum Dechant in dem biſchöflichen Kapitel dortſelbſt zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Se. Königliche Majeſtät haben allergnädigſt geruht:

am 20. Februar d. J. auf die Pfarrey Boebrach, Landgerichts Viechtach den

Cooperator Joseph Albrecht in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid zu ernennen;

am 21. Februar d. J. die Pfarrey Heimkirchen, Dekanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Rathskirchen, Dekanats Lauterecken, Georg Ludwig Tauber zu verleihen;

am 20. Februar d. J. die Pfarrey Memmelsdorf im Dekanat gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, Johann Paul Niedermann, zu übertragen;

am 23. Februar d. J. den gewesenen Pfarrer in Oberkamlach, Georg Reinhardt zum Pfarrer in Derching, Landgerichts Friedberg zu ernennen, die Pfarrey Bayerdilling, Landgerichts Rain dem Pfarrer Georg Hildebrandt in Berg, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Berg dem Vicar Anton Geibl zu Mittelneufach, Landgerichts Türkheim und die Pfarrey Waalhaupten, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Peter Fischer in Walda, Landgerichts Rain, zu übertragen;

am 26. Februar d. J. den Pfarrer und bisherigen Dekanats-Verweser Carl Wilhelm Christian Weinmann zu Aubstadt, zum Dekan des Bezirkes Waltershausen zu ernennen;

am 28. Februar d. J. die Pfarrey Affaltern, Landgerichts Wertingen dem Pfarrer Ferdinand Popp von Lauterbronn des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrey Steindorf, Landgerichts Landsberg, dem Kaplan Georg Götz in dem Blattern-Krankenhause zu Schwabing, Landgerichts München zu übertragen;

am 2. März d. J. das Kurat-Beneficium in Frauenried, Landgerichts Miesbach dem Cooperator Martin Six in Pfaffing, Landgerichts Wasserburg;

und unter dem nämlichen Tage die kathol. Pfarrey Enkenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Jacob Köhler zu Wolfstein, Land-Commissariats Cusel, zu übertragen;

am 3. März d. J. die Pfarrey Attel, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Georg Mändl von Obertaufkirchen, Landgerichts Mühldorf, zu übertragen;

unterm 4. März d. J. die Pfarrey St. Leonhard am Forst, Landgerichts Weilheim, dem Pfarrer Franz Stöckl von Pöcking, Landgerichts Starnberg, zu verleihen;

unterm 5. März d. J. die Pfarrey Mödingen, Landgerichts Dillingen, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, zu übertragen;

am 8. März d. J. die Pfarrey Neuhäusl, Dekanats Homburg, dem Pfarramts-Can-

didaten Carl Frdr. Buttenschön aus Colmar, die Pfarrey Weilerbach, Dekan. Kaiserslautern; dem Pfarramts-Candidaten Ludw. Augustin aus Wachenheim, die Pfarrey Weidenthal, Dekan. Neustadt an der Hardt; dem Pfarramts-Candidaten August Christian Gutheil aus Kirchheim an dem Eck; die Pfarrey Niederhausen, Dekanats Obermoschel; dem Pfarramts-Candidaten Johann Jacob Schmidt aus Oberlustadt und die Pfarrei Mechtersheim mit dem damit verbundenen stabilen Vikariate Speyer dem Pfarramts-Candidaten Carl Ludwig Roos aus Biedesheim zu verleihen,

und am nämlichen Tage das Beneficium in Zeilhofen, Landgerichts Erding, dem Beneficiaten Baptist Schmuderer in Taufkirchen, Landgerichts München, zu übertragen;

unterm 9. März d. J. die Pfarrey Iggelheim, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer Georg Bischof zu Eßthal, Land-Commissariats Neustadt, und

das Frühmeß-Beneficium in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Johann Baptist Krumbeck in Gebrontshausen, des nämlichen Landgerichts zu übertragen.

Königliche Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. December v. J. die zu Erlangen vollzogene Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters dieser Stadt und den in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen Bürgermeister Ferd. Lammers, welcher nun in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintritt, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Schloßdiener in Nymphenburg, Anton Lotterkäs die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Mittwoch den 23. März 1831.

Inhalt.

Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr. — Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr. — Bischöfliches Capitel zu Regensburg. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Indigenats-Verleihung. — Titel-Verleihung. —

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J. die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betreffend, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. Oktober und die folgenden Tage stattfinden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahres bestimmten Gegenstände müssen vor dem

ersten September bei der Commission für die Industrie-Ausstellung dahier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bey Fabrik-Erzeugnissen das Fabrik-Zeichen, eine genaue Angabe des Fabrik-Preises und des Preises für den Einzelnverkauf beigesetzt werden.

An Kaufsliebhaber können einzelne Erzeugnisse um die beigesetzten Verkaufspreise abgegeben werden.

4) Die vollständige Besorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Uebergabe, und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den deßfallsigen Verrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frey von Transportkosten, an die Commission addressirt werden, welchen Falls zur Besorgung dessen, was dem Eigenthümer obliegt, auf dessen Kosten Official-Vertreter aufgestellt werden.

Die Staatsregierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleißes, in soweit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bei einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Cabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München den 10. März 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr.)

Sr. Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. März d. J. den beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten in dieser ihrer Eigenschaft die Hoffähigkeit zu verleihen geruht.

Bischöfliches Capitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regen-Kreises unterm 14. März 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zur Stelle eines Dekans in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg den ältesten Canonikus an dem nämlichen Kapitel, Archibald Augustin Mac-Iver allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) am 9. März d. J. auf die am Landgerichte Nabburg erledigte erste Assessorstelle, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Tirschenreuth Georg Methschnabel seiner Bitte entsprechend zu versetzen;

2) in die dadurch frei werdende erste Assessorstelle am Landgerichte Tirschenreuth den dortselbst als zweiter Assessor eingereihten Civiladjunct Anton König eintreten zu lassen;

3) auf die zweite Assessorstelle am Landgerichte Kellheim den dermaligen Actuar am Landgerichte Ingolstadt Johann Carl Holler eigenem Gesuche gemäß zu versetzen;

4) als zweiten Assessor am Landgerichte Tirschenreuth den functionirenden Actuar des Landgerichts Wohenstrauß, Leopold Barth, und

5) als Actuar am Landgerichte Ingolstadt den functionirenden Actuar des Landgerichts Neunburg vorm Wald Martin Dobmayer allergnädigst zu ernennen;

am 16. März d. J. die zu Kusel erledigte Notarsstelle dem geprüften Rechtskandidaten Joseph Martin Reichard von Speyer zu verleihen;

am 17. dieses Monats dem Kammerjunker Maximilian Grafen von Morogna, welchen Allerhöchstdieselben am 2. Februar 1828 provisorisch als Begleiter Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto angestellt haben, die definitive Eigenschaft zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

am 4. März d. J. dem Gutsbesitzer Sigmund Mayer zu Mainbernheim ein Privilegium auf Einführung des von Ludwig Gall und S. P. Schickhausen in Coblenz erfundenen neuen Destillir-Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren.

am 5. März d. J. dem Franz Schleicher, Diener bei dem physikalischen Kabinete und Löschrequisiten-Aufseher im kön. Wilhelminischen Gebäude in München, ein Privilegium für die angeblich von ihm erfundene neue Methode zur Fabrication der gepreßten Papiere für den Zeitraum von acht Jahren.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Nov. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. preuß. Major im Generalstab, Carl August v. Staff, sodann unterm 18. Jänner 1831, dem Alumnen Joh. Heilmann aus Neunheim in Württemberg das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Febr. d. J. bewogen gefunden, den Titel eines Hofkürschners von dem Kürschnermeister Schuster auf den Kürschnermeister Johann Georg Rieder dahier allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Febr. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem brgl. Sattlermeister Joh. Hainzinger in München, den Titel eines Hofsattlers zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für 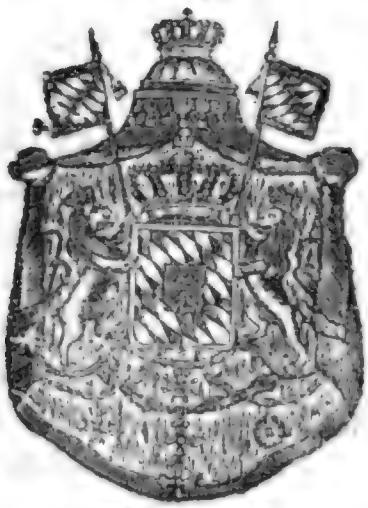 das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Mittwoch den 30. März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. — Die Inklavirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend. — Die Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Loose E—M betreffend. — Dienstes-Nachricht. —

Bekanntmachungen.

(Die Inklavirung des Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend.)

Zwischen den Kronen Bayern und Württemberg eines — und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils ist wegen Inklavirung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25. Jäner d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch allerhöchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen dem Bayerisch-Württembergischen Zollvereine, und dem indirecten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern beizutreten. Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, und in den, Ostheim zunächstliegenden, Bezirken des Königlich Bayerischen Untermaynkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim ebenso — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Königlichen Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Artikel 1. sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Gesetze über die Zölle, und die Bayerischen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zollordnung und der Vereins-Zolltarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Febr. 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Febr. 1829; über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zoll-Schutzwache- und Sicherungs-Anstalten vom 3. October 1828 ꝛc., dann die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum strengen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-Verkehrs- oder Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die Königliche Regierung des Untermaynkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzoglichen Behörden amtliche Kenntniß davon

erhalten, und die Publication im Vordergerichte Ostheim zeitig verfügen können.

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publication im Amtssitze Ostheim — alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für den Untermaynkreis enthalten, oder der Großherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste Königliche Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3. Seine Königliche Majestät von Bayern, und Seine Königliche Majestät von Württemberg eines und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freyen Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugniße und Fabrikate im Umfange der Bayerischen und Württembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten als diese. Desgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchsteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzoglich Sächsischen Unterthanen des Vordergerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen durch Handels-Verträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. May 1829 erworben sind.

Art. 4. Seine Königliche Majestät von Bayern und seine Königliche Majestät von Württemberg versprechen

ferner, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar Eisenach an dem Rein-Ertrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5. Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirecten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Ostheim einzuführenden Malzaufschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayerischen Oberaufschlag-Aemter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bey der Großherzoglichen Aufschlagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den Letztern überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzoglich Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden Königlich Bayerischen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen Großherzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich-Bayerisch-Württembergischen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Ostheim rezipirten Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Ostheim, oder ausser demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom Großherzoglichen Justizamte Ostheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstraffachen, in welchen den Königlichen Untergerichten in Bayern und Württemberg eine solche Competenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bey den höhern Gerichten, vor welche die

Sache, nach dem im Großherzogthum Verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Großherzoglichen Kaßen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salzconsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des Großherzoglichen Amtes Ostheim werden das benöthigte Salz durch die Königlich Bayerischen Salzfactoreyen und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königliche Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im Amtsbezirke verbraucht und die Königlich Bayerischen Verordnungen im Betreffe der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Großherzoglichen Aerar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten.

Art. 8. Seine Königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirkes angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarischen Kartenstempel versehen und mit Atteſten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das Königliche Vereins-Zollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Declaration bey demselben frey nach Ostheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pflastergeld.

Art. 9. Seine Königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straſſen von Oberfladungen bis an die Grenze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenachischen Grenze ibs nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren

Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den Großherzoglichen Landen führenden Straſſen in solcher Stande forterhalten zu lassen; wogegen Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß, die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pürx und Frankenheim führenden Communicationswege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vordergericht Ostheim unter keinerley Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commune nach folgendem unüberschreitbaren Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drey Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannskarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwey und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwey Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als bloß landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Frey vom Pflaster- und Brückengeld sind die Oeconomiefuhren der Bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayerischer Beamten oder Bedienstеten aus dem Civil- und Militär-Stande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstrasse noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflaster- und Brückengelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltennordheim, Meiningen und Ostheim.

Art. 10. Die Königl. Bayerischen Zollerhebungs-Stellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtiget werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer, dann Kaltennordheim und Meiningen andererseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Großherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienstsiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrey behandelt werden. Bey eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zoll-Defraudation bleibt den Königlichen Zoll-Bediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respect. zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schluß.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen werden.

München am 18. März 1831.

Königliches Staats-Ministerium d. k. Hauses und des Aeußern.

Gr. v. Armansperg.

Braun.

(Die Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Loose E—M betreffend.

Die den verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M beigefügten Zins-Coupons enden mit dem laufenden Jahre 1831; da aber mit Ausschluß der in diesem Jahre vorzunehmenden Verloosung noch zwei Verloosungen für die Jahre 1832 und 1833 statt haben, so wird die Mittheilung weiterer Coupons für die erwähnten zwey Jahre nothwendig.

Zu diesem Ende wird die hierüber getroffene Anordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1. Die hiesige Hauptcassa ist beauftragt, jenen verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M, welche in der nächstfolgenden Verloosung des laufenden Jahres nicht geho-

ben werden, weitere Zins-Coupons für die Jahre 1832 und 1833 mitzutheilen.

2) Die Inhaber der Loose, welche in der bemerkten Verloosung des laufenden Jahres zur Zahlung bestimmt werden, erhalten den treffenden Zinsbetrag bis zum bestimmten Zahlungstage gegen Abquittirung auf dem Loose, ohne diesfalls der Vorlage eines neuen Coupons zu bedürfen, in so ferne der Coupon für 1831 schon früher erhoben ist.

3) Für die Besitzer der noch nicht verloosten Nummern beginnt die Vertheilung der neuen zweyjährigen Coupons ohne Unterschied der Buchstaben mit dem Monate Januar des künftigen Jahres 1832.

4) Jeder Inhaber eines solchen Looses hat sein Original-Loos entweder selbst, oder durch einen Commissionär bei der hiesigen Hauptcasse vorzulegen, und mit selbem zugleich nachstehende Empfangsbescheinigung zu übergeben.

5) Um die Zutheilung der Coupons den entfernten Besitzern zu erleichtern, werden auch die Special-Cassen angewiesen, die Original-Loose nebst den Empfangsbescheinigungen gegen auszustellendes Recepisse zu übernehmen, solche an die Hauptcassa einzusenden, und die dagegen zu erhaltenden Coupons den Eigenthümern zuzustellen.

6) Die Abgabe der Coupons wird auf dem Loose mittelst Stempel vorgemerkt.

München den 21. März 1831.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Suttner.

Sigritz, Sekr.

Formular der Empfangs-Bescheinigung.

Der Inhaber des Looses Lit. Nro. bestätigt den Empfang der neuen Zins-Coupons für die Jahre 1832 und 1833.

den N. N.

N. N.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. Februar d. J. dem Maltheser-Ordens-Ritter und Besitzer mehrerer Herrschaften in Oesterreich, Philipp Franz Heribert Freiherrn von Venningen die Kammerherrn-Würde zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

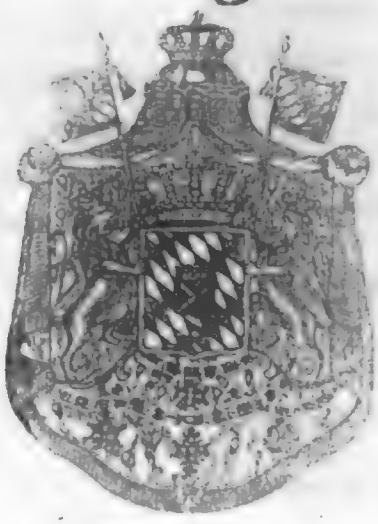

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Sonnabend den 2. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Die von Heckenstallerische Stiftung für das in Freising zu errichtende Lyceum betr. — Unerhoben gebliebene Capitalien betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Ordens-Verleihung. — Indigenats-Verleihung.

Bekanntmachungen.

(Die von Heckenstallerische Stiftung für das in Freysing zu errichtende Lyceum betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Domdechant an hiesiger Metropolitankirche, Ritter von Heckenstaller, hat den durch frühere Stiftungen zum Klerikal- und Knabenseminar in Freysing bewährten wohlthätigen Sinn aufs Neue dadurch beurkundet, daß er dem nach den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät zu errichtenden Lyceum in Freysing sein eigenthümliches Haus daselbst nebst Garten und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Wiesen und Feldgründen mittelst Schenkung unter Lebenden überließ.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung mit besonderem Wohl-

Digitized by Google

gefallen genehmiget und befohlen, daß solche zur öffentlichen Ehrung der gemeinnützigen Gesinnungen des um Staat und Kirche vielfach verdienten Stifters durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 29. März 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Unerhoben gebliebene Capitalien betr.)

Von den durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 487.) zur Rückzahlung aufgekündeten Capitalien unter fünfzig Gulden sind mehrere Posten bis jetzt unerhoben geblieben.

Die betreffenden Gläubiger werden zur ungesäumten Erhebung aufgefordert, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. Sept. 1825. §. 13. (Gesetzblatt S. 202.) auszuweichen.

München den 28. März 1831.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 16. März d. J. zu der durch Todesfall erledigten 2ten Registratorsstelle bey der Gen. Bergwerks- und Salinen-Administration den quiescirten Rechnungsführer und Kassier der Gewehrfabrik in Amberg Ignatz Stauber in der Eigenschaft eines Verwesers zu bestimmen;

unterm 19. März d. J. den bisherigen Landkommissariats-Aktuar Joseph von Stichaner zu Bergzabern auf die am Landkommissariate zu Germersheim erledigte Aktuarstelle, seinem eigenen Ansuchen willfahrend, zu versetzen; sodann

unter dem nämlichen Tage den Kaufmann und Marktsadjunkten Gottlieb Georg Herold und den Kaufmann Johann Jakob Hertel zu Assessoren des Handelsgerichts in Nürnberg zu ernennen;

unterm 20. März d. J. den zweiten Revisor der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg Jakob Sedlmaier in gleicher Eigenschaft zu dem Lotto-Revisions-Amte in Speier zu versetzen, und dagegen die zweite Revisorstelle bey der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg dem

Kasteletisten des Revisions-Amtes in Speier Joh. Jos. Fleischmann zu übertragen.

unterm 22. März d. J. zum provisorischen Revierförster auf das Revier Marsmaier, Forstamts Haag im Isarkreise, den bisherigen Forstamtsaktuar von Landsberg Max. Schilcher zu ernennen;

unterm 25. März d. J.

1) den zweiten Landgerichts-Assessor Martin Sepp zu Lauingen bey seiner legal nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit in Folge physischer Leiden nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf unbestimmte Zeit in Quiescenz zu setzen,

2) an dessen Stelle in Lauingen den dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Schrobenhausen Aloys Stark auf sein Ansuchen zu versetzen, und

3) als zweiten Assessor des Landgerichts Schrobenhausen den bisher funktionirenden Aktuar am Landgerichte Günzburg, Joseph von Predl, zu ernennen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. März d. J. die Pfarrey Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, Coadjutor Johann Baptist Spagel zu Oberaudorf, Landgerichts Rosenheim, zu übertragen;

unterm 11. März d. J. die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, dem Expositus Jakob Däubler zu Riedlingen, Landgerichts Donauwörth zu übertragen, und auf die Pfarrey Schäfstall des nämlichen Landgerichts den Pfarrer Aloys Ziegelmeier zu Weilheim, Landgerichts Monheim, zu ernennen;

ferner die Pfarrey Schlingen, Landgerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Narciß Müller von Görisried, Landgerichts Oberdorf, zu übertragen;

unterm 12. März d. J. die Pfarrey Chamerau, Landgerichts Kötzting, dem Pfarrer Joseph Thabor in Münchsmünster, Landgerichts Ingolstadt, zu übertragen;

unterm 13. März d. J. auf das Schulbeneficium in Abbach, Landgerichts Kellheim, den Cooperator Franz Xaver von Dietz in Hohenschambach, Landgerichts Hemau, zu ernennen;

unterm 14. März d. J. die Pfarrey Mintraching, Landgerichts Stadtamhof, dem Dechant, Pfarrer u. Distrikts-Schul-

Inspektor Anton Kämel in Thalmäßing, des nämlichen Landgerichts zu verleihen;

unterm 15. März d. J. die Pfarrey Schatzhofen, Landgerichts Landshut, dem Priester Peter Attenberger, Sacellan in Strahlfeld, Landgerichts Roding zu übertragen;

unterm 16. März d. J. die Pfarrey Waldmohr, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem Pfarrer und Senior in Altenkirchen, Dekanats Homburg, Friedrich David Euler, und

die Stadtpfarrey in Schrobenhausen dem Professor und Religionslehrer an dem Gymnasium in Dillingen, Pr. Joseph Ignaz Guggemos zu übertragen;

unterm 18. März d. J. auf die Pfarrey Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels, den Pfarrer Georg Protasius Friedrich zu Ludwigschorgast, Landgerichts Culmbach, und auf

die Pfarrey Speinshart, Landgerichts Eschenbach, den Pfarrer Franz Xaver Hausmann von Troschenreuth, des nämlichen Landgerichts, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 18. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wittislingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Pfarrer Franz von Paul Kummer in Pleß, Herrschaftsgerichts Babenhausen, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Peter De Bruyn das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und Obersten im Generalquartiermeister-Stabe von Heideck, das Indignat des Königreichs mit Beibehaltung des Schweizerischen und Griechischen Indigenats taxfrei zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

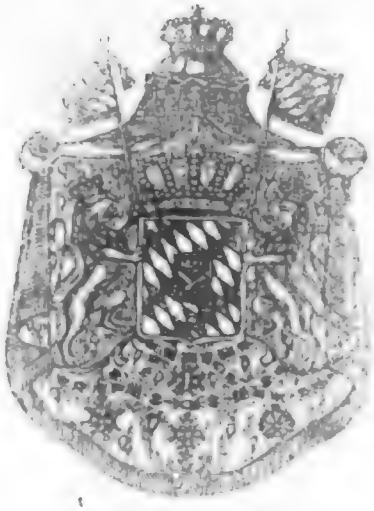

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Mittwoch den 13. April 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Preise-Vertheilung bey dem Landgestüte betreffend. — Bekanntmachungen. Den Fortgang der Zehentfixation betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens. — Vereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgerichte Roggenburg. — Königliche Genehmigung zur Namens-Veränderung. Indigenats-Verleihung.

Verordnung.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Um die Theilnahme an der Anstalt des allgemeinen Landgestüts noch reger zu machen, und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, bis die in Unserer Verordnung über das Landgestütwesen vom 27. Sept. 1829 §. 20. festgesetzte geringste Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten gestattet, den zum Zweck der Prämien-Vertheilung zu bildenden Be-

zirken einen geringeren Umfang zu geben, und so lange Wir nicht anders verfügen, haben Wir auf den Antrag Unseres Oberststallmeister-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829, die Organisation des Landgestütwesens betreffend, V. Titel über Prämien und deren Vertheilung weiter anzuordnen beschlossen, wie folgt:

1) Wir gestatten, daß in jenen Fällen der Preisbewerbung, wo die Qualität der zum Conkurs gebrachten Pferde als eine ganz vorzügliche erkannt wird, von den verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Normalzahl überhaupt vor der Hand, und vorbehaltlich der in solchen Fällen an Uns zu erstattenden besondern Anzeige Umgang genommen werden dürfe.

2) Bey der Preisvertheilung soll nebst der Fahne auch ein Drittheil der Prämie dem Gewinner sogleich verabfolgt, hinsichtlich der übrigen Zweidrittheile der ausgesetzten Preise dagegen Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829 §. 22. fortan strenge gehandhabt werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern hat das hiernach zum Vollzuge Geeignete einzuleiten.

München den 1. April 1831.

Ludwig

v. Schenk.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Den Fortgang der Zehent-Firation betreffend.)

Die nachstehende General-Uebersicht zeigt die Fortschritte der Zehent-Firation seit der letzten Bekanntmachung vom 26. April 1830. (Rggs. Blatt 1830 Nro. 16.) Aus der Vergleichung der Resultate dieser Uebersicht mit jenen des Vorjahrs zeigt sich bey der schon früher bewirkten Vollendung der Zehent-Fixirung im Isar-, Unterdonau- und Regenkreise hinsichtlich des Fortgangs in dem Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermaynkreise ein befriedigendes, und in Beziehung auf Staats-Wirthschaft und Finanz-Verwaltung erfreuliches Ergebniß.

Se. Königliche Majestät haben in Anerkennung des angestrengten Eifers der nachbenannten Rentbeamten des Rezatkreises in Beförderung des Zehent-Fixirungs-Geschäfts zu befehlen geruht, daß die öffentliche Belobung derselben ausgesprochen werde.

1) Renagel zu Ansbach,
2) Flessa zu Cadolzburg,
3) Fischer zu Feuchtwang,
4) Werner zu Hiltpoltstein,
5) Gebhardt zu Ipsheim,
6) Butters zu Neustadt an der Aisch.

Sowie Sich auch Seine Königliche Majestät bewogen gefunden haben, dem bisherigen Raths-Accessisten nunmehrigen Regierungs-Assessor zu Würzburg Zeiser, wegen seiner thätigen Theilnahme an dem Fortgang der Zehent-Fixation im Rezatkreise Allerhöchstdero Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

München den 30. März 1831.

Graf v. Armansperg.

General = Uebersicht

der bis zum Schluß des Jahres 1830 vollzogenen Zehent = Fixirungen.

Kreise.	Zehentfixirung von den Gemeinden		Betrag des Zehent = Fixums in Körnern.																		Stroh.		In Geld für die klein. Zehenten			Bemerkungen.
			Waitzen.				Roggen oder Korn.				Gerste.				Vesen oder Dinkel (Spelz).				Haber.							
	ganz	theilsweise	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	Bd.	fl	kr.	dl	
Isar	6710	—	2409	4	—	1½	11711	5	—	1¼	4371	2	—	¼	596	—	—	1	15428	5	2	2¼	—	—	13651	39	3	
Unterdonau	567	—	1953	4	2	1	9320	1	2	3	3689	5	2	3	122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	10807	29	3	
Oberdonau	978	360	266	2	1	1¾	9134	—	1	⅝	7233	—	—	2¼	20158	4	3	3	13184	5	—	2	—	—	9679	50	—	
Regen	757	—	3282	2	2	2½	9420	3	—	½	5177	3	1	½	700	2	3	2	7856	3	3	2½	—	—	10116	39	1	
Rezat	1173	101	881	1	3	2¾	8982	1	1	2¾	2632	5	1	¾	7337	3	3	1½	9839	3	3	1¼	161	16½	21327	35	3	nebst 9 Zentner 70 Pf. Hopfen.
Obermayn	1069	298	944	3	2	½	6399	3	2	3½	4051	—	—	1½	198	2	2	3	6492	5	1	3	—	—	23329	27	—	
Untermayn	243	110	1445	3	1	2¾	6883	1	2	3½	762	1	—	1¾	549	3	2	3¼	6032	2	2	¼	—	—	12842	52	—	
Summe	11497	869	11183	4	2	¼	62351	4	3	2⅝	27917	5	2	1¼	29663	3	1	—	68761	2	—	¼	161	16½	101755	33	2	

München den 19. März 1831.

Königliches Staats = Ministerium der Finanzen.

Graf v. Armansperg.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. März d. J. die Pfarrey Theisbergstegen, Dekanats Kusel, dem Pfarramtskandidaten Karl Nikolaus Meyer aus Zweybrücken; — die Pfarrey Spesbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Melsheimer aus Kleinfischlingen, und die Pfarrey Rothseelberg, Dekanats Lauterecken, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Christian Fischer aus Zweybrücken zu verleihen;

unterm 28. März d. J. die Pfarrey Mörzheim, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem ehemaligen Pfarrer zu Lixheim, im französischen Departement de la Meurthe und nunmehrigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, Johann Adam August Fröhlich zu übertragen; — die zweyte Pfarrstelle zu Haßloch, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Godramstein, Dekanats Landau, Konrad Christoph Brecht zu verleihen, und den Pfarrer und Dekanats-Verweser zu Billingshausen, Johann Lorenz Heinrich Buckhardt zum Dekan und Pfarrer zu Würzburg zu ernennen.

unterm 29. März d. J. die Pfarrey Eulsbrunn, Landgerichts Kellheim, dem Pfarrer Leonhard Schrembs von Döllwang, Landgerichts Neumarkt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 13. Februar d. J. zu genehmigen:

daß das Curatbeneficium auf der Festung Oberhaus von dem Bischofe von Passau dem Priester Michael Haysbäck verliehen werde;

unterm 17. Februar d. J. von den durch den Magistrat der Stadt Schweinfurt zur vierten Pfarrstelle daselbst präsentirten drey Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, Christian Albrecht Höfer, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

unterm 19. Februar d. J. zu genehmigen:

daß dem Kaplan an der Stadtpfarrey in Eichstädt Priester Jakob Krätz von dem Bischofe von Eichstädt die Pfarrey Rauenzell, Landgerichts Herrieden, und

unterm 23. Febr. d. J., daß die Pfarrey Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrverweser zu Euerdorf, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Pfrang verliehen werde;

unterm 1. März d. J. den nachgesuchten Pfründentausch des Curatbeneficiaten Mathias Müller in Bettlingshausen, Landgerichts Illertissen, und des Pfarrers Peter Bauer zu Indesheim des nämlichen Landgerichts zu bewilligen;

unterm 2. März d. J. zu genehmigen, daß die Pfarrey Nattenhausen, Landgerichts Roggenburg von dem Bischofe zu Augsburg dem Pfarrer Matthäus Walter von Ebershausen des nämlichen Landgerichts verliehen werde;

unterm 22. März d. J. die Genehmigung zu ertheilen, daß die Pfarrey Sulzemoos, Landgerichts Dachau, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Expositus zu Thannkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Joseph Riedel übertragen werde;

unterm 27. März d. J. der aus Auftrag des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach ausgestellten Präsentation des Pfarramtskandidaten Johann Heinrich Großgebauer aus Schweinfurt auf die Pfarrey Maßbach, Dekanats Schweinfurt, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 29. März d. J. als Universitäts-Rentbeamten in Haßfurt den zeitherigen Professor der Kammeralwissenschaften zu Würzburg Dr. Franz Stöhr in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; sodann

die Aktuarstelle am Landgerichte zu Klingenberg dem derzeitigen Aktuar Franz Haus zu Orb auf seine Versetzungsbitte zu übertragen und

als Aktuar am Landgerichte zu Orb den Rechtspraktikanten Michael Rösch zu ernennen;

unterm 1. April d. J. auf das durch Todesfall erledigte Forstrevier Unterliezheim im Forstamte Dillingen den bisherigen Forstamtsaktuar Joseph Gayer zu Dillingen als provisorischen Revierförster zu ernennen;

am 1. April d. J. dem Bezirksgerichts-Schreiber Kaspar Heinrich Müller zu Kaiserslautern auf den Grund des §. 22. Lit. D. des IX. Edikts zur Verf. Urk. wegen physischer Gebrechlichkeit, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand einst-

weilen zu gewähren; ferner unter demselben Tage die zu Hamburg erledigte Friedensgerichts-Schreibers-Stelle dem Ergänzungs-Richter Jakob König zu Göllheim zu verleihen;

unterm 5. April d. J. zu beschließen:

1) daß das Oberpostamt Würzburg als solches aufgelöset, in ein Postamt umgewandelt, und der ganze bisherige Bezirk desselben dem Oberpostamte Nürnberg einverleibt werden solle.

2) Von dem bisherigen Bezirke des Oberpostamtes Nürnberg werden dem Oberpostamte München die Stationen und Postbehörden: Passau, Regensburg, Straubing, Waldmünchen, Burglengenfeld, Grafenau, Cham, Kürn, Neunburg vorm Walde, Neunkirchen, Neuhaus, Nittenau, Pfatter, Plattling, Regen, Rörnbach, Rötz, Schönberg, Schwandorf, Schwarzenfeld, Stallwang, Viechtach, Vilshofen, Zwisel, Osterhofen, Regenstauf, Deggendorf, Fürstenzell, Malching und Pfeffenhausen zugetheilt.

3) an das Oberpostamt Augsburg gehen über: die Stationen Wemding, Monheim, Pappenheim und Dietfurt vom Oberpostamte Nürnberg; dann die Stationen Weilheim, Murnau und Partenkirchen vom Oberpostamte München.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Freiherrn von Castell zu Bedernau zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Mindelheim, Dirlewang und Pfaffenhausen, dann unterm 23. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Grüsser zu Weiler, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Weiler allergnädigst zu befördern;

am 24. März d. J. den charakterisirten Lieutenant à la Suite, Mathias Bolongaro zu Aschaffenburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Aschaffenburg, mit Beybehaltung seines Ranges im Heere, allergnädigst zu ernennen.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens zu verleihen:

am 9. März d. J. dem Bombardier Arnold Königs in dem 1ten Artillerie-Regimente;

am 14. März d. J. dem Schullehrer Johann Preußer zu Schönthal im Regenkreise;

am 15. März d. J. dem Schullehrer Jakob Eller zu Biebergau im Untermaynkreise;

am 19. März d. J. dem Schullehrer Alois Stanger zu Großkötz im Oberdonaukreise.

Vereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgericht Roggenburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 8. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die zu dem Landgerichte Untergünzburg gehörigen Gemeinden Hesselhorst, Wattenweiler und Elzee von dem eben erwähnten Landgerichte getrennt und dem Landgerichte Roggenburg zugetheilt werden.

Königliche Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Obermayn-Kreises unterm 12. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung dem Schlossergesellen August Ritter aus Bayreuth die von seinem Vormunde für ihn nachgesuchte Bewilligung zur Umwandlung seines bisherigen Namens Ritter in den Namen Krause, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, tax- und siegelfrey allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 18. November v. J. dem Gerichtsdieners-Gehülfen bey dem Landgerichte Pfarrkirchen Joseph Streicher aus St. Gilgen im Innviertel das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Donnerstag den 21. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betr. — Dienstes-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Pfarreyen u. Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung.

(Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betreffend.)

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Febr. d. J. beschlossene allgemeine Bundes-Cartel wird zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 9. April 1831.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Gr. v. Armansperg.

Braun.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu

Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung

des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate

die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:
für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. K. M.
für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. K. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. K. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- u. überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nach-

weisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikel 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie

dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurükkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie nieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Febr. 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. Februar d. J. den Herrmann Grafen von Paumgarten zum königl. Kammerjunker; und

unterm 28. März d. J., den Heinrich Joseph Raphael Basselet Grafen von La Rosee auf Merlbach und Bachhausen zum königl. Kämmerer; dann

unterm 8. April d. J. zu der erledigten Regierungsassessors und Fiskaladjunkten-Stelle bei der Regierung des Oberdonau-Kreises den bisherigen Funktionär bei dem Fiskalate der Staatsschuldentilgungsanstalt Georg Hasler provisorisch zu ernennen;

unterm 10. April die Funktion eines stellvertretenden Assessors bei dem Wechselgerichte zu Aschaffenburg dem Handelsmann Franz Joseph Reiz daselbst zu übertragen, und

unterm 15. April d. J. zum Lehrer der Anatomie u. Vorstand der anatomischen Anstalt an der chirurgischen Schule zu Landshut den bisherigen Privatdocenten an der Hochschule zu München Med.Dr. Heinrich Oesterreicher provisorisch zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge an die Königl. Regierung des Regenkreises unterm 10. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu dem in dem bischöflichen Kapitel in Regensburg erledigten achten Canonikate, den bisherigen Consistorial-Sekretär und Taxator, Domvikar Gregor Grundler zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. März die erledigte zweite Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Loschge zu Ortenburg; — die Stadtpfarrey Neuötting dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Mathias Kroiß in Schwarzach, Landgerichts Mitterfels;

unterm 31. März d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Dekanats Lauterecken im Rheinkreise, dem zweiten Pfarrer in Birkenfeld, Adolph Vogt; — die Predigerstelle bei der obern Stadtpfarrey zu U. L. Frau in Ingolstadt, dem Kaplan Michael Frieß in Donauwörth; — das Frühmeß-Beneficium in Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Philipp Heim, vormaligen Pfarrer in Biberachzell, Landgerichts Roggenburg;

unterm 1. April d. J. die Pfarrey Frauenau, Landgerichts Regen, dem Stadtpfarr-Cooperator in Straubing, Priester Wolfgang Roth;

unterm 3. April d. J. die Pfarrey Mauchenheim, Dekanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Georg David Gyßling;

unterm 4. April d. J. das Frühmeß-Beneficium in Dachau, dem vormaligen Pfarrer Anton Weinseisen in Rottenburg, Landgerichts Pfaffenberg, der Zeit in München;

unterm 7. April d. J. die erledigte Königl. bayerische Patronats-Pfarrey Wiedersberg im Königreiche Sachsen und im Bezirke der Superintendentur Oelsnitz dem bisherigen Pfarrer zu Großzöbern, in derselben Inspection, Christoph Heinrich Reisse;

unterm 8. April d. J. das Beneficium in Unterhaching, Landgerichts München, dem Priester Karl Fürholzer in Freudenhain bei Passau;

unterm 9. April d. J. die Pfarrey Endelhausen, Landgerichts Wolfratshausen, dem Beneficiaten Joseph Strauß zu Helfendorf, Landgerichts Miesbach;

Seine Majestät der König haben folgenden Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 29. März d. J. der von dem Freiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, als Patron der Pfarrey Heiligenstadt, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Friedrich Elsperger aus Sulzbach; — der von dem Grafen von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Theodor Christian Albrecht Ferdinand Christfeld aus Untermagerbein auf die zweite Pfarrstelle zu Castell im Dekanate Rüdenhausen und auf die damit verbundene Pfarrey Ziegenbach, Dekanats Einersheim; — der von dem Freiherrn von Fuchs ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg Dorsch auf die Pfarrey Schweinshaupten, Dekanats Rügheim; — der von dem Regierungs-Rathe, Karl Freiherrn von Redwitz, als Mitpatron und Bevollmächtigten der übrigen Mitpatrone ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Gottlieb Schmidt auf die Pfarrey Schmölz, Dekanats Michelau.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unterm 2. April d. J. dem Vorstande des Medicinal-Comité, Karl Ritter von Orff in München, und

unterm 9. April d. J. dem Oberstlieutenant Peter Neu im 14. Linien-Infanterie-Regimente, das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Sonnabend den 30. April 1831.

Inhalt.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung: Das von Egloffstein'sche Fidei-Commiß betr. — Königl. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung. —

(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungs-Urkunde mit dem Letzten dieses Monats zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches mit Rücksichtnahme auf den Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Berathungs-Gegenstände bis zum 30. Juny d. J. zu ver-

längern, und verbleiben Unſern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, mit Königlichen Hulden und Gnaden gewogen.

München den 27. April 1831.

Ludwig

unterzeichnet:

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

An
die Ständeverſammlung, Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten.

Nach
Königlichem Allerhöchſten Befehl:
der Staatsrath und Generalſekretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Das v. Egloffſtein'ſche Fidei-Commiß betr.)

Im Namen
Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 30. Beylage VII. der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern und des §. 29. Nro. 8. der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dez. 1818, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der vorausgegangenen geſetzlichen Prüfung das Condominat-Fideikommiß des gräflich und adeligen von Egloffſteiniſchen Geſchlechts in der beym unterzeichneten Gerichtshofe beſtehenden Fideikommiß-Matrikel eingetragen worden ſey.

I. Entſtehung, Zweck und Rechtsverhältniſſe des von Egloffſteiniſchen Geſchlechts-Condominat-Fideikommiſſes.

§. 1.

Der Grund zu dieſem Fideikommiſſe der Familie der Grafen und Herren von Egloffſtein, welche im Verbande der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft geweſen iſt, wurde durch die Teſtamente gelegt, welche Leonhardt von Egloffſtein, Domherr zu Bamberg, und Claus von Egloffſtein zu Kunreuth und Mühlhauſen, in den Jahren 1505 und 1557 errichtet haben.

Dieſelben haben hierin nach Ordnung mehrerer Legate, ihr übriges lehenbares ſowohl, als allodiales Vermögen dazu beſtimmt, daß ſolches in fideikommiſſariſcher Eigenſchaft bey dem Geſammt-Geſchlechte von Eglaffſtein mit Einſchluß aller Linien zu verbleiben habe und der Erſtere verfügte insbeſondere, daß von den Einkünften ſeines Nachlaſſes forthin zwey männlichen und zwey weiblichen Geſchlechts-Sproßen, welche zum Studiren, resp. zum ehelichen oder klöſterlichen Stande einer Hülfe bedürfen, dieſe geleiſtet werden ſoll.

§. 2.

Indem jedoch der durch diese Testamente begründete Fideikommiß-Fond in der Folge der Zeit durch verschiedene weitere Stiftungen sehr vermehrt wurde, so erhielt auch die Verfassung des fideikommissarischen Condominats bey dem Geschlechte von Egloffstein durch mehrere in Familien-Verträgen getroffene Bestimmungen ihre weitere Ausbildung, so zwar, daß das von Egloffsteinische fideikommissarische Geschlechts-Condominat, dessen Complex fortbestehen blieb, und welches auch von Seiner Königlichen Majestät durch allerhöchste Rescripte vom 11. und 23. Oktober 1811 bestätiget wurde, unter der Benennung

„Obmann und Gemein-Geschlecht von Egloffstein",

folgenden Rechtszustand im Wesentlichen gewann.

§. 3.

Es ist durch einen Inbegriff theils lehenbarer, theils allodialer liegender Güter, Renten und Gerechtsame, so wie auch mehrerer Kapitalienfonds eine Gutsgemeinschaft gebildet, in und bey welcher der eigenthümliche Besitz und Genuß allen männlichen Sproßen des Geschlechts, — welche ehelich gezeugt sind, das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, und den anbey statutenmäßig bestimmten Erfordernissen entsprechen, sofort der Condominats-Matrikel einverleibt sind, — gemeinschaftlich nach gleichen Rechten und auf gleiche Weise mit der Beschränkung zusteht, daß dieses Gesammt-Eigenthum in der Substanz durchaus unveräußerlich und untheilbar ist, so lange der von Egloffsteinische Mannsstamm nicht erlischt.

§. 4.

Wie hiernächst aber kein Mitherr über die Substanz selbst etwas verfügen, solche verhypotheziren oder sonst belasten kann, so sind dagegen die jährlichen Einkünfte aus dem gesammten Condominat-Vermögen, soweit ein oder anderer Theil derselben durch Statuten oder Familien-Beschlüsse keine besondere Bestimmung erhalten hat, freyes Eigenthum der beregtermassen zum Mitgenuß des Gemein-Eigenthums berechtigten lebenden Mitglieder des ganzen Geschlechts und es werden unter diese die reinen Einkünfte des Condominats in bestimmten Terminen jährlich gleichheitlich vertheilt, so ferne zum Ausschlusse des einen oder anderen, ein statutenmäßiger Grund nicht besteht. Nur dem der Immatrikulation nach, Aeltesten des Geschlechts als Obmann, so wie dem Subsenior, ist für ihre der Gemeinschaft zu widmenden Bemühungen etwas Besonderes zum vorzugsweisen Bezug ausgeworfen. Vor der Verfallzeit kann übrigens kein Condominats-

Berechtigter über seinen Revenüen-Antheil auf irgend eine Art etwas verfügen.

§. 5.

Betreffend die Kapitalienfonds insbesondere, die zu dem Condominats-Fideikommisse gehören, so sind diese

1) der Vermehrungsfond, errichtet durch Familien-Vertrag vom 14. Oktober 1750 zum Zwecke der Vermehrung der Condominats-Revenüen und in der Art gegründet, daß immerfort jeder zum Mitgenuß des Condominats Berechtigte jährlich zehn Gulden fränkisch, wie auch nach dem Familien-Recesse vom 28. Dezember 1780 gleich bey seiner Immatrikulation 25 Gulden fränkisch zu solchem Fonde abzugeben hat.

Diese Beyträge sind verzinslich anzulegen, die Zinsen selbst aber sind zu admassiren, und so oft nun hiedurch das Fondvermögen auf 20,000 Gulden rheinisch anwächst, ist die Hälfte zu 10,000 Gulden aus der Fondskasse der Condominatskassa als Geschlechts-Fideikommiß-Kapital zu überweisen, wovon die Zinsen, gleich den übrigen Condominats-Renten unter die Condominats-Berechtigten jährlich zu vertheilen sind. Die andere Hälfte bleibt stets dem Fonde, und tritt immer erst die nämliche Theilung wieder ein, wenn das Fondvermögen durch beregte Beyträge und durch Admassirung der Zinsen auf 20,000. Gulden neuerlich vermehrt ist.

2) Der Graf Albrecht von Egloffsteinische Fond. — Dieser Fond wurde durch das am 15. December 1782 errichtete Testament des Albrecht Dietrich Grafen von Egloffstein, und durch das Codicill desselben vom 27. Februar 1787 begründet, indem Testator und zwar gleichfalls zur Vermehrung der Condominats-Einkünfte dem ganzen Geschlechte von Egloffstein 30,000 Gulden mit der Bestimmung fideikommissarisch legirte, daß zwar 15,000 Gulden davon sogleich zum Genusse des Geschlechts durch Vertheilung der jährlichen Interessen kommen, von den anderen 15,000 fl. aber die Zinsen admassirt werden sollen, wo sodann, wenn und so oft hiedurch eine Vermehrung auf 30,000 fl. eintrete, die eine Hälfte zu 15,000 fl. zum Fideikommiß zu schlagen sey, wovon den Condominats-Berechtigten der Genuß zustehet. Dabey hat jedoch Testator verfügt, daß aus den Zinsen dieser transferirten Hälfte vordersamst Verschiedenes zu berichtigen sey, und erst hiernach die Condominats-Berechtigten das Uebrige gleichheitlich zu beziehen haben. Insbesondere hat er bestimmt, daß den zwey ältesten Vettern preußischer Linie zur Bestreitung der Kosten für die Reisen zu den Geschlechts-Versammlungen in Cunreuth

jährlich 300 fl. gezahlt werden sollen, ferner, daß jedem Fräulein von Egloffstein bey ihrer Verehelichung ein Nadelgeld von 250 Gulden rheinisch zu zahlen ist, und daß auch immer einem Studirenden von Egloffstein, der einer Beyhülfe bedarf, dazu 4 Jahre lang jährlich 25 Gulden rheinisch abgegeben werden sollen.

Ueberdieß hat er besondere Remuneration für den Obmann, den Subsenior und Amtskastner ausgeworfen.

3) Der Dispositions- oder der Prozeßkosten-Fond. Dieser Fond wurde durch Familien-Vertrag vom 22. Februar 1778 zu dem Zwecke gestiftet, um daraus die Kosten zu bestreiten, welche die Besorgung solcher Rechtsangelegenheiten verursachen, wobey es der Erhaltung der Condominats-Gerechtsame unmittelbar oder in der Art gilt, daß Hintersassen in Fällen vertreten werden, welche in der Folge Einfluß auf jene Gerechtsame haben.

Diesem Fonde wurden durch beregten Vertrag, und durch einen weitern Geschlechts-Receß vom 2. December 1780. §. 24. ausser einem jährlichen Beytrag aus den gemeinschaftlichen Geschlechts-Revenüen auf die Dauer von 10 Jahren, noch verschiedene andere Zuflüsse angewiesen. Diese Zuflüsse, wie solche hier bestimmt wurden, sind jedoch von solcher Art, daß sie nach dermaliger Verfassung und Gesetzgebung nicht mehr Statt finden.

4) Der Thrylitsch'sche Fond, herrührend aus einem mit 500 Gulden fränkisch verschafften Legate des verstorbenen Amtsvogts Thrylitsch zu Egloffstein. Nach der dießfallsig testamentarischen Bestimmung vom 25. Februar 1767 und einem Geschlechts-Recesse vom 22. Oktober 1818 §. 29. ist nach jedesmaligem Ablaufe von 25 Jahren, die Hälfte der Interessen, welche bey diesem Ablaufe der durch Admassirung der Zinsen inzwischen zu vergrößernde Fond abwirft, unter sämmtliche Herren von Egloffstein, welche sechs Jahre alt sind, und selbst zur Vermehrung des Fonds 25 Gulden fränkisch beygetragen haben, jährlich zu vertheilen.

5) Der Fräuleinstiftsfond. Dieser wurde durch eine am 6. März 1799 von den damaligen Condominats-Berechtigten gefertigte Stiftungs-Urkunde begründet. Ausser einem Kapitale wurden zu diesem Fonde verschiedene Zuflüsse und zwar vorzüglich durch Beyträge bestimmt, welche die Condominats-Berechtigten im ersten Jahre, wo sie zum Mitgenusse der Geschlechts-Revenüen gelangen, so wie auch bey ihrer Vermählung und so oft ihnen eine Tochter geboren wird, zu leisten haben. Die Stiftung ist für alle von einem Mannssprossen des Egloffsteini-

schen Geschlechts in rechtmäßiger Ehe mit einer Gattin aus adeligem Geschlechte erzeugte ledige Töchter gemacht, unter welche die Zinsen des Fondsvermögens in Theilen, die nach der Mehrung dieses Fondes selbst bestimmt sind, jährlich gleich vertheilt werden. Doch tritt keine vor zurückgelegtem 10ten Jahre in den Mitgenuß ein, und auch von da an bis nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre nur in beschränkter Art. Der Mitgenuß fällt aber ganz weg, wenn sich ein Fräulein verehelicht oder mit Ablegung aller drey Ordensgelübde sich in den geistlichen Stand begiebt, oder sich durch ihr Betragen des Mitgenusses unwürdig macht.

§. 6.

Die Verwaltung des Condominats-Vermögens wird, ohne Befugniß der einzelnen Mitherren, zu Anordnungen oder einer Beywirkung unter Aufsicht des Geschlechts-Obmanns von den hiezu verpflichteten Geschlechtsbeamten, vorzüglich durch den bestellten Kastner geführt, der General-Cassier und dessen Wirksamkeit in die Geschlechts-Verfassung selbst eingeflochten ist. Demselben ist das Condominats-Archiv anvertraut und er hat, wie der Obmann für die Erhaltung des Condominats-Vermögens und für den gehörigen Vollzug der Condominats-Statuten und Beschlüsse zu wachen.

Dem Obmann, welches jederzeit derjenige Mitherr ist, welcher nach seiner Immatrikulation bey dem Condominate der Aelteste ist, steht als Organ der Gemeinschaft und Vollzieher des Gesammtwillens die Direktion der Condominat-Verwaltung und der Vollzug aller das Condominats-Fideikommiß betreffenden Statuten, Familien-Recesse und Beschlüsse zu.

Der nach der Immatrikulation Zweitälteste, der Mitherr, ist bestimmt, dem Obmann in seinen Verrichtungen Assistenz zu leisten. Ist der Obmann an eigener Amtsführung anhaltend gehindert, so muß derselbe einen der anderen Mitherren, unter welchen er freye Wahl hat, zu seinen Stellvertreter bestellen, der den Titel Obmanns-Verweser führt. Bey einer bloßen temporären Verhinderung des Obmanns oder des von ihm bestellten Verwesers ist der Subsenior zu allen Verrichtungen des Obmanns berufen und der drittälteste Mitherr hat das Amt des Subseniors zu verwalten, wenn letzterer als Obmanns-Verweser eintritt.

Die Bezüge und Remunerationen des Obmanns, des Subseniors, wie auch derley des Kastners sind eigens bestimmt.

§. 7.

Neue statutenmäßig noch nicht getroffene Bestimmungen in Condominats-An-

gelegenheiten und überhaupt Beschlüsse, dann Verfügungen über Gegenstände von Bedeutung, kommen nur bey Geschlechts-Versammlungen, deren wenigstens alle 6 Jahre eine zu Cunreuth gehalten werden muß, oder so getroffen und gefaßt werden, daß durch Umlaufschreiben des Obmanns, die schriftliche Erklärung jener Mitherren eingeholt wird, welche stimmfähig sind, was sie nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet und bey einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme, durch welchen auch die Proposition zu allen Abstimmungen der Mitherren zu geschehen hat, wie ihm nicht minder bey den Geschlechts-Versammlungen die Direktion, die Umfrage und die Bildung der Beschlüsse zukommt.

II. Bestandtheile des Condominats-Fideikommisses des gemeinen Geschlechts von Egloffstein.

§. 8.

Diese sind

A. An Grundvermögen:

1) Das Rittergut Cunreuth im Königlichen Landgerichte Forchheim, worauf ein Patrimonialgericht erster Klasse gebildet ist, in seinem ganzen Complexe, sofort mit allen in mehreren Landgerichten befindlichen Ein- und Zugehörungen an mannlehenbaren sowohl, als allodialen Rustikalien und Dominikalien, wie solche in den zu den Akten übergebenen von den treffenden Rentämtern zu Forchheim, Gräfenberg, Ebermannstadt, Erlangen, Hersbruck, Höchstadt, Weischenfeld, Bayreuth, Pottenstein und Bamberg I. bestätigten Verzeichnissen specifizirt sind.

Von den Dominikalien wird

255 fl. 54⅞ kr.

von den Rustikalien aber 10 fl. ⅞ kr.

Steuer als Simplum entrichtet; daher das Steuer-Capital nach der provisorischen Steuerbelastung

a) an Dominikalsteuern

122,837 fl. — kr.

b) an Rustikalsteuern

8,410 fl. — kr.

beträgt.

2) Das Rittergut Mühlhausen, nebst dem Rittergute Warmersdorf, welches mit jenem unter ein Patrimonialgericht erster Klasse, dessen Amtssitz zu Mühlhausen, Landgerichts Höchstadt an der Aisch besteht, vereinigt ist. Beide in allen ihren Bestandtheilen und Zugehörungen, wie solche in den zu den Akten übergebenen von den treffenden Rentämtern bestätigten Verzeichnissen aufgeführt sind.

Die Ein- und Zugehörungen des Ritterguts Warmersdorf sind durchaus mannlehenbar und befinden sich in dem Landgerichte Höchstadt an der Aisch;

jene des Ritterguts Mühlhausen aber

sind theils mannlehenbar, theils allodial und befinden sich in den Landgerichten Höchstädt, Burgebrach, Neustadt an der Aisch.

Nach der provisorischen Steuerbefassung ist von beiden Gütern in Simplo zu entrichten

a) an Dominikalsteuer 59 fl. 36⅞ kr.

b) an Rustikalsteuer 11 fl. 28½ kr.

Das Steuer-Kapital ist also

zu a 28,615 fl. — kr.

zu b 10,130 fl. — kr.

3) Das Rittergut Burglösau, im Königlichen Landgerichte Scheßlitz, mit einem Patrimonialgerichte erster Klasse und mit allen theils mannlehenbaren, theils allodialen in den königlichen Landgerichten Scheßlitz, Lichtenfels und Gräfenberg befindlichen Rustikalien und Dominikalien, wie solche als zu solchem Gute gehörig in den zu den Akten übergebenen von den treffenden Königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen angesagt sind.

Das Simplum der Steuer ist nach der provisorischen Steuerbelegung

a) an Dominikalsteuer auf 30 fl. 21½½ kr.

b) an Rustikalsteuer auf 5 fl. 1⅞ kr. bestimmt; das Steuer-Kapital ist also

zu a 17,751 fl. 40 kr.

zu b 2,346 fl. 40 kr.

4) Das Rittergut Plankenfels, nebst den Rittergütern Plankenstein und Wadendorf mit allen Ein- und Zugehörungen nach den hierüber zu den Akten übergebenen von den treffenden Königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen.

Diese drey Güter sind unter ein Patrimonialgericht erster Klasse vereinigt, dessen Amtssitz zu Plankenfels, Landgerichts Weischenfeld ist, in welchem Landgerichte auch alle Theile dieser Güter liegen, nur zwey im Landgerichte Bayreuth befindliche Dominikal-Objekte ausgenommen.

Das Rittergut Plankenfels ist durchaus allodial, die anderen zwey Rittergüter aber sind lehenbar, und gehören nur zum Rittergute Wadendorf auch allodiale Rustikalien. Nach der provisorischen Steuerbelastung ist das Steuersimplum für diese Güter

a) an der Dominikalsteuer 57 fl. 26¼¼ kr.

b) an der Rustikalsteuer 12 fl. 27⅜ kr.

Das Steuerkapital selbst also beträgt

zu a 28,257 fl. ⅔ kr.

zu b 9,965 fl. ⅔ kr.

5) Das ganz allodiale Freyhaus zu Kornburg im Königl. Landgerichte Schwabach, welches gleichfalls reichsunmittelbar ehemals gewesen ist, und bey welchem sich ein Seitengebäude, ein Oekonomiehaus, eine Scheune, Hofraith mit Holzstall und Brunnen, dann ein Hausgarten befindet, und wozu ein großes Waldrecht im Nürnberger Lorenzer Wald, dann acht in den

Digitized by Google

Landgerichten Schwabach und Nürnberg gelegene, erbzins- gült- und handlohnpflichtige Objekte gehören, wie denn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit zweyter Klasse damit verbunden ist.

Nach einem Steuer-Kapitale von 3964 fl. 20 kr. ist das Simplum der davon zu entrichtenden Steuer

a) für die Dominikalien 3 fl. 33 5/6 kr.
b) für die Rustikalien 2 fl. 53 1/4 kr.

Dieses Freyhaus gehörte vorhin dem Hofrathe Müller zu, welcher solches für ein Kapital zu 7,500 fl. hypothecirte, welches derselbe aus dem Fonde des Grafen Albrecht von Egloffsteinischen Geschlechts-Legate geliehen erhielt, und welches Kapital bey der im Rechnungs-Jahre 18 11/12 erfolgten stiftungsmäßigen Theilung des dort auf 30,000 fl. angewachsen gewesenen Fonds zur Kastenamts-Rechnung transferirt worden war.

Hofrath Müller fiel aber in Conkurs, und bey solchem wurde dem Obmanne und Gemeingeschlechte von Egloffstein durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 8. Dec. 1812, jenes Freyhaus statt Zahlung des beregten darauf hypothecirten Kapitals von dem Curator der Hofrath Müllerischen Conkursmasse eigenthümlich überlassen, welches demnach auch als fideikommissarisches Surrogat jenes Condominats-Fideikommiß-Kapitals von dem ganzen Geschlechte von Egloffstein erworben ist, und als solches seit dem 14. Oktober 1815, wo dasselbe gerichtlich in das Freyhaus Kornburg immittirt wurde, besessen wird.

6) Das sogenannte ritterräthliche Privatgüter-Quart, bestehend in jenem 4ten Theile, welcher an dem zum Condominats-Fideicommiß nicht gehörigen von Egloffsteinischen Stammgut Egloffstein, für welches ebenfalls ein Patrimonialgericht erster Klasse besteht, auf Christian Dietrich von Egloffstein und dessen Brüder zum Privatbesitze und Genuße gefallen war, bey dem gegen ersteren entstandenen Conkurse aber von demselben resp. der bestellten Massakuratel, wie auch von seinen Brüdern durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 9. September 1819 dem Gemeingeschlechte von Egloffstein, gegen Uebernahme der darauf hypothezirten Schulden, gesammteigenthümlich abgetreten und blos das Retraktsrecht den Söhnen des Christian Dietrich von Egloffstein, wie auch den Brüdern desselben vorbehalten worden ist.

Die zu solcher Güterquart constituirenden, meistens im Landgerichte Gräfenberg befindlichen, theils mannlehenbaren, theils allodialen Dominikalien und Rustikalien, worüber Specifikationen mit Bestätigung der treffenden Rentämter Gräfenberg, Ebermannstadt, Pottenstein und Forchheim übergeben wurden, betragen nach der provisorischen Steuerbelastung im Kapitale

a) an Dominikalien 16,629 fl. 29½ kr.
b) an Rustikalien 5,351 fl. 26¾ kr.
indem das Steuersimplum
zu a mit 31 fl. 50⅝ kr.
zu b mit 6 fl. 41⅞ kr.
zu entrichten ist.

§. 9.

A. An unschätzbaren Rechten.

Ausser der mit den unter A angeführten Besitzungen verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit steht dem Gemeingeschlechte von Egloffstein auch das Patronatsrecht und Präsentationsrecht zu den Pfarreyen Cunreuth, Mühlhausen, Steppach, Affalterthal und Egloffstein, so wie ferner das Präsentationsrecht zu den Schullehrerstellen in Cunreuth, Affalterthal und Egloffstein zu.

§. 10.

C. An Mobilien.

Die in den Schlössern zu Cunreuth, Mühlhausen und Plankenfels befindlichen, in den zu den Fideikommißakten übergebenen Verzeichnissen speciell aufgeführten Mobilien, wurden von den verpflichteten Schätzleuten auf 2,884 fl. 13 kr. geschätzt.

§. 11.

D. An Aktivkapitalien.

Was die besonderen Stiftungsfonds betrifft, so betrug nach dem Schluße des Rechnungsjahrs 18²⁷/₂₈, welcher Schluß am 22. Februar jeden Jahrs eintritt, den Verzeichnissen gemäß, welche über die zum Condominats-Fideikommisse gehörigen Aktivkapitalien übergeben wurden:

a) das Kapital-Vermögen des Vermehrungsfondes in 11,742 fl. 15 kr.
b) das Kapital-Vermögen des Graf Albrechtischen Legatenfonds in 28,107 fl. 31¾ kr.
c) das Kapital-Vermögen des Dispositions-Fondes in 6,986 fl. 23 kr.
d) das Kapital-Vermögen des Fräulein-Stiftfondes in 17,55⅓ fl. 27⅛ kr.
e) der Thryllitschische Fond betrug im Januar 1829 6,613 fl. 57¹⁹/₂₀ kr.

Außer dem zu diesen einzelnen Fonds gehörigen Kapital-Vermögen, besteht aber auch noch ein solches durch dasjenige, was in die Cunreuther Amtskassa aus dem Vermehrungsfonde und aus dem Graf Albrechtischen Legatenfonde von Zeit zu Zeit transferirt wird, so wie ferner durch die zu solcher Casse gehörigen Gattergülten, und jene Beträge, welche für Frohn-Ablösungen und Allodifikationen bestimmt werden, die bey den zu dem Condominats-Fideikommisse gehörigen Objekten erfolgen; dasselbe soll blos zum Ankaufe liegender Gründe verwendet werden, und dieses zum Condominats-Fideikommisse gehörige Kapitals-Vermögen der Cunreuther-Amtskassa betrug am Schluße des Rechnungs-Jahrs

$18\frac{27}{28}$ 22,733 fl. 17¼ kr. Desgleichen besteht bey der Amtskassa zu Plankenfels ein sogenannter zum Condominats Fideikommisse gehörig er Vererbungsstock und dieser betrug am Schluße des Rechnungs-Jahrs $18\frac{27}{28}$ 8,497 fl. 15½ kr.

Dabey ist jedoch zu bemerken:

Ein Theil des Kaufschillings, der für das Rittergut Plankenfels noch rückständig gewesen, wie ein Theil der Schulden, gegen deren Uebernahme das Condominat die ritterräthliche Privat-Güterquart an sich brachte, wurde dadurch abgeführt, daß hiezu Vorschüsse aus dem Vermögen der obigen einzelnen Fonds genommen wurden. Auch war unter den mit der Privat-Güterquart übernommenen Schulden eine auf dieser Quart hypothecirte Forderung jener Fonds selbst.

Diese Forderung, wie die beregten Vorschüsse blieben nun aber integrirende Theile der treffenden, zwar zum Condominat selbst mitgehörigen, aber bey demselben eigends gebildeten Fonds nach deren besonderer stiftungsmäßigen Bestimmung. Beide sind daher dahin zu ersetzen, bis zu diesem Ersatze aber dahin zu verzinsen, und sie sind auch unter dem Kapital-Vermögen der einzelnen Fonds, wie solches oben angezeigt wurde, mitbegriffen; sie betragen im Ganzen 44,070 fl., wovon 16,546 fl. 26 kr. dem Legatenfonde des Grafen Albrecht von Egloffstein, 12,698 fl. 34 kr. dem Vermehrungs-Fonde, 12,450 fl. dem Fräuleinstiftsfonde und 2,375 fl. dem Dispositionsfonde zugehören.

Zur Deckung des Ersatzes derselben an die einzelnen Fonds, dient insbesondere das Vermögen des Condominats an den Kapitalien der Cunreuther Amtskassa, welches stiftungsmäßig zum Erwerb von Gütern bestimmt ist, und diese Deckung ist auch hiedurch vollkommen gesichert, weil beregtes Vermögen aus dem eigenen Vermehrungsfond und aus dem besonderen Legatenfonde des Grafen Albrecht von Egloffstein von Zeit zu Zeit Zuwachs erhält. Bis demnach aber jener Ersatz selbst auf irgend eine Weise erfolgt ist, kann auch das Vermögen an Amtskassa-Kapitalien insbesondere als ein ganz reines nicht gelten, so weit es den zu gesagter Deckung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

III. Lasten und Schulden.

§. 12.

Außer der Steuer und jenen Lasten, die der Lehensverband begründet, soweit in letzterem das Condominat-Vermögen steht, haften auf solchem keine besondere Lasten; zu demjenigen aber, was bey der fideikommissarischen Bestimmung desselben nach dem Willen der Stifter und nach Familien-Verträgen aus den zum gemein-

samen Genuße bestimmten Einkünften vorderſamſt zu leiſten iſt, gehören auſſer den Adminiſtrationskoſten überhaupt, beſonders

1) die Entrichtung der drey Stipendien, welche in Folge des oben §. 1. beregten Teſtaments des Leonhard von Egloffſtein und des §. 5. Nro. 2 beregten Teſtaments des Albrecht von Egloffſtein für Söhne Condominats-Berechtigter, welche ſtudiren, beſtehen;

2) die Ausſteuer resp. das Nadelgeld, welches dieſen nämlichen Teſtamenten gemäß, an jedes Fräulein von Egloffſtein bey Standesänderung zu entrichten iſt. Im übrigen wird ſich auf den Schluß des §. 5. Nro. 2. und des §. 6. hier bezogen.

§. 13.

Die Schulden, die dermal zum Eintrag in das Schuldenbuch geeignet ſind, betragen nur Neuntauſend fünfhundert Gulden. Darunter ſind Sechstauſend fünfhundert Gulden, welche auf dem Rittergute Plankenfels als Fideikommiß-Schulden erſter Klaſſe haften, und in den von den Beamten des Condominats geleiſteten Amtskautionen beſtehen, welche zur Abzahlung des für jenes Rittergut noch rückſtändig geweſenen Kaufſchillings mit verwendet wurden. Die übrigen Dreytauſend Gulden haften aber als Fideikommißſchulden erſter Klaße auf der Privatgüterquart, als noch ein Theil jener auf dieſer Quart ſpeciell hypothecirt geweſenen Schulden, gegen deren Uebernahme ſolche Güterquart vom Condominate erworben worden iſt; dieſe Schulden ſind auch in dem Schuldenbuche eingetragen worden.

Bamberg den 21. März 1831.

Königliches Appellations-Gericht für den Obermaynkreis als Fideicommiß-Senat.

Graf v. Lamberg, Präſident.

Drißl.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Dem K. Appellationsgerichts-Aſſeſſor Aloys Eßl in Bamberg, welcher in der Abſicht, die weiſen und erhabenen Zwecke einer beſſern Organiſation der Gerichts- und Polizey-Verwaltung fördern zu helfen, ſich aller Anſprüche auf Gerichtsbarkeits-Rechte bei den Beſitzungen Geigant im Regen- und Oberried im Unterdonaukreiſe begeben hat, iſt unterm 3. März d. J. das allerhöchſte Wohlgefallen Seiner Königlichen Majeſtät an ſeiner patriotiſchen Denk- und Handlungsweiſe zu erkennen gegeben worden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

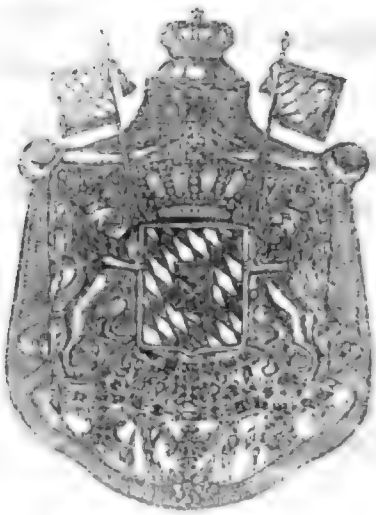

Nro. 19.

München, Sonnabend den 7. May 1831.

Inhalt.

Armeebefehl.

Armee-Befehl.

München, den 1. May 1831.

§. 1.

Der Feldmarschall Fürst Wrede wurde unterm 29ten v. M. zum Inhaber des 9. Linien-Infanterie-Regiments ernannt, und zwar mit dem Anhange, daß dieses Regiment zum dankbaren Andenken an die ausgezeichneten Verdienste des Feldmarschalls Fürsten Wrede, dessen Namen, so lange solches besteht, zu führen fortfahren solle. —

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

der Gendarmerie-Hauptmann August Freyherr von Frays. —

Das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Major und Commandant des Invalidenhauses Joseph Winkler; — der uneingetheilte Oberst Peter Debruyn — und der Oberstlieutenant Peter Neu vom 14. Linien-Infanterie-Regimente.

die Ehrenmünze des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Stabsprofos zu Nürnberg Franz Hundsdorfer; — der Bombardier Arnold Königs vom 1. Artillerie-Regimente; — der Material-Aufseher zu Würzburg Kaspar Hattamer — und der Festungshausmeister zu Würzburg Mathias Zitzelmayer.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Oberst Wilhelm von Heideck vom Generalquartiermeister-Stabe, den Kaiserlich russischen St. Anna-Orden 2ter Klasse — und der Rittmeister à la suite Robert Marquis von Grammont, das Ritterkreuz der Königlich französischen Ehrenlegion.

Beyden ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen. —

Die Hauptleute Joseph von Grebmer vom 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Mayrhofer vom 1. Jäger-Bataillon haben die Erlaubniß erhalten, das Matrikelzeichen eines tyroler adeligen Landmannes tragen zu dürfen.

§. 4.

Ernannt wurden:

der temporär-quiescirte Generallieutenant Karl Freyherr von Diez, zum Kommandanten der Stadt Passau und der Veste Oberhaus; — der Hauptmann Anton Wolf vom 1. Artillerie-Regimente, zum Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corps-Kommandanten Freyherrn von Hallberg; — der Oberlieutenant Georg Pichler vom 4. Chevaulegers-Regimente (König), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Biber — dann der Unterlieutenant Anton Hanser vom 10. Linien-Infanterie-Regimente, zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Theobald; —

zu Unterärzten definitiv:

die provisorischen Unterärzte Dr. Max. Ellersdorfer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl) — und Dr. Eduard Henne vom 11. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Aktuaren definitiv mit dem Range als Junker:

die provisorischen Regiments-Aktuare Johann Schmidt bey dem 2. Divisions-Kommando; — Friedrich Helfreich — und Martin Recker im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Sigmund Rueff — und Max Fuhrmann im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Johann Nagelschmidt — und Johann Krauß im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Leonhard Reichensberger — und Friedtich Lauterbach im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Ludwig Pruckner — und Michael Hauskneckt im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Adam Klauß — und Friedrich Schnapp im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund Bacher — und Adalbert Winter im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Nepomuck Lintel — und Joseph Stömmer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; Johann Georg Dörer — und Anton Stömmer im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); Ignaz Hofmann — und Karl Joseph Popp im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Anton Mang im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Reinhard Weidner — und Ludwig Born im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Simon Schrödel im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Augustin Vogt — und Stanislaus Loy im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Baptist Schmitt im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Lorenz — und Michael Kausler im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Lorenz Heigel im 1. Jäger-Bataillon; — Johann Schneider im 2. Jäger-Bataillon; — Heinrich Schmidt im 4. Jäger-Bataillon; — Johann Schübel — und Joseph Gundermann im 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Michael Merkel — Ludwig Hubel — und Johann Wendlinger im 2. Küraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Vincenz Meller — und Friedrich Zigenhain im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Johann Wolfgang Kreth — und Ernst Sacks im 2.

Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taris); — Johann Georg Reuß — und Georg Schreiber im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Leonhard Merkel — und Adam Ruck im 4. Chevaulegers-Regimente (König); Jakob Feller — und Hermann Keller im 5. Chevaulegers-Regimente; — Friedrich Klockard — Johann Lauer — und Friedrich Braun im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); Joseph Frank — Johann Philipp Beutner — und Johann Rueff im 1. Artillerie-Regimente; Felix Mehler — und Nepomuck Bram im 2. Artillerie-Regimente; Nikolaus Hartmann bey den technischen Kompagnien; — Johann Harrer bey der Pontoniers-Kompagnie; — Germann Heine bey der Ouvriers-Kompagnie; — Wilhelm Dorner bey der Kommandantschaft München; — Stephan Rakiaß bey der Kommandantschaft Augsburg; — Jakob Groß bey der Kommandantschaft Nürnberg; — Johann Georg Zanziger bey der Kommandantschaft Würzburg; — Heinrich Müller bey der Kommandantschaft Landau; Heinrich Heyden — und Lorenz Bullemer bey der Buchführung — dann Philipp Neuburger bey der Revisionsabtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Sektion; —

zum Professor im Cadetten-Corps definitiv:

der Oberlieutenant à la suite Gottfried Vogel; —

zum Lehrer im Cadetten-Corps definitiv:

der provisorische Lehrer Johann Hauber.

§. 5.

Ernannt werden:

zum Unterarzte definitiv:

der provisorische Unterarzt Dr. Anton Marsch im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

zu Bataillonsquartiermeistern 2. Klasse definitiv:

die provisorischen Bataillonsquartiermeister 2. Klasse Xaver Hö ß im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Leonhard Neumayer im 2. Jäger-Bataillon; — Anton Krauß im 4. Jäger-Bataillon; — Michael Schopf bey dem Cadetten-Corps-Kommando — und der Rechnungsführer Ludwig Groß bey

der Kommandantschaft des Invalidenhauses.

§. 6.

Versetzt wurden:

die Majore Leonhard Freyherr von Hohenhausen vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Drouin vom 15. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — die Hauptleute Thadd. von Pigenot von der Gendarmerie — und Paul Becker vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); Georg Seubert vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Nikolaus Steinhauer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-Anstalt; — Philipp Bürger vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Heinrich von Dufresne vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zur Gendarmerie; — Andreas Sartorius vom 12. Linien-Ifanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 3. Jäger-Bataillon; — Georg Roth vom 3. Jäger-Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph von Larosee vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direktion (Gieß- und Bohranstalt) — und Gottlieb Bauer vom 2. Artillerie-Regimente als funktionirender Platzadjutant zur Kommandantschaft Wülzburg mit gleichzeitiger Uebertragung der Aufsicht über das dortige Zeughaus und die Artillerie-Etablissements; — die Oberlieutenants Carl Löhr von der Gendarmerie zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Benignus Bourdillon von der Gendarmerie zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Carl Bohmhard vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Sigmund von Merkel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zur Gendarmerie; — Friedrich von Herrmann vom 11. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Herrwagen vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Ott vom 13. Linien-Infanterie-Regimente als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-Anstalt; — Franz Baumeister vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Anton Freyherr von Pappus-Trazberg vom 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl) zum 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

Joseph Böhm vom 2. Küraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl) — und von dieſem zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) — dann Carl von Zurweſten vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl); — die Unterlieutenants Joſeph Zehrer vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Gendarmerie; — Sigmund Freyherr von Branca vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg); — Moritz Freyherr von Gravenreuth vom 7. zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl v. Spruner vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürſt Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Georg Henkelmann — Max Spraul — und Georg Schmitt vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürſt Wrede); — Eduard Freyherr von Reichlin-Meldegg vom 14. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Steiner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon; — Martin Neumann vom 2. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie; — Wilhelm Walther vom 3. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); Carl von Zurweſten vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Clemens Graf von Schönborn vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

Der Unterarzt Dr. Friedrich Sommer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürſt Wrede) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max);

der Regimentsquartiermeiſter und funktionirende Reviſor Heinrich Martin vom 4. Diviſions-Kommando als funktionirender Lokalkommiſſär zur Kommandantſchaft Landau; — die Regimentsquartiermeiſter Nepomuck Gaugenrieder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 5. Chevaulegers-Regimente — und Auguſt von Ponzelin vom 5. Chevaulegers-Regimente als funktionirender Reviſor zum 4. Diviſions-Kommando; — die Rechnungsführer Eduard Leinauer von der Gendarmerie zur Garniſons-Compagnie Nymphenburg — und Xaver Höß von der Invalidenanſtalt als proviſoriſcher Quartiermeiſter zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — dann der Aktuar Ludwig Groß von der Fohlenhofs-Adminiſtration als proviſoriſcher Rechnungsführer zur Invalidenanſtalt.

§. 7.

Versetzt werden:

der Oberst Leopold Freyherr von Zandt vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl); — der Oberstlieutenant Joseph von der Mark vom 2. Küraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — die Hauptleute Christian Sturz vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Raimund Michel vom 11. zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Joseph Gröbl vom 15. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente — und Baptist Deiſſenberger vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — die Oberlieutenants Carl Schadelock vom 5. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Conrad Adam vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Peter von Moor vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Nepomuck Sauter vom 10. zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Mathias Jörgens vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Jäger-Bataillon; — Johann Denzler vom 1. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Anton Schöpf vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Leopold Loe vom 3. Jäger-Bataillon zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Aloys Krieger vom 4. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) — und Heinrich Knöpfel vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — die Unterlieutenants Baptist Sertorius vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien Infanterie-Regimente; — Carl Kaiser vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — Franz Miller vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Erneſti — und Joseph Dickl vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Rupp vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); Michael Sutor vom 3. Jäger-Bataillon zum 10. Linien-Infanterie-Re-

gimente; Peter von Hartz vom 4. Chevaulegers-Regiment (König) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Otto Freyherr von Hunoltsstein vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 4. Chevaulegers-Regiment (König) — und Max von Steinsdorf vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente;

der Regiments-Auditor Jakob Wolf vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); zum 10. — und der Bataillons-Auditor Hugo Maierhofer vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede).

§. 8.

Befördert wurden:

zu Hauptleuten 2. Klasse:

die Oberlieutenants Franz Zunner von der Gendarmerie, mit Uebertragung der Platzadjutantens-Funktion in Würzburg — und Friedrich Graf von Saporta vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); —

zu Bataillons-Quartiermeistern 2. Klasse:

der Rechnungsführer Christoph Friederich von den technischen Kompagnien im 13. Linien-Infanterie-Regimente — und Burkard Wirthmann von der Garnisons-Kompagnie Nymphenburg bey den technischen Kompagnien; —

der Aktuar Johann Wolfgang Kreth vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Rechnungsführer bey der Gendarmerie.

§. 9.

Befördert werden:

der Oberst und Kommandant des 1. Kürassier-Regiments (Prinz Carl) Friedrich Freyherr von Hertling zum Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division; —

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Max Pöllath vom 13. im 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Friedrich Fuchs vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

zu Oberstlieutenants:

die Majore Nepomuck Schmidt

vom 14. im 13. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Spengel vom 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Küraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); —

zu Majoren:

der Hauptmann Gottfried Singer vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 14. Linien-Infanterie-Regimente — und der Rittmeiſter Ferdinand von Hecht vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Küraſſier-Regimente (Prinz Carl); —

zu Hauptleuten 1. Klaſſe:

die Hauptleute 2. Klaſſe Carl Weiß im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Wilhelm Pattberg im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg); — Friedrich Tünnermann im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und Ernſt Weishaupt im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Rittmeiſtern:

die Oberlieutenants Ignaz von Lorber vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Raimund Virtung von Hartung vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Joſeph Stöhr im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Nepomuck Wimmer im 1. Artillerie-Regimente (Fuhrweſens-Abtheilung;) —

zu Hauptleuten 2. Claſſe:

die Oberlieutenants Jakob Ermarth im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Ludwig Graf von Benzel-Sternau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Schmädl vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 2. Jäger-Bataillon; — Joſeph Döpp vom 11. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Freyherr von Gobel im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Zauner im 1. Artillerie-Regimente — und Anton Hollenbach im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenannts Joſeph Lehmair im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Friedrich Voigt vom Linien-Infante-

rie-Leib-Regimente im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — August Ränz vom 5. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; Philipp Steger im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Amandus Vogel vom 13. im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Konrad Holler vom 13. im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Schramm und Christoph Körbitz vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Adam Dörmühl im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael von Simmler vom 15. im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Merkl im 4. Jäger-Bataillon; — Peter Heil im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); Johann von Maffei vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Joseph Freyherr von Gumppenberg im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Jakob Ulmer vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Küraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Anton von Stubenrauch vom 5. im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Carl Du Pleſſis-Gouret im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Jakob Fuchs im 1. — und Sigmund von Furtenbach vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Ludwig von Weinrich und Fabius Graf Ricciardelli im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Eduard Becker vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Chriſtian von Geiger vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Herrmann Graf Hirſchberg vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Bächle vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich von Zentner im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Max von Brückner vom 5. Linien-Infanterie-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; — Leopold Hößlinger im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Peter Fiſerius — und Max von Ortlieb im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Theodor Freyherr von Zu Rhein vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich von Schönfeld im 13. Linien-Infanterie-Regimente; —

August Ritter im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm von Schleich im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Aloys Freyherr von Riederer vom 1. Jäger-Bataillon im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Pesenecker im 3. Jäger-Bataillon; — Ludwig Graf von Lützow im 4. Jäger-Bataillon; — Eduard Freyherr von Maillot im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Mayer vom 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Adolph Freyherr von Drachsdorf vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Friedrich Freyherr von Nordegg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Franz Fürst im 5. Chevaulegers-Regimente; — Wilhelm Freyherr von Mulzer im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Max Wepfer im 1. — und Carl Halder im 2. Artillerie-Regimente; — die Cadetten und Unterofficiere Nepomuck von Arthalb vom 1. — und Carl Greding vom 2. Artillerie-Regimente bey der Fuhrwesens-Abtheilung dieser Regimenter; —

der Regimentsarzt Gabriel Schmitt zum Regimentsarzte 1. Klasse im 5. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Bataillons-Aerzten 2. Klasse:

die Unterärzte Dr. Anton Vogel im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) — und Dr. Friedrich Sommer im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

zu Unterärzten in definitiver Eigenschaft:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Joseph Stinzing bisher im Militär-Krankenhause zu Würzburg, im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) — und Dr. Franz Joseph Waldenberg im 1. Artillerie-Regimente; —

der Regiments-Veterinärarzt Thomas Merk zum Regiments-Veterinärarzte 1. Klasse; —

der veterinärärztliche Praktikant Anton Thöni vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Unterveterinärarzte 2. Classe im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz v. Oesterreich); —

der Administrations-Commissär Heinrich Schuhmacher zum Oberkriegs-Commissär 2. Classe bey dem 3. Armee-Divisions-Kommando; —

der Rechnungs-Commissär Peter Jünger zum Kriegs-Commissär 1. Klasse bey dem Armee-Montur-Depot; —

der Bataillons-Quartiermeister 1. Klasse Christian Müller zum Regiments-Quartiermeister 2. Klasse im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

der Aktuar bey dem 4. Armee-Divisions-Kommando Ignaz Pilati zum Bataillons-Quartiermeister 2. Klasse bey der Zeughaus-Hauptdirection; —

der Regiments-Auditor und Militär-Fiskal-Adjunkt Moritz Polster zum Regiments-Auditor 1. Klasse.

§. 10.

Reaktivirt wird:

der Hauptmann 1. Klasse von Fremery im 10. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberst und Kommandant der Festung Oberhaus Leopold Graf von Tauffkirchen-Kleeberg mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen; — die Hauptleute Friedrich von Furtenbach vom 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Villeneuve vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael Trapp vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Franz Steinhauer von der Garnisons-Compagnie Würzburg — und Lothar von Metz, Platz-Adjutant zu Würzburg, dieser vorläufig bis Ende September 1833; — der Rittmeister Wilhelm Freyherr von Reitzenstein vom 5. Chevaulegers-Regimente, vorläufig auf 2 Jahre; — die Oberlieutenants Florian Belz vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, auf die Dauer von 3 Jahren — und Andreas Gailler von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, dieser mit dem Character als Hauptmann; — der Unterlieutenant Christoph Friedl vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) vorläufig auf 2 Jahre; — der Regimentsarzt Dr. Peter Gerber vom 5. Chevaulegers-Regimente; — der Bataillonsarzt Michael Flach vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — der Kriegsministerial-Registrator Alois Wisner — und der Localcom-

missär zu Landau Heinrich Riemschneider, temporär; — dann der Krankenhausinspektions-Aktuar Philipp Endres.

§. 12.

Pensionirt werden:

der Oberst und Kommandant des 15. Linien-Infanterie-Regiments Franz Vogt; die Hauptleute Joachim von Imhof vom 7. — und Nikolaus Gießler vom 14. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) — und Johann Flechsel vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), dieser auf 2 Jahre — und der Unterlieutenant Anton von Schenkl vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), auf 1 Jahr.

§. 13.

Characterisirt wurden:

der characterisirte Rittmeister à la suite Maximilian Graf von Seydewitz als Major; der pensionirte Unterlieutenant Ludwig Schneider als Oberlieutenant — und der Arzt bey der Leibgarde der Hartschiere Dr. Bernhard Lindhamer als Regimentsarzt.

§. 14.

Charakterisirt werden:
als Oberste:

der Oberstlieutenant und Cornet bey der Leibgarde der Hartschiere Franz Xaver Frhr. von Mageri — und der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Feurer; —

als Major:

der Artillerie-Hauptmann und Oberfeuerwerksmeister Johann Strauß mit dem Range vom 1. December 1830; —

als Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Alois von Reichel von der Garnisons-Compagnie Würzburg.

§. 15.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten:

der characterisirte Major Maximilian Graf von Seydewitz; — die pensionir-

ten Hauptleute Heinrich Herrmann; — Wendelin Orthmayer — und Friedrich von Gültlingen; — der Oberlieutenant Andreas Freyherr von Großschedel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — die Unterlieutenants Anton Stengel vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Graf von Ortenburg vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), beyde mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — Alois Costa — und Friedrich Ernst; — der Unterlieutenant à la suite Friedrich Bender von Bienenthal — dann der Junker Gustav Menzel.

§. 16.

Entlassen wurde:

der Aktuar Theodor Duban von der Kommandantschaft München.

§. 17.

Gestorben sind:

1830.

der pensionirte Unterlieutenant Joseph Konrad am 19. Jänner zu Donauwörth; — der pensionirte Rechnungsführer Kilian Schmitt am 16. November zu Forchheim; — der Oberstlieutenant und Kommandant der Veteranen-Anstalt Friedrich von Lüneschloß, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 29. November zu Donauwörth; — der pensionirte Hauptmann Carl Freyherr von Maffei am 5. December zu Wemdingen; — der pensionirte Unterlieutenant Michael Halter, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 3. Dec. zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph von Pierron am 8. December zu München; — der pensionirte Kriegs-Sekretär Georg Welzl, am 10. December zu München; — der pensionirte Major Joseph Jansens, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 26. December zu Passau; —

1831.

der pensionirte Ingenieur-Hauptmann Edmund Pusch am 3. Jänner zu Ingolstadt; — der pensionirte Oberlieutenant

Xaver Baader am 3. Jänner zu Neuburg; — der pensionirte Quartiermeister Johann Hintermayer am 4. Jänner zu München; — der Regimentsquartiermeister Leonhard Pickel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, am 14. Jänner zu Bayreuth; — der pensionirte Kassa-Controlleur Carl Wintersperger am 26. Jänner zu München; — der pensionirte Hauptmann Christian Freyherr von Waldenfels am 3. Februar zu Oberröslau; — der Unterlieutenant Baptist Bieling vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, am 4. Februar zu Kempten; — der pensionirte Regimentsquartiermeister und characterisirte Rittmeister Jakob Schütz, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 4. Februar zu München; — der pensionirte Hauptmann Friedrich Spanmann am 6. Februar zu Bamberg; — der Oberlieutenant Adam Koch vom 2. Jäger-Bataillon, am 28. Februar zu Landau; — der pensionirte Unterlieutenant Nepomuck von Hann am 28. Februar zu Mantel; — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Schwenk vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max), am 2. März zu Bamberg; — der Oberlieutenant Joseph Pfisterer vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, am 6. März zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberauditor Alois Sieber am 6. März zu München; — der characterisirte Unterlieutenant Anton Freyherr von Imhoff am 18. März zu Augsburg; der Unterlieutenant Nepomuck Sprengler vom 3. Jäger-Bataillon, am 19. März zu Amberg; — der pensionirte Hauptmann Joseph Gebhard am 26. März zu Passau; — der Generalmajor à la suite und Kommandant der Landwehr beyder Mainkreise Joseph Carl Graf v. Orttenburg-Tambach, Ritter des Königl. preußischen St. Johanniter- und des Kön. würtembergischen Friedrich-Ordens am 28. März zu Tambach; — der pensionirte Obristlieutenant Sigmund Freyherr von Prank am 28. März zu Landshut; — der pensionirte Oberlieutenant Markus Fäßler am 28. März zu Kempten; — der pensionirte Trabantengarde-Oberarzt Joseph Engert am 29. März zu München; — der quiescirte General-Lazarethinspections-Rath Dr. Simon Häberl, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, am 1. April zu München; — der Oberlieutenant Emanuel Föhr am 2. April zu Bayreuth; — der pensionirte Hauptmann Carl v. Frank am 7. April zu Troschelhammer; — der pensionirte Oberst August Graf von Lerchenfeld, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Kaiserl. rußischen St. Anna-Ordens 2. Klasse und der Königl. französi-

ſchen Ehrenlegion, am 9. April zu Wien; — der Oberlieutenant Xaver Bonſchab vom 11. Linien-Infanterie-Regimente am 11. April zu Kempten — und der temporär quiescirte Regimentsauditor Xaver Heilmaier am 14. April zu München.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

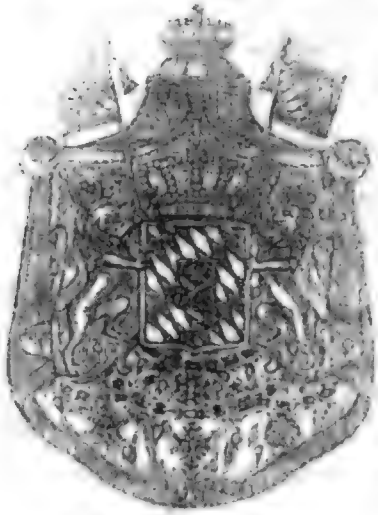

Nro. 20.

München, Mittwoch den 18. May 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Verleihung des K. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben. — Bekanntmachung. — Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Landwehr des Königreichs. — Titel-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. März d. Js. den Königl. Zollunterinspector zu Orb, Wilhelm Martin von Jungkennen, genannt Münzer von Mohrenstamm zum Königl. Kammerjunker zu ernennen;

unterm 7. April zu bestimmen: daß der zu den Geschäften bey dem K. Schatze berufene K. Kämmerer und Ministerialrath von Planckh bis auf weitere allerhöchste Verfügung als Königl. Schatzkommissär in der unmittelbaren Unterordnung unter die Königl. Staatsministerien des K. Hauses und der Finanzen gestellt werde;

unterm 15. April d. J. die Bitte der

Regierungs-Registratoren Heinrich Friedrich Trips zu Passau und Karl Friedrich Stephan Dietrich zu Augsburg, ihre Dienstesstellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, zu genehmigen; ferner

die bey dem Landgerichte Wunsiedel erledigte Advokatenstelle dem vormaligen Rechtsanwalte Johann Fried. Sand zu verleihen;

unterm 19. April d. J. den Gerichtsarzt zu Neuburg an der Donau, Med. Dr. Maendl, wegen seiner ganz zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit auf dem Grund des § 22. lit. D. des IX. constitutionellen Edikts in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Belohnung für die dem Vaterlande bey mehreren Gelegenheiten geleisteten ausserordentlichen Dienste den Titel und Rang eines Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen; sodann

zu der am Landgerichte Tölz erledigten ersten Assessorstelle den bisherigen Raths-Accessisten der K. Regierung des Isarkreises Alois August Schilcher zu ernennen;

unterm 22. April d. J., zu der bey der K. Regierung des Obermaynkreises Kammer des Innern erledigten statusmäßigen Rathsstelle provisorisch den dermaligen Regierungs-Assessor, Kammer des Innern, Melchior Stenglein zu befördern und zu genehmigen, daß der bisherige zweyte Regierungs-Assessor bey der Kammer des Innern Friedrich Freyherr von Duprel als erster Assessor vorrücke;

unterm 24. April d. J. zu bestimmen, daß der unterm 8. desselben Monats zu der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises ernannte Assessor und Fiskal Adjunkt Georg Hasler noch fernerhin mit seinem gegenwärtigen Range und Gehalte bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt zur Besorgung der fiskalischen Geschäfte belassen, und an die Stelle des Hasler, der Regierung des Oberdonaukreises, der Fiskalats-Raths-Accessist bey der Regierung des Regenkreises und gegenwärtig Fiskalats-Verweser zu Amberg, Gotthard Reber, als funktionirender Fiskalbeamter beygegeben werde;

unterm 25. April d. J. das Postamt Würzburg dem Postmeister in Passau Karl Frhr. v. Leoprechting seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen; zum Verweser des Postamtes Passau den Postverwalter in Schweinfurt, Max. Jos. Heyß, ebenfalls seiner Bitte entsprechend, zu ernennen; die Postverwaltung in Schweinfurt dem Official des Oberpostamtes in Nürnberg Jos. Götzel provisorisch zu übertragen, und den Official des Postamtes Passau, Heinrich Frhr. v. Montigny in gleicher Eigenschaft zu dem Oberpostamte Nürnberg zu versetzen;

unterm 28. April d. J. auf die zu

Bergzabern erledigte Notarstelle den Notar Karl Julius Fuchs aus Kusel zu versetzen;

unterm 4. May d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Peter zu Würzburg auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte definitive Ruheversetzung zu bewilligen;

am 4. May d. J. dem bisherigen Suppleanten des Wechselgerichts zu Bamberg Kaufmann und Magistratsrath Kaspar Leist die vierte Assessorsstelle bey diesem Gerichte zu übertragen und an seine Stelle zum Suppleanten bey gedachtem Wechselgerichte den Kaufmann Johann Peter Raulino zu ernennen;

unterm 5. May d. J. den Pfarrer und bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Isak Rust zum ordentlichen Professor der Theologie extra facultatem an der Universität in Erlangen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 19. April d. J. zu dem im bischöflichen Kapitel zu Augsburg erledigten achten Canonikate unter Vorrückung der übrigen Canoniker den Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen zu ernennen und demselben zugleich die Dom- und Stadtpfarrey in Augsburg zu verleihen;

unterm 25. April d. J. zu genehmigen, daß die an der Domkirche in Augsburg erledigte VI. Vikarstelle von dem Bischofe von Augsburg dem dermaligen Kaplan bei St. Moritz dortselbst, Priester Joseph Payr übertragen werde.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen geruht:

unterm 18. April d. J. die katholische Pfarrey Hayna, Land-Commissariats Germersheim, dem Pfarrer Jacob Wilhelm in Schwanheim, Land-Commissariats Bergzabern;

unterm 19. April d. J. die Pfarrey Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Joseph Mühlberger in Haberskirchen, Landgerichts Landau;

unterm 20. April d. J. die Stadtpfarrey zu St. Georgen in Augsburg dem Domvikar Albert Höfer dortselbst; — die Pfarrey Oberreute, Landgerichts Weiler dem Beneficiaten zu Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, Priester Johann Baptist Heß;

unterm 21. April d. J. die Pfarrey Höchen, Land-Commissariats Homburg dem dermaligen Vikar derselben Carl Anton Schmitz; — die Pfarrey Gundramsried, Landgerichts Pfaffenhofen dem Cooperator Joseph Schech in Fridorfing, Landgerichts Tittmoning; — die Pfarrey Hohenthann, Landgerichts Pfaffenberg dem Pfarrer Andreas Meißner in Riekofen, Landgerichts Stadtamhof;

unterm 22. April d. J. die erledigte dritte Pfarrerstelle zu Gunzenhausen, mit welcher zugleich das Subrektorat an der lateinischen Schule daselbst verbunden ist, dem Pfarramtskandidaten und Lehrer der lateinischen Schule zu Bayreuth Anton Friedrich Heinrich Glaser; — die Pfarrey Berg in Gau, Landgerichts Schrobenhausen dem Pfarrer Caspar Bruckner in Josshofen, Landgerichts Neuburg; — die Pfarrey Randelsried, Landgerichts Aichach dem Pfarrer Jacob Schmidt in Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen;

unterm 29. April d. J. die Pfarrey Chamerau, Landgerichts Közting, dem Beneficiaten Franz Xaver Eibl in Pföring, Landgerichts Ingolstadt; — die Pfarrey Schöllong, Landgerichts Sonthofen dem dermaligen Vikar des Kurat- und Schul-Beneficiums in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt, Priester Franz Eberhardt;

unterm 30. April d. J. die Pfarrey Egenburg, Landgerichts Friedberg dem Pfarrer Anton Roßnagel von Pfaffenhofen des nämlichen Landgerichts;

unterm 1. May d. J. die zweyte protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarrer zu St. Helena, im Dekanate Gräfenberg, Martin Christoph Sturm;

unterm 2. May d. J. die Pfarrey Schatzhofen, Landgerichts Landshut, dem Cooperator Johann Baptist Bruckmüller in Straubing.

Seine Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 30. März d. J. der von dem Grafen von Castell für den Pfarramts-Kandidaten Bernhard Albrecht Krauß aus Remlingen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Krautheim, Dekanats Rüdenhausen;

unterm 3. April d. J. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Büchelberg, Land-Commissariats Germersheim, an den Kaplan in Frankenthal, Priester Joseph Wallau;

unterm 9. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Ernennung des bisherigen Subregens Lorenz Brendel zum Regens, und des Kaplans an der Dompfarrey, Michael

Deinlein zum Subregens im erzbischöflichen Klerikalseminar in Bamberg;

unterm 12. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung der Pfarrey Läfering, Landgerichts Mühldorf, an den Pfarrer Joseph Pritscher in Grünthal, Landgerichts Wasserburg;

unterm 17. April d. J. der Präsentation zu der erledigten zweyten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Lorenz in Nürnberg, welche der dortige Stadtmagistrat primo loco für den bisherigen dritten Pfarrer an gedachter Kirche Johann Wolfgang Hilpert, ausgestellt hat;

unterm 19. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung der Pfarrey Obertaufkirchen, Landgerichts Mühldorf, an den Pfarrer Franz Seraph Bliemannsrieder in Schwindkirchen.

Verleihung des K. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 27. März und 23. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Hofrath, Senior der philosophischen Fakultät zu Erlangen, Professor Dr. Mehmel und dem Königl. Unterlieutenant im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) Eberhard Reinecker das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

unterm 20. März d. J. dem Unteraufschläger Sebastian Aßmann zu Isen, Landgerichts Erding;

unterm 21. März d. J. dem Schullehrer Daniel Schimpf zu Rühlsheim im Rheinkreise;

unterm 25. März d. J. dem kontrollirenden Amtsschreiber zu Neuhaus Wilhelm Dietz; — dem protestantischen Dekan und ersten Pfarrer zu Roth Johann Wilhelm Schnitzlein;

unterm 29. März d. J. dem Material-Aufseher Caspar Hattamer zu Würzburg;

am 2. April d. J. dem Dekan und Pfarrer Johann Adam Ludwig Hepp zu Kaiserslautern im Rheinkreise;

am 12. April d. J. dem Festungshausmeister Mathias Zitzelmayer in Würzburg;

unterm 26. April d. J. dem Pfar-

rer Johann Baptist Peterich zu Obermeiselstein Landgerichts Immenstadt;

unterm 27. April d. J. dem Schullehrer Jacob Schüppel zu Rüdenhausen im Untermaynkreise;

am 30. April d. J. dem Landgerichtsdiener Franz Bodewein zu Markt-Steft im Untermaynkreise.

Bekanntmachung.

(Kapitals-Aufkündigung betreffend.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 5. Februar 1829 wurde ein 4procentiges Kapital zu 300 fl., welches sub Nr. Oblig. 509 im Cataster VI. der K. Schulden-Tilgungs-Kassa des Unter-Maynkreises auf den Namen des vormaligen Holzaufsehers Lampertus zu Aschaffenburg eingetragen ist, aufgekündet, und war bis 15. May 1829 zur Heimzahlung verfallen. Dasselbe blieb aber bisher unerhoben, weshalb dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn die Erhebung nicht binnen 3 Jahren vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Aufforderung erfolgen sollte, dasselbe in Gemäßheit §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825. als dem Schulden-Tilgungs-

Fonde heimgefallen abgeschrieben werden müßte.

Würzburg den 28. April 1831.

Königl. Regierung des Untermaynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein.

v. Weinbach.

Then.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben unterm 12. April d. J. dem Pfarrvikar zu Karlshuld im Oberdonaukreise Johann Georg Lutz in allerhuldreichster Anerkennung seines mit eben soviel Eifer als Ausdauer seit Jahren fortgesetzten, von den wohlthätigsten Folgen begleiteten menschenfreundlichen Wirkens für die Gemeinde Karlshuld im Donaumoose das goldene Civil-Verdienst Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 24. März d. J. den ersten Land-

gerichts-Assessor Friedrich Ernst Busch, welcher von dem Kreis-Commando und der Regierung des Rezatkreises schon am 30. März 1819. provisorisch zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wassertrüdingen ernannt worden und seit seiner im Jahre 1824 erfolgten Versetzung nach Hersbruck daselbst auf gleiche Weise das Bataillons-Commando fortführte, nunmehr in dieser Eigenschaft allergnädigst bestätigt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 7. April d. J. den Königl. Hall-Oberbeamten Frhrn. von Reitzenstein zu Fürth zum Oberst und Commandanten des dortigen Landwehr-Regiments zu ernennen;

am 8. April d. J. den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Adam Schlee zu Berneck zum Major und Commandanten des Landwehr Bataillons im Landgerichtsbezirke Gefreeß zu befördern;

unterm 9. April d. J. den bisherigen Landwehr Auditor, rechtskundigen Magistratsrath Anton Ertl zu Höchstädt zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lebzelter Ignaz Wittenberger zu München den Titel eines Hof-Wachslichter-Fabrikanten und

unterm 3. May d. J. dem bürgerlichen Parfümerie-Fabrikanten Isidor Kron in München das Prädikat eines Hof-Parfumeurs und Destillateurs zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu ertheilen geruht:

unterm 14. Februar d. J. dem Franziskaner-Novizen Jacob Blankenburg aus Erfurt, taxfrei;

unterm 26. Februar d. J. dem Professor an der Universität zu Erlangen, Carl Georg Ludwig von Raumer, taxfrei;

unterm 17. April d. J. dem Kapuziner-Novizen Franz Harlander aus Braunau im Innviertel.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 6. April d. J. dem Hafnermeister Matthäus Dürr zu Bamberg ein Privilegium zur Verfertigung angeblich von ihm erfundener Ofenkacheln, für den Zeitraum von sechs Jahren;

am 21. April d. J. dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg ein Privileg auf Verfertigung eines eigenthümlichen Gewebes doppelter hanfener Riemen zum Gebrauche in Fabriken und dergleichen auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 29. April d. J. dem Salomon Weinmann in München ein Privileg auf eine neue Vorrichtung zur Appretirung alter Kleider, dann neuer und alter Tücher für den Zeitraum von sechs Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

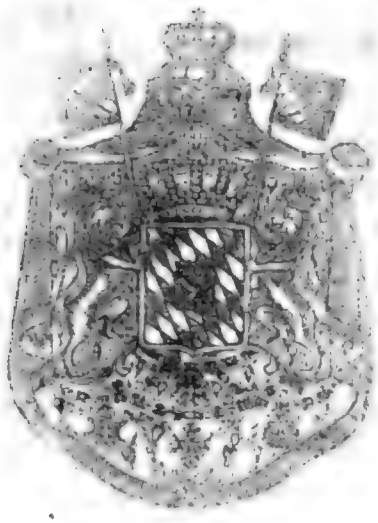

Nro. 21.

München, Montags den 30. May 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Freyherrnstand.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staats-Minister des Innern, von Schenk, erbetene Entlaßung von dieser Stelle (die Allerhöchstsie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen,) — unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, anzunehmen, und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Regenkreises vom 1. Juni d. J. an, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch weiteres allerhöchstes Reſcript vom 26. Mai d. J. zu beſchließen geruht, — da durch vorſtehende allerhöchſte Verfügung das Staatsminiſterium des Innern erlediget worden, — den Staatsrath von Stürmer zu deſſen Verweſer vom 1. Juni d. J. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich nach einer fernern allerhöchſten Entſchließung vom 26. Mai d. J. bewogen gefunden, den bisherigen General-Commißär und Präſidenten der Regierung des Regenkreiſes, geheimen Rath Arnold v. Link vom 1. Juni d. J. an von dieſer Stelle zu entheben, — demſelben aber zugleich zu eröffnen, daß dieſe allerhöchſte Beſtimmung nicht dadurch veranlaßt worden, — als wären Allerhöchſtſie mit demſelben mißvergnügt, daß derſelbe im Gegentheile den von Allerhöchſtdenſelben in ihn geſetzten Erwartungen völlig entſprochen, und Allerhöchſtdieſelben vorhaben, demſelben bald eine andere Stelle in gleicher Kathegorie zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allergnädigſt geruht:

unterm 5. Mai d. J. zu genehmigen, daß

1) der zweyte Aſſeſſor des Landgerichtes Pottenſtein, Karl Ernſt Dolhopf, eigenem Anſuchen gemäß, mit Beybehaltung ſeines bisherigen Titels, auf die Actuarſtelle am Landgericht Pegnitz zu Schnabelweid verſetzt, und

2) an deſſen Stelle zu Pottenſtein der als Landgerichts-Actuar zu Pegnitz ernannte vormalige Patrimonialgerichtshalter zu Saſſanfarth, Wolfgang Wölker, einberufen werde;

unterm 9. Mai d. J. die bey dem Herrſchaftsgerichte Wörth erledigte Advokaten-Stelle dem vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Sigmund Schreder zu verleihen;

unterm 13. Mai d. J. die erledigte Lehrſtelle der Moral- und Paſtoral-Theologie am Lyceum zu Dillingen dem dermaligen Präfecten im Klerical-Seminar daſelbſt, Lorenz Stempfle, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

unterm 17. Mai d. J. den bisherigen Quäſtor der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg, Joſeph Samhaber, zum Univerſitäts-Sekretär in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 19. Mai d. J. zu beschließen:

daß der Regierung des Untermaynkreises noch ein 2ter Forstkommissär 2ter Classe beygegeben werde, und hiezu den dermaligen Revierförster zu Höringen im Rheinkreise, Joseph Mördes, zu ernennen;

den dermaligen Revierförster zu Kosbach im Rezatkreise, Ludwig v. Sundahl, zum Forstamtsverweser von Kötzting zu bestimmen;

die erledigte Forstkommissärstelle 2ter Classe bey der Regierung des Obermaynkreises dem bisherigen Revierförster zu Pirbaum und functionirenden Forstkommissär bey der Regierung des Regenkreises, Heinrich Wilhelm Diezfelwinger, zu übertragen;

den Forstkommissär bey der Regierung des Oberdonaukreises, Heinrich Frhrn. v. Scheben, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regenkreises zu versetzen;

als Forstkommissär 2ter Classe zu Augsburg den Revierförster zu Appersdorf im Regenkreise, Felix von Breßensdorf, zu ernennen;

auf das Forstrevier Appersdorf den Revierförster von Melzl zu Niederalteich, Forstamts Deggendorf, zu versetzen;

zum provisorischen Revierförster in Niederalteich den Königlichen Leibjäger Georg Bar anzustellen;

auf das Forstrevier Motten im Untermainkreise den Forsteyförster von Poppenhausen, Jakob Gegenbauer, zum Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Burgwaldbach den Revierförster von Römershag, Heinrich Stahel, auf sein Gesuch zu versetzen;

auf das Forstrevier Römershag den Forstamts-Actuar Johann Schlott zum provisorischen Revierförster zu befördern; und

die erledigte Forstey Poppenhausen dem Forstwart zu Waldberg, Friedrich Todt, zu verleihen; ferner

unterm nemlichen Tage den Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Klasse in Lindau, Wolfgang Liebel, provisorisch auf die erledigte Oberzoll-Inspectors-Stelle in Passau zu befördern, und den dortigen Inspections-Adjuncten Ignatz Renner ebenfalls provisorisch zum Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Classe in Lindau zu ernennen;

unterm 20. d. M. den Adolph von Hildebrandt in Hamburg zum Königl. Vicekonsul daselbst zu ernennen;

unterm 23. Mai d. J.:

1) den dermaligen Regierungs-Sekretär Ludwig Friedrich Karl Freyherrn von Dobeneck zum Regierungs-Assessor provisorisch zu befördern und denselben der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zuzutheilen, und

2) die bey der Regierung des Obermaynkreises, Kammer des Innern, erledigte zweyte Assessorstelle dem dermaligen Civiladjuncten am Landgerichte Aschaffenburg, Karl Freyherrn von Künsberg provisorisch zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben am 14. May d. J. den bisherigen Landwehrhauptmann Christoph Gottfried Fuchs zu Sulzbach, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons; dann den bisherigen Rittmeister der Landwehr der Stadt Passau, Joseph Pauer, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons und

unterm 16. May den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Johann Baptist Lonich zu Ingolstadt zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Ingolstadt allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. bewogen gefunden, dem Ferdinand Martin Edlen von Liebmann, Besitzer der Herrschaft Faal in Untersteyermark, die freyherrliche Würde erblich allergnädigst zu verleihen, und demselben zu gestatten, den bisher geführten Familien-Namen von Liebmann in jenen von Rast, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, umzuändern.

Regierungs-Blatt

für 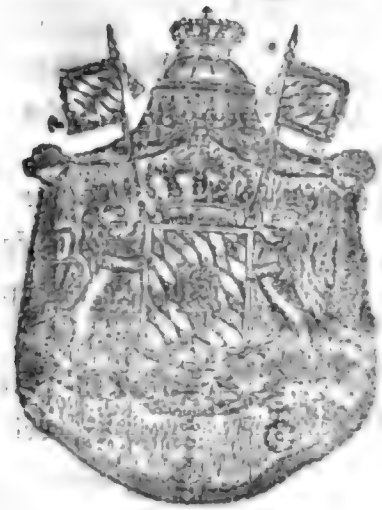 das

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 13. Juny 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 28. Jänner dieses Jahres, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend, hiemit ausser Wirkung zu setzen, und befehlen, daß diese Unsere Entschließung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 12. Juny 1831.

Ludwig.

v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 16. May d. J. die zu Weismain erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Johann Peter Fidler in Bamberg zu verleihen;

unterm 18. May d. J. den quiescirten Appellationsgerichts-Assessor Emanuel Meussel für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 28. May d. J. auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Regensburg den bisherigen Landgerichtsarzt zu Rain, Med. Dr. Schreyer auf sein Ansuchen zu ernennen;

unterm 31. May d. J. die erledigte Professur der Chyrurgie mit der chyrurgischen Klinik an der chyrurgischen Schule zu Landshut dem Brunnenarzte im Ludwigsbade zu Wipfeld, Med. Dr. Anton Balling, und die an derselben Schule erledigte Professur der Therapeutik mit der medizinischen Klinik, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Med. Dr. Förster, beyden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 1. Juny d. J. den Banquier Georg Miltenberg zum Assessor bey dem Wechselgerichte erster Instanz zu Augsburg zu ernennen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 13. May d. J. die erledigte Pfarrey Linden, Decanats Markt Erlbach, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Arzberg und Pfarrer zu Hohenberg, Decanats Wunsiedel, Joh. Wolfg. Gläsel;

unterm 19. May d. J. die Pfarrey Westerholzhausen, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Martin Caspar von Martinsried, Landgerichts München;

unterm 20. May d. J. die Pfarrey Rögling, Landgerichts Monheim, dem Pfarrvikar Rasso Müller von Dimantstein, Herrschaftsgerichts Bissingen;

unterm 22. May d. J. die Stadtpfarrey Neuötting dem Pfarrer Ludwig Osterrieder zu Habach, Landgerichts Weilheim;

unterm 27. May d. J. die Pfarrey Pocking, Landgerichts Griesbach, dem Priester Alberich Hummel, derzeit Vorstand

des Wallfahrts-Priesterhauses in Altötting, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 4. Juny d. J. die erste Pfarrstelle zu Windsbach dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Roth, Dekanats gleichen Namens, Chr. Heinr. Philipp Brandt, mit gleichzeitiger Ernennung zum Dekan des Bezirks Windsbach;

die Pfarrey Dorfkemnathen, Dekanats Dinkelsbühl, dem Pfarrer Heinrich Jakob Bomhard zu Offenbau, Dekanats Thalmässingen.

Seine Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Oberkonsistorium unterm 26. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Grafen von Castell für den Pfarrer Carl Friedrich Heinrich Herrmann zu Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, auf die erledigte Pfarrey Burghaßlach, Dekanats gleichen Namens, ausgestellte Präsentation zu genehmigen, und derselben unter gleichzeitiger Ernennung des Pfarrers Herrmann zum Dekan des Bezirkes, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgenden Verleihungen und

Präsentationen die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 5. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung des Beneficiums zu Neufahrn, Landgerichts Freysing, an den frey resignirten Kämmerer und Pfarrer von Geisenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, Priester Joseph Trunkenpolz;

unterm 28. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Reuth, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Joh. Bapt. Schönfelder zu Ludwach, Landgerichts Schesliz;

der von dem Bischofe von Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Hendungen, Landgerichts Mellrichstadt, an den Kaplan zu Fladungen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Gerber;

unterm 3. Juny d. J. der von der Freyherrlich Haller von Hallerstein'schen Patronatsherrschaft ausgestellten Präsentation für den Pfarramtskandidaten Adolph Ernst Christoph Kunstmann aus Erlangen, auf die Mittagsprediger-Stelle an der Kirche zum heiligen Kreuze bey Nürnberg.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 30. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung auf das erledigte achte Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg, unter Vorrückung der übrigen Kanoniker, den Kanonikus an der alten Kapelle daselbst, Dr. Jakob Oberndorfer, zu ernennen, und das sich hiedurch eröffnende Kanonikat an der alten Kapelle, unter Gestattung des Vorrückens der übrigen Kanoniker, dem bisherigen Professor an dem Gymnasium in Regensburg, Dr. Philipp Nerius Zech, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 28. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Cooperator Max Oesterreicher in Stadtamhof, und der Pfarrvikar Peter Lemke in Wieselsdorf als Vikarien des Chorstifts zur alten Kapelle in Regensburg aufgestellt werden.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 8. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarstelle im bischöflichen Kapitel zu Regensburg von dem Bischofe dortselbst, dem dermaligen Registrator bey dem Ordinariate, Priester Heinrich Bauernfeind, verliehen werde.

Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermainkreises unterm 11. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung der von den Grafen und Freyherrn von Hirschberg, als Besitzer der mannlehenbaren Güter Ebnat und Schwarzenreuth, mit Beystimmung sämmtlicher Lehenanwärter, resp. deren Vormünder, erklärten Verzichtleistung auf die herrschaftsgerichtliche und streitige Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Ebnat die Genehmigung zu ertheilen, und demzufolge die Umwandlung dieses Herrschaftsgerichts in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse zu bewilligen, dann zu bestimmen geruht, daß der Herrschaftsgerichtsbezirk dem Landgerichte Kemnath zugetheilt werden solle.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Sonnabend den 25. Juny 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung. Verloosung der 4procentigen Aschaffenburger Staatsobligationen au Porteur. — Dienstes-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Ordensverleihungen. — K. Bestätigung einer Magistratischen Wahl zu Paßau. — Landwehr des Königreichs. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Indigenats-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Verloosung der 4procentigen Aschaffenburger Staats-Obligationen au Porteur betr.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Bey der am 1. d. M. stattgefundenen Verloosung der Aschaffenburger 4procentigen Obligationen au Porteur sind nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen worden:

Züge.	Bezeichnung der Obligationen. Lit.	Nummern. ältere	Nummern. neuere	Capital-Beträge fl.	kr.
1	M	28	765	1000	—
2	F	14	568	1000	—
3	B	7	438	500	—
4	A	43	386	1000	—
5	F	32	584	1000	—
6	N	27	764	1000	—
7	N	32	743	1000	—
8	N	25	762	1000	—
9	M	18	474	1000	—
10	M	39	496	250	—
11	A	93	429	1000	—
12	N	44	754	500	—
13	H	11	711	250	—
14	N	35	746	1000	—
15	B	4	436	500	—
16	H	1	700	250	—
17	F	21	575	1000	—
18	F	77	625	1000	—
19	N	33	744	1000	—
20	A	17	364	1000	—
21	G	26	692	500	—
22	F	38	589	1000	—
23	M	17	473	1000	—
24	A	86	423	1000	—
25	H	4	703	250	—
			Summa	20,000	—

Die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Casse des Untermaynkreises wurde daher angewiesen, die Beträge gegen Einzug der quittirten Obligationen und Zahlung der laufenden Zinsen zurückzuzahlen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1. July l. J. keine Zinsen mehr gezahlt, und von diesem Tage an die im Gesetze vom 11. September 1825 §. 13. über die Staatsschuld ausgesprochene Erlöschungsfrist beginnt.

Königliche Regierung des Untermaynkreises, K. d. F. als Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Freyh. v. Zu Rhein, Präsident.

v. Weinbach,

Then.

Kauschinger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. Juny d. J. dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu Frankenthal, Kaspar Dick, wegen physischer Gebrechlichkeit auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungsurkunde §. 22, lit. D., die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Belassung seines Titels, Ranges und Funktionszeichens, so wie mit Be-

zeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treugeleisteten Diensten, zu gewähren;

unterm 8. Juny d. J. den bisherigen Landrichter Johann Nepomuck von Doß zu Pfarrkirchen, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 42 Jahren treu geleisteten Dienste, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

auf das erledigte Forstrevier Pyrbaum im Regenkreise, den Forstamtsaktuar Chr. Friedrich Arnold zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichtsrath Linder zu Neuburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungsurkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis dem Appellationsgerichts-Assessor Gottfried Adam Ernst zu Würzburg zu verleihen; zum Assessor des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Ernst von Will zu Aschaffenburg zu befördern, und zum Kreis- und Stadtgerichtsrath in Aschaffenburg den bisherigen ersten Landgerichtsassessor Wilhelm Bukingham in Neuburg zu ernennen;

ferner unter demselben Tage allergnädigst zu genehmigen, daß der Appellationsgerichtsrath von Lösl, welcher bisher die Stelle eines Assessors bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis bekleidete, als statusmäßiger Rath bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis einrücke; zum Assessor bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis den bisherigen Rath des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Karl von Kraft, zu ernennen, die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Rathsstelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsassessor Schiffmann in München zu verleihen, dem Kreis- und Stadtgerichtsassessor Hofstadt zu Memmingen die bey dem Kreis- u. Stadtgerichte München hiedurch erledigte Assessorsstelle auf sein Ansuchen zu übertragen, und zum Kreis- und Stadtgerichtsassessor zu Memmingen den vorherigen Patrimonialrichter Georg Siegmund Schnorr zu Röthenbach zu ernennen;

desgleichen unter demselben Tage die bey dem Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigte neunte Rathsstelle dem bisherigen ersten Staatsprokurator Franz Rein-

hard Schmidt zu verleihen, und zum zehnten Rathe daselbst den bisherigen Assessor Ludwig Friedrich August Spach zu befördern; den zweyten Staatsprokurator Johann Friedrich Merkel auf die erste Staatsprokuratorstelle vorrücken zu lassen und zum zweyten Staatsprokurator des Appellationsgerichts den bisherigen Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweybrücken, Joh. Baptist Keller, zu ernennen; sodann

den Maler Joseph Schierl in München als Diener der Central-Gemälde-Gallerie in provisorischer Eigenschaft anzustellen;

unterm 10. Juny d. J. die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Amberg dem dermaligen Professor der Physik am Lyceum zu Dillingen, Joseph Diller, zu übertragen, und

die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Dillingen, dem Lycealprofessor Dr. Aymold in Paßau zu verleihen; ferner

die Lehrstelle der Mathematik und Naturgeschichte am Lyceum zu Dillingen dem dermaligen Professor der Mathematik an der Studienanstalt zu Amberg, Caspar Eilles, zu übertragen;

zum Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Dillingen den Pfarrvikar in Mödlingen, Franz Attensberger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem bisherigen Lehrer der Mathematik in Dillingen, Pr. Winkelmann, die Lehrstelle der Mathematik an der Studienanstalt in Paßau zu übertragen, und

zum Lehrer der Mathematik an der Studienanstalt in Amberg den dermaligen Cooperator in Weiden, Priester Zachäus Herrmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Juny d. J. die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Grafenau dem bisherigen Landrichter Wilhelm Jakob Strelin zu Simbach zu verleihen,

als Landrichter in Simbach den bisherigen ersten Landgerichtsassessor zu Regen, Aloys von Haasi zu befördern,

auf die erste Assessorstelle am Landge-

richte Regen, den ersten Assessor zu Eggenfelden, Anton von Rüdt zu versetzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Eggenfelden, den vormaligen Regierungsassessor ausser dem Status, Carl v. Teng wieder anzustellen;

den bisherigen Assessor zu Griesbach, Joseph Gürster, unter dem Vorbehalte seines Ranges als zweyter Assessor, an das Landgericht Deggendorf zu transferiren,

den dermaligen Landgerichtsaktuar Dr. Georg Arbinger zu Griesbach als zweyten Assessor an diesem Amte vorrücken zu lassen, und

an dessen Stelle den Aktuar Simon Fritz, am Landgerichte Deggendorf, in der bisherigen Eigenschaft nach Griesbach zu versetzen;

unterm 16. Juny d. J. dem Advokaten Ludwig Zehler in Fürth zu gestatten, das Notariat in Wechselsachen auszuüben.

unterm 17. Juny d. J. auf das Cantonsphysikat zweyter Klasse zu Winnweiler den bisherigen Cantonsarzt zu Dahn, Dr. Carl Geiger auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zu genehmigen, daß der vormalige Cantonsarzt zu Lauterecken, Dr. August Zwierlein, provisorisch als Cantonsarzt zweyter Klasse zu Dahn wieder angestellt werde; ferner

den Wagmeister zweyter Klasse bey dem Hallamte zu Kitzingen Wilhelm Wüstendorfer auf die Zoll-Beamtenstelle zweyter Klasse in Geishof zu versetzen, und dagegen den dortigen Zollbeamten Sebastian Lengauer zum Wagmeister zweyter Klasse in Kitzingen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Oberdonaukreises unterm 4. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die an der Domkirche in Augsburg erledigte sechste Vikarstelle von dem Bischofe von Augsburg dem

dermaligen Stadtkaplan bey St. Georg dortselbst, Priester Valentin Boos, übertragen werde.

Verleihung des K. Ludwigsordens.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. General der Infanterie und Präsidenten des Generalauditoriats Carl Grafen von Beckers das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Verleihung des K. Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem ꝛc. Professor Rauch in Berlin das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben am 31. May d. J. dem Zimmerpolier Urban Stein zu Krayburg, welcher mit eigener Lebensgefahr unter den schwierigsten Umständen mehreren Personen das Leben gerettet hat, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. Bestätigung einer magistratischen Wahl zu Paßau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 25. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die am 2. May d. J. vollzogene Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes für die Stadt Paßau zu genehmigen, und dem in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrathe Dominicus Praßlsberger die Bestätigung zu ertheilen geruht, kraft welcher derselbe nun analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren administrativen Staatsdiener tritt.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König ha-

ben am 23. May d. J. den bisherigen Hauptmann und Interims-Commandanten des Landwehrbataillons Friedberg, Franz Heckl zu Friedberg, zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons;

und unterm 24. May d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Vincenz Sailer zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Gundelfingen allergnädigst zu befördern geruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 15. May d. J. dem Paul Bretzfeld aus Bayersdorf ein Privileg auf Fabrikation einer neu erfundenen Fleckenseifentinktur und der von ihm verbesserten Schottländischen Fettglanzwichse, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. May d. J. dem Peter Zach, Lederer in Weichs, ein Privileg auf ein angeblich von ihm erfundenes Verfahren, Korneſſig innerhalb achtundvierzig Stunden zu verfertigen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 28. May d. J. dem Geschmeidemacher Joseph Gittinger zu Landshut ein Privileg auf ein von ihm neuerfundenes Triebwerk, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 28. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu verleihen:

dem Doctor der Arzneikunde und praktischen Arzte zu Heidelberg, Johann Daniel Nebel, unter Beybehaltung seiner Dienstverhältnisse gegen Baden;

dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Ernst von Brandenstein zu Sachsgrün im Königreiche Sachsen, unter Beybehaltung seiner Unterthansrechte in Sachsen;

dem großherzoglich Badischen Revierförster Daniel Wilhelm Benning in Büchenbronn, unter Beybehaltung seiner dienstlichen Verhältnisse gegen Baden.

Berichtigung.

In dem allerhöchsten Rescripte vom 4. May d. J., die Besetzung einer Assessorsstelle bey dem Wechselgerichte zu Bamberg betr. (vid. Rggbl. vom 18. May d. J. Nro. 20. S. 317.) ist ein Schreibfehler enthalten und muß statt: „Kaufmann und Magistrats-Rath Kaspar Leist" gesetzt werden: Kaufmann und Magistratsrath Eberlein.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Mittwoch den 29. Juny 1831.

Inhalt.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachungen: Privilegium für den Buchhändler Hallberger in Stuttgard. — Pfarreyen- und Benficienverleihungen und Bestätigungen.

(Die weitere Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! In der Erwägung, daß mit Ende dieses Monats die von Uns unterm 27. April d. J. beschlossene Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches aufhört, und in der Erwägung, daß der Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Be-

rathungsgegenstände eine weitere Verlängerung nothwendig macht, — finden Wir Uns bewogen, die Dauer der gegenwärtigen Sizung bis zum letzten August d. J. zu bestimmen, und verbleiben Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlichen Hulden und Gnaden gewogen.

München am 22. Juny 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede; Freyherr von Zentner; Graf von Armansperg; von Weinrich; von Stürmer.

An
die Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Privilegium für den Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgard gegen den Nachdruck sämmtlicher Werke C. Spindlers.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem der Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgard um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck sämmtlicher Werke von C. Spindler, deren Verlag derselbe rechtmäßig erworben, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Werke in Unserem Königreiche die allerunterthänigste Bitte gestellt hat; so wollen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehen Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem gedachten Verleger Hallberger zu-

fallen soll, wider Wissen und Willen des Letztern C. Spindlers Werke unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagter Werke gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, nnd jenem zu seiner freyen Verfügung zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Canzleyinsiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Siebenzehnten Juny im Jahre Eintausend achthundert Einunddreißig.

Ludwig.

v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. Juny d. J. die Pfarrey Rasch, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Issigau, Dekanats Steben, Georg Simon Nikolaus Schick;

unterm 9. Juny d. J. die Pfarrey Mußbach, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Friedrich Börsch;

die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Gebhard Immler von Remnatsried, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, dem Pfarrer Johann Evangelist Schaber von Illdorf, des nämlichen Landgerichts;

unterm 11. Juny d. J. die Pfarrey Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Joseph Heffner in Wollnzach, des nämlichen Landgerichts;

unterm 13. Juny d. J. die Pfarrey Fürnheim, Dekanats Oettingen, dem Pfarr-

amtscandidaten Johann Christian Adam Berner aus Weidenberg;

unterm 14. Juny d. J. das Beneficium Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, dem dermaligen Pfarrer in Ullstadt, Landgerichts Neustadt an der Aisch, Priester Anton Lindner;

unterm 16. Juny d. J. die Pfarrey Emmering, Landgerichts Bruck, dem Pfarrer Bartholomä Graf von Mittelstetten, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Pfaffenhofen an der Glon, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Jakob Wimmer von Wenigmünchen, Landgerichts Bruck;

unterm 17. Juny d. J. die Pfarrey Ormesheim, Landcommissariats Zweybrücken, dem Pfarrer Jakob Hemmer zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau;

die Pfarrey Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, dem Pfarramts-Candidaten

und Studienlehrer in Hof, Johann Wilfert;

unterm 18. Juny d. J. die Pfarrey Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator zu Holzen, Landgerichts Ebersberg, Priester Bartholomä Seefelder;

die Pfarrey Entraching, Landgerichts Landsberg, dem Cooperator in Schwarzach, Landgerichts Deggendorf, Martin Foltermaier.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 7. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Freyherrlich von Künzbergischen Patronatsherrschaft für den dermaligen Pfarrer zu Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, Christian Sebald Cramer, auf die Pfarrey Ermreuth, Dekanats Gräfenberg, ausgestellte Präsentation zu genehmigen, und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Sonnabend den 9. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Zutheilung der Steuerdistrikte Reigersbeuern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz. — Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Auszug aus der Adelsmatrikel.

Bekanntmachung.

Zutheilung der Steuerdistrikte Reigersbeuern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Isarkreises unterm 20. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die dem Landgerichte Miesbach einverleibten Steuerdistrikte Reigersbeuern und Sachsenkam von demselben getrennt, und dem Landgerichte Tölz zugetheilt werden.

Nach=

über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten Decem=

Rechnungs=Periode		Soll=Einnahme.														Summa der Soll=Einnahme.	
		Activrest des vorigen Jahres.		Aus Taxen für neu verliehene Privilegien.						Aus Rückständen							
				Zahl d. Privilegien.	Betrag der Taxen.					der 1sten		der 2ten					
					I. Erlage		II. Hälfte.		Totale.	Taxhälfte.							
vom	bis	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1 8	3 0.																
1. Jän.	31. Dcbr.	2237	5	42	317	30	502	30	820	—	176	15	521	30		3754	50

Digitized by Google

w e i s

ber 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbsprivilegien.

Ausgaben auf												Summa der Ausgaben		Activrest des nächsten Jahres.	
Rückstände der ersten Tarhälfte.		Fristen der zweyten Tarhälfte.		Unterstützungen für Gewerbtreibende der Unterstützungen.			Nachlässe und Verluste.		Regie-Kosten.						
				Zahl		Betrag									
fl.	kr.	fl	kr			fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
130	—	372	30	12		2940	—	240	—	—	16	3682	16	72	4

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 14. März l. J. den Gustav Heinrich Freyherrn von Stain zum Rechtenstain zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen;

unterm 22. Juny d. J. das erledigte Rentamt Dahn im Rheinkreise dem Rechnungscommissär Joh. Mich. Faller bey der Regierung des Rheinkreises, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. Juny d. J. den Zollunterinspektor Max Sattler in Aschaffenburg seinem Gesuche gemäß auf die Zollunterinspektorstelle in Königshofen zu versetzen, und zugleich zu beschließen, daß dem bisherigen Verweser derselben, Julius Ferdinand Schneider, die Verwesung der Zollunterinspektorstelle zu Aschaffenburg übertragen werde.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 14. März d. J. der Chemiker und Fabrikant Albert Joseph Edler von Riethaler zu Schweinfurt, sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. fol. 64. act. Nro. 1155.

am 16. März d. J. der Accessist der Königl. Regierung des Obermayhnkreises, Leopold von Hüllesheim in Bayreuth, sammt Abkömmlingen, bey der Adelsclasse lit. H. fol. 103. act. Nro. 1201.

am 1. September 1828 der Königl. Regierungsrath Joseph von Ringel in Regensburg sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. fol. 44. act. Nro. 3075.

am 12. May d. J. der K. K. Oesterreichische Rittmeister Wilhelm Graf von Hompesch, als erstgeborner Sohn des Königl. Großbrittanischen Generals und Besitzers der Hofmark Berg am Laim, Ferdinand Grafen v. Hompesch, bey der Grafenclasse lit. H. fol. 10. act. Nro. 2310.

am 24. May d. J. Ferdinand Martin Freyherr von Rast, Herr zu Faal, sammt Abkömmlingen, bey der Freyherrnclasse lit. R. fol. 44. act. Nro. 2364.

München am 22. Juny 1831.

Regierungs-Blatt

für das

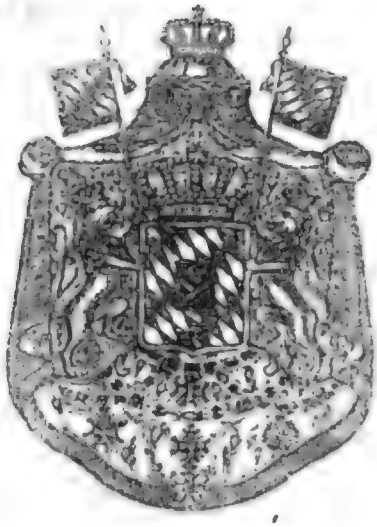

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Mittwoch den 13. July 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr betr. — Dienstesnachrichten. — Königl Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landwehr des Königreichs. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl zu Fürth.

Verordnung.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freyen Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den dermalen von der orientalischen Brechruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreiches, die theils von ausländischen Kauf-

und Handelsleuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bey der Polizeybehörde des Marktortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Marktbezuge durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handelsleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reisepässen zu versehen, und es wird in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1. nach dem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Betteljuden die Verordnung vom 16. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waarensendungen zu diesen Messen und Märkten sind,

1) wenn sie vom Auslande kommen mit den Zollpässen, und

2) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermaynkreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermayn-, Regen-, Unterdonau- und Isarkreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den deßfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controllirung dieser Legitimationen bestellten Grenzzoll- und Polizeybehörden befinden muß.

3) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizeybehörde des Versendungsortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München am 11. July 1831.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. July d. J.: dem bisherigen Landrichter Joh. Nepomuk Bartsch zu Mühldorf und dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Joachim Kaiser in München den nachgesuchten Wechsel ihrer Stellen allergnädigst zu bewilligen, und in Folge dessen den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joachim Kaiser als Landrichter in Mühldorf zu ernennen;

den Landrichter Lict. Paul von Hemerl zu Altötting, in Rücksicht seiner durch vorgelegte amtliche und ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen bedenklichen Augenschwäche, nach §. 22. lit. D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, auf sein Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit 25 Jahren geleisteten treuen und eifrigen Diensten, in temporären Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Altötting dem Landrichter Dr. Max August Schilcher zu Berchtesgaden, auf sein Ansuchen um Versetzung an ein seinen Gesundheitsumständen zuträglicheres Amt, zu übertragen;

als Landrichter in Berchtesgaden den bisherigen ersten Landgerichtsassessor Maximilian Freyherrn von Ott zu Wasserburg zu ernennen;

den Gerichtsarzt zu Schweinfurt, Dr. Ohlhaut, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Würzburg, rechts des Mayns, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nachdem Seine Majestät der König der Franzosen dem Königlichen General-Commissär und Regierungspräsidenten von Stichaner das Großofficierskreuz der Ehrenlegion verliehen haben, so geruhten Seine Majestät der König unterm 29. dieses Monats die Ermächtigung zur Tragung dieser Decoration demselben zu ertheilen.

München den 30. Juny 1831.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 30. Juny d. J. den bisherigen Landwehrhauptmann, Landrichter Dr. Krumm, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Sonthofen zu befördern;

unterm 6. July d. J. den Forstmeister Grafen Carl v. Soden zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons zu Gunzenhausen zu ernennen.

Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl zu Fürth.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rezatkreises unterm 28. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die vollzogene Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths zu Fürth zu genehmigen, und dem als rechtskundigen Magistratsrath gewählten Adam Friedrich Möller die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Sonnabend den 16. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.)

Königreich Bayern. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die folgende Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung nebst der Ratificationsurkunde Seiner Königlichen Majestät dd. München den 30. März 1831 wird nachstehend durch das Regierungsblatt der

genauen Nachachtung wegen zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 5. July 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der expedirende geh. Sekretär;
statt dessen:
Besnard.

(Ratificationsurkunde der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir, Seine Majestät der König der Franzosen, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau in Folge vieljähriger, von Commissarien aller betheiligten Höfe zu Mainz gepflogenen Verhandlungen über die Abfassung einer Rheinschifffahrtsordnung auf den Grund der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche der, am Congresse zu Wien den 9. Juny 1815 unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als integrirender Theil angehängten, von der Rheinschifffahrt handelnden zweyundreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwägung der, hierbey eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die über allgemeine Grundsätze des gedachten Congreßvertrages in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den allerseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann. Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und am 31. März d. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Originalausfertigungen, und in acht gleichlautenden französischen Originalausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der

sieben kontrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen, in Mainz unterzeichnet worden ist; so erklären Wir hiermit nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder, in dem erwähnten, als:

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung

oder im französischen Texte als:

Convention entre les Gouvernemens des Etats riverains du Rhin et réglement relatif à la navigation du dit fleuve

bezeichneten Vertrage enthaltenen und daselbst in zehn Titeln und hundert und neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche, als wären sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Originaltexte, jedoch unter Beziehung auf den obenerwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, ingleichen auf die von Unserm Bevollmächtigten zu den Protokollen der Rheinschifffahrtscentralcommission gegebenen Erklärungen, und auf die unter dessen Mitwirkung von derselben gefaßten Beschlüsse durchaus genehmigt haben; so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungsurkunde feyerlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungsurkunde in acht gleichlautenden Exemplaren, wovon sieben für die mit contrahirenden Theile je besonders, die achte aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Staatssiegel versehen.

So geschehen zu München den dreißigsten May im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert ein und dreißig.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:

v. Baumüller.

Uebereinkunft
unter
den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beygetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beyderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen Vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern, den Hrn Bernh. Sebast v. Rau, Ihren geh. Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königl. Hohheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Director, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Würtembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens II. Classe mit Eichenlaub und Commandeur des königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissairen ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragsschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frey seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können, wobey man sich jedoch nach den Polizeyverschriften,

welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beyden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bey ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bey ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstrassen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbey, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbey durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa herzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freystehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schiffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrasse anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schiffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze, für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bey ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstrassen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frey. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreyzehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bey der Bergfahrt und von Neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bey der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter lit. A beygefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbey, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen

Grenze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweyten Absatz des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse lit. A unter Nr. II schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nr. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5.

Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bey den, zur Erhebung der Schifffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabey zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs-Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstrasse verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländischen Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wege-Gelder, Schleusen- und Brückengelder ꝛc., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbey, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreyung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beygefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizey und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Kran- und Wagegebühren, sofern dabey von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bey den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreyung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müßen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne

Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der, dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der, dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel 8.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beym Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobey jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreyung von Transito-Gebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Trans-

porte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respektiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freyhäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preußischen Freyhäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;

die Bayerische Regierung, Speier;

die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freyhäfen nach Gutfinden zu vermehren, solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freyhäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweitz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beyden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freyhäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Kran- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69

der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstrasse oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Mayn's, des Nekar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freyhäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respektiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freyhäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drey Artikeln nicht unbedingt beytreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beygefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreyet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobey sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbey ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeygeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bey einer dem obigen Artikel 4 gemäß statt findenden Verbleyung oder Versiegelung der Lucken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweyter Titel.

Von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

Artikel 16.

An jeder hiernach zur Erhebnng befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbey oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bey sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Maasstocke geschehe; jedoch un-

beschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Gongreßacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beyde Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freystehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beyzugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammt-Abgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.

Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Central-Commission bey ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vor-

schläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einen Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen- auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges, französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bey Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-Direktion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabey eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silber-Münze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bey den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschie-

denen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bey jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freystehen, bey Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würde.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweyen oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer respectiven Ufer-Besitzungen untereinander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freystehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen

erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bey dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt, angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung können die

Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bey der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bey obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in bianco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrey ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubischer Inhalt im Ganzen nach Cubik-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bey der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wennauch der Schiffspatron oder Führer bey Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Artikel 31.

Schiffe welche bey einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm,

Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbey noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreyung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben oder Befreyungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobey es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreyungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschifffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bey Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehändelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bey dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bey der Rheinschifffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bey der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bey ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bey den, hinsichtlich der Freyhäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bey eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bey stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregeln zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beyde Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im

ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freyheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken oder die sonstigen Waarenräume verbleyen oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beyden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bey statt findender Verbleyung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleye und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein-Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein-Zollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bey den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freyheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bey den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Steuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen

haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schiffer-Patente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 43.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren; ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener-Congreßacte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel 45.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Mayn, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtiget sind.

Artikel 46.

Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beyden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bey der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freywilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freygestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl

Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frey, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beytritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beygetreten sind, können, nachdem sie drey Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweyer contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen erfordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge aber müssen in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bey Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Com-

mission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Artikel 52.

Einigen sich zwey Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeylichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebauet, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beybringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das

Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabey interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bey dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu neh-

men und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreyhundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreyhundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfügungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwey Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß

die Verbleyung statt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreyhundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür haftend.

Artikel 65.

Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizey-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bey der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bey Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder

sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeyfahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bey fliegenden oder Schiffbrücken die freye Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stossenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bey dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drey Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizey-Strafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit

ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafen-Polizey zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- nud Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
b) an Krahngebühr, 5 Centimen bey der Abladung, und 5 Centimen bey der Einladung, im Ganzen 10 Centimen,
c) an Waagegebühr, 5 Centimen

für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Centime für den Tag und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{6}$ Centime für den Tag bey jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bey Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Wage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudationen der Rheinschiffahrts-Ab-

gaben werden mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbey allemal besonders nachzuzahlen.

Bey der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Endeckt sich bey dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beybringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Artikel 74.

Wer bey einem Zollamte vorbeyfährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe, es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bey dem Rheinzollamte sich

anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bey dem Ausladen des Schiffes oder beym Abwiegen der ausgeladenen Güter, das die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Artikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältni der Abgaben verwirkt, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bey den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bey den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Ablade-Hafen oder in jedem Gemeindebezirke,

worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freywillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren, und wegen ihres Betrages:

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades:

d) der den Eigenthümern der Zugpferde bey dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beym Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbey angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blos den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bey Bestimmung der Strafe in Anschlag,

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grund-Eigenthum, sind bey dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bey ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Partheyen werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beyderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bey diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Partheyen haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich sobald entschei-

den kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Rekurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobey es der Einsicht der Richter anheim gestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bey welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzuentfernt liegenden Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bey diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hervorgebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bey der Central-Commission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberey zugestellet.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bey der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bey dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bey der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung conkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Central-Commission;
2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinehmer u. andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendiget werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bey derselben das Präsidium führen, die vorliegende Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bey ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur

Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabey etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bey ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennt den Ober-Aufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 15. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preußische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bey der Zusammenkunft vom 1. July für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleykosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach

vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Ober-Aufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Ober-Aufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreyheit gestattet.

Artikel 98.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bey ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frey, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Ober-Aufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachläßiget werden; wenn die Rhein-Zollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freyheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Ober-Aufseher alle Materialien bereit, die dazu beytragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel 99.

Der Ober-Aufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commission für nöthig, den Ober-Aufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werdesoll.

Im ersten Falle erhält der Ober-Aufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwey Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf

eben dieſe Weiſe wie die Beſoldung ſelbſt gezahlt.

Im zweyten Falle entſcheidet die Central-Commiſſion in einer, nach Vorſchrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathſchlagung, und alſo nach abſoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erſter und zweyter Inſtanz ihn richten ſollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgeſprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Aufſeher entlaſſen werden ſoll, wird von der Central-Commiſſion auf dieſelbe Weiſe, wie bey Ernennung dieſes Beamten (Artikel 95) abgeſtimmt. Er verliert jedoch ſeine Stelle nicht, wenn er nicht wenigſtens zwey Drittel der im Artikel 95 beſtimmten Anzahl von Stimmen gegen ſich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aufſichts-Bezirke getheilt. Der erſte erſtreckt ſich von da, wo der Strom ſchiffbar wird, bis zum Ausfluſſe der Lauter; der zweyte von dort bis zum Ausfluſſe der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländiſchen Grenze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländiſchen Gebiete bis in's Meer.

Für jeden dieſer Bezirke wird ein beſonderer Aufſeher für die Rheinſchifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den erſten; Bayern, Großherzogthum Heſſen und Naſſau den zweyten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufſeher erhält ſeine Beſoldung und ſeine etwanige Penſion von den Staaten, welche ihn ernannnt haben. Von dieſen wird ihm auch ſein Wohnſitz in einer rheiniſchen Handelsſtadt ſeines Bezirkes angewieſen.

In Dienſtſachen wird den Aufſehern in allen Rheinſtaaten die Porto-Freyheit geſtattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufſehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, beſteht darin, den ihm angewieſenen Bezirk zweymal im Jahre zu bereiſen; die in dem Fluſſe entſtandenen Schifffahrts-Hinderniſſe zu unterſuchen; den Zuſtand des Leinpfades in Augenſchein zu nehmen und hierüber ſowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf ſeinen Reiſen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, ſeine Regierung durch genaue Be-

richte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Ober-Aufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bey ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beyzutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel 104.

Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respektiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Aufseher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus."

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freye Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Cassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwey Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beybehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

L. S. gez. Büchler.
L. S. = von Nau.
L. S. = Engelhardt.
L. S. = Georg Carl Aug. Verdier.
L. S. = von Rößler.
L. S. = J. Bourcourd.
L. S. = Heinrich Delius.

Litt. A.

Nachweisung

derjenigen Handelsartikel, welche bey ihrem Durchgange durch das niederländiſche Gebiet von

Krimpen oder Gorcum

bis ins offene Meer

an feſtbeſtimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4. des Rheinſchifffahrtsvertrages feſtgeſtellten Abgabenſatz

von 13¼ Cents für 50 Pfund niederl. Gewichtes ſtromaufwärts,
„ 9 „ „ „ „ „ „ ſtromabwärts

zu zahlen haben.

---

1) Handelsartikel, die einem höheren Satze an feſtbeſtimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgabenſatzes für einen Centner von 50 Pfund niederländiſch Brutto-Gewichtes, ſowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Boë und groben Congo	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theeſorten	2 „ 80 „
2) Salz	rohes Kochſalz	— „ 90 „
	raffinirtes Kochſalz	7 „ 20 „

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Bruttogewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
1) Unausgelaugte Asche	$3\frac{1}{2}$ Centen.	$2\frac{1}{2}$ Centen.
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3) Galmeyerz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde		
7) Mehl und Grütze aller Art		
8) Pech		
9) Sämereyen aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine		
11) Theer		
12) Alaunerde und Alaunsteine	1 Cent.	$\frac{3}{4}$ Cent.
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gips		
16) Kalk		
17) Gebrannte Steine aller Art		
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22) Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken	$\frac{6}{10}$ Cent.	$\frac{5}{10}$ Cent.
24) Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm, u. s. w.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf		
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse genießbares Wurzelwerk		
31) Geflügel		

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Bruttogewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine	$\frac{6}{100}$ Cent.	$\frac{6}{100}$ Cent.
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

3) Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Cubik-Elle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub litt. C. festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Gez. Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bey der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von									Francs.	Cts.
50	und unter	300	Centner,	der	Centner	zu	50	Kilogram	—	10
300	„ „	600	„	„	„	„	„		—	90
600	„ „	1000	„	„	„	„	„		1	83
1000	„ „	1500	„	„	„	„	„		3	—
1500	„ „	2000	„	„	„	„	„		4	50
2000	„ „	2500	„	„	„	„	„		6	—
2500	„ „	3000	„	„	„	„	„		7	50
3000	„ „	3500	„	„	„	„	„		9	—
3500	„ „	4000	„	„	„	„	„		10	50
4000	„ „	4500	„	„	„	„	„		12	—
4500	„ „	5000	„	„	„	„	„		13	50
5000 Centner und darüber			„	„	„	„	„		15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

Tarif
für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bey der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu			aufwärts an der Zollstelle zu		
				Gul.	Kr.		Gul.	Kr.
1	der badisch-französischen Gränze	Freisach	Freisach	15	40	Freisach	20	90
2	Freisach	Straßburg	desgl.	12	40	Straßburg	10	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	10	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	12	52	Mannheim	53	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	70	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	30	—	—	—
9	Coblenz	Andernach	—	—	—	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Coln	Linz	11	80	Coln	17	70
12	Coln	Düsseldorf	Coln	11	0	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	—
15	Wesel	Niederländ.-preuß. Gränze bey Schenkenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Breeswyk	Lobith	12	—	Breeswyk	18	—
17	Breeswyk	Krimpen	Breeswyk	7	—	Krimpen	10	—
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	—
19	Tiel	Goreum	Tiel	8	—	Goreum	12	—

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmeyerz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaunerde und Alaunsteinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:
   a. bey der Fahrt abwärts so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwey und einem halben Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
   a. bey der Fahrt abwärts, so viel wie von zwey Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tarifs:

D. Anstatt der Tarifsätze wird blos die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal,

mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist ꝛc.;
3) Eier;
4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.;
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst;
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frey; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt , welches Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen.

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beym Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bey der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der Rheinzollabgaben.	der etwaigen erhobenen Strafen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Protokoll

zu der

Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 in Betreff des zweyten Alinea des Art. 11. des besagten Tractates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die Französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier beyliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beyzutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25. des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI. des Art. 14. des Gesetzes vom 17. May 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des

Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie könnnen, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waagegebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleyung der Lucke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- und Combinationsschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer frey stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleyung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bey dem Ausgange aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleyung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beyliegendem Etat mit zwey Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.“

Der Königlich Niederländiſche Bevollmächtigte bezieht ſich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512 Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Franzöſiſche Bevollmächtigte bezieht ſich ſeiner Seits auf die gemeinſchaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem beſagten Protokoll der Central-Commiſſion abgeführt iſt.

Gez. Engelhard. J. Bourcourd.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant l'art. 11 du traité du 31. Mars 1831.

E T A T.

Liége en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, áloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.

Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu,
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
**Armes, autres que celles de calibre.
**Bimbeloterie.
*Liége ouvré.
*Caractères d'imprimerie.
**Cire ouvrée.
**Cordages.
**Feutres.

*Chanvre et lin.
**Fournitures d'horlogerie.
**Horloges en bois.
*Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
**Joncs.
*Limes et râpes.
*Machines et mécaniques.
*Mercerie.
*Meubles.
**Miroirs.
*Outils.
**Ouvrages en bois.
**Parapluies.
**Pierres ouvrées.
*Plumes.
*Scies.
**Peignes et billes de billard.
**Vannerie à dénommer.
**Verres à lunettes.
**Vitrifications.
**Parfumerie.
**Epices préparées.
**Amidon.
**Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
**Chandelles de suif.
**Fanons de baleine apprêtés.
*Poterie { de terre { grossière. / fayence. } / de grès commun. }
**Porcelaine.
**Verres et cristaux { grands miroirs étamés. / verres à cadran. }
*Ouvrages de poil, autres que les tissus.
*Carton.

*Papier.
*Livres.
**Cartes géographiques.
**Gravures et lithographies.
**Musique gravée.
**Pelleteries ouvrées.
*Ouvrages en plomb.
**Corail taillé non monté.
*Bâts non garnis de cuir.
**Effets à usage.
**Objets de collection hors de commerce.
*Sucres raffinés.
**Acier ouvré.
**Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.)
**Cuivre doré filé sur soie.
**Cuivre doré filé ouvré.
**Cuivre argenté filé sur soie.
**Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
**Etain ouvré.
**Zinc ouvré.
**Bismuth ouvré.
**Savons.
**Poterie de grès fin.
**Verrerie de toute sorte.
**Glaces.
**Schakos de feutre garnis de cuir.
**Peaux préparées et ouvrées.
**Plaqués.
**Coutellerie.
**Ouvrages d'horlogerie montés.
**Sellerie.
**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

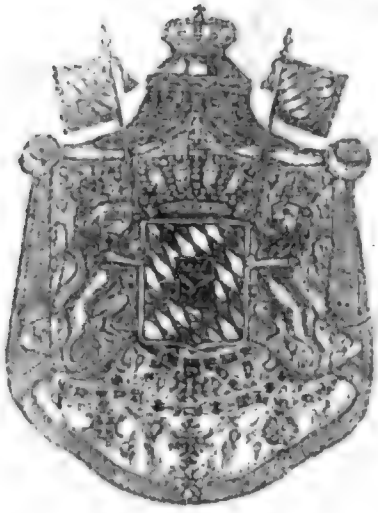

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Sonnabend den 23. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Landrath des Rezatkreises. — Landrath des Rheinkreises. — Dienstesnachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Bekanntmachungen.

Landrath des Rezatkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Rezat-Kreises unterm 27. Juni 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu Mitgliedern des Landraths im Rezatkreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath Karl Fürsten von Wrede;

2) den erblichen Reichsrath Grafen Friedrich Ludwig von Castell,

II.

3) den Hofrath und Professor an der Hochschule zu Erlangen Dr. Koch,

III.

4) den Gutsbesitzer Freyherrn Franz Georg von Crailsheim,
5) den Gutsbesitzer Grafen von Pückler,
6) den Gutsbesitzer Freyherrn von Leonrod, lebenslänglichen Reichsrath und Appellationsgerichts-Direktor zu Ansbach.

IV.

7) den protestantischen Pfarrer Chr. W. Götz zu Ansbach,
8) den protestantischen Pfarrer G. A. Lehmus zu Rothenburg,
9) den katholischen Pfarrer Melchior Hotzelt zu Ansbach.

V.

10) den Kaufmann und Magistratsrath Joseph Wörsching zu Dinkelsbühl,
11) den Fabrikbesitzer und Magistratsrath Sebastian Beckh zu Schwabach,
12) den Kaufmann Lorenz Albrecht Billing zu Fürth,
13) den Kaufmann Joh. Tob. Marzius zu Erlangen,
14) den Kaufmann und Magistratsrath Philipp Neubauer zu Ansbach,
15) den Marktsvorsteher und Handels-Appellationsgerichts-Assessor Johann Merkel zu Nürnberg.

VI.

16) den Kaufmann und Weißgerberey-Inhaber Johann Georg Ruppprecht zu Altdorf,
17) den Posterpeditor und Gutsbesitzer Moriz Stöcker zu Langenfeld,
18) den Gutsbesitzer Konrad Sauer zu Döckingen, Landgerichts Heidenheim,
19) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Georg Heinrich Amonsdörfer zu Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl,
20) den Mühlbesitzer Paul Stein von Riedfeld,
21) den Bräuhausbesitzer Friedrich Uebeleisen von Herrieden,
22) den Gutsbesitzer Georg Leonh. Berthold von Emskirchen,
23) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Joh. Heinrich Hörnlein zu Stadeln,
24) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Ebert zu Dennenlohe, Landgerichts Wassertrüdingen,
25) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Michael Herrlen von Wassermungenau,
26) den Fabrikinhaber Johann Nikolaus Adam von Hemhofen,
27) den Bräuhausbesitzer Stephan Dorner zu Offenbau.

Landrath des Rheinkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 27. Juni 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu Mitgliedern des Landraths im Rheinkreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den Consistorial-Rath Philipp David Müller in Speyer,
2) den protestantischen Pfarrer Christian Gottfr. Hahn zu Dannenfels,
3) den katholischen Pfarrer Mich. Schnetter zu Deidesheim,

II.

4) den Gutsbesitzer Joseph Spitz zu Speyer,
5) den Handelsmann Karl Gießen zu Kirchheim,
6) den Tabacksfabrikanten Christ. Kienlein zu Zweybrücken,
7) den Advokaten Ludwig Haas zu Landau,
8) den Weinhändler Friedrich Schneider zu Landau,
9) den Bürgermeister Christian Sieben zu Annweiler,

III.

10) den Notär Karl August Köster zu Friedelsheim,
11) den Advocaten Phil. Norbert Mahla zu Landau,
12) den Notär Friedrich Xaver Renker zu Speyer,
13) den Bürgermeister Karl Ritter zu Frankenstein,
14) den Gutsbesitzer Johann Jakob zu Schopp,
15) den Bürgermeister Peter Landenberger zu Bubenhausen,
16) den Bürgermeister Peter Brunk zu Hochstetten,
17) den Bezirks-Ingenieur Paul Denis zu Zweybrücken,
18) den Gutsbesitzer Peter Frank zu Alsenbrück,
19) den Doctor der Medizin Karl Thomas zu Alsenborn,
20) den Handelsmann Andreas Gießen zu Deidesheim,
21) den Einnehmer Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer,
22) den Gutsbesitzer Ludwig Kern zu Böchingen,
23) den Rentbeamten H. Wilh. Stöhr zu Zweybrücken,
24) den Einnehmer Joh. Bonifaz Rauch zu Offenbach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Philipp Gengler, ſeinem Geſuche entſprechend, von der Antretung der ihm verliehenen Stelle eines Advokaten in Hof zu entbinden und dieſe Stelle dem rechtskundigen Magiſtratsrathe Karl Gottlob Lunkenbein in Windsheim zu übertragen;

unterm 10. July d. J. den Regierungs-Acceſſiſten Adolph Auguſt Luft als Aktuar des Landcommiſſariats Bergzabern in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 12. July d. J. den Landrichter Eduard Freyherrn von Schatte zu Euerdorf im Untermaynkreiſe, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Landgerichts Zusmarshauſen zu verſetzen; und

als Landrichter zu Burgau den dermaligen erſten Landgerichtsaſſeſſor zu Dillingen, Simon Zimmermann, zu ernennen;

unterm 14. July d. J. den Gerichtsarzt zu Dinkelsbühl, Dr. Heinrichmaier, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf das Landgerichtsphyſikat Nürnberg zu verſetzen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 21. Juny d. J. die Pfarrey Pöcking, Landgerichts Starnberg, dem Pfarrer Johann Franz in Gremerzhauſen, Landgerichts Freyſing;

die Pfarrey Wiebelsheim, im Dekanate Windsheim, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Subrector der lateiniſchen Schule zu Marktſteft, Carl Wilhelm Drechſel;

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Rechtmehring, Landgerichts Waſſerburg, dem Pfarrer Joſeph Aaron Kurz zu Reit im Winkel, Landgerichts Traunſtein;

die Pfarrey Kirchenthumbach, Landgerichts Eſchenbach, dem Pfarrer Jakob Lehner in Hopfenohe, des nämlichen Landgerichts.

Regierungs-Blatt

für das

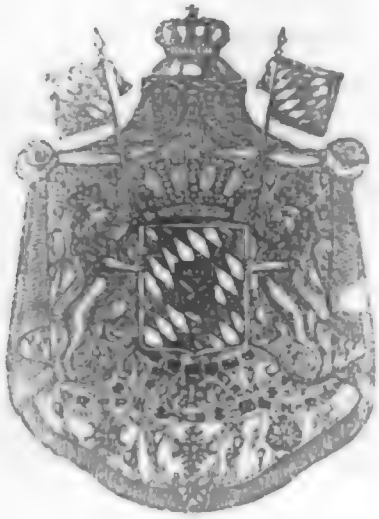

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Sonnabend den 30. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend — Dienstesnachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Bekanntmachung.

(Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats August wird die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens vorgenommen, wobey folgende planmäßige Preise verloset werden:

A. für die verzinslichen Lose	E—M.
1 Preis zu . .	5,000 fl.
5 Preise zu 2000 fl.	10,000 =
50 Preise zu 1000 fl.	50,000 =
zusam. 56 Preise zu . . .	65,000 fl.

Digitized by Google

Außerdem werden fünf Serien für die sechste Capitalszahlungsfrist dieser Lose E — M zu einer Million nach der in der Bekanntmachung vom 8. August 1825 angeordneten Weise durch das Los bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Anlehen:

1) Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.
(an welchem alle Lose von 100 fl., 25 fl. und 10 fl. Theil nehmen können.) Sodann

a) Für die Lose zu 100 fl.

1 Preis zu	. .	8000 fl.
2 Preise zu	3000 fl.	6000 =
5 Preise zu	2000 fl.	10,000 =
142 Preise zu	200 fl.	28,400 =

b) Für die Lose zu 25 fl.

1 Preis zu	. .	6000 fl.
2 Preise zu	2400 fl.	4800 =
5 Preise zu	1800 fl.	9000 =
272 Preise zu	100 fl.	27,200 =

c) Für die Lose zu 10 fl.

1 Preis zu	. .	4000 fl.
2 Preise zu	1500 fl.	3000 =
5 Preise zu	1200 fl.	6000 =
292 Preise zu	50 fl.	14,600 =
Zus. 781 Preise zu	. . .	177,000 fl.

Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird bey der Hauptcasse im Monate October geleistet.

Die Rückzahlung der für die Capitalszahlung bestimmten Lose ohne Preise erfolgt

a. im Monate September von den Buchstaben E. G. J. und L. mit den Zinsen bis zum 2. des gedachten Monats;

b. in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K. und M. mit den Zinsen bis zum 2. November,

von welchen Terminen jede weitere Verzinsung aufhört.

München am 23. July 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. July d. J. zu beschliessen, daß die bisherigen Forstreviere Stauffen und Fischen im Oberdonaukreise, mit

Ausnahme der Waldungen der Forstwartey Oberstorf, in ein Forstrevier vereiniget, und der Sitz des Revierförsters nach Immenstadt verlegt,

die Forstwartey Oberstorf mit dem bisherigen und auch ferner verbleibenden Forstrevier Burgberg vereiniget, jedoch nicht mehr in der Eigenschaft einer Forstwartey, sondern in der einer Waldaufseherey oder Gehilfenstation besetzt,

auf das Forstrevier Burgberg der durch die Auflösung des Forstreviers Fischen entbehrlich werdende Revierförster Eustach Walch versetzt, und

auf das neu formirte Forstrevier Immenstadt der dermalige Forstwart zu Gunzesried Joseph Scheidenagel zum Revierförster ernannt werde;

unterm 16. July d. J. den Advokaten Joseph Kellner in Amberg nach Regensburg zu versetzen, und die hiedurch in Amberg erledigte Stelle dem Advokaten Hyacinth Schmitt in Nabburg zu verleihen;

den bisherigen Forstamtsaktuar Friedrich Sturz zum Revierförster in Kosbach, Forstamts Erlangen, und den Forstamtsaktuar Rudolph von Paschwitz zum Forstreyförster in Arberg, beyde provisorisch, zu ernennen;

unterm 17. July d. J. den Kreis- und Stadtgerichtsassessor Freyherrn von Leoprechting zu Straubing, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Assessors bey dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing dem bisherigen Landgerichtsassessor Joseph Salzmann daselbst zu verleihen;

unterm 18. July d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Schiffmann zu Memmingen die bey dem Wechselgerichte daselbst erledigte Stelle eines Rathes zu übertragen;

den Forstamtsaktuar Friedrich Erb, zum provisorischen Revierförster in Höringen, Forstamts Winnweiler im Rheinkreise, zu ernennen;

zu der erledigten Sekretärstelle bey der Königl. Regierung des Obermaynkreises den temporär quiescirten Syndicus des Marktes Redwitz, Johann Franz Maltz, provisorisch zu ernennen;

unterm 20. July d. J. zu beschließen, daß in die erledigte Rechnungscommissärs-Stelle zweyter Klasse bey der Generalzoll-Administration der dortige Rechnungscommissär Wilhelm Herwagen vorzurücken habe, und zum Rechnungscommissär dritter

Klasse der Zollrechnungscommissariats-Assistent Ludwig Haag provisorisch ernannt werde.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Herrnbergtheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Aldinger aus Fürth;

die zweyte Pfarrey zu Berg, Dekanats Hof, dem Pfarramtscandidaten Johann Hirsch von St. Georgen bey Bayreuth;

die Pfarrey Krautostheim, Dekanats Weidsheim, dem Pfarramtscandidaten Paul Conrad Nörr aus Kitzingen;

die Pfarrey Thundorf, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramtscandidaten Johann Georg Wanderer aus Bayreuth;

die Pfarrey Artelshofen und Alfalter, Dekanats Hersbruck, dem Pfarramtscandidaten Albrecht Weidner aus Ansbach, und

die Pfarrey Hirschlach, Dekanats Windsbach, dem Pfarramtscandidaten Bernhard Paul Ewald aus Marolds-weisach;

unterm 25. Juny d. J. die Pfarrey Görisried, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Christian Burghardt in Rieden, Landgerichts Füssen;

die Pfarrey Rodhausen, Dekanats Waltershausen, dem Pfarrer zu Jodiz, Dekanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein;

unterm 26. Juny d. J. die Pfarrey Thalmässing, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Martin Minichsdorfer in Eichelberg, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Eichelberg, Landgerichts Hemau, dem Pfarrer Anton Zenger in Walting, Landgerichts Hilpoltstein;

unterm 27. Juny d. J. die obere Stadtpfarrey in Ingolstadt dem Dekan und Pfarrer Franz Borgias Knör in Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Mittwoch den 10. August 1831.

Inhalt.

Königl. Verordnung: Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr. — Bekanntmachung: Die Kreis-Hülfs-Kassen betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Landrath des Rezatkreises. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. —

Bekanntmachungen.

(Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr.)

Wir finden Uns bewogen, den zweyten Absatz im §. 7. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß die Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung von den zum Staatsdienste adspicirenden Rechts-Candidaten spätestens bis zum 25. August eines jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Wir befehlen, diese Unsere Entschließung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 7. August 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.

v. Stürmer.

(Die Kreis-Hülfs-Kassen betreffend.)

Die Resultate der Kreis-Hülfs-Kasse-Rechnungen für das Jahr $18\frac{29}{30}$ werden in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es bewähren diese Resultate den erfreulichen Zustand der Anstalt, welche aus der Großmuth Seiner Majestät des Königs hervorgegangen, dem wohlthätigen Zwecke gewidmet ist, Landeigenthümer und Gewerbs-Besitzer in unverschuldeten Nothfällen zu unterstützen.

München, den 29. Julius 1831.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

v. Stürmer.

Summarische Uebersicht der Resultate der Kreis =

Hülfs = Cassen des	Einnahme.										Aus =			
	An Activ = Rest von 184⅓.		An Dotations = Zuflüssen.		An Annuitäten.		An Capital = Zinsen.		Totale.		Auf Anlehen an Stiftungsmäß. Individuen.		Auf Remunerat. der Rentanten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Isar =	4,408	31½	—	—	1,000	10⅜	51	42	5,460	24⅛	5,160	—	—	—
Unterdonau =	244	1¾	179	30	827	17¼	—	—	1,250	55¼	1,000	—	—	—
Regen =	3,171	57	—	—	811	18½	13	39	3,996	54¾	3,750	—	—	—
Oberdonau =	11,984	27¼	8,254	16	679	24¾	246	49	21,164	57	21,150	—	5	45
Rezat =	5,937	3¼	—	—	702	56¾	65	47	6,750	47	6,050	—	—	—
Obermayn =	5,025	7	1,400	—	1,870	38¾	116	23	8,412	8¾	8,150	—	—	—
Untermayn =	3,773	52¾	2,000	—	1,340	32	131	28	7,254	62¾	5,305	—	—	—

Hülfs = Casse = Rechnungen für das Jahr $19\frac{29}{30}$.

Gabe. auf Regiekosten. fl.	kr.	auf Abstrichposten. fl.	kr.	Totale. fl.	kr.	Cassa-Rest. fl.	kr.	Ausweis des Cassa-Restes. in klingender Münze. fl.	kr.	in Papieren. fl.	kr.	Bemerkungen.
												Vermögens = Stand.
												Kapitalien . . 10,810 fl. — kr
												Aktiv-Ausstände 3 „ $\frac{6}{8}$ „
												Aktiv = Rest . . 300 „ $24\frac{1}{8}$ „
—	—	—	—	5,160	—	300	$24\frac{1}{8}$	300	$24\frac{1}{8}$	—	—	11,113 „ $24\frac{7}{8}$ „
												Das Vermögen besteht:
												in Kapitalien . 10,060 „ — „
												Aktiv = Rest . . 250 „ $55\frac{1}{4}$ „
—	—	—	—	1,000	—	250	$55\frac{1}{4}$	250	$55\frac{1}{4}$	—	—	Summa 10,310 „ $55\frac{1}{4}$ „
												Vermögens = Stand
												Kapitalien . . 9,995 „ 50 „
												Aktivrest . . . 246 „ $54\frac{3}{4}$ „
												Ausstände . . — „ 10 „
—	—	—	—	3,750	—	246	$54\frac{3}{4}$	41	$54\frac{3}{4}$	205	—	Summa 10,242 „ $54\frac{3}{4}$ „
												Vermögens = Stand.
												Kapitalien . . 24,050 „ „
												detto in Fristen zahlbar . . 5,000 „ — „
												Aktiv=Rest . . 9 „ 12 „
—	—	—	—	21,155	45	9	12	9	12	—	—	Summa 20,050 „ 12 „
												Das Vermögen besteht:
												Aktiv = Rest . . 655 „ 47 „
												Kapitalien . . 9,672 „ 45 „
												Inventar . . 5 „ — „
—	—	—	—	6,050	—	655	47	105	47	550	—	Summa 10,333 „ 2 „
												Vermögensstand am $\frac{1}{10}$. 30.
												Aktiv = Rest . . 208 „ $4\frac{3}{4}$ „
												Kapitalien . . 18,078 „ 55 „
												Werth der Utensilien 106 „ — „
												Dotations=Ausstand vom Magistrat Münchberg . 600 „ — „
54	4	—	—	8,204	4	208	$4\frac{3}{4}$	208	$4\frac{3}{4}$	—	—	Summa 19,592 „ $59\frac{3}{4}$ „
												Vermögensstand am $\frac{1}{10}$. 30.
												Aktiv = Rest . . 1,031 „ $16\frac{3}{4}$ „
												Kapitalien . . 11,300 „ 10 „
18	30	—	—	5,323	36	1,031	$16\frac{3}{4}$	349	31	1,581	$45\frac{3}{4}$	Summa 13,321 „ $26\frac{3}{4}$ „
								hierunter Aktiv = Ausstände.		381	$45\frac{3}{4}$	

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 20. July d. J. zu der bey der Regierung des Unterdonau-Kreises erledigten Sekretärsstelle den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Johann Obernie-dermayer zu Starnberg provisorisch zu ernennen;

unterm 23. July d. J. den Postofficial Friedrich Wilhelm Freyherrn von Seckendorf zu Schweinfurt in gleicher Eigenschaft zum Postamte Würzburg zu versetzen;

unterm 27. July d. J. zu der bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigten statusmässigen Rechnungs-Commissärs-Stelle in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Revisor bey der Rechnungs-Kammer in München, Maximilian Frey, zu ernennen.

Landrath des Rezatkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises unterm 22. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die durch den Eintritt des Kaufmanns Johann Tobias Marzius zu Erlangen in die Kammer der Abgeordneten erledigte Stelle eines Landrathes des Rezatkreises den Gastwirth Philipp Eckard, von Neustadt an der Aisch, zu ernennen geruht.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 29. Juny d. J. die Pfarrey Bachern, Landgerichts Friedberg, dem Cooperator Felix Hager in St. Oswald, Landgerichts Grafenau;

die Pfarrey Köngshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim, dem Cooperator Georg Schreiner in Haarbach, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Rechtis, Landgerichts Kempten, dem Cooperator Anton Gangkofer in Aurbach, Landgerichts Deggendorf;

die Pfarrcuratie Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, dem Cooperator Anton Weber in Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Donnerſtag den 18. Auguſt 1831.

Inhalt.

K. Verordnungen: Die theoretiſche Prüfung der zum Staatsdienſte abſpirirenden Rechtscandidaten betr. — Das dem Staats-Anwalte im §. 15. der Vollzugs-Vorſchriften zum Heeres-Ergänzungs-Geſetze zugetheilte Berufungsrecht betr. — **Bekanntmachungen:** Landrath des Untermayn-Kreiſes. — Dienſtes-Nachrichten. — Ernennung Königlicher Conſuln. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen. — Die Eintheilung des Landgerichts München in zwey Landgerichte und Auflöſung des Polizey-Commiſſariats Neu-Ulm betr. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Großherzoglich Sachſen-Weimar'ſches Conſulat zu München. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Freyherrnſtand.

Königliche Verordnung.

(Die theoretiſche Prüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfüllung des Zweckes, zu welchem **Wir** unterm 6. März des vorigen Jahres eine allgemeine theoretiſche Prüfung der dem öffentlichen Dienſte ſich widmenden Rechtscandidaten nach Beendigung des vorſchriftmäßigen Studiums an der Hochſchule angeordnet haben, durch die möglichſte Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundſätze bey dem Vollzuge der Prüfung bedingt iſt, ſo haben **Wir** beſchloſſen, bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

I.

Die allgemeine theoretiſche Prüfung der dem öffentlichen Dienſte ſich widmenden Rechtscandidaten ſoll in Zukunft ausſchließlich an der Hochſchule zu München ſtatt finden.

Dieſe Prüfung iſt am 18. Oktober, oder wenn auf dieſen Tag ein Sonn- oder gebotener Feyertag fiele, an dem nächſtfolgenden Werktage zu eröffnen.

II.

Unſere Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind ermächtiget, zu dieſer Central-Prüfung nach Erforderniß von einer jeden der beyden anderen Hochſchulen Unſeres Reiches einen Profeſſor der juriſtiſchen und einen der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät einzuberufen.

III.

Die §. §. 2, 3 und 7 Unſerer Verordnung vom 6. März 1830 werden, ſo weit Wir durch gegenwärtige Verordnung abändernde Beſtimmungen getroffen haben, außer Wirkſamkeit geſetzt.

München den 12. Auguſt 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

(Das dem Staats-Anwalte im §. 35. der Vollzugs-Vorſchriften zum Heeres-Ergänzungs-Geſetze zugetheilte Berufungsrecht betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nachdem man dem §. 35. der unterm 13. März 1830 zum Vollzuge des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes erlaſſenen Vorſchriften die Bedeutung zu geben ſucht, als ob darin eine Berufung des Staatsanwalts gegen die Beſchlüſſe des Rekrutirungsrathes geſtattet worden ſey, zu erklären, wie folgt:

1) die in der angeführten Stelle dieſer Vorſchriften dem Staats-Anwalte zugeſtandene Berufung beſchränkt ſich auf die von den untern Conſcriptions-Behörden ertheilten Entſcheidungen und iſt ſohin auf die Beſchlüſſe des in letzter Inſtanz entſcheidenden oberſten Rekrutirungsrathes nicht auszudehnen.

2) Es entſpricht jedoch der allgemeinen Beſtimmung und Pflicht des Staats-Anwalts

a) bey den Verhaudlungen des oberſten Rekrutirungs-Raths jederzeit diejenigen Anträge zu ſtellen, welche er im Intereſſe und zur Wahrung

des Geſetzes für nothwendig und geeignet hält; dann

b) Entſcheidungen des oberſten Rekrutirungs-Rathes, welche er dem Geſetze zuwiderlaufend erachtet, dem Staats-Miniſterium des Innern zu dem Zwecke anzuzeigen, damit zur richtigen und gleichförmigen Anwendung des Geſetzes in künftigen Fällen das Erforderliche eingeleitet werde.

Dieſe Erläuterung iſt durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München den 7. Auguſt 1831.

Ludwig.

v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Landrath des Unter-Maynkreiſes.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. Auguſt 1830 zu Mitgliedern des Landraths im Untermaynkreiſe allergnädigſt ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath, Grafen von Schönborn,

2) den erblichen Reichsrath, Grafen von Rechteren;

II.

3) den Profeſſor an der Hochſchule zu Würzburg, Dr. Brendel;

III.

4) den Appellationsgerichtsrath und Gutsbeſitzer Joſeph von Habermann zu Würzburg,

5) den Gutsbeſitzer Grafen Karl von Rottenhan,

6) den Gutsbeſitzer Freyherrn Philipp von Bechtolsheim;

IV.

7) den katholiſchen Pfarrer, geiſtlichen Rath Haaf zu Würzburg,

8) den katholiſchen Pfarrer J. Ad. Neuland zu Ebenhauſen,

9) den proteſtantiſchen Pfarrer H. Chr. Ullrich zu Schweinfurt;

V.

10) den Kaufmann Joſeph von Rhodius zu Würzburg,

11) den Appellationsgerichtsrath Nikolaus Katzenberger zu Würzburg,

12) den Bürgermeiſter Franz Bißing zu Karlſtadt,

13) den Weinhändler Heinrich Kleinfeller zu Kitzingen,

14) den Weinhändler Mathias Will zu Aschaffenburg,

15) den Kaufmann Christoph Gademann zu Schweinfurt;

VI.

16) den Weinhändler Felix Müller von Frickenhausen, Landgerichts Ochsenfurt,

17) den Handelsmann und Gutsbesitzer Stephan Breitenbach zu Würzburg,

18) den Gutsbesitzer Christoph Schmitt auf dem Waldschwinder-Hofe, Landgerichts Gerolzhofen,

19) den Gutsbesitzer Johann Bertz zu Butthardt, Landgerichts Röttingen,

20) den Appellationsgerichtsrath und Gutsbesitzer Karl Fares zu Würzburg,

21) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Joseph Lienhard zu Grafenrheinfeld, Landgerichts Schweinfurt,

22) den Gutsbesitzer Eugen Pezold zu Kitzingen,

23) den Gutsbesitzer Markus Körblein zu Geldersheim, Landgerichts Werneck,

24) den Gutsbesitzer Sebastian Steinacher zu Neustadt,

25) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Burkard Then zu Sommerach,

26) den ehemaligen Rechenkammer-Director und Gutsbesitzer Philipp Stöhr zu Aura, Landgerichts Euerndorf,

27) den Gutsbesitzer Kaspar Röder zu Laudenbach, Landgerichts Karlstadt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. July d. J. den Ober-Appellationsgerichts-Rath Franz von Schab auf den Grund des §. 22. lit. d. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten ausgezeichneten Diensten, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch erledigten Stelle eines Oberappellationsgerichts-Rathes den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Leonhard Siebenwurst zu Bamberg zu be-

fördern und die hierdurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis dem bisherigen Appellationsgerichts-Aſſeſſor Bartholomäus Lehner zu Amberg zu verleihen.

unterm 29. July d. J. den Zollbeamten Ludwig Brezfeld, von Epenbrunn nach Ludwigſtadt zu verſetzen, und den penſionirten Oberlieutenant Wilhelm von Huſchberg als Zollbeamten 2ter Klaſſe in Epenbrunn proviſoriſch anzuſtellen.

unterm 31. July d. J.

das erledigte Rentamt Neuſtadt an der Aiſch dem Rentbeamten Johann Chriſtoph Wucherer zu Zusmarshauſen, ſeiner Bitte entſprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten in Zusmarshauſen den quiescirten Stiftungs-Adminiſtrator des Bezirkes Mindelheim, Joh. Xaver Bach, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

die nachgeſuchte Verſetzung des Rentbeamten Nikol. Joſ. Ekart zu Hilders auf das erledigte Rentamt Euerdorf zu genehmigen;

das Rentamt Hilders dem Rechnungs-Commiſſär bey der Regierung des Oberdonaukreiſes, Thaddäus Beck, proviſoriſch zu verleihen;

zum Rechnungs-Commiſſär bey eben gedachter Kreis-Regierung den Revidenten bey dem Oberſt-Rechnungshofe Friedrich Wilh. Müllner, proviſoriſch zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Eggenfelden den Rentbeamten zu Friedberg, Daniel Weidner; dann

auf das Rentamt Friedberg den Rentbeamten Joſ. Pettenkofer zu Leuchtenberg, beyde ihrem allerunterthänigſten Anſuchen gemäß, zu verſetzen;

das Rentamt Leuchtenberg dem Rechnungs-Commiſſar Heinrich König bey der Regierung des Ober-Maynkreiſes proviſoriſch zu verleihen;

die von dem Rechnungs-Commiſſär bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes, Andr. Wilh Maurer nachgeſuchte Verſetzung zur Finanzkammer des Ober Maynkreiſes zu genehmigen;

zu der dadurch bey der Finanzkammer des Rezatkreiſes erledigten Rechnungs-Commiſſärs-Stelle den functionirenden Reviſor bey der Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion, Julius Rotter, proviſoriſch zu ernennen;

das erledigte Rentamt Wunſiedel dem Rentbeamten Obenberger zu Münchberg, ſeiner Bitte entſprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten in Münchberg den Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Christian Adam Oehlschlägel, in provisorischer Eigenschaft zu befördern; und

an dessen Stelle als Rechnungs-Commissär den practicirenden Lieutenant und functionirenden Revisor bey der Regierung des Untermaynkreises, Joseph Kauschinger zu ernennen, und zugleich zu bestimmen, daß diese sämmtlichen Versetzungen und Beförderungen mit dem 1ten Oktober dieses Jahres einzutreten haben;

unterm 4. August d. J. bey dem Landgerichte Kaufbeuern noch einen Advokaten anzustellen und dazu den bisherigen Privat-Docenten Dr. Dauner in München zu ernennen;

unterm 9. August d. J. dem Assessor der Regierung des Obermaynkreises, Kammer der Finanzen, Georg Christian Lampert, den Titel und Rang eines Regierungsrathes zu verleihen.

Ernennung Königlicher Consuln.

Seine Majestät der König haben

den Kaufmann und Tuchfabrikanten Xaver Kuetgens zum Königlichen Consul in Achen,

den Kaufmann Gottwald Hesse zum Königlichen Consul in Dresden,

den Kaufmann August Morgenstern zum Königl. Consul in Magdeburg,

den Kaufmann Joh. Christoph David Bartels zum Königl. Consul in Cölln, endlich

den Kaufmann Markus Andreas Souchay zum Königl. Consul in Lübeck

zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 2. July d. J. die Pfarrey Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Joseph Straßer in Altisheim, Landgerichts Donauwörth;

unterm 4. July d. J. die Pfarrey Bischofsgrün Dekanats Berneck, dem Pfarrer zu Brand, Dekanats Wunsiedel, Christian David Riedel;

das einfache Beneficium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, dem Pfarrer Johann Baptist Brandmayer zu Aschheim, Landgerichts München;

unterm 8. July d. J. die Pfarrey Weilheim, Landgerichts Monheim, dem Beneficiaten Georg Geißler in Neumarkt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 9. July d. J. die Pfarrey Echenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer Franz Alois Heiser, von Villishausen, Landgerichts Zusmarshausen;

unterm 10. July d. J. die Pfarrey Hörstein, Landgerichts Alzenau, dem Pfarrer Anton Gehlert in Tükelhausen, Landgerichts Ochsenfurt;

unterm 14. July d. J. das Curatbeneficium in Helfendorf, Landgerichts Miesbach, dem provisorischen Frühmeßbeneficiaten, Priester Joseph Penzinger in Erding, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrey Falkenberg, Landgerichts Tirschenreuth, dem Beneficiaten Georg Zeitler in Ehenfeld, Landgerichts Amberg;

unterm 15. July d. J. das Curatbeneficium in Taufkirchen, Landgerichts München, dem Cooperator Philipp Eyerschmalz, von Fraheim, Landgerichts Mühldorf.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 13. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg für den Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Christian Adolph Wasser von Aufkirchen, auf die Pfarrey Heuberg, Dekanats Oettingen, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Die Eintheilung des Landgerichts München in zwey Landgerichte und Auflösung des Polizey-Commissariats Neu-Ulm betr.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierungen des Isar- und Oberdonau-Kreises unterm 7.

August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen zu bestimmen geruht, wie folgt:

1) das Landgericht München soll in zwey Landgerichte, Au und München, abgetheilt werden.

Das Landgericht Au wird die Steuer-Distrikte Au, Haidhausen, Berg am Laim, Bogenhausen, Oberföhring, Obergiesing und Harlaching —

das Landgericht München aber den Ueberrest des dermaligen Landgerichts-Bezirkes München umfassen.

2) Das Landgericht und Polizey-Commissariat Neu-Ulm wird aufgelöst und der Amtsbezirk desselben mit dem Landgerichte Untergünzburg vereinigt.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

am 5. July d. J. dem Pfarrvikar, Priester Joseph Haller in Waldhof, Landgerichts Pfarrkirchen;

unterm 13. July d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsboten Isaak Fischler zu Amberg.

Großherzoglich Sachsen-Weimar'sches Consulat zu München.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannte Banquier Martin Karl Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 17. July d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Wilhelm Wolfrum, zu Hof, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. bewogen gefunden, den Herzoglich Nassau'schen Amts-Secretär, Johann Vincenz Ickstatt zu Eltville, in den erblichen Freyherrnstand des Königreiches allergnädigst zu erheben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Donnerstags den 25. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Aufkündigung von Passiv-Kapitalien der K. Schuldentilgungs-Kasse für den Untermayn-Kreis betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Bekanntmachungen.

(Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.)

Die von der K. Regierung des Isarkreises am 16. und 17. dies. vorgenommene siebenzehnte Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird nebst den für die sechste Capitals-Zahlungs-Frist der verzinslichen Lose E — M durch das Los bestimmten Serien mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preis-Lose im künftigen Monate Oktober, jene der Capitals-Lose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hieneben bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung cessiren werde.

München, den 18. August 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Verzeichniß
der verzinslichen Preislose zu 500 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.
1	L	603	5000	3	I	1370	2000	5	H	651	2000
2	G	1919	2000	4	F	685	2000	6	E	356	2000

Fünfzig Preise zu 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
509	1385	544	113	353	521	360	624
569	1391*	1000	359	601	614	587	881
640	1730	1042	506	657	620	628	953
851	1735	1224	671	860	1022	1001	1034*
1508	1737	1354	1220	997	1215	1352	1386
1943	1771	1363	1583	1791*	1400	1600	1786
—	—	—	—	—	1726	1763	—

Verzeichniß
der außer den Preis-Losen für die sechste Capitals-Zahlungs-Frist zu einer Million durch das Los bestimmten Serien der verzinslichen Lose.

Bezeichnung		Nebenstehende Nummern sind zahlbar	
der Serien.	der treffenden Nummern.	Im Monate September von den Buchstaben	Im Monate November von den Buchstaben
XI.	501 — 550	E	F
XII.	551 — 600	G	H
XXV.	1201 — 1250	I	K
XXVIII.	1351 — 1400	L	M
XXXIX.	1901 — 1950		

Digitized by Google

Preis-Liste
der unverzinslichen Loose.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.,
gewonnen von dem Lose zu 100 fl., Buchstabe C., Nummer 1073*.

Preise der Lose zu 100 fl.

Haupt-Preise:

Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.
1	H	120	8000	3	M	1404	3000	5	A	837	2000	7	B	268	2000
2	I	1857	3000	4	F	1364*	2000	6	E	1390	2000	8	L	1823	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
186	488	487	49	310	173	22	97	247	307	53	355
340	515	553	205*	356*	501	58*	275	477	634	232	424*
364	630	577	403	407	614	247	379	572	847	322	425
416	837	787*	434	1233	713	314*	583	612	856	384	475*
771	1137	805	504*	1415	846	330	640	638	952	496	800
949	1242	905	1134	1495*	1139	339	882	877*	1038	580	1277
1108	1276	1178	1194	1564	1145	622	883	1097	1219	610	1522
1533	1303*	1402	1321	1615	1174	951	901*	1115	1360	985	1590
1647	1588	1406	1569*	1694	1733	992	1213	1203	1441	1032	1722*
1650	1616	1484	1700	1722	1749	1004	1291	1241	1631*	1130	1775
1968	1926	1506	1751	1848	1855	1133	1514	1267	1692	1251	1920
—	—	1633	1949	1987	1985	1411	1897	1799	1743	1796	1921

Preise der Lose zu 25 fl.

Haupts-Preise.

Zug	Lit.	Num	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.
1	KD	427	6000	3	FA	174	2400	5	BA	1587	1800	7	LD	1320	1800
2	BC	1903	2400	4	FB	1776*	1800	6	GA	188	1800	8	CA	1727	1800

Digitized by Google

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
243	1055	79	380	933	461	645	33*	133	36*	167*	7
466	1525	254	819	1003	712	843	68	256	413	440	161
477	1622	1381	962	1016	1020	1040	1173	538	456	637*	531
942	1709	1573	1079	1226	1266	1105	1217	749	402*	801	1275*
1106	1904	1816	1133	1789	1401	1109	1271	1228	614*	848	1370
1455	1919	—	1563	1953	—	1598	1338	1235	1947	1491	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
750	209	647*	1374	1155	33	279	260	212	847*	1	544
1138*	347	846	1439	1187	301*	532	483	340	1080	183	971
1181	471*	897	1571	1313	446	609	655	404	1190	665	1074
1311	546	1711	1643	1592	770	936	1293	1427	1572	897	1275
1474	1296	1855	1768	1922	832	1455	1311	1718	1659	1169*	1324
1838	1502	—	1809	1973	1458	1720	1634	—	1689	1721	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
476	350	133	32	509	214	72	149	201	106	131	502
767	638	443	40	524	345	131	581	240	307	331	612
972	1031	457	83	973	493	284	822	939	327	763	1166
1499	1103	973	372	1624	1283	425	1479	1248*	386	1012	1623
1640	1507	1165	487	1730	1549	783	1599	1418	392	1804	1817
1819	—	—	574	—	1633	1901	1995	1475	1267	1814	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
504*	21	355	142	200	1031	389	225*	759	451	58	788
675	613	555	549	838	1191	393	690	906	1107	95	1247
705	866	1074	991	930	1194	661	796	1470	1695	796	1466
1069	1472	1160	1016	1099	1403	1172	899	1765	1769	882	1642
1241	1538	1226	1188	1392	1473	1837	1276	1782	1988	1186	1686
1805	—	—	1709	1991	—	1887	1480	—	—	—	1709

Preise der Lose zu 10 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.
1	FE	452	4000	3	FC	1609	1500	5	KC	154	1200	7	BC	332	1200
2	CD	1944	1500	4	FD	1442	1200	6	MD	315	1200	8	AC	1145	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
27	283	72	381	342	260	446	61	362	253	141	733	628	399	230
382	833	1138	1087	616	631	510	295	409	933	525	882	1371	975	245
528	1042	1605	1492	1381	1856	774	616	771	1870*	1014	1832	1804	1425	673
546	1051	1926	1691	1562	1907	1444	1365	1495	1887	1114	1856	1856	1441	1640
762	1376	1942	—	1737	1922	1669*	—	1568	—	1440	1901	1940	—	1943

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
712	101	234	108	1000	24	91	390	202	21	360	296	285	230	1144
718	215	1358	1058	1255	229	161	804	694	1143	476	678	1443	235	1208
1428	1480	1393	1541	1758	267	314	1119	1157	1494	1069	1228	1673	347	1593
1773	1669	1803	1830	1892	1181	576	1789	1761	1499	1070	1431	1700	871	1740
1923	1708	—	1843	1996	1767	1590	—	—	1992	—	—	1837	1893	—

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
210	907	74	75	68	137	366	580	420	293	355	351	336	455	347
907	1768	79	1801	717	852	421	1174*	684	541	376	782	405	902	452
1176	1920	403	1842	804	871	1111	1192	745	1754	524	805	910	1055	892
1626	1971	454	1852	857	1036	1532	1497	806	1830	1128	1694	1502	1271	1614
1777	—	515	—	1209	1517	1847	1692	1111	—	—	1771	1991	—	—

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
60	155	281	389	403	217	300	292	142	482	276	588	582	589	567
360	578	408	1132	1442	408	489	301	587	513	361	942	849	1451	887
733	1028	474	1776	1473	570	992	530	699	742	550	1169	855	1531	1146
1770	1893	692	1837	1509	729	1157	709	945	1369	1502	1668	1068	1810	1158
—	—	1955	1862	1738	1248	1211	1425	1291	1481	1642	—	1685*	—	1767

N A					N B					N C				
291	376	722	1166	—	144	519	1466	1891	—	185	226	758	1212	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 17. August 1831.

Graf v. Seinsheim, Director.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind in die Stelle der schon bey früheren Verlosungen gehobenen Nummern nach der treffenden Reihe eingerückt.

(Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Kön. Schuldentilgungs-Casse für den Untermayn-Kreis betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Obligationen au porteur mit dreytägiger Aufkündigung lit. A. von Nro. 1. bis 500 incl., jede im Betrage von 500 fl., dann lit. B. von Nro. 1 bis 1273 incl., jede im Betrage zu 100 fl., werden hiermit aufgekündigt.

Die Inhaber können, vom Tage der Bekanntmachung an, das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Untermayn-Kreis erheben; mit dem 1ten Oktober l. J. cessirt jedoch die Verzinsung, und das Capital wird bis zur Erhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Aufkündigung stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem 1ten Oktober l. J. bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Würzburg, den 16. August 1831.

Königl. Regierung des Untermayn-Kreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

v. Günther.

v. Weinbach.

Stöhr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 12. July d. J. den Königl. Kammerjunker Gustav Freyherrn von Cöster zum Königl. Kämmerer zu ernennen;

unterm 2. August d. J. den Landgerichtsarzt zu Monheim, Dr. Schnitzlein, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Windsheim, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 6. August d. J. die in Nördlingen erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl Friedrich Gös zu Ansbach zu verleihen und die Stelle eines zweyten Rechtsanwaltes bey dem Landgerichte Dinkelsbühl dem Appellationsgerichts-Accessisten Erhard Christoph Bezzel in Ansbach zu übertragen;

unterm 9. August d. J. den Oberzoll- und Hallamts-Controlleur 3ter Klasse in Landau, Michael Welle, die erledigte Hallverwaltersstelle in Augsburg auf sein Ansuchen, jedoch nur in der Eigenschaft als Verweser, zu übertragen;

den Director der Hebammenschule, Dr. Berger, zum ausserordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zu ernennen;

unterm 10. August d. J. für die Landgerichte Immenstadt, Sonthofen und Weiler einen Advokaten zu bestellen und dazu den bisherigen Advokaten Alois Grack-lauer zu Füssen zu ernennen und die hierdurch in Füssen erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Carl Ad. Christoph Gottfried Wagner zu Neuburg zu verleihen;

unterm 13. August d. J. dem Obersteiger Georg Sell zu Arzberg, Bergamts Wunsiedel, den Titel eines Einfahrers und Markscheiders zu verleihen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 16. July d. J. die Pfarrey Grünthal, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Johann Evangelist Bahngruber in Priel, Landgerichts Moosburg, und die Pfarrey Priel dem Stadtpfarr-Cooperator Georg Neubauer zu Wasserburg;

unterm 20. July d. J. die Pfarrey Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Eppenauer in Prießendorf, Landgerichts Bamberg II.;

unterm 24. July d. J. das Incurat-Beneficium in Pförring, Landgerichts Ingolstadt, dem Cooperator in Eßing, Landgerichts Kellheim, Priester Lorenz Prey;

unterm 28. July d. J. die Pfarrey Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Martin Arnstein in Schweidenkirchen, Landgerichts Moosburg;

unterm 29. July d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Herrschaftsgerichts Miltenberg, dem Pfarrer Aquilin Herbert zu Limbach, Landgerichts Eltmann;

die Pfarrey Rettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthofen, dem Pfarrer Anton Jäck in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach;

unterm 2. August d. J. die zweyte Pfarrstelle zu Berneck im Dekanatsbezirke gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Alfred Joseph Conrad Schlichtegroll.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juny d. J. die von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehene Verleihung der Pfarrey Kirchenehrenbach, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Johann Künell zu Weichenwasserlos, Landgerichts Scheslitz, allergnädigst zu genehmigen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. July d. J. wurde allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrey Burgoberbach, Landgerichts Herrieden, von dem Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Curatus zu Wülzburg, Landgerichts Weissenburg, Priester Franz Joseph Bauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 26. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Freudenhain, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Friedrich Bodensteiner übertragen werde.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Mittwoch den 31. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels betreffend. —

Bekanntmachung.

(Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels betreffend.)

Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits, haben zu möglichster Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Ihren Staaten am 10. März l. J. einen Vertrag geschlossen, dessen Bestimmungen nach nunmehr erfolgter Ratifikation nebst den Beilagen A., B., C. und dem dazu gehörigen auf Artikel 10. des Vertrages bezüglichen Zollkartel, zur Nachachtung andurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht werden, daß die Vertrags-Bestimmungen sogleich in Kraft treten.

Art. 1.

Der Handel und Verkehr zwischen dem Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach soll gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I.

Frey von Eingangsgebühren sollen, und zwar nun forthin vertragsmäßig, nach den Königreichen Bayern und Württemberg aus dem genannten Großherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beylage A. namentlich angegeben sind.

(A.)

II.

Freyen Eingang in die Königreiche Bayern und Württemberg erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B.)

(B.)

a) in unbestimmten Quantitäten

1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereyen (nach dem Bayerisch Württembergischen Vereins-Tarifziffer 16 a, 17 a, 33, 59 a, 126, 138 b 1, 158, 163 g., 1. 2., 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a,)

2) Flachs, Hanf, Werg (Ziffer 154 a, 197 a, 483).

3) Gemeine, nicht eigens belegte Viktualien (Ziffer 464.)

4) Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Terzen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkeln, Schafe, Hämmel, Widder, gemeine und veredelte, Lämmer, Geißvieh, Böcke, Ziegen, Kitze.

Ziffer 465. a — q.)

5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nuß-, Kirschbaum-, auch Masern-Holz, dann Holzwaaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindel, Siebläufe, Spindeln, Spinn-Räder, Spinnrocken, gemeine Tel-

ler, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.
(Ziffer 202, a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2, und i.)

6) Steine, insbesondere Mühlsteine, Wetzsteine, Ziegel- und Backsteine, Steinhauer-Arbeiten.
(Ziffer 428, b, d, e, f, g.)

7) Pech, rohes und geläutertes.
(Ziffer 318, a, b, c, e.)

8) Kienruß (Ziffer 223.)

9) Gyps in Fässern und Kalk, gebrannter
(Ziffer 175 a, 216, a.)

10) Eisen rohes, Kupfer rohes in unverarbeiteten Masseln, Messing unverarbeitetes.
(Ziffer 123 b, 247 b, 282 b.)

b) in bestimmten Quantitäten

1) Binder- Faßbinder-Arbeiten, Dreher- und Drechsler-Waaren von Holz, gemeine, Schreiner-Arbeiten gemeine, Gefährte zum Oeconomiedienst, unbeschlagene.
(Ziffer 52, 116 a 1, 398 a, 170 b 2, c 2, d 2, g.)
jährlich im Ganzen vierhundert Centner.

2) Büchsenmacher-Arbeiten, als: vollendete Gewehre, Pistolen ꝛc. (Ziffer 73.)
jährlich fünfzig Centner.

3) Tabakspfeifen erdene, unbeschlagene;
(Ziffer 128 a.)
jährlich fünfzig Centner.

4) Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge:
(Ziffer 441. b, 2.)
jährlich fünfzig Centner.

5) Ruhlaer-Pfeifenköpfe, gutbeschlagene;
(Ziffer 441. b, 3.)
jährlich fünfzig Centner.

6) Puppenköpfe, Gesichter von Papier;
(Ziffer 339. b,)
jährlich fünfzig Centner.

III.

Einem herabgesetzten Eingangszolle und zwar vorerst um fünfzig Procent der allgemeinen Tarifs-Angabe sollen unterliegen:

1) Wolle, Schafschur- und Weißgerber-Wolle, rohe unge-

kämmte, gefärbte, Floken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Azors, Moltons, Biber, gestrickte Waaren;

(Ziffer 489. a, 1, 2, b, c, d, 168. c, 1, 2, f, 456.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen 600 Centner,
im zweyten Jahre im Ganzen zusammen 1000 Centner,
im dritten Jahre im Ganzen zusammen 1500 Centner.

2) Baumwolle, kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe ungebleichte, gebleichte, gezwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrickte;

(Ziffer 38, lit. b, c, d, 1, 2, 3. Ziffer 168. a, 1, 2, 3, 4.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von vierhundert Centner,
im zweyten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von siebenhundert Centner,
im dritten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von eintausend Centner,

3) Leinwand ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradel, Canevas, und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande, gebleichte Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc., nicht gemengt; ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwillich, so wie rothe und geköperte Hosenzeuge, Fadenbattist;

(Ziffer 256. a, b, c, d,)

im Ganzen zusammen

im ersten Jahre . 600 Centner,
„ zweyten „ . 1000 „
„ dritten „ . 1500 „
„ vierten Jahre und weiter, so lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bey den Quantitäten des dritten Jahres.

4) Eisenfabrikate, gemeine Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten, Feilenhauer- und Waffen-

schmied-Arbeiten, Aexte, Hammer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt, jährlich im Ganzen zusammen 200 Centner.

(Ziffer 123. i. 1, 2.)

IV.

a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Bayern und Württemberg in die Großherzoglichen Lande eingeführt werden, sollen dieselben frey von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frey von jedem Eingangszoll und von jeden Verbrauchssteuern, insoferne letzteren nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben — insofern sie Bayerische oder Württembergische Erzeugnisse sind — dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenachischen Erzeugnissen derselben Art bey dem Eingang in das Gebiet des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Impostbetrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Procent, soll beim Eingang in das Großherzogthum folgenden Bayerischen und Württembergischen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speiseöle;
(Ziffer 75. 390. 460. a, b, 302, b, c.)

2) Wein und Most;
(Ziffer 478. a, c, nur daß statt „ausländischen" Bayerische und Württembergische zu verstehen ist.)

3) Rauch- und Schnupftabak, auch Karotten und Tabakblätter;
(Ziffer 440. a, b.)

4) Wachskerzen
(Ziffer 470. c.)

5) Für Bier, Branntweine, Liqueurs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber soll nur eine solche Abgabe zu leisten seyn,

welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthume besteuert sind.

Art. 2.

Was den Durchgang betrifft, so sollen

1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines anderen in das Ausland, oder vom Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen

2) die hohen contrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes, so wie der Kunst, von allen Durchgangsabgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Weggelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Congreß-Acte oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden) gänzlich befreyt bleiben, daß sohin in Gemäßheit dessen auch insbesondere die bisherige Transitozoll-Gebühr im Neustädter-Kreise Bayern und Württemberg gegenüber, aufzuhören habe.

3) An dem fortbestehenden Großherzoglich Sächsischen Geleite soll für die Bayerisch und Württembergischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes und der Kunst, auf den Straßen durch das Eisenachische Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ꝛc. eine Erleichterung von fünfzig Prozent der allgemeinen Tarifsätze statt finden;

4) Bey allenfallsiger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird, unbeschadet des freyen Ausganges und Durchganges, über die Strassen für den Transport und über die dabey erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 3.

(C.) Von Ausgangszöllen beym Uebertritte in die Großherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichniß C aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung

frey; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände beym Uebertritte aus dem Großherzogthume in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen, im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhr-Verbote auf; — frey von allen Ausgangsabgaben sollen auch seyn alle diejenigen Producte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete dahin, aus dem Großherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porzellain-Erde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Flechsen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Hasen; Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. 4.

Wenn außer den in vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der contrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern contrahirenden Theils zu Statten kommen; dagegen soll irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen der hohen contrahirenden Theile mit einer höhern Abgabe, als hiefür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5.

Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben üblichen Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fixe Zollbeyschlag, ebenso Pflaster-Damm-Brückengeld, Fährgelder oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, — ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chaussee-Geld-Abgaben wird zur Zeit und bis der Großherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Großherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeldabgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Ver-

minderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6.

Der freye oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Artikel 1. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstrassen und Uebergangspunkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst zugestandenen Befreyung oder Erleichterung bey der Einführung in das Gebiet eines der contrahirenden Staaten, oder bey der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Erfordernisse besonders in Ansehung der beyzubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Art. 13. des zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preussen und Hessen Darmstadt andererseits geschlossenen Handels-Vertrages und den hienach näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. 7.

Uebrigens wollen die hohen contrahirenden Theile zur Erleichterung der gegenseitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduction der Münz-, Maß- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Publikums vorläufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen contrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Zugleich werden die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freyheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, — welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen und für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden — nicht aber bey den sonstigen Consumenten Bestellung suchen, in keinem der contrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. 9.

Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Bayerisch-Württembergischen Zollvereine statt finden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern grenzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes — gegen Zusicherung der vollen Reciprocität von Seite Sachsen-Weimar-Eisenachs gewährt werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenthümlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktbesuches, gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstweilen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bey dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Communen oder an Corporationen entrichtet werden, insoferne sie nicht von den Inländern in gleichem Maße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, gänzlich hinwegfallen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden sich überhaupt in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen und treten deshalb und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zoll-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Cartel-Verhältniß (nach Inhalt der Beylage) vorbehaltlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum 31. December 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beyden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

München, den 21. August 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels.

Art. 1.

Die Behörden, Beamten und Bedienſteten der kontrahirenden Staaten ſollen einander gegenſeitig in allen geſetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung von Unterſchleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des anderen Staates oder zur Sicherung dieſer Gefälle und der gegen Contravenienten zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Vorzug den verlangten Beyſtand erhalten.

Art. 2.

Wenn eine bevorſtehende Uebertretung der über ſolche Abgaben beſtehenden Geſetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bedienſteten des andern Staates kommt, ſo ſind dieſe verbunden, auch ohne ſpecielle Aufforderung alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung derſelben führen können.

Ein gleiches liegt ihnen hinſichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3.

Den Beamten oder Bedienſteten ſämmtlicher kontrahirenden Regierungen ſoll geſtattet ſeyn, gegenſeitig die Spur begangener Unterſchleife in die gegenſeitigen Gebiete ohne Begränzung auf einen gewiſſen Raum zu verfolgen, und es ſollen die Orts-Obrigkeiten in dieſem Falle auf mündlichen oder ſchriftlichen Antrag derſelben Beamten oder Bedienſteten und unter deren Zuziehung durch Hausſuchungen, Beſchlagnahme oder andere geſetzlichen Maßregeln des Thatbeſtandes ſich gehörig verſichern.

Art. 4.

Bey Hausſuchungen, ſoll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bedienſteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der einſchlägigen Unterſuchungsbehörde zugeſtellt werden.

Art. 5.

In den Fällen, wo Verhaftung geſetzlich zuläſſig iſt, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniß ertheilt, den Zollkontravenienten, wenn es ohne Anwendung gewaltſamer Maßregeln geſchehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, und den Angehaltenen ſelbſt zur nächſtgelegenen Ortsobrigkeit desjenigen Staats, auf deſſen Gebiet die Anhaltung ſtatt fand, abzuführen.

Wenn alſo die Perſon des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bedienſteten be-

kannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete statt.

Art. 6.

Bey Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des anderen Staates begangen werden, soll den officiellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses anderen Staates jener Glaube beygemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollkontravenienten, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden, ist nicht zulässig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zollcontravention, als wegen der etwa konkurrirenden Verbrechen oder Vergehen, nach den Landesgesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer Unterthanen, welche eine Contrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Bayerisch-Würtemberg'schen Zollvereine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zollgefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, in so ferne aber die großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabey soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine belegt ist; bey dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten k. Bayer'schen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an Bayerische Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8.

Die Geldstrafen und konfiscirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staats begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Aerar desjenigen Staats anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer — (Angeber, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten

zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des anderen Staates verkürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbring-Antheils zurückzuvergüten ist, insoweit der Erlös aus den confiscirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestraften hiezu hinreichen.

Diese Rückvergütung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des anderen Staates erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines anderen der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des anderen Staates veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbringer-Antheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. 10.

Die Urtheile der competenten Behörden in Defraudationsfällen, insoweit es die Aufbringer-Antheile, Aerarial-Entschädigung und Gefälls-Entgänge, so wie die Untersuchungskosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Sämmtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Grenzbezirken noch an irgend einem andern Orte ihres Gebietes eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesenermassen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Grenzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12.

Die kontrahirenden Regierungen werden überdieß diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Controlirung der Waaren-Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen, und in Vollzug setzen lassen.

München den 10. März 1831.

Verzeichniß

der

im Eingange freyen Gegenſtände.

A. Zu Art 1. I.

Verzeichniß

der

im Eingange freyen Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne eigens belegte.	1
2	Asche a. allgemeine Haus=Wald, Holz, Torf=, auch Seifensieder= und Zunder=Asche.	26
	c. Koth= oder ausgelaugte Asche.	a et c.
3	Bäume zum Verpflanzen.	31
4	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfniß der Reisenden.	32
5	Baumwolle, a., rohe ungesponnene, ungekämmte.	38 a
6	Beere a., gemeine, frische f., Vogel= und Wachholder=Beere	39 a et f.
7	Beine a., rohe unverarbeitete, c. Mist.	40 a et c.
8	Bienenkörbe b., Stöcke mit lebenden Bienen.	46 b.
9	Bley a., altes und alle zerbrochenen Bleywaaren, b. rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc. d. Erz.	57 a. b et d.
10	Blut vom Vieh a. im nassen b. im eingetrockneten Zustande.	60 a et b.
11	Braunstein.	65
12	Brod a. gemeines, gebackenes (so lange das Schäffel Roggen über 11 fl. steht.)	66 a
13	Buchbinderwaaren c. alte, defecte, zum Einstampfen.	69 c
14	Buchdruckerbuchstaben b., alte, schon gebrauchte unbrauchbare.	70 b
15	Bücheln und Kieferzapfen.	72
16	Contanti (baares Geld).	103
17	Därme von Vieh a. nasse, b. trockene.	109 a et b.
18	Dornschlag.	114
19	Dünger.	118
20	Eicheln.	120
21	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme.	122
22	Eisen a. altes und alle zerbrochenen Eisenwaaren.	123
	b. Abfälle (Eisenfeilspäne) f. Brühe, Beitze, h. Erz, Eisenstein auch Wascheisen (Generale vom 11. December 1828. Nr. 588.)	a. b. f. et h.
23	Elfenbein a. Abfälle gänzlich unbrauchbare.	125 a.
24	Erde a. gemeine c. Farberde gemeine, auch Talk=, Walker=, Umbra= und Vitriol=Erde auch Traß=, d. Moor=Erde und e. Porcellain=Erde.	127 ac. d et e.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
25	Erze rohe, nicht eigens belegte a. unverpackt.	130 a
26	Farbhölzer c. 1. in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten.	138 c 1
27	Fässer a. alte leere zum Füllen.	137 a
28	Feldspath.	143
29	Filze a. alte, zerschnittene Filzhüte.	149 a
30	Fische b. Brut- oder Setzlinge, mit Abschlag von 20% für das Wasser.	152 b
31	Flachs b. grüner vom Felde hinweg.	154 b
32	Flechsen von Thieren a. frische, b. getrocknet.	155 a et b
33	Floßgeräthschaften zum Behufe der Fahrt.	159
34	Früchte:	
	a. alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität	163
	b. alle Getreid-Gattungen: als Waizen, Kern, oder Dinkel, Hirse, Linsen, Erbsen, wenn das Schäffel über 16 fl.; Roggen oder Korn wenn das Schäffel über 11 fl.; Gerste, Fesen, Bohnen und Haidekorn, wenn das Schäffel über 9 fl.; Haber und Wicken, wenn das Schäffel über 5 fl. stehet.	a b et fl. 3
	f. Erdäpfel und Rüben, 3, wenn das Schäffel über 15 fl. steht.	
35	Futter- a. Kräuter für das Vieh. b. Haber den Frachtführer für ihre Pferde mitnehmen, 1, 2 Metzen für das Pferd.	164 a et b 1
36	Gallmey.	167
37	Gefährte c. alte schon gebrauchte, Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen.	170 c
38	Gerberlauge.	172
39	Gips b. Dünger d. s. ungebrannte gestoßene Gipssteine, c. Steine.	175 b c
40	Glasscherben.	181
41	Gold a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold.	184 a
42	Haare 2 a. von Schweinen, roh unbearbeitete, Menschenhaar-Abgang (Werghaar.)	190 à 2 a.
	Generale von $\frac{1}{2}^3$ 1829.	
43	Haderlumpen.	192
44	Häckerling von Stroh und Heu.	193
45	Häute, nämlich g. Abfälle 1. frische, 2. getrocknete.	194 g 1 et 1

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
46	Hafner = Erz.	195
47	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.	196
48	Hanf, b. grüner vom Felde hinweg.	197 b
49	Hausgeräthe, a. alte, schon gebrauchte, in Ein= und Auswanderungs= und erwiesenen Erbschaftsfällen.	199 a
50	Holz, h. Abfälle, Sägspäne.	202 b
51	Hopfensetzlinge.	205
52	Kalk, b. Steine.	216 b
53	Kies zum Glasmachen.	224
54	Klauen.	227
55	Kleyen.	229
56	Knochen a. rohe b. gemahlene, Mehl.	230 a et b
57	Knoppern a. ungemahlene b., Mehl.	232 a et b
58	Kohlen a. von Holz b. von Stein.	234 a et b
59	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.	243
60	Kupfer, a. altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche, h. Erz.	247 a et h
61	Leder, c Abfälle 1. im nassen 2. im trockenen Zustande.	254 c 1 et 2
62	Lohrinden a. birkene, eichene, fichtene, ungestampfte. b. gestampfte. c. Kuchen d. s. ausgelaugte Lohe.	260 a b et c
63	Mägen vom Vieh.	263
64	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe. a. zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen	273
65	Messing, a. altes und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche.	282 a
66	Meubles, b. alte schon gebrauchte, in Ein= und Auswanderungs= und erwiesenen Erbschaftsfällen.	285 b

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
67	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken.	289
68	Muster und Musterkarten a. in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Cartons.	296 a
69	Ochsengalle, a. frische.	301 a
69	Oele, Birkenöl (Generale vom 30. September 1828 Nro. 1075.)	302 Hauptrubrik
70	Papier, altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen Prozeß- und andere Akten sammt Beylagen.	313
71	Pflanzen a. frische, zum Verpflanzen.	327 a
72	Platina.	330
73	Pottasche, a. rohe, b. calcinirte.	334 a et b
74	Quercitronen.	342
75	Reben, Weinreben zum Verpflanzen.	344
76	Röhre zu Weberkämmen.	353
77	Rohr, a gemeines.	355 a
78	Saamen, a. welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welcher ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reciprocität.	358 a
79	Säcke, a. alte, leere. 1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende.	359 a 1
80	Sand, gemeiner, zum Putzen.	367
81	Sandel, a. ganzer.	368 a
82	Schifffahrts-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	380
83	Schilf, a. rohes und Moosrohr.	384 a
84	Schliff.	386
85	Schmack oder Sumach.	388
86	Schwämme, a. gemeine 1 frische.	402a 1
87	Schwefel, a. roh in Stangen und Stücke. b. gereinigt in Stangen.	404 a et b.
88	Seide, a. Cocons, oder Galetten. b. Foretseide, rohe durchgefressene Cocons und Seidenabfälle.	408 a et b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
89	Silber, a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles gebrannte, ausgezupfte Silber.	417 a
90	Soda, a. rohe.	418 a
91	Spreu.	425
92	Steine, a. alle Bau- Bruch- und Pflastersteine.	428 a
93	Streu.	432
94	Stroh, a. gemeines.	434 a
95	Thon, Töpferthon.	450
96	Thran (Fischschmalz).	451
97	Torf.	453
98	Trebern, Trestern.	455
99	Vieh (n. 2 a.) veredelte Hammel und Widder, welche erwiesenermaßen zur Veredlung der inländischen Schafzucht gehören, (Generale vom 26. November 1828, Nro. 15854.	465 n. 2 a
100	Weinstein, a. roher und einmal krystallisirter.	482 a
101	Zink, a. Erz.	494 a
102	Zinn, a. altes und alle zerbrochene Zinn-Waaren.	495 a

Verzeichniß

der

im Eingange unter den Vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreyten oder erleichterten Gegenstände.

B. zu Art. II. a. b. c.

Verzeichniß

der

im Eingange unter den vertragsmäßigen bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
	Zum Art. 1. (II. a. 1 — 10.)	
16 a	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte a) frisch im grünen Zustande (Sp. Ct. à 50 kr.)	
17 a	Aprikosen, a) Früchte (Sp. Ct. à 50 kr.)	
33	Baldrian (Sp. Ct. 1 fl. 40 kr.)	
59 a	Blumen, a) Gartenblumen, frische (zu 1 fl. Werth 3 kr.)	
126	Enzian und Enzianwurzeln (Sp. Ct. à 25 kr.)	
138 b 1.	Farb- b) 1) Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln nicht eigens belegte, unbereitete (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
158	Flohsaamen (Sp. Ct. à 25 kr.)	
163 g. 1. 2.	Früchte, g) Baumfrüchte 1) alles gemeine, frische Landobst, auch gemeine Nüsse (Sp. Ct. à 50 kr.) 2) gedörrt oder getrocknet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.	
166	Galläpfel oder Gallus (Sp. Ct. à 50 kr.)	
169 a	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten, a) nicht eigens belegte, frische (für 1 fl. Werth 3 kr.)	
204	Hopfen, (Sp. Ct. à 5 fl.)	
358 b, c, d.	Saamen: b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen (Sp Ct. à 12½ kr.) c) Kleesaamen (Sp. Ct. a 12½ kr.) d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
413 a	Senf, a) Senf- und Senfmehl (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.) (II. a. 2.)	
154 a	Flachs, a) ungehechelt, gehechelt, ungesponnen, (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
197 a	Hanf, a) ungesponnener (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
483	Werg, von Flachs oder Hanf (Sp. Ct. à 12½ kr.) (II. a. 3.)	
464	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp. Ct. à 12½ kr.)	

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
465 a—q	Vieh, a) Pferde (1 St. 5 fl.) b) Fohlen unter 1 Jahr (1 St. à 1 fl.) c) Maulthiere (1 St. 1 fl. 12 kr.) d) Eseln (1 St. 3 kr.) e) Stiere (1 St. 2 fl.) f) Ochsen (1 St. 5 fl.) g) Kühe (1 St 2 fl.) h) Rinder, Terzen und Jährlinge (1 St. à 1 fl. 30 kr.) i) Kälber unter 1 Jahr (1 St. 30 kr.) k) Schweine (1 St. 20 kr.) l) Frischlinge (1 St 12 kr.) m) Spanferkeln (1 St. 3 kr.) n) Schafe, Hammel, Widder 1) gemeine (1 St. 12 kr.) 2) veredelte Schafe (1 St. 6 kr. o) Lämmer (1 St. 3 kr. ꝛc.) p) Geisvieh, Böcke, Ziegen (1 St. 9 kr.) q) Kitze (1 St. 3 kr.)	
262 a. 1, 2, 3, 5. f. 1, 2, i.	Holz, a) gemeines hartes und weiches 1) Bau und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten (1 fl. Werth ¼ kr.) 2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Strohlen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenreiche, Weinpfähle, oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz (1 fl. Werth 1½ kr.) 3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl Werth à ¼ kr.) 5) Schiffbau-Holz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krumholz; (1 fl. Werth à ¼ kr.) f) Nuß-, Kirschbaum- auch Maserholz 1) in Blocken und Stämmen (1 fl. Werth à ¼ kr.) 2) geschnittenes (1 fl. Werth à 1½ kr.) Holzwaaren i) gemeine für Landleute, als Dreschseln, Geiselstöcke, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futtertröge, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Widenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz (1 fl. Werth mit 6 kr. belegt.)	

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
428 b, c, f, g.	Steine, b) Mühlsteine (1 St. 30 kr.) c) Wetzsteine (100 Stück 3 kr.) f) Ziegel- und Backsteine (1 Fuhr 6 kr.) g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke, (1 St. à 3 kr.)	
318 a b c e.	Pech, a) rohes ungeläutertes (Sp. Ct. à 12½ kr.) b) Schusterpech Sp. Ct. à 25 kr.) c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler (Sp. Ct. à 50 kr.) e) Satzpech (Sp. Ct à 12½ kr.)	
223	Kienruß (1 Sp. Ct à 50 kr.)	
175 a	Gyps a) in Fässeln (1 St. à 3 kr.)	
216 a	Kalk a) gebrannter (1 Schäffel à 2 kr.)	
123 b	Eisen, b) rohes in Flossen, Gensen von Hochöfen (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
247 b	Kupfer, b) rohes in unverarbeiteten Massen (Sp Ct. à 12½ kr.)	
282 b	Messing, b) unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing Sp. Ct à 6 fl 40 kr.)	
	b., (II. b. 1—6.)	
52	Binder-, Faßbinder-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 kr. bisher belegt.)	
116 a 1	Dreher- oder Drechsler-Waaren a) von Holz: 1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller für Landleute (1 fl. Werth 6 kr).	
398 a	Schreiner-Arbeiten nicht eigens belegte, a) gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 kr.).	
170 b 2 c 2 d 2 g	Gefährte b) zum Oekonomie-Dienst — 2) unbeschlagene (1 Stück à 1 fl.) c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc. 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) d) Pflüge und Eggen 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) g) einzelne Theile, Räder, Achsen (1 fl. Werth à 6 kr.)	
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. (Sp. Ct. 30 fl.)	
128 a	Tabakspfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp. Ctr. 3 fl. 20 kr.)	
441 b, 2, 3.	Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Pf. à 15 fl.) 3) gut beschlagene (Sp. Ct. 1 fl.)	
339	Puppen, b. Gesichter von Papier (Sp. Ct. 15 fl.)	

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
	C., (zu III. 1. 2. 3.)	
480 a, 1, 2, b, c d 168 — e 1, 2, f 456	Wolle, a) alle Schafschur- und Weißgärber-Wolle:	
	1) rohe ungekämmte (Sp. Ct. à 12½ kr.)	
	2) gekämmte (Sp. Ct. à 5 fl.)	
	b) gefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.)	
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchschererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp. Ct. à 25 kr.)	
	d) Garne von Wolle:	
	1) ungefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.)	
	2) gefärbte (Ct. Sp. 15 fl.)	
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton, einschüßig der Enden und Leisten (Netto Ct. à 60 fl.)	
38 b c, 1, 2, 3, 4 d, 1, 2, 3.	Baumwolle, a) Cartätschte, aber nicht durch Leinen zu Watte bereitet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.)	
	c) Garne:	
	1) rohe ungebleichte (Sp. Ct. à 50 kr)	
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte (Sp. Ct. 5 fl.)	
	3) gefärbte (Sp. Ct. 10 fl.)	
	4) türkisch rothgefärbtes Garn (Sp. Ct. 10 fl.)	
	d) Tücher und Waaren:	
	1) rohe und ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessein (Netto Ct. 20 fl.)	
	2) alle weißen, glattten Hamans, Mousselins ꝛc. (Netto Ct. à 60 fl.)	
	3) Baumwollwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto Ct. 60 fl.)	

Nro.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
256 a, b, c, d.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande (Netto Ct. 10 fl.)	
	b) gebleicht (Netto Ct. 20 fl.)	
	c) Waaren alle, mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle nicht gemengt, ferner Tischzeug, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und gebleichte Hosenzeuge (Netto Ct. à 30 fl.)	
	d) Fadenbatist (Netto Ct. à 30 fl.)	
123 i, 1 et 2.	Eisen, i) Fabrikate, alle gemeine:	
	1) Huf- und Nagelschmid-Arbeiten, auch Sen-Sensen, Sicheln, Ketten (Sp. Ct. 6 fl. 40 kr.)	
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeidwaaren unvermengt (Sp. Ct. 7 fl. kr.)	

C. zu Art. 3.

Verzeichniß

der

im Ausgange freyen Gegenstände

C. Zu Art. 3.

Verzeichniß

der

im Ausgange freyen Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1	Alaun:	
	a. gewöhnlicher.	6 a
2	Alkali.	7
3	Anis.	12
4	Antimonium crudum (rohes Spießglas).	14
5	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln nicht eigens belegte:	
	a. frisch im grünen Zustande,	16 a et b
	b. getrocknete mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien.	
6	Aprikosen:	
	a. Früchte.	17 a et b
	b. Kerne.	
7	Aqua fortis (Scheidewasser).	18
8	Arac.	19
9	Asche.	
	c. Koth, oder ausgelaugte Asche.	26 c
10	Badian (Sternanis).	30
11	Bäume zum Verpflanzen.	31
12	Bagage, alle nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfnisse der Reisenden.	32
13	Barometermacher-Arbeiten (gefüllte Barometer).	36
14	Bast:	37
	b. Geflechte feine zu Hüten ꝛc.	b, c, 1
	c. Waaren.	
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc.	
15	Baumwolle:	
	d. Tücher und Waaren.	
	1. rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins,	38 d 1—4
	2. alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	
	3. Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte,	
	4. alle gestrickten.	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
16	Beere, Garten und Waldbeere:	
	a. gemeine frische,	39 a, d et f
	d. in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte,	
	f. Vögel und Wachholderbeere.	
17	Beine.	
	c. Mist.	40 c
18	Bier:	
	a. alles neben Erhebung des Malzaufschlages.	47 a
19	Bimsen.	50
20	Binder, Faßbinder-Arbeiten.	52
21	Blau und blausaures Kali.	54
22	Blech.	
	a. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln. Generale vom 7. Okt. 1828, Nro. 14,012,	55 a
	e. Fabrikate: 1) von schwarzem Bleche,	55 e 1 et 2.
	2) von weissem Bleche.	
23	Bley:	
	c. Federn, Bleistifte, mit höher belegten Waaren unvermengt.	57 c et f
	f. Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels.	
24	Blumen:	
	a. Gartenblumen frische.	59 a
25	Branntweine und alle gebrannte nicht besonders belegte Wässer.	63
26	Brod:	
	a. gemeines, gebackenes 1) so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht, 2) über 11 fl.	66 a. 1. et 2.
27	Bronce-Arbeiten;	
	b. broncirte Holzarbeiten.	67 b
28	Butter, alle.	75
29	Chemische Feuerzeuge.	88
30	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	89
31	Contanti (baares Geld).	103
32	Corallen:	
	b. geschliffen, ungefaßt.	104 b
33	Coriander.	105
34	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige.)	110
35	Darmsaiten.	111
36	Draht:	
	a. von Eisen,	115 a, c, d, e 1.
	c. von Stahl,	
	d. Saiten,	
	e. Waaren:	
	1) gemeine Vogelhäuser.	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
37	Dreher- oder Drechslerwaaren:	
	b. vom Horn und Bein mit Galanteriewaaren unvermengt.	116 b
38	Dünger.	118
39	Eisen:	
	b. rohes in Flössen, Gensen von Hochöfen,	
	c. geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen.	
	i. Fabrikate alle gemeine:	
	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten,	
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Säbelblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt	123 b, c, i, 1, 2 k et l 1. 2.
	k. Geschmeidewaaren d. s. alle feine, polirte, verzinnte Fabrikate, von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen,	
	l. Gußwaaren:	
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten,	
	2) feinere, geschliffene Gußwaaren.	
40	Erde:	
	a. gemeine,	
	b. armenische, rother Bolus oder Siegelerde.	
	1) roh,	
	2) geschlemmte,	
	3) verpackt,	
	c. Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriolerde, auch Traß	127 a—d.
	d. Moorerde.	
	f. Geschirr:	
	1. gemeines, auch gemein erdene Oefen.	
41	Erdene Tabackspfeifen:	
	a. unbeschlagen	128 a et b.
	b. beschlagen	
42	Essige, alle, auch Essigmutter.	132
43	Eyer	133
44	Fächermacher-Arbeiten.	136
45	Fässer:	
	a. alte, leere zum Füllen.	137 a
46	Farb-	
	b. Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln nicht eigens belegte:	138 b, 1, 2, c, 2 d, 3.
	1) unbereitet,	
	2) bereitet,	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	c. Hölzer:	
	2) geschnitten, gemalen, geraspelt,	138 b 1. c 2. d 5.
	d. Waaren,	
	3) Pastell-Farben.	
47	Fenchel.	144
48	Fette:	145 b
	b. Schmeer.	
49	Feuersteine.	148
50	Firnisse.	150
51	Fische:	
	a. gemeine, deutschländische,	
	1) frische mit Abschlag von 20% für das Wasser,	152 a 1 et 2.
	2) getrocknet oder geräuchert.	
52	Fleisch:	
	a. frisches und solche Würste,	156 a d.
	b geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste.	
53	Flinten	157 d
	d. Steine.	
54	Floß, Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	159
55	Frbsche.	162
56	Früchte:	
	a. alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität,	163
	b. alle Getreidgattungen:	a, b, 1, 2.
	1) Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, wenn der Schäffel von 1—15 fl. 59 kr. im Preise steht.	
	2) Korn oder Roggen, wenn der Schäffel von 1—10 „ 59 „ im Preise steht.	
	3) Gerste und ungegerbter Fesen, wenn der Schäffel von 1—8 „ 59 „ im Preise steht.	
	4) Haber und Wicken, wenn der Schäffel von 1—4 „ 59 „ im Preise steht.	163
	c. Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste,	c, d, f, g.
	d. Brein oder Hirse (ungeschälte, auch Linsen und Erbsen, gleich Weizen),	1, 2, 5.
	f. Erdäpfel und Rüben (wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht),	
	g. Baumfrüchte:	
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse,	
	2) gedörrt und getrocknet,	
	3) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte.	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
57	Futter=	
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:	
	1) 2 Metzen für 1 Pferd.	164 b 1
58	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse= und Krautarten:	
	a) nicht eigens belegte, frische,	169 a et b
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte,	
59	Gefährte:	
	b) zum Oekonomie=Dienste, große:	170 b, 1, 2
	1. beschlagene,	
	2. unbeschlagene,	
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.	c. 2.
	2. unbeschlagene.	
	d) Pflüge und Eggen:	170 d, 2 e et g
	2. unbeschlagene:	
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein= und Auswanderungs=Fällen,	
	g) einzelne Theile, Räder, Achsen.	
60	Geflügel:	
	a) zahmes:	171 a, 1, 2
	1) großes ausgewachsenes,	
	2) kleines, junges, unausgewachsenes.	
61	Gips:	
	b) Dünger d. s. ungebrannte, gestoßene Gipssteine.	175, b
62	Glas:	
	a) Spiegelgläser:	
	1. rohe ungeschliffene;	
	α) Judenmaß=Spiegelgläser,	
	β) grüne Hohlglas=Spiegelgläser,	
	2. geschliffene, unbelegte,	
	3. belegte.	
	b) Fenster= und Tafelglas,	177 a, b, c d et e
	c) Brillen= und Uhrgläser,	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glaskolben, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc. jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanterie=Waaren gehörigen Glaswaaren.	
	e) Steine geschliffene, Prismen für Lüstres.	
63	Glaser=Arbeiten, gemeine.	178
64	Glasgemälde.	180
66	Glauber salz:	182 a et b
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert,	182 a et b
	b) krystallisirt.	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
66	Gold:	
	a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	184 a.
67	Grütze:	
	alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	187
68	Haarpuder (Kraftmehl)	191
69	Handwerkszeuge schon gebraucht, für wandernde, wiederkehrende Handwerker	196
70	Hanf:	
	c) Körner.	197 c.
71	Hausgeräthe:	
	a) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen	199 a.
72	Holz:	
	b) Arzneihölzer,	202 b
	h) Abfälle, Sägspäne,	202 h
	i) Waaren gemeine für Landleute als Drischeln, Geisselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkrezen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.	202 i
	k) Waaren, feine nämlich: alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge roh, oder bemalt und lakirt	202 k
73	Hopfen	204
74	Hopfensetzlinge	205
75	Instrumente	
	a) astronomische	211 a
76	Käse, alle	215
77	Kaninchen, lebende	217
78	Kannenbäcker-Arbeiten d. s. Steingeschirre	218
79	Kardendisteln für Tuchmacher	219
80	Korbmacher-Arbeiten	
	a) gemeine von Weiden,	235 a et b.
	b) feine	
81	Krapp:	
	a) roher in Wurzeln,	238 a et b
	b) in Mehl	
82	Kraut:	
	a) ungeschnitten in Köpfen,	239 a et b
	bg) eingeschnitten eingesalzen	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
83	Kümmel.	245
84	Leder:	
	a) alles Roth- und Weisgerber-Leder ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute,	254 a, b, c.
	b) Kordvan, Saffian auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder,	
	c) türkisches Bocksleder, rohes	
85	Leim:	
	b) Vogelleim,	235 b et c.
	c) Fischleim.	
86	Leinwand:	
	a) ungebleichte Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug, im ungebleichten Zustande,	256 a, b, c
	b) gebleicht,	
	c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge.	
87	Lohrinden:	
	c) Kuchen d. s. ausgelauchte Lohe	260 c
88	Marmor:	
	b) verarbeitet im Großen,	272 b et c
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren unvermengt.	
89	Maschinen für Ackerbau und Gewerbe:	
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	273 a
90	Mehl:	
	a) wenn das Scheffel Roggen unter 11 fl. steht.	278 a
91	Messing:	
	c) Waaren, alle nicht vergoldete und versilberte.	282 c.
92	Meubles:	
	b) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen.	285 b
93	Milch.	286
94	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289
95	Moos.	
	a) isländisches,	290 a et b
	b) anderes medicinisches	
96	Muster und Musterkarten:	
	a) in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Cartons.	296 a
97	Nestlerarbeiten	299
98	Oblaten	300
99	Ochsengalle:	
	a) frische.	301

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
100	Oele:	
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Stein-Oele,	302 a
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oele.	302 b
101	Papier:	
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungs-Papier	313 b, cete
	b) Preßspäne und Pappendeckel,	
	c) gefärbtes Buntpapier und Papier-Tapeten,	
	c) Proceß- und andere Acten sammt Beilagen	
102	Papparbeiten:	
	a) gemeine	314 a
103	Pergament	320
104	Pfirsiche	
	a) Früchte,	326 a et b
	b) Kern	
105	Pflanzen:	
	a) frische zum Verpflanzen	327 a
106	Platina	330
107	Pottasche:	
	b) calcinirte	334, b
108	Puppen:	
	b) Gesichter von Papier	339 b
109	Reife:	
	a) eiserne; kölnisches Reifeisen	347 a
110	Reißblei	349
111	Reps	
	a) Frucht	350 a
112	Riemer-Arbeiten	351
113	Röthel, Rothsteine:	
	b) verarbeitet zu Schreibfedern	354 b
114	Rohr:	
	a) gemeines	355 a
115	Saamen:	
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität	358 a mit d
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen,	
	c) Kleesamen,	
	d) andern in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe.	
116	Säcke:	
	a) alte, leere:	359 a 1 et b
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende,	
	b) neue	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
117	Säure nicht eigens belegte	361
118	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte.	362
119	Salz:	
	a) Kochsalz und Salzsteine,	366 a, b et c
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz	
	c) Salzsäure	
120	Sand, gemeine zum Putzen	367
121	Sandel:	
	b) gemahlen, geraspelt	368 b
122	Schachtelhalme	372
123	Schiffe:	
	a) große, Gemsen, Schelchen	379 a et b
	c) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	
124	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt	380
125	Schiffs-Klammern	381
126	Schilf:	
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	384 b
127	Schliff	386
128	Schmalz	390
129	Schmelztiegel	391
130	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine,	392
131	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanterie-Waaren gehören	396
132	Schreibtafeln, elastische	397
133	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:	
	a) gemeine, unpolirte	398 a
134	Schusser	401
135	Schwämme	
	a) gemeine,	402 a
	1. frische	402 a 1 et 2
	2. getrocknete, gedörrte.	
136	Schwefel:	
	d) Säure.	404 d
137	Schwertfeger-Arbeiten	405
138	Seife:	
	a) Seife und Seifensieder-Waaren	410 a et c
	c) Schmierseife.	
139	Seiler Arbeiten von Flachs, Hanf und Werg	411
140	Senf:	413 a
	a) Senf und Senfmehl.	
141	Sennesblätter	414
142	Siebmacher-Arbeiten	416

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
143	Silber:	
	a) in Barren und Stangen auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber	417 a
144	Soda:	
	a) rohe,	418 a et b
	b) krystallisirte	
145	Spiegel:	
	a) vollendete:	
	1. ohne Rahmen,	421 a 1 et 2
	2. mit Rahmen	
146	Stahl:	
	a) roher unverarbeiteter,	427 a, b. 1
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:	
	1. gemeine	
147	Steine:	
	a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine,	428 a — e
	b) Mühlsteine,	
	c) Schiefer und Tafelsteine, ungefaßte,	
	d) Schleifsteine,	
	e) Wetzsteine	
148	Stockmacher-Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt	431
149	Stroh:	
	d) Waaren.	
	1) gemeine Bienenkörbe, Strohdecken	434 d. 1.
150	Tabaks-:	
	a) Dosen,	
	1. gemeine,	441 a 1 et b
	b) Pfeifen.	
	1) erdene, gemeine kölnische,	441 b, 1, 2, 3
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene Rulhaer, meerschaumene, ordinär porcellänene, mit gemeinem Metalle beschagen,	
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porcellänene	
151	Theer.	447
152	Thiere, seltene Schauthiere:	449 a et b
	a) vierfüßige,	
	b) Vögel	
153	Thon, Töpferthon	450
154	Torf	453
155	Trippel:	451 a et b
	a) roh,	
	b) präparirt	
156	Trödern, Trestern	455

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
157	Tücher, von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten.	456
158	Uhren: c) Schwarzwälder Uhren, gemeine hölzerne	459, c.
159	Unschlitt: a) roh und geschmolzen	460 a.
160	Victualien nicht eigens belegte, gemeine	464
161	Vieh: a) Pferde, k) Schweine, n) Schaafe, Hammel, Widder: 1. gemeine p) Geißvieh, Böcke, Ziegen	465 a, k n 1, et p.
162	Vitriol: a) Eisenvitriol, ordinär c) Zinkvitriol (Galizenstein), e) Oel	468 a, c et e
163	Wasser: b) mineralisches.	474 b
164	Wasserblei: b) verarbeitet	475 b
165	Weine: a) alle rothen und weißen, inländische und zum Eingange verzollten (Generale vom 11. Aug. 1829 Nro. 12816. b) weisse Seeweine mit Beschränkung auf bestimmte Eintritts-Orte.	478 a et b
166	Wolle: a) alle Schafschur- und Weißgärberwolle 3. Von den Hauptwollenmärkten ausgehend. f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt.	489 a 3 et f
167	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte und mit Galanterie-Waaren unvermengt.	491
168	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	493
169	Zink: b) Metall, rohes unverarbeitetes, c) Zinkblech und Draht.	494 b et c
170	Zinn: c) gestrecktes und gewalztes, d) Folien, e) Asche, f) Zinngießerwaaren, alle,	495 c 495 d, e, f
171	Zöger von Schilf	498
172	Zwiebeln: a) große, zum Genusse, b) kleine, zum Stecken, c) Blumenzwiebeln.	503 a mit c

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Sonnabend den 3. September 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Indigenats-Verleihung. — Landwehr des Königreiches.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Da die von Uns unterm 22. Juny laufenden Jahres beschlossene Verlängerung der diesjährigen Sitzung der Stände Unseres Reichs mit dem letzten dieses Monats zu Ende geht, so finden Wir Uns bewogen, diese Sitzung bis zum 15. Oktober dieses Jahres in der Erwartung zu verlängern, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Berathung und Beschlußfassung über die bis jetzt von Unsern

Staatsministern und Minister-Verweser zum Vortrage gebrachten Gesetz-Entwürfe endlich gänzlich erledigt seyn werden.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtolsgaden, am 28. August 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Zentner.
Gr. v. Armansperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 13. August d. J. zu der bey der Regierung des Oberdonau-Kreises erledigten Sekretärs-Stelle den Polizey-Inspector und bisherigen Vorstand der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim, Angelicus Kliebenschädel, provisorisch zu ernennen;

unterm 17. August d. J. den Appellationsgerichts-Rath Jäck zu Ansbach auf den Grund des §. 22. lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen und die hiedurch bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Raths-Stelle dem bisherigen Landrichter Wilhelm Karl Ludwig Greiner zu Hersbruck zu verleihen;

dann durch allerhöchstes Rescript vom 23. August d. J. zu genehmigen, daß die Advokaten Wellebil zu Schrobenhausen und von Seybold zu Burglengenfeld ihre Stellen in der Art vertauschen, daß Ersterer als Advokat zu Burglengenfeld, Letzterer aber als Advokat zu Schrobenhausen eintrete;

ferner unter demselben Tage auf die zu Neustadt an der Hardt erledigte Friedensgerichts-Schreibersstelle den bisherigen Friedensgerichts-Schreiber zu Bergzabern, Daniel Weber zu versetzen;

sodann die am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Gerichtsschreibers-Stelle dem Friedensgerichts-Schreiber Heinrich Bühler von Landau zu verleihen;

ferner unterm nämlichen Tage d. J. das erledigte Physikat zu Rain dem Gerichtsarzte zu Riedenburg, Dr. Bratsch, in provisorischer Eigenschaft, seinem Ansuchen gemäß, zu verleihen und

das erledigte Physikat zu Neuburg dem practischen Arzte daselbst Med. Dr. Joh. Nepomuk Hilpl provisorisch zu übertragen;

unterm 21. August d. J. das Zollamt 1ter Classe an der Rheinschanze bey Philippsburg in eine Zollstation, und dagegen die Zollstation Germersheim in ein Zollamt 1ter Classe umzuwandeln.

Seine Majestät der König haben unterm 14. July l. J. dem Leibarzte Dr. Distelbrunner in Anerkennung der von ihm Allerhöchstdenselben und dem Königlichen Hause geleisteten Dienste und stets bewiesenen Treue und Ergebenheit den Titel und Rang eines Ober-Medicinalrathes Tax- und Stempelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. August d. J. die Pfarrey Oberreitenau, Landgerichts Lindau, dem dermaligen Pfarrer zu Babenhausen, Priester Joseph Sabbo;

unterm 6. August d. J. die Pfarrey Lauterecken, Dekanats gleichen Namens, im Rheinkreise, dem zweyten Pfarrer in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, Christian Ludwig Müller;

die Pfarrey Einselthum, Dekanats Kirchheimbolanden, im Rheinkreise, dem Pfarramts-Candidaten Adolph Ernst Theodor Berckmann aus Waldmohr;

unterm 7. August d. J. die Pfarrey Steinheim, Landgerichts Höchstädt, dem Subregens des Clericalseminars zu Dillingen, Dominicus Wachter;

unterm 9. August d. J. die Pfarrey Oberwiesenbach, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, und

die Pfarrey Mödingen, Landgerichts Lauingen, den Pfarrer Lorenz Storf in Staufen, des nämlichen Landgerichts.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesanglehrer Ferdinand Orlandi zu München die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Sr. päbstlichen Heiligkeit verliehenen Orden vom goldenen Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie, Carl Friedrich Schimper, aus Offweiler im Elsaß, das Indigenat des Königreiches taxfrey zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. August d. J. den bisherigen Bataillons-Adjutanten Joseph Stang zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Wegscheid allergnädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Dienstags den 20. September 1831.

Inhalt.

Landrath des Ober-Donaukreises. — Bekanntmachungen: Die Bewilligung des Prädikats: „Erlaucht" für die Häupter der Gräflichen Familien v. Pappenheim und v. Giech betr. — Abschreibung von Passiven betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Kön. Genehmigung zur Annahme der Rektors- und Senatoren-Wahl an der K. Universität zu Würzburg für das Jahr 18³¹/₃₂. — Verleihung des goldenen Ehrenzeichens des Civil-Verdienst-Ordens. — Verleihung des K. Ludwig-Ordens und der Ehrenmünze desselben. — Landwehr des Königreiches. — Einverleibung einiger Ruralgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl. — K. Genehmigung zur Namens-Aenderung. — Indigenats-Verleihung.

Landrath des Ober-Donaukreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. zu Mitgliedern des Landraths im Ober-Donaukreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath, Fürst Anton Anselm Fugger von Babenhausen,

2) den erblichen Reichsrath, Grafen Carl Anton Fugger von Nordendorf;

II.

3) den Gutsbesitzer Jakob Wilhelm von Langenmantel auf Westheim,

4) den Gutsbesitzer Christoph David von Stetten zu Wallmatshofen,

5) den Gutsbesitzer und quiescirten Regierungsrath Freyherrn Carl von Eyb zu Reisensburg;

III.

6) den Pfarrer und Dekan Gebhard von Langenmantel zu Waal,

7) den Pfarrer Anton Walter in Binswang,

8) den Pfarrer Xaver Ebentheuer in Bobingen;

IV.

9) den Banquier Freyherrn Carl von Wohnlich zu Augsburg,

10) den Handelsmann Xaver Glezle zu Neuburg,

11) den Großhändler, Freyherrn Georg Ludwig von Ruepprecht zu Lindau,

12) den Großhändler Christoph Walch zu Kaufbeuern,

13) den Handelsmann Franz Zenetti zu Dillingen,

14) den Kaufmann Melchior Rehm zu Memmingen;

V.

15) den Gutsbesitzer Joseph Müller von Oberfahlheim,

16) den Gutsbesitzer Ferdinand Fischer zu Wettenhausen,

17) den Franz Anton Höß, Guts- und Brauerey-Besitzer zu Immenstadt,

18) den Privatier und Gutsbesitzer Georg Deuringer zu Augsburg,

19) den Guts- und Mühlbesitzer Joseph Matulka zu Bobingen,

20) den Mühlbesitzer Anton Brack zu Sonthofen,

21) den Gutsbesitzer in der Meringerau Joseph von Zabuesnig,

22) den Gutsbesitzer Anton Popp zu Donauwörth,

23) den Guts- und Brauereybesitzer Ignatz Mayer zu Neuburg,

24) den Guts- und Wirthschafts-Besitzer Anton Grieser zu Weiler,

25) den Brauerey- und Wirthschafts-Besitzer Leonhard Fischer zu Oberkamlach,

26) den Gutsbesitzer und Kaufmann Thomas Beuther zu Lindau.

Bekanntmachungen.

(Die Bewilligung des Prädikats „Erlaucht" für die Häupter der Gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr.)

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Febr. 1829 mit Allerhöchstihrer Zustimmung gefaßten und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beschluß, die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen Gräflichen Familien betreffend (Reg. Bl. 1829, S. 353. fgl.), auf die Familien der Herren Grafen von Pappenheim und von Giech in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beygefügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge dem jedesmaligen Familienhaupte das Prädikat „Erlaucht" allergnädigst zu verleihen, und zu verordnen, daß demselben diese Titulatur in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

(Abschreibung von Passiven betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Dezember 1828 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829, Stück 2, Seite 21, 22, dann Intelligenzblatt für den Unter-Maynkreis, Stück 2, Seite 25, 26) werden die Eigenthümer der dort bezeichneten Schuldurkunden aufmerksam gemacht, daß mit dem 17. Jänner künftigen Jahres der Erhebungs-Termin obiger Forderungen ablaufe, und die bis

dahin nicht abgeforderten Beträge nach Artikel 13. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September 1825 der Abschreibung unterliegen.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.
v. Weinbach.
Then.
Stöhr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. Juny d. J. den Raths-Accessisten bey der K. Regierung des Isarkreises, Carl Freyherrn von Lindenfels auf Thumsenreuth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zum K. Kammerjunker zu ernennen.

unterm 25. August d. J. Allerhöchstihrem Leibarzte, Medicinalrath Dr. Johann Baptist Wenzel, den Titel und Rang, eines Ober-Medicinalrathes Tax- und Stempelfrey, zu verleihen;

unterm 28. August d. J. auf die zu Dürkheim erledigte Friedens-Richterstelle den bisherigen Friedensrichter zu Kaiserslautern, Philipp Jakob Moll zu versetzen;

unterm 3. September d. J. das Rentamt Neuburg an der Donau dem Rentbeamten Karl Reitschuster zu Immenstadt, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, und auf das Rentamt Immenstadt den quiescirten Stiftungs-Administrator des Districts Neuburg, Anton Reisenegger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 6. Sept. d. J. den Forstmeister Stauch zu Neustadt im Untermaynkreise auf das Forstamt Beilngries im Regenkreise zu versetzen, und

zum Forstmeister in Neustadt den Revierförster zu Geyersnest, Sigm. Frhrn. v. Haller provisorisch zu ernennen; dann

auf das erledigte Forstrevier Reit im Winkel (im Isarkreise) den Forstamts-Actuar zu Reichenhall, Fried. Kracher, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Inzel den Revierförster Victor v. Käser zu Rottach im Forstamte Tegernsee, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

den Forstamts-Actuar Karl Frhrn. v. Prielmayer zum Revierförster in Rottach provisorisch zu ernennen;

unterm 7. Sept. d. J. die am Bezirksgerichte Zweybrücken erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Procurators dem dortigen Advokaten Karl Friedrich Heintz zu verleihen;

unterm 11. Sept. d. J. auf das Physikat Neustadt an der Aisch den bisherigen Gerichtsarzt zu Hollfeld im Ober-Mayn-kreise, Dr. Schmauß, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

unterm 12. Sept. d. J. dem Rentbeamten Ignatz Deutter zu Viechtach, bey seinem zurückgelegten 70ten Lebensjahre, vom 1. Oktober d. J. an die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen und eifrigen Diensten, zu bewilligen.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 26. August d. J. dem Tuch-Decateur Raphael Lemburg in München ein Privileg auf seine Erfindung hinsichtlich der Decatirung und Retablirung schon getragener wollener Kleidungsstücke im unzertrennten und zertrennten Zustande auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 27. August d. J. dem Nikolaus Ludwig Buarin zu München ein Privileg für ein von ihm erfundenes Pferdgebiß auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 4. Sept. d. J. dem K. Ministerialrathe des Staats-Ministeriums des Innern, Max. Freyherrn von Freyberg ein Privileg auf eine von ihm erfundene Maschine, durch welche ruhende Flüssigkeiten in beliebiger Quantität zu einer beliebigen Höhe gehoben werden können, ohne Anwendung einer anderen Kraft, als der des Gewichts dieser Flüssigkeiten selbst und durch welche zugleich in Folge eines sich immer selbst widererfetzenden Druckes jede andere Maschine in beständiger Be-

wegung gesetzt werden kann, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Königl. Genehmigung der Rectors und Senatorenwahl an der K Universität zu Würzburg für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Universität Würzburg unterm 1. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den als Rector der Universität Würzburg für das Studienjahr 18$\frac{3}{4}$ gewählten Professor, Mitglied der Juristenfakultät, Dr. Seuffert, in dieser Eigenschaft zu bestätigen und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Professoren Bickel, Kiliani, Münz, Goldmaier und Geyer der jüngere in den Senat eintreten.

Verleihung des goldenen Ehrenzeichens des Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 28. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Jubelpriester Anton Rist, Schulbenefiziaten in Wollmatshofen, Landgerichts Ursberg, welcher durch seinen Eifer und beharrlichen Fleiß die Schule dortselbst nicht nur in ihren dermaligen guten Zustand versetzt, sondern auch mit einem Dotations-Kapitale beschenkt, und seines geringen Einkommens ungeachtet die Kinder ärmerer Eltern mit den nöthigen Schul Erfordernissen auf eigene Kosten versehen hat, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Verleihung des K. Ludwigsordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Rath und Capellmeister Franz von Paula Grua das Ehrenkreuz des K. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 31. July d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Geiger zu Kaufering, Landgerichts Landsberg;

dem Dekan und Pfarrer Michael Schenk zu Schwabmünchen;

unterm 12. August d. J. dem Stadtkaplan, Priester Dominikus Lehnauer in Dinkelsbühl.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unterm 24. August d. J. dem Königl. Kämmerer Friedrich Freyherrn von Hutten zu Würzburg zum Commandanten der Landwehr des Unter-Maynkreises mit dem Range eines Landwehr-Obersten und der Auszeichnung eines Obersten auf der Landwehr-Uniform, und

unterm 9. Sept. d. J. den Bürgermeister Carl Ungerland zu Windsheim zum Major und Commandanten des dortigen ersten Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Einverleibung einiger Ruralgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unterm 19. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die bey dem Landgerichte Nördlingen bisher zugetheilten Ruralgemeinden Wailtingen, Weitsweiler, Frankenhofen, Greiselbach und Wildburgstetten von dem erwähnten Landgerichte getrennt und an das Landgericht Dinkelsbühl überwiesen werden.

Königliche Genehmigung zur Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 12. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der israelitische Webermeister Löw Aaron Jungermann zu Bruck, diesen seinen Familiennamen in den Namen „Dessauer" umwandeln und, unbeschadet der Rechte Dritter, führen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hüttenmeister Franz Rischner aus Dienten, Pfleggerichts Goldegg in Oesterreich, das Indigenat des Königreiches taxfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Montags den 3. Oktober 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Collegiatstift zu Regensburg. — Bekanntmachung: Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Mayнkreis betreffend. — Ordens-Verleihung. — Verleihung des goldenen und silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 6. September d. J. die zweyte Assessorsstelle am Landgerichte Nürnberg dem als Actuar des Landgerichts Markt Erlbach ernannten Wilhelm von Petz zu übertragen, und als Actuar des Landgerichts Markt Erlbach den in dieser Stelle functionirenden Actuar Carl Vogel zu ernennen;

unterm 13. September d. J. die am Appellationsgerichte des Regenkreises erle-

digte Assessorsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Paul Winkler zu Bayreuth zu verleihen und zu der hierdurch am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigten Rathsstelle den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter von Fischbach und Neudrossenfeld, Georg Anton Valentin Kraußold, zu ernennen;

unterm 14. September d. J. den Landrichter Georg Adolph Ludwig v. Reiche zu Selb bis auf weiteres in temporären Ruhestand zu versetzen,

an das Landgericht Selb II. Classe den dermaligen Landrichter Gottlieb Friedrich Müller zu Lauenstein zu versetzen, und

als Landrichter zu Lauenstein den bisherigen Civil-Adjuncten am Landgerichte Culmbach, Johann Gottfried Mayer zu ernennen;

unterm 15. Sept. d. J. den Landrichter Anton von Kolb zu Ottobeuern bey seiner legal nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem dem Staate seit 30 Jahren geleisteten nützlichen Diensten in den Ruhestand zu versetzen;

zu der hiedurch erledigten Landrichterstelle in Ottobeuern den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Roggenburg, Gerhard Praßer, zu befördern;

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Lauingen den bisherigen Landrichter zu Schwabmünchen, Joseph Kimmerle, auf sein Ansuchen zu versetzen, und anstatt desselben als Landrichter in Schwabmünchen den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Anton Braun zu Kempten zu ernennen;

unterm 16. Sept. d. J. dem bisherigen Gerichtsarzte Dr. Eglauch zu Hofheim das Physikat Dinkelsbühl zu verleihen;

unterm 17. Sept. d. J. die erledigte Zahlmeisterstelle bey der Rezatkreiskasse in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Controlleur des Brau- und Hofoeconomie-Rentamtes zu Würzburg, Martin Engertsberger, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 21. Sept. d. J. zu der am Landgerichte Neuburg erledigten ersten Assessorstelle den dortigen zweyten Assessor Franz Freyherrn von Lerchenfeld allergnädigst zu befördern;

auf die hierdurch an ebengenanntem Landgerichte in Erledigung kommende 2te Assessorstelle den zweyten Assessor am Landgerichte Zusmarshausen, Georg Strobel, auf eigenes Ansuchen zu versetzen,

in die am Landgerichte Dillingen erledigte erste Assessorstelle den dortselbst vorhandenen ersten Assessor Michael Stocker eintreten zu lassen, und

den zweyten Assessor Dr. Eustach Seif zu Weiler, seiner Bitte allergnädigst willfahrend, in gleicher Eigenschaft nach Dillingen zu versetzen;

ferner unterm nämlichen Tage das Rentamt Viechtach dem Assessor bey dem obersten Rechnungshofe, Georg Richter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen provisorisch zu verleihen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 12. August d. J. dem Pfarrer zu Annweiler, Balthasar Häuchen, die erste Pfarrstelle zu Bergzabern, unter gleichzeitiger Ernennung desselben, zum Dekan des Districts;

unterm 14. August d. J. die Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Alois Fischer in Aystetten, Landgerichts Göggingen;

unterm 15. August d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Franz Beißinger in Schneitsee, Landgerichts Trostberg;

die Pfarrey Döllwang, Landgerichts Neumarkt, dem Cooperator Franz Xaver Gruber zu Altenthan, Landgerichts Stadtamhof;

die Pfarrey Unterhausen, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Johann Michael Koller in Wollbach, Landgerichts Zusmarshausen;

die Pfarrey Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Curatus Caspar Repp zu Pinzberg, Landgerichts Forchheim;

unterm 26. August d. J. die Pfarrey Pfeffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Georg Willfahrt in Hartenstein, Landgerichts Sulzbach;

die Pfarrey Habach, Landgerichts Weilheim, dem Schulbeneficiaten und Bad-

caplan in der Glashütte bey Kreuth, Priester Caspar Grundler;

die Pfarrey Uebersfeld, Landgerichts Monheim, dem Pfarrprovisor Xaver Franz zu Mörsach, Landgerichts Herrieden;

unterm 27. August d. J. die Pfarrey Reichersbeuern, Landgerichts Tölz, dem Cooperator Martin von Rheinl in Berchtesgaden;

unterm 28. August d. J. das Frühmeß- und Spital-Beneficium in Allersberg, Landgerichts Hilpoltstein, dem Priester Johann Georg Hönig in Neumarkt;

unterm 30. August d. J. das Beneficium der innern Schloßkapelle zu Burghausen dem Cooperator Andreas Würdinger in Passau;

unterm 31. August d. J. die Pfarrey Weichenwaßerlos, Landgerichts Schesliz, dem Pfarrer Johann Zirckel zu Obertrubach, Landgerichts Pottenstein;

unterm 14. September d. J. die Pfarrey Emskeim, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer Georg Forster zu Morsbach, Landgerichts Greding;

die Pfarrey Gremertshausen, Landgerichts Freising, dem Expositus Engelbert Schwaiger in Schleching, Landgerichts Traunstein;

die Pfarrey Rieckofen, Landgerichts Stadtamhof, dem Cooperator expositus Paul König in Pfraundorf, Landgerichts Burglengenfeld, und die Pfarrey Tettenwang, Landgerichts Riedenburg, dem Cooperator Joseph Zizelsberger in Pförring, Landgerichts Ingolstadt;

unterm 15. September d. J. die Pfarrey Mittelstätten, Landgerichts Bruck, dem Beneficiaten Baptist Aybauer in Siegenburg, Landgerichts Abensberg;

unterm 17. Sept. d. J. die Pfarrey Rott, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Dominicus Stacheter in Wippenhausen, und die Pfarrey Wippenhausen, Landgerichts Freysing, dem Cooperator expositus Joseph Kainz in Niederthann, Landgerichts Moosburg;

die Pfarrey Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, dem Schulbeneficiaten Hieronimus Berkmann in Sulzberg, Landgerichts Kempten;

unterm 20. Sept. d. J. die Pfarrey Hohenfurch, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Joseph Bernhard Harle in Bayersöyen, des nämlichen Landgerichts.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 25. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Tölz von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freysing dem Dekan, Pfarrer und District-Schul-Inspector Joseph Wurm in Wartenberg, Landgerichts Erding, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 15. Sept. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle des Directors des Wallfahrtspriesterhauses in Altenötting von dem bischöflichen Ordinariate Passau dem Pfarrer Joseph Albrecht in Böbrach, Landgerichts Viechtach, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises unter eben diesem Tage erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Beneficium zu Altenkunstadt, Landgerichts Weißmayn, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Caplan Georg Seuffert in Seßlach, verliehen werde.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 23. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg vorgenommene Wahl des Pfarrers Max Joseph Engelhard zu Straßkirchen, Landgerichts Straubing, auf das durch den Tod des Canonikus Kleiber und durch das Vorrücken der übrigen Canoniker erledigte Stingelheimische Canonikat in dem besagten Kapitel zu genehmigen geruht.

(Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Maynkreis betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Obligationen au porteur

1) Lit. A. mit dreytägiger Aufkündigung von Num. 500 bis 1124 incl. zu 500 fl. pr. Stück,

2) Lit. A. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 664 incl. zu 500 fl. pr. Stück,

3) Lit. B. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 575 incl. zu 100 fl. pr. Stück,

4) Lit. C. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 80 incl. zu 50 fl. pr. Stück,

5) Lit. D. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 50 incl. zu 25 fl. pr. Stück,

werden hiermit aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse des Unter-Maynkreises erheben; mit dem ersten November l. J. cessirt jedoch die Verzinsung und das Capital wird bis zur Aufhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Aufkündigung, stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem ersten November l. J. bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es wird hiebey bemerkt, daß Obligationen unter dem Betrage von 100 fl. nicht mehr ausgestellt, die geringeren daher erhoben, oder bis zu den Beträgen von 100, 500 oder 1000 fl. zusammengeworfen werden müssen.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.
v. Weinbach.
Then.
Kauschinger.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. bewogen gefunden, dem Major vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto), Wilhelm Herbst,

das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung des goldenen und silbernen Civil-Verdienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben dem Districts-Vorsteher, Wäscher Georg Lechenberger in München, welcher zu verschiedenen Zeiten mehrere Personen mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete, wegen dieser mehrfach bewiesenen Bürgertugend unterm 13. Sept. d. J. das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben am 11. Sept. d. J. dem Zimmerpalier Andreas Lang dahier, welcher mit der größten sich wiederholenden Lebensgefahr bey dem Einsturze des Brunnerschen Neubaues die Arbeiten möglich machte, die zur Herausgrabung der unglücklichen Verschütteten unternommen wurden, wegen dieser edlen Handlung das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 21. Juny d. J.

der Königl. Sächsische und Herzoglich Sachsen-Coburgische geheime Rath, Franz Xaver Graf Fischler von Treuberg, Besitzer der Herrschaft Holzen im Oberdonaukreise, sammt Abkömmlingen bey der Grafen-Classe Lit. F. fol. 18. Act. No. 3023.;

am 8. July d. J.

der Königl. Preußische Kämmerer und Besitzer des Ritterguts Niedernberg im Obermaynkreise, Gottlob Adolph von Uechtritz sammt Abkömmlingen bey der Adelsklasse Lit. U. fol. 4. Act. No. 3165.;

am 19. desselben Monats

der Herzoglich Nassauische Amts-Sekretär zu Eltville, Johann Vincenz Freyherr von Ickstatt, Besitzer der Hofmark Rammelsberg im Unterdonaukreise, sammt Abkömmlingen bey der Freyherrn-Classe Lit. I. fol. 15. Act. No. 1259.;

am 18. August l. J.

der Durchlauchtig-Hochgeborne Herr Fürst Otto Victor von Schönburg-Waldenburg, Königl. Preußischer Generalmajor der Cavallerie a. D. und Königl. Sächsischer wirklicher geheimer Rath, Besitzer der Rittergüter Förban und Schwarzenbach an der Saale im Obermaynkreise, mit seinen Geschwistern und ihren Abkömmlingen bey der Fürstenklasse Lit. S. fol. 2. Act. No. 4138., und

am 2. Juny 1826

der Königl. Württembergische Hauptmann Friedrich Wilhelm Freyherr von Eyb zu Ansbach, sammt Abkömmlingen bey der Freyherrn-Classe Lit. E. fol. 12. Act. No. 4072.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 6. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Magistrate der Stadt München vorgenommene Wahlhandlung, wobey der Kreis-Bau-Ingenieur Carl Muffat zur erledigten Stelle des technischen Baurathes für den Magistrat der Stadt München gewählt worden ist, zu genehmigen und dem genannten Kreis-Bau-Ingenieur, welcher oberwähnte Stelle angenommen hat, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Montags den 17. Oktober 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Bekanntmachung: Die Inclavirung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr. — Landrath des Unter-Donaukreises. — Dienstes-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben beschloßen, die dermalige Sitzung der Ständeversammlung noch bis zum zwanzigsten des nächstfolgenden Monats November zu verlängern.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben

und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, am 12. Oktober 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Inclavirung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr.)

Zwischen den Kronen Bayern und Württemberg eines — und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Gotha — anderen Theils ist wegen Inclavirung des Herzoglichen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein, durch beyderseitige Bevollmächtigte unterm 14. Junius d. J. ein Vertrag unterzeichnet, und von den allerhöchsten und höchsten Theilen genehmiget worden, dessen Inhalt andurch mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß der erste November d. J. als Termin zu dessen Vollzug bestimmt worden sey.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden dem Bayerisch Württembergischen Zollverein und dem indirecten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern, in so weit dieß zu dem Ende nöthig seyn möchte, beyzutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Production, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem Bayerisch-Württembergischen Zollverein und in den Königsberg zunächst liegenden Bayerischen Bezirken gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg eben so zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Artikel 1 sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Gesetze über die Zölle und die Bayerischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereins-Zolltarif vom 12. November 1828 die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Februar 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controlle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehr und Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828 ꝛc. ꝛc., dann die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der Herzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Productions-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Coburg durch die K. Regierung des Unter-Maynkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publikation im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beytritt des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kömmt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Trankſteuer- und Accise-, Bierpfenning und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. September 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollabgabe haben, gegen Bayern und Württemberg außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Majestät von Württemberg eines — und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freyen Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königs-

berg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären. Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfang der Bayerischen und Württembergischen Lande dieselben Rechte und Freyheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und bey ihrem Verkehr in den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Staaten nicht mehr Abgaben zahlen, als die Königlich Bayerischen und Württembergischen Unterthanen.

Desgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Königsberg eben so behandelt werden, so, daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den K. Bayerischen und K. Württembergischen Staaten jetzt vorhandenen oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie er den K. Bayerischen und Württembergischen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kancl-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlagsgelder, und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben, auch von Königlich Bayerischen oder Württembergischen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den Letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Königl. Bayerischen und Württembergischen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse, ihre Unterthans-Verhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freyen Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Wegpolizey oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den K. Bayerischen und K. Württembergischen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Württemberg versprechen ferner, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an dem Reinertrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle.

Malzaufschlag und die gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Die Erhebung der im Amte Königsberg einzuführenden Malzaufschläge soll durch die Herzoglichen Behörden geschehen, und in die Herzoglichen Landeskassen fliessen, übrigens aber wollen doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha gestatten, daß die benachbarten K. Bayerischen Oberaufschlag-Aemter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bey der betreffenden Herzoglichen Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß überall und genau der K. Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde. Gleiche Berechtigung soll dagegen der Herzogl. Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden K. Bayerischen Gebiet zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen, wodurch die K. Bayerisch-Württembergischen Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Königsberg, oder ausser demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justizamte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den K. Untergerichten in Bayern und Württemberg eine gleiche Competenz eingeräumt ist. Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren ist, in so weit eine criminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte I. Instanz, als auch bey den höhern Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen,

insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828 §. 93 bis 111 zu bemessen, und in jedem Fall soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Cassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Straferlaßrechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Contrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die K. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Orts-Obrigkeiten, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benöthigte Salz durch die Königl. Bayerischen Salzfactoreyen und um dieselben Preise, wie die Königl. Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Districten, beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im gedachten Amtsbezirke verbraucht, und die K. Bayerischen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Herzoglichen Aerar eine der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten und Kalender.

Art. 8.

Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten.

Dagegen wird von Seite der Königlich Bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Coburg-Gothaischen Kartenstempel versehen, und mit Atteſten der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha über das Königl. Vereinszollamt Ermershausen nach vorausgegangener gehöriger Declaration bey demselben frey nach Königsberg gelangen könne.

Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schluß.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluße des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München, den 9. Oktober 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Landrath des Unter-Donaukreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Unter-Donaukreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath Max. August Grafen von Törring-Jettenbach und Guttenzell,

2) den erblichen Reichsrath Max. Grafen von Arco auf Valley;

II.

3) den Gutsbesitzer Ruppert von Kellner,

4) den Gutsbesitzer Ignatz Freyherrn von Asch, Kämmerer und Appellationsgerichts-Rath zu Straubing,

5) den Gutsbesitzer Michael von Poschinger zu Frauenau;

III.

6) den Dekan und Pfarrer Jakob Mehlstäubel zu Kirchberg,

7) den Dekan und Pfarrer Michael Denk zu Regen,

8) den Pfarrer Michael Waldhauser zu Triftern;

IV.

9) den Bierbrauer Jakob Hartl, und
10) den Handelsmann Joseph Oberhauser zu Passau,
11) den Gastwirth und Magistratsrath Ignatz July, und
12) den Weinwirth Joseph Wagner zu Straubing,
13) den Apotheker Sebastian Anton Seel, und
14) den Lederfabrikanten Johann Nepomuk Steininger zu Deggendorf;

V.

15) den Gutsbesitzer Max. Maier zu Obernzell,
16) den Brauhaus-Besitzer Ignatz Schmerold zu St. Nicola,
17) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Michael Schmid zu Ortenburg,
18) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Joseph Schmutzer zu Loderham,
19) den Gutsbesitzer Joseph Ziehrer zu Friesendorf, Landgerichts Deggendorf,
20) den Gutsbesitzer Michael Erndl zu Atting, Landgerichts Straubing,
21) den Gutsbesitzer Joseph Hackenbuchner zu Plattling,
22) den Gutsbesitzer Anton Poschelsberger zu Arnstorf, Landgerichts Eggenfelden,
23) den Gutsbesitzer und Posthalter Franz Reichenberger zu Freiung,
24) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Friedrich Stuppneck zu Hutthurn,
25) den Gutsbesitzer Martin Mooser zu Altötting, und
26) den Gutsbesitzer Joseph Mitterwallner zu Vilshofen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. September d. J. das Rentamt Schweinfurt dem Rentbeamten zu Volkach Joh. Baptist Sauer auf seine Bitte zu verleihen;

unterm 28. September d. J. den zweyten Landgerichts-Assessor Joh. Würth zu Schongau, mit Belassung seines dermaligen Titels und Ranges, als Wechselgerichts-Actuar nach Augsburg zu versetzen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines zweiten Assessors am Landgerichte Schongau den bisherigen Actuar des besagten Wechselgerichts Paul Rummel, seinem Ansuchen willfahrend, zu ernennen;

unterm 29. September d. J. auf die bey dem Landgerichte Tirschenreuth erledigte Stelle eines Advocaten den bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Thomas Güßregen zu Bamberg zu ernennen;

unterm 4. Oktober d. J. den Zollbeamten Joh. Nep. Zellershuber von Hindelang nach Oberstauffen, und den Zollbeamten Joh. Graßer von Oberstauffen nach Hindelang, jeden in seiner bisherigen Dienstseseigenschaft, zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Montags den 24. Oktober 1831.

Inhalt.

Landrath des Regenkreises. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der K. Universität München für das Jahr 1831/32. — Königl. Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Regensburg. — Landwehr des Königreiches.

Landrath des Regenkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Regenkreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath Fürsten von Thurn und Taxis,

2) den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Montgelas;

II.

3) den Gutsbesitzer Freyherrn Wilhelm von Berchem,

4) den Gutsbesitzer Georg von Bäumler,

5) *);

III.

6) den Pfarrer zu St. Ulrich in Regensburg, Augustin Rothfischer,

7) den Pfarrer Georg Beer zu Niederwinzer,

8) den Pfarrer Anton Mehrl zu Regenstauf;

IV.

9) den Oekonom Heinrich Hartmayer zu Regensburg,

10) den Weinhändler Johann Brunbauer zu Eichstädt,

11) den Kaufmann Georg H. Drexel zu Regensburg,

12) den Kaufmann Johann Jakob Rehbach zu Regensburg,

13) den Oekonom Vitus Wohlfarth zu Ingolstadt,

14) den Rothgerber und Bürgermeister Johann Nibler zu Kelheim;

V.

15) den Bierbrauer Anton Hörhammer zu Abensberg,

16) den Eisenfabrikanten Max. Pindl zu Hemau,

17) den Gutsbesitzer Franz Hartmann zu Bonhelz,

18) den Wirth und Bierbrauer Anton Schweitzer zu Kastel,

19) den Drahtfabrikanten Alois Karl zu Neumarkt,

20) den Tafernwirth Carl Martin Dorfner zu Hirschau,

*) Wegen Ernennung des dritten Mitgliedes des Landraths aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wurde weitere Entschließung vorbehalten, bis die zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl von sechs Candidaten noch abgängigen zwey Candidaten ebenfalls in Vorschlag gebracht seyn werden.

21) den Müller Joseph Bolland zu Sallern,

22) den Bierbrauer Jakob Kleber zu Nabburg,

23) den Bierbrauer Franz Maily zu Vohburg,

24) den Tafernwirth Jakob Dausinger zu Stadtamhof,

25) den Bierbrauer Ignaz Schleinkofer zu Ergolsbach,

26) den Hammermeister Friedr. Trautner zu Böhmischbruck.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 28. September d. J. die Pfarrey Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Joseph Mehler in Beidl, Landgerichts Tirschenreuth;

unterm 26. Sept. d. J. die Pfarrey Romeltsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem Vorschlage des Bischofs von Augsburg gemäß, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Joseph Sedlmayr;

Seine Majestät der König haben unterm 17. Sept. d. J. die von dem Grafen von Castell für den dermaligen Pfarrer zu Kleinweisach, Dekanats Bamberg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, auf die Pfarrey Billingshausen im Dekanate Würzburg ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgende Verleihungen allergnädigst genehmigt:

unterm 20. September d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarrey Frankenhofen, Landgerichts Oberndorf, an den dermaligen Vikar derselben, Ignatz Dodel;

unterm 21. Sept. d. J. für den dermaligen Erledigungsfall die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarrey Weißensee, Landgerichts Füßen,

an den Beneficiaten Simon Stoß in Roßhaupten, des nämlichen Landgerichts;

unterm 22. Sept. d. J. die von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehene Verleihung der Pfarrey Priesendorf, Landgerichts Bamberg II., an den Caplan Georg Schedel zu Altenkundstadt, Landgerichts Weismayn;

die von dem Bischofe von Eichstädt geschehene Verleihung der Pfarrey Geimersheim, Landgerichts Ingolstadt, an den Pfarrer Joseph Wilibald Winhard in Bergen, Landgerichts Neuburg:

unterm 26. Sept. d. J. die von dem Bischofe von Regensburg geschehene Verleihung der Pfarrey Dietelskirchen, Landgerichts Vilsbiburg, an den Cooperator Joseph Schmidner in Adlkofen, Landgerichts Landshut.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 1. October d. J.:

zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts München den bisherigen Landrichter Georg Ignaz Kuttner zu Pfaffenhofen im Isarkreise, auf eigenes Ansuchen, und

zur Stelle eines Verstandes des Landgerichts Au, gleichfalls auf eigenes Ansuchen, den bisherigen Landrichter Franz Borgias Spaeth von Pfaffenhofen zu Castl im Regenkreise, zu berufen;

in die Stelle eines ersten Assessors am Landgerichte München, den bey dem bisherigen Amte dieses Namens angestellten Assessor Wolfgang Hacker, und in die Stelle eines zweyten Assessors den eben diesem Amte zugetheilten zweyten Landgerichtsassessor Peter Kammerer eintreten zu lassen;

als ersten Assessor des Landgerichts Au, den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts München, Anton von Schmid zu befördern, und

als zweyten Assessor dieses Amtes den bisherigen Actuar des Landgerichts München Conrad Stroehlein;

sodann als Landrichter in Pfaffenhofen zu Castl den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Herrschaftsrichter Isidor Althamer von Ebnath, Landgerichts Kemnath, zu ernennen;

unterm 2. October d. J. das Landgerichtsphysikat zu Schweinfurt, dem practischen Arzte alldort, Med. Dr. Carl Schmidt provisorisch zu verleihen;

auf das Landgerichtsphysicat zu Obernburg den Herrschaftsgerichtsarzt zu Schillingsfürst Med. Dr. Peter Joseph Wenz zu ernennen;

das Landgerichtsphysikat zu Monheim dem bisherigen Gerichtsarzte zu Obernburg Dr. Wenzel provisorisch auf sein Ansuchen zu verleihen; und

auf das Landgerichtsphysikat Werdenfels den Med. Dr. Richard August Sorg von Würzburg provisorisch zu ernennen;

unterm 3. October d. J. die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts zu Kitzingen dem bisherigen Landrichter zu Lauf im Rezatkreise, Joseph Fellner, seinem Ansuchen willfahrend, zu übertragen;

in die Function eines Adjuncten am Landgerichte Aschaffenburg den dortigen Actuar Christoph Bermuth, seiner Bitte gemäß, eintreten zu lassen;

dafür den bisherigen Actuar Peter Herzing zu Gerolzhofen, auf sein Ansuchen, und in bisheriger Eigenschaft an das Landgericht Aschaffenburg zu versetzen und

an dessen Stelle als Actuar zu Gerolzhofen den bisherigen Actuar Georg Dörfer zu Weihers zu transferiren;

ferner den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Füssen, Ludwig Friedrich Schmidt, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Roggenburg zu versetzen;

unterm 5. Oktober d. J. dem bisherigen Ober-Ingenieur bey der obersten Baubehörde, Regierungsrath Antonin von Schlichtegroll, die durch den Tod des Oberbauraths Martin erledigte Oberbauraths-Stelle in provisorischer Eigen-

schaft und ausser dem Status allergnädigst zu verleihen;

unterm 6. Oktober d. J. den ehemaligen Patrimonialgerichtshalter Karl Wolf zu Engelburg als zweyten Assessor am Landgerichte in Straubing zu ernennen;

unterm 7. Oktober d. J. dem Regierungsrathe Mathäus von Lutzenberger, bey seiner zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit die erbetene Versetzung in den Ruhestand nach §. 22 lit. D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit 27 Jahren geleisteten treuen Diensten, allergnädigst zu bewilligen und an dessen Stelle als Regierungsrath bey der Kammer des Innern den vormaligen überzähligen Regierungsrath, nunmehrigen Landrichter zu Gräfenberg, Christian von Landgraf, auf sein Ansuchen, zu ernennen.

unterm 9. Oktober d. J. den Landrichter Wilhelm Albert zu Weihers, bey seiner fortwährenden Kränklichkeit und Functionsunfähigkeit, in temporäre Quiescenz, vorläufig auf ein Jahr, zu versetzen;

an dessen Stelle als Landrichter in Weihers den bisherigen Actuar des Landgerichts Brückenau, Egid Kapp, zu befördern, und

als Actuar des Landgerichts Weihers den geprüften Rechtscandidaten Philipp Metzler allergnädigst zu ernennen;

unterm 12. Oktober d. J. das Rentamt Volkach im Unter-Maynkreise dem Rentbeamten zu Orb, Joseph Ostenberger, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und das Rentamt Orb dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Joseph Hauser, provisorisch zu verleihen;

unterm 13. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Herzogenaurach dem bisherigen Verweser desselben, Med. Dr. Heinrich Eichhorn, provisorisch zu übertragen;

auf das Physikat Hof den Gerichtsarzt zu Gefrees, Dr. Christen, und auf das Physikat Gefrees den Landgerichtsarzt zu Ludwigsstadt, Dr. Thiermann, zu versetzen; ferner und zwar in provisorischer Eigenschaft

das Physikat Ludwigsstadt dem Med. Dr. August Jos. Münzenthaler aus Aschaffenburg;

das Physikat Seßlach dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Dr. Joseph Oberreder;

das Physikat Hollfeld dem bisherigen Physikats-Verweser zu Stadtsteinach, Dr. Gottfried Hübner;

das Physikat Stadtsteinach dem dermaligen Verweser des Physikats Pottenstein, Dr. Burkard Spir, und

das Physikat Pottenstein dem practischen Arzte zu Kronach, Dr. Thomas Götz, zu verleihen;

ferner den bisher dem Physikate Hof zugetheilten Physikatsbezirk Rehau wieder mit einem eigenen Gerichtsarzte zu besetzen, und hiezu den Med. Dr. Johann Philipp Reinfelder von Wilhelmsdorf im Rezatkreise provisorisch zu ernennen;

das Landgerichts-Physikat Starnberg dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Med. Dr. August Max Einsele, provisorisch zu übertragen.

Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der K Universität München für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 10. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die auf den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Hieronymus Bayer gefallene Wahl eines Rectors der genannten Hochschule für das Studienjahr 18$\frac{3}{4}$ zu bestätigen und in gleicher Weise die allerhöchste Zustimmung dem Wahlergebnisse, wodurch

aus der theologischen Facultät
der Professor Dr. Mall,
aus der juridischen
der Professor Dr. Schmidtlein,
aus der staatswirthschaftlichen
der Professor Dr. Zierl,
aus der medicinischen
der Professor Dr. Breslau, und
aus der philosophischen
der Professor Dr. Vogel

zu Senatoren berufen worden sind, zu ertheilen geruht.

Königl. Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 23. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erneuerte Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Regensburg zu genehmigen und den einstimmig wieder gewählten ersten Bürgermeister Sigmund von Eggelkraut in dieser Eigenschaft zu bestätigen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 27. September d. J. den bisherigen Landwehr-Major Albert von Fröhlich zum Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Augsburg allergnädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Sonnabend den 5. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschußes. — Aufruf an die Mitglieder der Nürnberger-Leib-Renten-Institute. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Adelstand. — Königl. Consulat zu Mannheim. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Roding. — Zutheilung verschiedener Unterthanen des Landgerichts Nördlingen zum Landgerichte Dinkelsbühl.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 22. October d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

f) der Gemeinden der Landgerichte Donauwörth, Schwabmünchen, Göggingen, Rhain, Friedberg, Zusmarshausen, der Stadt Augsburg, der Dominikalrenten-Besitzer des Landgerichts Aichach ꝛc. ꝛc. wegen der Con-

kurrenz zu den Lechuferbauten bey Lechhausen.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurde abgegeben:

2) der Rekurs der Gemeinden des Landgerichts Friedberg wegen der Lechuferbauten bey dem Munkenhofe in der Friedbergerau.

Aufruf
an die Mitglieder der Nürnberger-Leib-Renten-Institute.

Von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg wurden in den Jahren 1777 und 1783 zwey Leibrenten-Institute errichtet, deren Fortführung in der Folge auf die Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt übergieng.

Die im Jahre 1809 suspendirte Renten-Zahlung wurde zwar im Jahre 1819 sowohl für das laufende, als zugleich für die Rückstände wieder eingeleitet, und sonach im verflossenen Jahre 1824/25 in den ordentlichen laufenden Gang zurückgeführt. Allein mehrere Actien-Besitzer haben sich während dieser Zeit theils gar nicht gemeldet, theils die erforderliche Beybringung der Lebens- oder Todten-Zeugnisse unterlassen, und sohin die unangenehme Folge herbeygeführt, daß bisher die statutenmäßige Vertheilung der heimgefallenen Renten unter die übrigen Mitglieder, sowie die Hinauszahlung der Einlagenreste an die Erben der Verstorbenen nicht vorgenommen, sondern diese Rückstände neuerdings in den Rechnungen nachgeführt werden mußten.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, und zugleich dem Antrage der übrigen angemeldeten Mitglieder wegen Vertheilung der Renten genügen zu können, sieht man sich veranlaßt, die nachstehenden in den Catastern vorgetragenen Actien-Besitzer, deren Renten wegen bisher unterlassener Anmeldung und Erhebung noch offen stehen, oder deren Erben hiemit aufzufordern, daß sie zu Vermeidung der ihnen bey längerem Stillschweigen zugehenden Nachtheile sich förderlichst über den noch fortdauernden Besitz ihrer Actien bey der unterzeichneten Commission, oder der Special-Casse in Nürnberg gehörig ausweisen, und zugleich die gerichtlichen Zeugnisse ihres Lebens, oder des Lebens jener Tontinisten, auf deren Namen die Einlage gemacht worden ist, oder betreffenden Falles die Todesanzeigen beyzubringen sich bestreben wollen, um über Renten und allenfallsige Capitals-Rückzahlungen gehörige Abrechnung pflegen,

und die statutenmäßige Vertheilung unter die lebenden Mitglieder gehörig vornehmen zu können.

Sollten einige Actien-Besitzer über das Leben oder den Tod derjenigen Individuen, auf deren Name ihre Actie genommen wurde, die nöthigen Zeugnisse beyzubringen gänzlich außer Stande seyn, so erwartet man wenigst eine Anzeige dieses Verhältnisses, um mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auch diesfalls ein endliches Abkommen einleiten zu können.

München, den 28. Oktober 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Verzeichniß

derjenigen Actien der beyden Nürnberger Leibrenten-Gesellschaften von den Jahren 1777 und 1783, welche noch als bestehend aufgeführt werden, wovon aber in neuerer Zeit die Renten nicht erhoben worden sind.

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
1	Arnken, Ursula, Sophia, Elisabetha zu Altenburg . . .	Die Actien-Besitzerin selbst	I.	IV.	137 138
2	V. Serz, Johann Wolfgang Albert, Kaufmann zu Nürnberg	Neudorfer, Georg Lorenz, Drechsler	„	V.	68
3	Reformirte Kirchengemeinde Ferchen bey Kölln am Rhein .	Schmitt, Susanna Maria zu Kölln	„	„	111
4	Dieselbe	Schmitt, Maria, Anna, daselbst	„	„	112
5	Scheidemantel, Christoph, Wilhelm, Kammer-Sekretär zu Baireuth	Münch, Georg, aus Weschenkohl, kaiserl. königl. öster. Corporal	„	„	116

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie Classe	der Actie Nr.
6	Camann, Christina Magdalena, Bürgermeisterswittwe in Braunschweig	Fein, Ferdinanda Dorothea Friederica, Hofrathsgattin zu Braunschweig	I.	V.	158 159 160
7	Dieselbe	Fein, Georg, Dr. jur. daselbst	„	„	161 162
8	Schaper, Margaretha Barbara, Justina, Doctors-Gattin in Braunschweig	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	165 166
9	Schunter, Johann Andreas, Professorssohn in Amsterdam .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	229
10	Braun, Johann Martin Friedrich zu Kastell	Der Actienbesitzer selbst	„	„	44
11	Kiesling, Gottlieb, Kaufmann in Altona	Kiesling, Benedicta Christina, dessen Tochter	„	„	73
12	Sebalder-Schule in Nürnberg	Schmidt, Johann Ludwig, Pfarrerssohn zu Pommelsbrunn	„	„	102
13	Schober, Johanna Dorothea, Stadt-Lieutenants-Gattin in Eisfeld	Die Actienbesitzerin selbst	„	VI.	149
14	Reformirte Kirchengemeinde zu Kölln am Rhein	Schmidt, Anna Jakobina daselbst	„	„	160
15	Dieselbe	Schmidt, Johann Gottfried daselbst	„	„	16.
16	Eiserische Stiftung zur Wohlthätigkeit zu Nürnberg . .	Schubart, Johann, Visirerssohn	„	„	184
17	Rende, Emanuel Christoph, Gymnasial-Lehrers hinterlassener Sohn in Augsburg, nun Waaren-Sensal in Wien, .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	189
18	v. Müller, Heinrich Gottfried von Regensburg, Hauptmann in k. dän. Kriegs-Diensten .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	210
19	Kalm, Johanna Lucia Juliana, Pfarrerstochter in Goslar .	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	221

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
20	Spital-Amt zu Nürnberg . .	Rohlederer, Johann Leonhard	I.	VI.	270
21	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Schreiner, Eva Sabina Mittelwächterstochter	„	„	346
22	Dasselbe	Schreiner, Barbara Sabina Mittelwächterstochter	„	„	347
33	Dieses	Schmid, Anna Regina, Rechenmacherstochter	„	„	348
24	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Fischer, Sus. Johanna, Kammmacherstochter von Nürnberg	„	„	349
25	Dasselbe	Ehemann, Susanna Maria Barbara, Maurergesellenstochter von Nürnberg	„	„	350
26	Dasselbe	Hertel, Georg Friedrich, Invalidenssohn	„	„	351
27	Dasselbe	Müller, Johann Tobias, Knopfpressersohn von Nürnberg	„	„	355
28	Dasselbe	Glatzkopf, Anna Catharina Isabella, Hornrichterstochter	„	„	356
29	Dasselbe	Wölfel, Maria Barb., Schlossergesellenstochter von Nürnberg	„	„	359
30	v. Peyer, Consulentens Stiftung zur Wohlthätigkeit daselbst	Sandner, Anna Dorothea, Buchhalterstochter von da	„	„	377
31	Barencamp, Carolina Elisabetha, geb. Hagedorn, Gattin des Kaufmanns-Collegiums-Directors zu Lübeck, dann verehelichte Stiller, nun Wittwe daselbst	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	504
32	Burgmann, Pet. Georg, Pfarrerssohn zu Mühlheim am Rhein, zu Biddeford in England . Dessen Mandatar: Conrad Rega zu Essen an der Ruhr .	Der Actienbesitzer selbst	I.	VII.	116

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
33	Sickel, Johann Conrad, Kaufmann in Leipzig	Der Actienbesitzer selbst	I.	VII.	197
34	Sonnenmeyer, Christoph Friedrich, Kunsthändler in Berlin Mandatar: Johann Jakob Fleischhauer, Kaufmann in Nürnberg	Ingleichen.	„	„	216
35	Haßel, Wilhelmina, Amalia, Louise, verehelichte Mayenberg in Wolfenbüttel . . .	Der Actienbesitzer selbst.	„	„	219
36	Haßel, Elisabetha Juliana Henriette, verehelichte Schulz, daselbst	Ingleichen	„	„	220
37	Haßel, Ludwig Rudolph Philipp, Consistorial-Secretär daselbst	Ingleichen	„	„	221
38	Eysen'sche Stiftung zur Wohlthätigkeit in Nürnberg . .	Schubert, Maria Magdalena, Visirerstochter	„	„	264
39	Unglenk, Johann Benedict, Zinngießerssohn	Roland, Ernst Friedrich, Formschneidersohn	„	„	277
40	Axt, Jakob Martin, Bäckerssohn	Roland, Christoph Ernst Friedrich, Formschneidersohn	„	„	279
41	von Imhof'sche Stiftung für Nothdürftige in Nürnberg .	Fleischmann, Christoph Wilhelm Gottlieb Friedrich, Schneider zu Veilhof	„	„	288
42	Mahner, Georg Conrad Heinrich zu Braunschweig . . .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	329
43	Mahner, Wilhelm Rudolph, Philipp daselbst	Ingleichen	„	„	330
44	Mahner, Carl Julius Heinrich daselbst	Ingleichen	„	„	331
45	Mahner, Carolina Amalia Friederika daselbst	Ingleichen	„	„	332

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
46	Mahner, Friederika Henriette Conradina, verehelichte Sander	Ingleichen	I.	VII.	333
47	Gebhardi, Juliana Catharina Friederika, verehelichte Zitterich	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	335
48	Gebhardi, Heinrich Albrecht Friedrich zu Hartensleben im Magdeburgischen	Der Actienbesitzer selbst	„	„	337
49	Gebhardi, Rudolph Ludwig Carl, Dr. jur. zu Escherhausen im Braunschweigische . .	Ingleichen	„	„	338
50	Gravenhorst, Joh. Heinrich und Christoph Julius zu Braunschweig	Gravenhorst, Joh. Andreas, Dr. Med. zu Braunschweig	„	„	423
51	Diese ingleichen	Gravenhorst, Carl Herrmann Julius, Fabrikant daselbst, verst. 12. August 1828	„	„	425
52	Spitalamt Lauf	Weickmann, Simon, Metzgersknecht von da	„	„	436
53	Dasselbe	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedsgeselle	„	„	442
54	Armen- und Arbeitshaus zur Wohlthätigkeit in Nürnberg . .	Schmidt, Matthäus Carl, Rechenmachersohn	„	„	491
55	Dasselbe	Hilliger, Georg, Perückenmachersohn	„	„	492
56	Dasselbe	Raab, Georg Adam	„	„	493
57	Dasselbe	Kugler, Erhard, Dockenmachersohn	„	„	494
58	Schübel, Catharina Barbara Maria, verehelichte, nun geschiedene Flechsel . . .	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	529
59	Holste, Felix Ludwig Christoph, Hofrath in Soudershausen .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	580

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
60	Neddermeyer, Philipp Ernst Viktor Adolph, Contributions-Einnehmer zu Oldendorf, bey Preußisch Minden, Sohn .	Ingleichen	I.	VII.	581
61	von Thil, Freyherr, großherzoglich Hessischer Staatsminister zu Darmstadt	von Geusau, Carl, großherzoglich Badenscher Oberst-Stallmeister	II.	III.	15
62	Souville, Charlotte Augusta, Kammerherrnsgattin in Stuttgart	Die Actienbesitzerin selbst	»	»	16
63	Freyherr Schenk v. Schweinsberg, Moritz, Hessen-Casselscher Landrath in Schweinsberg	Der Actienbesitzer selbst	»	»	46
64	Dessen Gattin Louisa . . .	Die Actienbesitzerin selbst	»	»	47
65	v. Weiß, Johanna Sophie Henriette, geb. v. Geusau, Oberstengattin zu Carlsruhe, nun deren Erben	Ingleichen	»	»	135
66	von Wildungen, Freyherr Ludwig Carl Eberhard Heinrich, Friedrich, Regierungsrath in Kassel	Der Actienbesitzer selbst	»	IV.	11
67	v. Trümbach, Ludovika Ernestina Louisa, Generalstochter zu Marburg	Die Actienbesitzerin selbst	»	»	56
68	v. Trümbach, Christina Albertina Carolina, ingleichen . .	Ingleichen	»	»	57
69	Schellenberg, Elisabetha, Färberstochter zu Winterthur . .	Ingleichen	»	»	65
70	Schmoldt, Johann, zu Osten im Herzogthum Bremen . .	Der Actienbesitzer selbst	»	»	72
71	Haugkische, Christian Gottlob Handlung	Seydel, Anna Maria Cleonora, Tabakfabrikantens-Tochter auf dem Bischofsgut	»	»	147

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
72	v. Allwörden, Heinrich Basilius, Advocat und Procurator in Stade	Der Actienbesitzer selbst	II.	IV.	181
73	Engelbrecht, Anna Catharina, des Dispacheur's bey dem Assecuranz-Comptoir, Engelbrecht zu Bremen Tochter . . .	Die Actienbesitzerin selbst	„	V.	29
74	v. Volkamer, Louisa Wilhelmina, Senators- und Baumeisterstochter zu Nürnberg . .	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	73
75	Funk, Mathias Sebastian, kais. russischer Stabschyrurg in St. Petersburg. Mandatar: Kaufmann Ziel in Nürnberg	Der Actienbesitzer selbst	„	„	77
76	Schenk v. Schweinsberg Maria, verehelichte v. Geismar .	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	90
77	v. Berlichingen, Louisa Friederika, verehelichte v. Wöllwarth zu Rechenberg . .	Ingleichen	„	„	140
78	v. Oertel, Jeannette Friederika Wilhelmine Henriette in Leipzig	Ingleichen	„	„	151
79	v. Popp, Anna Margaretha, Oberappellationsgerichts-Directorsgattin in München . .	Schmidt, Joh. Ludwig, Pfarrerssohn zu Pammelsbruun	„	„	294
80	v. Peyer, Consulentens, große Stiftung zur Wohlthätigkeit in Nürnberg	v. Dietherr, Catharina Barbara, verehelichte Hauptmann v. Knebel zu Berlin	„	„	341
81	Engelbrecht, Joachim Peter, Dispacheur's-Sohn aus Bremen, nun zu Mehrholz . .	Der Actienbesitzer selbst	VI.	„	19
82	Schlözer, Dorothea, verehelichte Senator Rodde zu Lübeck, jetzt in Göttingen	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	20

Nr. urr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
83	Giem, Johanna Kouradina Maria, verwittibte Eimbeck in Braunschweig	Ingleichen	II.	VI.	21
84	Schenk von Schweinsberg, Ferdinand, churfürstl. Hessen-Casselscher Legationsrath . . .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	73
85	Schenk von Schweinsberg, Sophia, verehelichte v. Dörnberg	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	74
86	Coch, Jakob, Canzleysekretär zu Bremen	Berens, Anna Maria, Sekretärs zu Bremen hinterlassene Tochter	„	„	87
87	Dieser, ferner	Dessen Sohn, Franciscus Coch	„	„	88
88	Dieser, ferner	Dessen Tochter, Tibetha Catharina	„	„	89
89	Merkel, Margaretha Elisabetha, geb. Bepler, Marktvorsteherswittwe in Nürnberg	Eisler, Anna Margaretha, Buchhalterstochter	„	„	116
90	v. Oertel, Erdmuthe Carolina Friederika Amalia, vermählte Fürstin v. Carolath in Niederschlesien	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	140
91	Welker, Johann Christian in Leipzig	Der Actienbesitzer selbst	„	„	253
92	v. Peyer, Consulentens, große Stiftung für arme Kranke und bettlägerige Leute zur Wohlthätigkeit in Nürnberg . . .	Graser, Clara Sophia, Pfarrers zu Immeldorf Tochter	„	„	364
93	v. Schlüßelfelder, Joh. Carl Stiftung daselbst	Käfer, Michael, Wirth zu Röttenbach bey St. Wolfg., Sohn	„	„	413
94	Spital zu Lauf, halben Antheil	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedsgesell	„	„	448
95	Behagel, Edler v. Hack, Jakob Friedrich zu Frankfurt am Main	Der Aktienbesitzer selbst	„	„	29

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
96	Räbel, Johann Christoph, Kaufmann von Nürnberg . . .	Der Actienbesitzer selbst	II.	VI.	43
97	Räbel, Johann, Kaufmann von da	Ingleichen	II.	VII.	45
98	Räbel, Kunegunda verw. Gastwirth Lederer in Nürnberg	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	46
99	Löning, Metta Lucia, verehelichte Schuhmacher in Bremen	Ingleichen	„	„	48 49
100	Rungen, Lucia Elisabetha, verehelichte Dr. Ahasverus zu Bremen	Ingleichen	„	„	50
101	Kykpusch, Friederika Carolina, verehelichte v. Kettelhodt zu Rudolstadt	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	60
102	Dahmer, Johann, Kaufmannssohn von Frankfurt am Main .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	66
103	v. Tetzel, Jobst Friedrich, Stiftung in Nürnberg	Kraus, Paul von Kirchensittenbach	„	„	83 84
104	Schenk von Schweinsberg, Louise Sophia Carolina Euphrosina Maria, Hessenkasselschen Kammerherrnstochter zu Schweinsberg	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	108
105	Schenk v. Schweinsberg, Ludwig Johann Carl daselbst .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	109
106	Trautmann, Maria Rosina, verehelichte Rodde zu Pösneck	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	127
107	Trautmann, Sophia Wilhelmina, Handelsmannsfrau von Pösneck	Ingleichen	„	„	128
108	Coch, Jakob, Canzlei-Sekretär in Bremen	Dessen Tochter Christiana Magdalena	„	„	138

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie Classe	der Actie Nr.
109	Coch, Jakob, Canzley-Sekretär in Bremen	Coch, Sara-Susanna, dessen Tochter	II.	VII.	134
110	v. Zobel, Freyherr Friedrich Carl Joseph Adam Ludwig Lothar Philipp Alois Franciscus de Paula zu Veitshöchheim .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	153
111	v. Holzschuher'sche Familien-Stiftung in Nürnberg . .	v. Holzschuher, Ernst Franz Leopold Sigmund, k. französischer Hauptmann	„	„	202 203
112	v. Christmann, Charlotte, Justizrathstochter in Ulm .	Eberle, Amand, Malerssohn zu Oberthalheim	„	„	330
113	Hauser, Carl, Försterssohn zu Berneck in Schwaben . .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	389
114	Spital zu Lauf, halben Antheil .	Jordan, Maria Cathar., Schleiferstochter	„	„	499 500
115	Merz, Anna Maria, verehelichte Trautmann zu Pösneck	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	669

München, den 28. Oktober 1831.

Königliche Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Petzl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. Oktober d. J. den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Georg Sigmund Schnorr zu Memmingen, auf sein Gesuch, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben und denselben zum Advokaten zu Waldsassen zu ernennen, sofort die dadurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Memmingen erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Advokaten in Waldsassen, Joseph Zeckl, zu verleihen;

unterm 12. Oktober d. J. die bey dem Wechselgerichte zu Bamberg erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Suppleanten, Kaufmann Wenglein zu verleihen; den Kaufmann Raulino der ihm übertragenen Stelle eines Wechselgerichts-Suppleanten zu entheben und in dessen und des Kaufmann Wenglein Stelle zu Suppleanten dieses Wechselgerichts die Kaufleute Vogtherr und Ludwig Stöber zu ernennen;

unterm 13. Oktober d. J. den quiescirten Stiftungs-Administrator Anton Reisenegger, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte des ihm unterm 3. Septbr. l. J. übertragenen Rentamts Immenstadt zu entbinden, und dasselbe dem Rentbeamten zu Velburg, Anton Rettich, seiner Bitte um Versetzung entsprechend, zu verleihen, dann das Rentamt Velburg dem unterm 31. July l. J. provisorisch als Rentbeamten in Hilders ernannten Thaddäus Beck, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 16. Oktober d. J. die bey dem Appellationsgerichte des Unter-Maynkreises erledigte Assessor-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Franz Stümer zu Würzburg zu verleihen;

unterm 20. Okt. d. J. auf die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Rathsstelle den dortigen Assessor Freyherrn Friedr. von Zu-Rhein zu befördern;

den bisherigen Verweser der Post-Verwaltung Straubing, Joh. Bapt. Kriegelsteiner, zum dortigen Postverwalter definitiv zu ernennen;

unterm 21. Oktober d. J. den bisherigen Suppleanten bey dem Wechselgerichte zu Würzburg, Adam Philipp Franz Wahler

in den Ruhestand zu versetzen und zu Suppleanten bey diesem Gerichte die Handelsleute Carl Philipp Wahler, Joseph Schürer und Friedrich Geiß zu ernennen;

unterm 24. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Riedenburg dem practischen Arzte zu Grosostheim, Med. Dr. Johann Wolf, provisorisch zu verleihen;

auf die am Landgerichte Wasserburg erledigte erste Assessorstelle den dermaligen ersten Assessor Conrad Ruedorfer am Landgerichte Weilheim, seinem eigenen Ansuchen gemäß zu versetzen;

unterm 25. Oktober d. J. dem Advokaten Michael Alois Mahr die erbetene Versetzung von Münnerstadt nach Würzburg zu bewilligen, die zweyte in Würzburg erledigte Anwaltsstelle dem Regierungs-Accessisten Valentin Fischer zu verleihen, an die Stelle des von Münnerstadt nach Würzburg versetzten Advokaten Mahr den Rechtspractikanten Carl Joseph Zorn zu ernennen, auf die in Miltenberg erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Will zu Rothenfels zu versetzen; die hiedurch in Rothenfells erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes dem Rechtspractikanten Carl Eschborn zu verleihen und für die in Schweinfurt zu besetzende Advokaten-Stelle den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Friedrich zu bestimmen;

unterm 26. Oktober d. J. auf die erledigte Landrichtersstelle zu Heilsbronn den bisherigen Landrichter Ludwig Friedrich Bartholomä zu Pottenstein zu versetzen, und

zu der gleichzeitig erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Hersbruck den dermaligen Civiladjuncten am Landgerichte Windsheim, Anton Heilmann, allergnädigst zu befördern;

ferner das erledigte Rentamt Amberg dem Rentbeamten zu Sulzbach, Nikolaus Röder, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 1. Oktober d. J. die Pfarrey Hopfenohe, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Johann Baptist Becher in Erbendorf, Landgerichts Kemnath;

die Pfarrey Bayersoyen, Landgerichts Schongau, dem Pfarrvikar Franz Xaver Lutz zu Karlshuld, Landgerichts Neuburg;

unterm 7. Oktober d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Georg Hero in Salzburghofen, Landgerichts Laufen;

unterm 12. October d. J. die Pfarrey Kirchdorf an der Amper, Landgerichts Moosburg, dem Prediger Joh. Baptist Burgmayer bey St. Peter in München, und die sich hiedurch eröffnende Prediger-Stelle bey St. Peter dem Curatpriester Georg Lehner in München.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Oktober l. Js. dem Königlichen geheimen Hofrath ꝛc. von Nau in Mainz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz des Großherzoglichen Hausordens annehmen, und nach den Statuten tragen zu dürfen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 7. Oktober d. J. den bisherigen Oberlieutenant Leonhard Mayer zu Wallerstein zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Königl. Rentbeamten zu Lauingen, Carl Deindel sammt seinen rechtmässigen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

K. Consulat zu Mannheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Friedrich Ludwig Bassermann, Chef der Weinhandlung Reinhard Bassermann zu Mannheim, zum Königlich Bayerischen Consul zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben am 1. Oktober d. J. dem Corporal Georg Schlagbaum im 11. Linien-Infanterie-Regimente wegen Rettung des Johann Baptist Riedmüller vom Tode des Ertrinkens im Bodensee, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Roding.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Unter-Donaukreises unterm 1. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Falkenstein, Arrach, Rettenbach, Zell, Michelsneukirchen, Au, Schillertswiesen und Ebersreuth von dem Landgerichte Mitterfels und dem Unter-Donaukreise getrennt und dem Landgerichte Roding und somit dem Regenkreise zugetheilt werden.

Zutheilung verschiedener Unterthanen des Landgerichts Nördlingen zum Landgerichte Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die bisher zum Landgerichte Nördlingen gehörigen Unterthanen zu Gramstetten, Fürnheim, und Irsingen von dem erwähnten Landgerichte getrennt und dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilt werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Sonnabend den 12. November 1831.

Inhalt.

Landrath des Ober-Maynkreises. — Pfarreren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Landwehr des Königreiches. — Ernennung einer K. Hofdame. — Ertheilung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Landrath des Ober Maynkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. October d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Ober-Maynkreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath Grafen von Ortenburg,

2) den erblichen Reichsrath Grafen von Giech;

II.

5) den Gutsbesitzer von Bug, Regierungs-Assessor Freyherrn Carl von Dobeneck zu Ansbach,

4) den Gutsbesitzer Freyherrn Ernst von Hirschberg zu Kaibitz,

5) den Gutsbesitzer Freyherrn Friedrich von Lindenfels zu Thumsenreuth;

III.

6) den protestantischen Pfarrer Georg Rubner zu Wunsiedel,

7) den protestantischen Pfarrer Georg Link zu Conradsreuth,

8) den katholischen Pfarrer Nikolaus Haas zu Scheßlitz;

IV.

9) den Kaufmann Wilhelm Stengel zu Bamberg,

10) den Kaufmann Christoph Maurer zu Culmbach,

11) den Oekonom H. W. Engelhardt zu Hof,

12) den Dr. Christian Schmidt zu Bayreuth,

13) den Kaufmann Joh. B. Schaller zu Cronach,

14) den Kaufmann Joh. Georg König zu Wunsiedel;

V.

15) den Kaufmann und Gastwirth Ambros Wiesend zu Kulmain,

16) den Rechnungs-Commissär Ludwig Schraut zu Baireuth,

17) den Gastwirth Georg Link zu Wernsdorf,

18) den Commercienrath und Hammerbesitzer Theodor Löwel zu Marxgrün,

19) den Hammerbesitzer Wilhelm Müller auf dem Wendelhammer,

20) den Oekonom Heinrich Leers zu Göpfersgrün,

21) den Gutsbesitzer Freyherrn August Voit von Salzburg zu Calmreuth,

22) den Gastwirth Joseph Brückner zu Hochstadt,

23) den Hammerbesitzer Heinr. Schreider zu Falkenstein,

24) den Draht-Fabrikanten Christoph Strößenreuther zu Warmensteinach,

25) den Landwirth Georg Hübner zu Oberconnersreuth,

26) den Bäckermeister Erhardt Gummi zu Culmbach.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 13. October d. J. die Pfarrey Rosenheim dem Hof-Curatkaplan und Beneficiaten Albert Hofmann zu Nymphenburg;

unterm 14. October d. J. die Pfarrey Reit im Winkel, Landgerichts Traunstein, dem Pfarrer Cajetan von Roggenhofer in Ostermünchen, Landgerichts Rosenheim;

unterm 15. October d. J. die Pfarrey Ortenburg dem Pfarrer Tobias Zacharias Halbmair zu Unterrodach;

unterm 17. October d. J. die Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Gaudenz Adlgaßer in Hausen, Landgerichts Bruck;

unterm 24. October d. J. die Pfarrey Sarching, Landgerichts Stadtamhof, dem Beneficiaten Joseph Kiener in Kößlarn, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Mainroth, Landgerichts Weißmayn, dem Pfarrer Franz Wiendl zu Kirchlein des nämlichen Landgerichts;

unterm 26. October d. J. die Pfarrey Kammerstein, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Neidhardswind, Dekanats Markt Erlbach, und zweyten Pfarrer in Wilhermsdorf, Dekanats Kadolzburg, Ludwig Friedrich Christoph Heller;

die Pfarrey Erpolzheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer und Capitels-Senior zu Marnheim, Dekanats Kirchheimbolanden, Friedrich Ludwig Piris;

die Pfarrey Wallmersbach, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Friedrich Heller in Döhlau, Dekanats Hof;

unterm 28. October d. J. die Pfarrey Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer zu Arzheim, Landcommissariats Landau, Priester Sebastian Maurer;

die Pfarrey Stabenberg, Landgerichts

Simbach, dem Cooperator Georg Weber in Beratzhausen, Landgerichts Hemau;

die Pfarrey Niederlauer, Landgerichts Neustadt, dem Pfarrvikar Lorenz Jörg zu Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt;

die Pfarrey Enkenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarrvikar Andreas Baumann in Kaiserslautern; zugleich wurde dem Pfarrer Jakob Köhler zu Enkenbach der Rücktritt auf die Pfarrey Wolfstein, Land-Commissariats Cusel, gestattet;

die Pfarrey Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer Rudolph Heinrich Albrecht Riedel zu Bühl, Dekanats Ebermergen;

die Pfarrey Griemoldsried, Landgerichts Türkheim, dem Caplan Andreas Büschel in Ottobeuern;

die Pfarrey Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Stadtpfarr-Caplan Nicolaus Thoma bey St. Ulrich in Augsburg;

die Pfarr-Curatie Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, dem Stadtpfarr-Caplan Anton Lechner in Augsburg;

die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, dem Stadtpfarr-Caplan Joseph Bauer bey St. Ulrich in Augsburg;

die Pfarrey Röfingen, Landgerichts Burgau, dem Catecheten Alois Kopp in Augsburg;

die Pfarrey Sachsenried, Landgerichts Buchloe, dem Caplaney-Beneficiaten Joseph Wachtel in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt;

die Pfarrey Lauterbronn, Landgerichts Wertingen, dem Caplan Leonhard Balthasar in Lindau;

die Pfarrey Remnatsried, Landgerichts Oberdorf, dem Caplan Stephan Klughammer in Memmingen;

die Pfarrey Fraunstetten, Landgerichts Wertingen, dem Pfarrvikar Christian v. Walk zu Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen;

die Pfarrey Altisheim, Landgerichts Donauwörth, dem Pfarrvikar Kaspar Filser in Könghausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim;

das Curatbeneficium in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach, dem Caplan Franz Xaver Röger in Neuburg;

die Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, dem Cooperator Cosmas Damian Dopfer in Kaufbeuern;

die Pfarrey Walda, Landgerichts Rain, dem Pfarrvikar Joseph Ullmer in Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, dem Caplan Franz Xaver Bronnenmayer in Dillingen und

die Pfarrey Echsheim, Landgerichts Rain, dem Caplaneybeneficiaten Joseph Anton Huber in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen;

unterm 31. October d. J. die Pfarrey Zell und Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramts-Candidaten Gustav Eduard Roth aus Weissenburg;

Seine Majestät der König haben unterm 13. October d. J. von den durch den Magistrat der Stadt Nürnberg im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten zur Wiederbesetzung der erledigten dritten Pfarrstelle bey St. Lorenz daselbst in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an der Kirche zum heil. Geist in Nürnberg, Gottfried Thomasius, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. October d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrvikar Joh. Caspar Herrmann zu Esselbach, Herrschaftsgerichts Rothenfels, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 12. October d. J. zum Landrichter in Lindau mit der Function eines Stadt-Commissärs, den durch die Auf-

lösung des Landgerichts Neuulm auſſer Activität getretenen Landrichter und Polizey-Commiſſär Johann Georg Hummel zu ernennen;

unterm 27. October d. J. auf die Landrichterſtelle zu Pfarrkirchen den Landrichter Joſeph Freyherrn von Schatte zu Kötzting, auf ſein Anſuchen, zu verſetzen;

als Landrichter zu Kötzting den bisherigen erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Simbach, Franz Anton von Rothammer, zu befördern;

auf die erſte Landgerichts-Aſſeſſorſtelle zu Simbach den erſten Landgerichts-Aſſeſſor Anton von Rüdt zu Regen zu transferiren;

als erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Regen den dortigen zweyten Aſſeſſor Mathias Prantner vorrücken zu laſſen und

als zweyten Aſſeſſor des Landgerichts Regen den Rechtscandidaten Wilhelm Freyherrn von Schatte zu ernennen;

unterm 31. Oct. d. J. dem Landrichter und Stadtcommiſſär Georg Henne zu Kempten, in Rückſicht der legalen Nachweiſe des ihn mit der Gefahr der Erblindung bedrohenden Augenleidens und der von amtlichen Aerzten anerkannten Nothwendigkeit ſeiner Zurückziehung von Amtsgeſchäften, die nach §. 22. Lit D. der IX. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde erbetene temporäre Ruheverſetzung unter Bezeugung der beſondern Zufriedenheit mit ſeinen ſeit einer Reihe von beynahe 33 Jahren mit unverbrüchlicher Treue, bemährtem Eifer und mit Auszeichnung geleiſteten erſprieslichen Dienſten allergnädigſt zu bewilligen und deſſen Stelle als Landrichter zu Kempten mit der Function eines Stadt-Commiſſärs dem dermaligen Landrichter Ludwig Lorber zu Sulzbach, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen gemäß, zu verleihen;

die von dem Revierförſter zu Deiſenhofen, Joſ. von Schilcher, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten, zu genehmigen, und auf das Forſtrevier Deiſenhofen den Revierförſter zu Marsmaier, Max. Schilcher, auf ſein Anſuchen, zu verſetzen;

unterm 1. November d. J. den bisherigen Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts München, Joſeph Schollwöck, zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Kempten zu ernennen;

unterm 3. November d. J. das Landgerichts-Phyſikat zu Waldmünchen dem pracſchen Arzte zu Murnau, Med. Dr. Ludwig Stadelmaier, proviſoriſch zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Preußischen Präsidenten und Bevollmächtigten bey der Central-Rheinschifffahrts-Commission, v. Delius, das Commandeur-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen:

unterm 30. July d. J. dem Eisengerichtsdiener Bernhard Pfisterer zu Regensburg;

unterm 6. October d. J. dem Beneficiaten zu Sonthofen, Priester Franz von Paula Ertinger;

unterm 20. Oct. d. J. dem Stadtpfarrer Joseph Carl Rainer bey St. Moritz in Augsburg;

unterm 22. October d. J. dem Meßner an der Wallfahrtskirche zu Amberg, Andreas Siegert.

Ernennung einer K. Hofdame.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bisherige Hofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde, Amalie Freyin von Rottenhof, zur Hofdame Höchstgedacht Ihrer Königl. Hoheit, Tax- und Siegel-frey zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 12. October d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Landgerichts-Assessor Joseph Oberle, zum Major und Commandanten des vereinigten Landwehr-Bataillons des Landgerichts Neunburg vor'm Wald allergnädigst zu befördern geruht.

Ertheilung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben

folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 19. July d. J. dem Klaviermachergesellen Joseph Schmid aus Kröschiz in Böhmen und Friedrich Greiner von Eichelberg in Württemberg, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Verfertigung einer von ihnen neu verbesserten Art von Klavieren;

am 13. October d. J. dem Franz Kolnberger in München ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 22. October d. J. dem Schlossermeister Johann Andreas Harländer aus Nürnberg ein Privilegium für die ihm eigenthümliche Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Musik-Instrumentenmacher Julius Kieselstein aus Nürnberg ein Privilegium auf eine ihm eigenthümliche Einrichtung der Octavien-Flügel-Fortepiano's für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

In Folge der Bestimmung des §. 55 Ziff. 4 der Gewerbs-Instruction ist wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der zweyten Hälfte der Privilegien-Taxe

a) das Privileg des Friedrich Koch und Anhaus auf Ziegelbereitung, privilegirt, den 19. April 1826, und

b) des Ignaz Wiedmann auf eine Oelpreß-Maschine, privilegirt den 5. December 1827, als erloschen erklärt worden.

Das dem Knopfmacher Karl Pöllath in Schrobenhausen auf dessen eigenthümliche Bereitung der sogenannten harten Faßwaaren aus Messing unterm 26. Juny 1827 verliehene Privilegium wurde wegen mangelhafter Beschreibung als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Dienstags den 22. November 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien. — Indigenats-Verleihung.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben beschlossen, die gegenwärtige Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 18. des nächstfolgenden Monats December zu verlängern, behalten Uns aber vor, dieselbe auch früher zu schließen, wenn die zur Berathung und Zustimmung noch vorliegenden Gegenstände vor dem 18. December in beyden Kammern erlediget seyn sollten.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 18. November 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 26. October d. J. den Revierförster Heinrich Drechsel zum Forstmeister in Wernberg zu ernennen;

unterm 6. November d. J. die am Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Präsidentenstelle dem Regierungs- und Fiskalats-Rathe Karl Bettinger zu Speyer zu verleihen;

den Forstamts-Aktuar Melchior Grohe zu Speyer zum Revierförster in Eusersthal zu befördern;

unterm 9. November d. J. dem bisherigen Rechnungsführer an der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim, Franz Xaver Steinle, die erledigte Stelle eines Vorstandes der genannten Anstalt, seinem Gesuche entsprechend, provisorisch zu übertragen und auf die hiedurch frey werdende Stelle eines Rechnungsführers in eben dieser Anstalt den vormaligen Polizey Officianten Joseph Müller, dermalen zu Oberfahlheim, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 10. November d. J. auf die am Landgerichte Ebersberg erledigte zweyte Assessorsstelle den bisherigen zweyten Assessor Joseph von Dall-Armi zu Illertissen im Oberdonaukreise, seinem Ansuchen um Zurückversetzung in den Isarkreis gemäß, und

auf die am Landgerichte Freysing erledigte zweyte Assessorstelle den bisherigen ersten Assessor zu Weiler im Oberdonaukreise, Carl Grafen von Berchem, mit Vorbehalt seines Ranges, gleichfalls auf eigenes Ansuchen, zu versetzen, dann

als zweyten Assessor am Landgerichte Starnberg den functionirenden Actuar am Landgerichte Erding, Xaver Mark, zu ernennen;

den Forstamts-Actuar zu Baireuth, Friedrich Scheidemantel, zum Revierförster in Kirchenthumbach provisorisch zu befördern;

unterm 12. November d. J. auf das erledigte Steuer-Contrallamt Kaiserslautern

den Steuer-Controllamts- und Regierungs-Acceſſiſten Heinrich Heres als Steuer-Controlleur zweyter Claſſe proviſoriſch zu ernennen;

unterm 14. November d. J. den Rentbeamten Thaddäus Beck, ſeiner Bitte gemäß, von dem Antritte des Rentamts Velburg zu entbinden und denſelben auf dem Rentamte Hilders zu belaſſen, dann zugleich zu beſtimmen, daß das Rentamt Velburg durch den als Rentamts-Verweſer nach Hilders beſtimmt geweſenen Revidenten bey der Rechnungs-Kammer Anton Lintl, vor der Hand verweſet werden ſolle.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigſt geruht:

unterm 31. October d. J. die Pfarrey Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhauſen, dem bisherigen Pfarrer Leonhard von Eberz in Eismannsberg, Dekanats Sulzbach;

unterm 3. November d. J. die erſte Pfarrſtelle zu Pegnitz, Dekanats Creußen, dem bisherigen zweyten Pfarrer daſelbſt, Friedrich Florentin Klinger.

Seine Majeſtät der König haben folgenden Verleihungen und Präſentationen die Landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht:

unterm 25. October der von dem Biſchofe von Augsburg geſchehenen Verleihung der Pfarrey Amendingen, Landgerichts Ottobeuern, an den dermaligen Proviſor derſelben, Prieſter Sebaſtian Egger;

unterm 26. October d. J. der von dem Freyherrn Friedrich Chriſtian von Reitzenſtein, als Patron der Pfarrey Fiſchbach, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Candidaten Adam Fritz Carl Mengert aus Bayreuth ausgeſtellten Präſentation auf die genannte Pfarrey;

der von dem Freyherrn von Thüngen zu Roßbach und Zeitlofs ausgeſtellten Präſentation für den Pfarramts-Candidaten Conrad Rüdel aus Rauſchenberg, auf die Pfarrey Detter, Dekanats Waitzenbach;

der von den Grafen zu Caſtell für den Pfarramts-Candidaten Johann Leonhard Löblein aus Rüdenhauſen ausgeſtellten Präſentation auf die Pfarrey Rehweiler, Dekanats Rüdenhauſen;

unterm 27. October d. J. der von dem Biſchofe von Augsburg geſchehenen Verleihung der Pfarrey Rieden, Landgerichts Füßen, an den bisherigen Vikar derſelben, Prieſter Xaver Dochtermann;

der von dem Freyherrn von Guttenberg-Sternberg ausgeſtellten Präſentation für den Pfarramts-Candidaten Eſaias

Andreas Keller aus Regensburg auf die Pfarrey Sülzdorf, Dekanats Waltershausen;

unterm 28. October d. J. der von dem Grafen Christian Friedrich von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Christian Ferdinand Brügel aus Ansbach auf die Pfarrey Abtswind, Dekanats Rüdenhausen;

unterm 31. October d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Ludwag, Landgerichts Scheßliz, an den dermaligen Vikar derselben, Gottfried Dippold, nebst Zutheilung des einfachen Beneficium's St. Catharinä in Burgellern, Landgerichts Ebermannstadt, an denselben.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. October d. J. dem geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer zu Lutzingen im Oberdonaukreise und

unterm 31. October d. J. dem Administrations-Commissär und Pensions-Zahlmeister Dietrich Dunte das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Unterm 8. November d. J. wurde dem K. Auditoriats-Actuar Leonhard Bauer die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 6. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines rechtskundigen Rathes bey dem Magistrate der Stadt Augsburg vorschriftsmäßig vollzogene Wahlhandlung zu genehmigen und dem zum rechtskundigen Rathe gewählten bisherigen Polizey-Aktuare daselbst, Philipp von Rauner in dieser Eigenschaft, unter dem Vorbehalte der gesetzlichen dreyjährigen provisorischen Dienstzeit die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben am 4. November d. J. dem Joseph Steiger aus Straubing ein Privileg auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichen Sorte Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Israeliten Michael Maron aus Hanau das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für 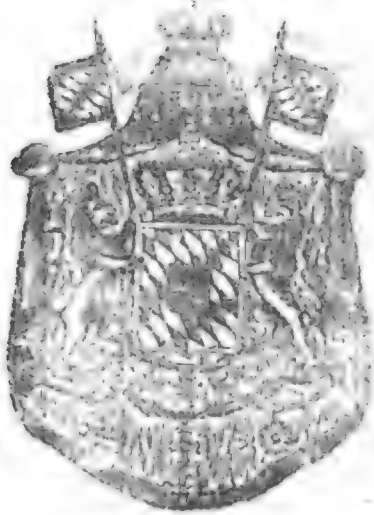 das

Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Mittwochs den 30. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Aufkündigung von Passiv-Capitalien bey der K. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Maynkreis betr. — Uebersicht über die für 18$\frac{31}{32}$ bewilligten Stipendien-Erhöhungen an der Universität München. — Uebersicht derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für 18$\frac{31}{32}$ Stipendien an der Universität München verliehen werden. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Ordens-Verleihung.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

(Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Maynkreis betreffend.)

In Folge Patents Seiner Hoheit des Fürsten Primas ddto. Aschaffenburg den 1. September 1809 wurden für den Betrag von 487,850 fl. an Steuer- und Kammerschulden im Jahre 1810 Obligationen au porteur mit Zinsterminen vom 1. und 19. Februar ausgegeben, und zugleich bestimmt, daß an dieser Schuld jährlich wenigstens 40,000 fl. durch Verlosung zur Heimzahlung gelangen sollten,

wenn die Umstände keine schnellere Heimzahlung gestatten sollten.

Die im nachfolgenden Verzeichnisse specificirten Capitalien wurden bisher noch nicht abgetragen, und werden, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, nunmehr sämmtlich, sohin mit Umgehung weiterer Verlosungen aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Maynkreis erheben; es cessirt jedoch die Verzinsung am 1. Jänner 1832 für die Capitalien mit dem Zinstermine 1. Februar, und am 19. Jänner für jene mit dem Zinstermine 19. Februar 1832.

Würzburg, den 12. November 1831.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

v. Weinbach.

Then.

Stöhr.

Verzeichniß

der noch bestehenden Aschaffenburgischen au portour Obligationen zu 4 %, 3½ %, und 3 %.

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag. fl.	kr.
1. Zu 4 % verzinslich:		
Lit. A. Nro. 357/7 359/10 362/10 368/22 370/24 371/25 372/26		

Bezeichnung der Obligationen.		Kapitalsbetrag. fl.	kr.
	377/31 bis 382/35 incl. 393/53 mit 395/55 397/57 mit 399/59		
	402/63 405/66 406/67 408/69 412/73 413/74 415/76		
	416/77 417/79 419/81 422/85 424/87 426/90 428/92		
	430/94 jede zu 1000 fl.	33,000	—
Lit. B. Nro.	439/8 457/6 458/10 jede zu 500 fl.	1,500	—
Lit. C. Nro.	461/2 470/11 jede zu 250 fl.	500	—
Lit. F. Nro.	565/10 566/11 569/15 bis 572/18 incl. 574/20 578/25		
	579/26 586/35 590/39 591/40 595/44 bis 598/47 incl.		
	600/49 601/50 606/57 612/64 bis 617/69 incl.		
	621/73 624/70 627/79 630/84 631/85 633/87		
	635/90 bis 638/92 incl. 640/95 641/96 651/107		
	Vortrag .	35,000	—

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag. fl.	kr.
I. Zu 4 % verzinslich. Uebertrag .	35,000	—
652 664 bis 668 incl. jede zu 1000 fl.	43,000	—
108 121 125		
Lit. G. Nro. 674 689 bis 691 incl. 693 bis 697 incl. jede zu 500 fl.	4,500	—
8 23 25 27 33		
Lit. H. Nro. 700 702 704 705 706 708 710		
1 3 5 6 7 8 9		
712 730 731 736 787 jede zu 250 fl.	5,000	—
12 36 37 42 43		
Lit. M. Nro. 476 492 jede zu 250 fl.	500	—
35 42		
„ „ „ 477 479 486 487 490 493		
26 28 23 24 40 25		
494 jede zu 1000 fl.	7,000	—
29		
„ „ „ 480 495 jede zu 500 fl.	1,000	—
32 33		
Lit. N. Nro. 742 748 751 753 756 758 bis 761 incl.		
31 37 40 30 42 21 24		
767 jede zu 1000 fl.	10,000	
41		
Vortrag .	104,000	—

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag fl.	kr.
Uebertrag	104,000	—
Lit. N. Nro. 755/48 766/47 jede zu 250 fl.	500	—
„ „ „ 768/45 zu 500 fl.	500	—
Lit. O. Nro. 522/14 524/16 525/17 531/18 jede zu 1000 fl.	4,000	—
„ „ „ 532/43 zu 500 fl.	500	—
Summe von I. zu 4 %	109,500	—
II. Zu 3½ % verzinslich.		
Lit. O. Nro. 780/21 bis 788/29 incl. jede zu 1000 fl.	9,000	—
„ „ „ 789/44 zu 500 fl.	500	—
„ „ „ 790/50 zu 250 fl.	250	—
Lit. N. Nro. 796/20 zu 1000 fl.	1,000	—
„ „ „ 797/46 zu 250 fl.	250	—
Summe von II. zu 3½ %	11,000	—

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag. fl.	kr.
III. Zu 3 % verzinslich.		
Lit. O. Nro. 823/36 bis 827/39 incl. jede zu 1000 fl.	5,000	—
„ „ „ 828/51, 829/52 und 830/53 jede zu 250 fl.	750	—
Summe von III. zu 3 %	5,750	—
Hiezu „ „ II. „ 5½ %	11,000	—
„ „ „ I. „ 4 %	109,500	—
Gesammt-Summe	126,250	—

Würzburg, den 8. November 1831.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Casse des Unter-Maynkreises.

Uebersicht

über die für $18\frac{31}{32}$ bewilligten Stipendien-Erhöhungen an der Universität München.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Erhöht von	Erhöht auf	Erhöht um	Bemerkungen.
		fl.	fl.	fl.	
1	Aldoßer Karl	30	40	10	
2	Amann Wilhelm	40	100	60	
3	Arnold Ludwig	60	100	40	
4	Auer Franz	40	70	30	
5	v. Bally Gustav	60	90	30	
6	v. Bally Karl	60	100	40	
7	Braun Michael	50	100	50	
8	Brennhofer Ignatz	40	70	30	
9	Burger Joseph	60	70	10	
10	Dickhard Xaver	60	70	10	
11	Ellgaß Martin	40	85	45	
12	Geiß Benedict	60	85	25	
13	Gießl Karl	60	75	15	
14	Häckl Aloiß	60	70	10	
15	Haußlmayr Eduard	40	70	30	
16	Heidenreich Joseph	60	100	40	
17	Hettig Karl	40	45	5	
18	Huber Jakob	40	75	35	
19	Kreppel Adam	60	85	25	
20	Krieger Ludwig	40	60	20	
21	Lamberger Max Wilhelm	40	60	20	
22	Mayer Wilhelm	40	70	30	
	Summa	—	—	610	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Erhöht von	Erhöht auf	Erhöht um	Bemerkungen.
		fl.	fl.	fl.	
23	Pauer Anton	40	60	20	
24	Reuthner Adolph	40	75	35	
25	Reſenberger Karl	60	75	15	
26	Riederer Alois	40	60	20	
27	Ries Joſeph	40	70	30	
28	Schallhammer Adelbert	40	45	5	
29	Schreiner Max	60	70	10	
30	Sendelbeck Eliſäus	60	100	40	
31	Sprengler Joſeph	60	75	15	
32	Stich Wolfgang	40	60	20	
33	Stolz Albert	45	70	25	
34	Unterſtein Franz Xaver	60	100	40	
35	Wein Xaver	50	85	35	
36	Wiedtmann Joſeph	40	75	35	
37	Wigard Alois	85	100	15	
38	Wolf Adolph	60	70	10	
	Summa { II.	—	—	370	
	Summa { I.	—	—	610	
				980	

München, den 19. November 1831.

Uebersicht

derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für $18\frac{1}{32}$ Stipendien an der Universität München verliehen werden.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
				fl.	
1	Grabner Max	Kempten	Oberdonau	80	Juristen-Facultät.
2	Gmeiner Alois	Bärnau	Obermayn	70	
3	Abt Friedrich August	Illertissen	Oberdonau	70	
4	v. Khreninger Ludwig	München	Isar	60	
5	Danhaußer Max	Pressat	Obermayn	60	
6	Flamige v. Max	Straubing	Unterdonau	50	
7	Mähler v. Alois	Amberg	Regen	50	
8	Fuhrmann Ferdinand	Bodenmais	Unterdonau	40	
9	Zekreis Johann	Haßmühl	Obermayn	40	
10	Glony Franz Simon	Cham	Unterdonau	40	
11	Hörmann Franz Jos.	Martinszell	Oberdonau	80	Cammeralist. Fac.
12	Gerstner Georg	Amberg	Regen	70	
13	Deutschenbauer Fr. X.	Autenried	Oberdonau	60	
14	Pflüger Benedict	Regensburg	Regen	60	
15	Söltl Georg	Wolfsgrub	"	80	Medicin. Fac.
16	Hipp Benedict	Seeg	Oberdonau	70	
17	Koller Michael	Lamm	Unterdonau	70	
18	v. Reichert Moritz	Amberg	Regen	60	
19	Zeitler Johann Baptist	Wehr	Obermayn	50	
20	Haindl Max	München	Isar	40	
21	Tremmel Engelbert	Deggendorf	Unterdonau	40	
22	Inminger Joh. Nep.	Hefenhofen	Oberdonau	40	
23	Stehele Joseph	Reinhardsried	"	60	Philosoph. Fac.
24	Vogler Ignatz	Oberndorf	"	60	
25	Hauber Benedict	Berles	"	60	
			Summa	1460	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
				fl.	
26	Raimer Adalbert Joſ.	Kötzting	Unterdonau	60	
27	Deubert Joh. Baptiſt	Eichſtädt	Regen	60	
28	Appl Wolfgang	Schwarzhofen	„	60	
29	Reger Johann Peter	Grub	„	60	
30	Horſt Michael	Hahnbach	„	60	
31	Schurz Johann	Hals	Unterdonau	60	
32	Schmidbauer Johann	Fürſtenzell	„	60	
33	Wolf Jakob	Eſchlkam	„	60	
34	Braam Georg Auguſt	München	Iſar	50	gegen Einziehung ſeines Stipendiums von gleichem Betrage aus dem Ingolſtädter Convictfonde.
35	Moſer Joh. Baptiſt	Obergriesbach	Oberdonau	50	
36	Mayr Ignatz	Paſſau	Unterdonau	50	
37	Quante Wilhelm	Augsburg	Oberdonau	50	
38	Brunner Jakob	Krennerhaußen	Unterdonau	50	
39	Pill Johann Nepomuk	München	Iſar	40	
40	Mahir Oskar	„	„	40	
41	Wöhner	„	„	40	
			Summa II.	850	
			„ I.	1400	
				2310	

München, den 19. November 1831.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

unterm 2. November d. J. dem bisherigen K. Hofgärtner zu Berg am Würmſee, Jakob Klein, auf die erledigte Hofgärtnersſtelle in Nymphenburg proviſoriſch zu befördern, und dem bisherigen Garten-Eleven Ludwig Lang die Hofgärtnerſtelle zu Berg am Würmſee ebenfalls proviſoriſch zu verleihen;

unterm 10. November d. J. den Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Georg Fugger, auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Registrator-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Johann Christian Brünner zu Erlangen zu befördern und die Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Schreibers zu Erlangen dem für den Staatsdienst übernommenen Herrschaftsgerichts-Aktuar Joseph Haas zu Irlbach zu übertragen;

dann unter demselben Tage auf die zu Augsburg erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes den bisherigen Advokaten zu Donauwörth, Georg Bertl, zu versetzen und den Lieutenant à la suite und Privatdocenten an der Universität München, Ernst von Moy, zum Advokaten am Landgerichte Au zu ernennen;

ferner unter demselben Tage die zu Kusel erledigte Notarstelle dem geprüften Rechts-Candidaten Heinrich Julius Giesen von Weisenheim am Sand zu verleihen;

unterm 11. November d. J. als Landrichter zu Fuerdorf den bisherigen Actuar und Verweser dieses Landgerichts, Johann Baptist Ihl, zu befördern, und anstatt dessen als Actuar den Rechtspractikanten Heinrich Weber zu ernennen;

unterm 18. November d. J. die bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem bisherigen Revidenten bey der Regierung des Unter-Maynkreises, Gottfried Peter Schöner, provisorisch zu verleihen;

unterm 19. November d. J. das erledigte Rentamt Sulzbach dem Rentbeamten Vital Deyerl zu Beilngries, auf sein Ansuchen, zu übertragen; auf das Rentamt Beilngries den Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Johann Georg Friedrich Köppel, provisorisch zu ernennen; an dessen Stelle zum provisorischen Rechnungs-Commissär den quiescirten und als Revidenten bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, functionirenden Kreiskommando-Actuar Heinrich Appel zu bestimmen; und zu der bey der General-Post-Administration erledigten 5ten Revisorstelle den für dieselbe bereits verwendeten Postofficial Franz Xaver Rottmanner zu ernennen;

unterm 20. November d. J. zu genehmigen: daß der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Schmidtlein, in die durch den Tod des Professors von Wening-

Ingenheim erledigte Stelle bey der Juristen-Fakultät eintrete, und

die durch die bezeichnete Veranlassung erledigte Lehrstelle des Bayerischen Civilrechts als Nonimalfach, und unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte, provisorisch dem ausserordentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Franz Xaver Zenger, zu verleihen;

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. November d. J. die Pfarrey Godramstein, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasenz, Johann Conrad Kleinmann;

unterm 8. November d. J. die Pfarrey Bibrach, Landgerichts Viechtach, dem Pfarrer Nikolaus Geiger in Puch, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Pfarrey Joßhofen, Landgerichts Neuburg, dem Seminarpräfecten Peter Pammer in Amberg;

unterm 9. November d. J. die erste Pfarrstelle zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, dem Johann Martin Busch, bisherigen Pfarrer zu Möhrendorf, Dekanats Erlangen;

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 2. November d. J. der von dem Freyherrn von Bibra auf die Pfarrey Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Wolfgang Schmidt aus Unterburg;

unterm 3. November d. J. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Kirrweiler, Landgerichts-Commissariats Landau, an den bisherigen Pfarrer zu Trulben, Land-Commissariats Pirmasenz, Priester Georg Borell.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October d. J. den bisherigen Dekanats-Verweser Joh. Friedrich Carl Weinmann, Pfarrer zu Rentweinsdorf, zum wirklichen Dekan des Capitels Memmelsdorf allergnädigst ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Bischofe Michael von Sailer in Regensburg das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Sonnabend den 10. December 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung: Das einsweilige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr. — Bekanntmachungen: den Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betr. — Landrath des Isarkreises. — — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Das einsweilige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, in Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, §. 9., aus Sanitätspolizeylichen Rücksichten zu verordnen, wie folgt:

1) die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, der Abfälle bey der Wollen-Manufactur und von Menschenhaaren ist verboten.

Digitized by Google

2) Die Dauer dieses Verbotes ist vorerst auf sechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt an gerechnet, festgesetzt.

3) Von dem Verbote ausgenommen sind die Effekten der Reisenden vorbehaltlich der Behandlung nach den Sanitätspolizeylichen Vorschriften und in so lange, als diese in Wirkung sind.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

München, den 2. December 1831.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Den Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Nachdem zum Vollzuge des Artikel 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits unterm 27. May 1829 geschlossenen Handelsvertrages (siehe Bayer. Regierungsblatt vom Jahre 1829 Nro. 31. S. 553 — 576) von den hohen contrahirenden Theilen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß die in gedachtem Artikel unter Absatz II. lit. d., e. und f. mit Hinweisung auf die näheren Bestimmungen des Königl. Bayerisch-Württembergischen Vereinszolltarifs und des K. Preußischen Zolltarifs bezeichneten inländischen Gegenstände, nämlich:

1) Leder und Lederwaaren,
2) zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, dann
3) geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren

vom 1. Jänner 1832 anfangend bey dem Uebergange aus dem einen der beyden Zollvereine in den anderen ganz Abgabefrey seyn sollen; so wird solches hiermit durch das Regierungs-Blatt des Königreiches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Königlichen Zollerhebungs-Behörden sowohl, als das commercirende Publikum sich hiernach zu benehmen wissen.

München, den 30. November 1831.

Königliche Staats-Ministerien des K. Hauses, und des Aeußern dann der Finanzen.

Graf v. Armansperg.

Gietl,
General-Sekretär.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. November d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Isarkreise allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath Grafen von Törring-Seefeld,
2) den erblichen Reichsrath Grafen von Sandizell;

II.

3) den ordentlichen Professor der Cameral-Wissenschaften an der Hochschule zu München, Hofrath Dr. Oberndorfer;

III.

4) den Gutsbesitzer Grafen v. Hundt, adelichen Stallmeister, in Weikertshofen,
5) den Gutsbesitzer Freyherrn v. Freyberg, Ministerialrath in München;

IV.

6) den Pfarrer Andreas Baader zu Haidhausen,
7) den Pfarrer Joseph Joß zu Gellheim,
8) den Pfarrer Mathias Egger zu Hohenkammer;

V.

9) den Kaufmann Joachim Peckert zu Landshut,
10) den Bierbrauer und Weinwirth Xaver Kloo zu Landsberg,
11) den Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, Xaver Rietzler zu München,
12) den Kaufmann und Magistratsrath Anton Schindler zu München,
13) den Kaufmann Ludwig Negrioli zu München,
14) den Banquier Simon Freyherrn von Eichthal zu München;

VI.

15) den Weinwirth Georg Buchauer zu Wasserburg,
16) den Bierbrauer Michael Steiger zu Indersdorf,
17) den Schiffmeister Joseph Riedl zu Krayburg,
18) den Wirth Anton Mayer zu Dachau,
19) den Oberappellationsgerichtsrath von Welsch zu München,
20) den Posthalter Sebastian Röchl zu Hohenlinden,
21) den Rothgerber Jos. Anton Weinmüller zu Schongau,
22) den Gutsbesitzer Joh. Bapt. Haller zu Berchtesgaden,
23) den Färbermeister Philipp Fürst zu Teisendorf,
24) den Bierbrauer Anton Mittlsperger zu Vilsbiburg,

25) den Bierbrauer Xaver Resch zu Erding,
26) den Posthalter Ferdinand Estermann zu Peiß.

Anmerk. Wegen Ernennung des dritten Mitglieds des Landraths aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wurde weitere Entschließung vorbehalten, bis, zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl von sechs Candidaten, die noch abgängigen zwey Candidaten ebenfalls in Vorschlag gebracht seyn werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 29. October d. J. den Kammerjunker und Hauptmann im 15. Linien-Infanterie-Regimente, Ludwig Grafen von Bentzel-Sternau, zum Königl. Kämmerer zu ernennen;

unterm 12. November d. J. zu den bey dem Oberappellationsgerichte erledigten Sekretär-Stellen die bisherigen Appellationsgerichts-Sekretäre Joseph Söllner zu Neuburg und Hugo Fertig zu Würzburg zu befördern und an deren Stellen zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Neuburg, den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joseph Weinig zu Amberg und zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Würzburg den Protokollisten Johann Baptist Brenner zu München zu ernennen; auf die hierdurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte München den Protokollisten Kaspar Mayer zu Augsburg zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Sigmund Stecher zu Straubing, sowie die Protokollisten-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg dem Rechtspractikanten Friedrich Brems zu Beilngries zu verleihen;

desgleichen unter demselben Tage auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten Joseph Bauer zu Erlangen zu versetzen und die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Stelle eines Protokollisten dem für den Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter Clemens August Franz zu Helmstadt zu verleihen;

ferner unter demselben Tage die bey dem Wechselappellationsgerichte des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises erledigte Stelle eines technischen Assessors dem bisherigen Suppleanten, Handelsmann Anton Huber, zu verleihen und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Suppleanten den Leihhausbesitzer und Handelsmann Clemens Prantl zu ernennen;

unterm 20. November d. J. den Kreisforst-Controleur und bisherigen Verweser des Forstamts Partenkirchen, Karl Elmert, als Forstmeister daselbst in definitiver Eigenschaft zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für das

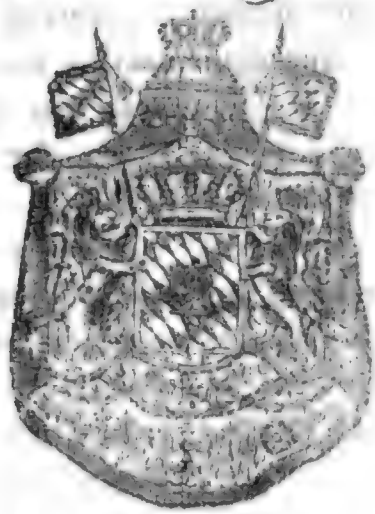

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Sonnabends den 17. December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Stiftung des Karl Hornschuh in Kitzingen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — K. Consulat zu St. Petersburg. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des Karl Hornschuh in Kitzingen betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Bürger Karl Hornschuh zu Kitzingen hat bey der Säcular-Feyer der Uebergabe der Augsburger Confession eine Stiftung von sechstausend Gulden in der Art gegründet, daß die Zinsen

a) aus 2500 fl. hievon als Schulgeld für arme protestantische Kinder;

b) aus 1500 fl. zum Unterricht in dem Kirchengesang,

c) aus 1200 fl. zu Stipendien für studirende protestantische Zöglinge,

d) aus 600 fl. zur kirchlichen Gedächt-

nißfeyer des Stifters, und zu Schulbüchern für arme Schulkinder, endlich

e) aus 200 fl. für die Administrationskosten und andere kleine Ausgaben verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben befohlen, daß dieser Stiftung in Anerkennung des von dem Stifter bethätigten verdienstlichen Bestrebens zur Förderung gemeinnütziger kirchlicher und Unterrichtszwecke durch die Bekanntmachung desselben im Regierungs-Blatte ehrende Erwähnung geschehe.

München, den 7. December 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Stürmer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 22. November d. J. bey dem Landgerichte Traunstein einen zweyten Advokaten zu bestellen und hierzu den geprüften Rechtspractikanten Friedr. Ney zu ernennen;

unterm 27. November d. J. die Stelle eines Huttmanns bey dem Berg- und Hüttenamte Königshütte provisorisch dem dortigen Amtsschreiber Joh. Jos. Fischer zu verleihen;

unterm 30. November d. J. die statusmässige dritte Official-Stelle bey dem Postamte Hof provisorisch dem dortigen Functionär Max. von Schanzenbach zu verleihen;

unterm 2. December d. J. zu genehmigen, daß der Hallverwalter erster Classe bey dem Hallamte zu Regensburg, Johann Enslin, auf die Hallverwalter-Stelle erster Classe in Augsburg, und der dermalige Verweser derselben, Michael Welle, in eben dieser Eigenschaft nach Regensburg, ihrem Gesuche gemäß, versetzt werden;

unterm 4. December d. J. den Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Joh. Georg Friedrich Köppel, auf sein Ansuchen, von dem Antritte des ihm am 19. v. M. übertragenen Rentamts Beilngries zu entbinden, und zu verfügen, daß dieses Rentamt vorläufig verweset werde, wozu als Verweser der Rechnungs-Commissär der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Sigmund Bezold, ernannt wurde;

dem Landgerichtsarzte zu Günzburg, Dr. Gaßner, die nach §. 22. lit. B. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde und im Hinblicke auf seine physische Gebrechlichkeit begründete Ruheversetzung zu bewilligen und

demselben zugleich als eine lohnende Anerkennung seiner während 41 Jahren um den Staat erworbenen vielfachen Verdienste den Titel eines Rathes taxfrey zu verleihen, und

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Günzburg den bisherigen practischen Arzt daselbst, Med. Dr. Paul Speth, provisorisch zu ernennen.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 16. November d. J. die Pfarrey Floßing, Landgerichts Mühldorf, dem Pfarrer Lorenz Sporer in Mohrenweis, Landgerichts Bruck;

die Pfarrey Herrlheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem Pfarrer Jos. Jüngling in Wechterswinkel, Landgerichts Mellerichstadt;

das Curat- und Frühmeßbeneficium in Haunersdorf, Landgerichts Landau, dem Cooperator Georg Brunschwaiger in Ettling, des nämlichen Landgerichts;

das Beneficium in Zeitlarn, Landgerichts Eggenfelden, dem Cooperator Georg Schwankl in Feuchten, Landgerichts Burghausen;

unterm 19. November d. J. die Stadtpfarrey Friedberg dem Capitel-Kamerer, Districts-Schulinspector und Pfarrer Anton Walter in Binswangen, Landgerichts Wertingen;

die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertissen, dem Pfarrer Jakob Thadd. Blankenhorn zu Burlafingen, Landgerichts Günzburg;

unterm 20. November d. J. die Pfarrey Heimertingen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, dem Pfarrer Joseph Wankmiller in Ronsperg, Landgerichts Obergünzburg;

die Pfarrey Böttigheim, Landgerichts Homburg, dem Pfarrer Adam Schlembach zu Obersinn, Landgerichts Orb;

die Stadtpfarrey zu St. Martin in Landshut dem Stadtpfarrer Hieronimus Scheifele zu St. Moritz in Ingolstadt;

unterm 25. November d. J. die Pfarrey Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrcuraten in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, Priester Franz Xaver Blank;

unterm 29. November d. J. die Pfarrey Anger, Landgerichts Reichenhall, dem Pfarrer Thomas Christlmayer zu Uffing, Landgerichts Weilheim;

unterm 1. December d. J. die Pfarrey Sulzbach, Landgerichts Obernburg, dem Pfarrer Ignatz Keller zu Hörstein;

die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, dem Stadtcaplan Priester Andreas

Sailer in Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 2. December d. J. die Pfarrey Westheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen, Heinrich August Reinhold;

die Pfarrey Gefreeß, Dekanats Berneck, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Selbitz, Dekanats Steben, Johann Heinrich Peetz.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 17. November d. J. der von dem Bischofe zu Augsburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Siegertshofen, Landgerichts Türkheim, an den dermaligen Vikar derselben, Priester Franz Xaver Wittmann;

unterm 22. November d. J. der von dem Bischofe zu Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Grevenhausen, Land-Commissariats Neustadt, an den Caplan Heinrich Sitzmann in Landau.

K. Consulat zu St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg zum Königl. Bayerischen Consul daselbst zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben dem Landgerichtsdiener Max Eisenhofer zu Eggenfelden, welcher im Feldzuge 1809 sehr wichtige Aufträge mit Leibes- und Lebensgefahr eben so entschlossen als glücklich vollführt hat, unterm 3. November d. J. das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 18. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Anton Höger in Aufkirchen an der Mayfach im Isarkreise;

sodann dem Postwagen-Conducteur Georg Hofbauer in München die Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October d. J. dem Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer in Lutzingen, Landgerichts Höchstädt, den Titel eines geistlichen Rathes taxfrey zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Montags den 19. December 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Titel-Verleihung. — Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Kirchheim in ein Patrimonialgericht zweyter Classe. — Landwehr des Königreichs.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Nachdem die endliche Erledigung der, der ständischen Berathung unterliegenden, Gegenstände noch einen kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt, so haben Wir beschlossen, die gegenwärtige Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 20. des laufenden Monats einschließlich zu verlängern.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 16. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 11. December d. J. das Landgerichtsphysikat zu Rehau dem practischen Arzte Med. Dr. Johann Christoph Nehr von Kleinlangheim provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Dec. d. J. den bisherigen Practikanten des Archiv-Conservatoriums im alten Hofe zu München, Heilmayer, zum Registraturgehilfen bey demselben zu ernennen.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. December d. J. die Pfarrey Athenthan, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Rupert Obermayer in Schönthal, Landgerichts Waldmünchen;

unterm 5. Dec. d. J. die Pfarrey Althausen, Landgerichts Königshofen, dem Pfarrer Odoric Kobel in Batten, Landgerichts Hilders;

die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, dem Caplan, Priester Anton Apprich in Ursberg, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrey Sträßkirchen, Landgerichts Straubing, dem vormaligen Domvikar in Regensburg und nunmehrigen Pfarrer in Haag, Landgerichts Wasserburg, Priester Michael Wandner;

die Pfarrey Haag, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Joseph Waas in Hirtelbach, Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Offenbau, Dekanats Thalmeßingen, dem bisherigen Pfarrer Johann Georg Conrad Recknagel in Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen;

die erste Pfarrstelle zu Münchberg dem bisherigen Pfarrer zu Obermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, Friedrich Wilhelm Meinel, wobey derselbe zugleich zum Districts-Dekan ernannt wurde;

die Pfarrey Gräfenberg und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen

Pfarrer zu Markt Breit, Dekanats Kleinlangheim, Wilh. August Heinrich Lehmus.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 23. November d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Limbach, Landgerichts Eltmann, an den Caplan an der dortigen Domkirche, Priester Joh. Koob;

unterm 25. Nov. d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Rödensschwinden, Landgerichts Mellerichstadt, an den dermaligen Pfarrvikar zu Unterleinach, Landgerichts Würzburg, links des Mayns, Priester Friedrich Köhler;

unterm 1. December d. J. der von dem Bischofe von Passau beabsichteten Verleihung der Pfarrey Aicha vor'm Walde an den Pfarrer Mathias Hauer in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, und der sich hiedurch eröffnenden Pfarrey Breitenberg an den Priester Johann Baptist Ritzinger, bisher Verweser der Pfarrey Aicha;

unterm 5. December d. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein geschehenen Präsentation des Ernst Christian Schäfer, bisherigen Pfarrers zu Wallerstein-Ehringen, auf die erste Pfarrstelle zu Harburg, Dekanats Ebermergen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 4. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Dekan und Pfarrer J. A. Ludwig Hepp zu Kaiserslautern, um demselben bey dem bevorstehenden Antritte seines 81ten Lebensjahres einen weiteren Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten zu geben, den Titel eines protestantischen Kirchenraths tax- und siegelfrey zu verleihen geruht.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 8. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensbnrg beschlossenen Ernennung des Cooperators Johann Baptist Hänfling zu Schönsee, Landgerichts Neunburg, zum sechsten Vikar an dem besagten Stifte, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Umwandlung des Herrschaftsgerichts Kirchheim in ein Patrimonialgericht II. Classe.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 1. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem erblichen Herrn-Reichsrathe Grafen Fugger von Kirchheim, mit Zustimmung des Familien-Seniorats und der Agnaten erklärten, unwiderruflichen Verzichtleistung auf die höhern Verfassungsmäßigen Zuständigkeiten seines standesherrlichen Herrschaftsgerichts Kirchheim und dessen angetragene Umwandlung in ein Patrimonialgericht zweyter Classe die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und zugleich zu beschließen geruht, daß

1) das besagte Herrschaftsgericht Kirchheim mit dem 31. December d. J. aufgelöst und in ein Patrimonialgericht zweyter Classe mit den in der Beylage VI. zur Verfassungsurkunde bestimmten Zuständigkeiten umgewandelt werde, und der bisherige Amtssitz unverändert bleibe; und

2) der bisherige Amtsbezirk des Herrschaftsgerichts Kirchheim dem Landgerichte Türkheim zugetheilt werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. December d. J.

1) den bisherigen Landwehr-Hauptmann Franz Xaver von Weech zu Dorschenhammer zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Naila zu befördern;

2) den quiescirten Rittmeister Ernst von Muck zu Hohenberg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichte Rehau zu ernennen, und

3) den bisherigen Landwehr-Hauptmann Franz Lothar Rinecker zu Scheßlitz zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichte Scheßlitz zu befördern allergnädigst geruht.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1831 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
28. Jän. 1831.	Königliche Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr.	IV.	33
9. " "	Königliche Entschließung, die Einberufung der Stände-Versammlung betr. . .	III.	25
30. " "	Königliche Verordnung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr. .	V.	50
31. " "	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830.	V.	41
" " "	— — — — des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830.	VI.	57
" " "	— — — — des Regenkreises über dessen		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
	Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. . . .	VII.	73
31. Jän. 1831.	Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830.	VIII.	89
″ ″ ″	— — — — des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. . . .	IX.	113
″ ″ ″	— — — — des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 30 Juny bis 10. July 1830.	IX.	121
″ ″ ″	— — — — des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 28. Juny bis 9. July 1830.	X.	137
1. April ″	Königliche Verordnung, die Preise-Vertheilung bey dem Landgestüte betr. . .	XVI.	225
27. ″ ″	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 30. Juny 1831 betreffend.	XVIII.	257
1. May ″	Armee-Befehl.	XIX.	281
30. ″ ″	Ratifikations-Urkunde der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831. . .	XXVII.	385
12. Juny ″	Königliche Entschließung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr.	XXII.	537
22. ″ ″	— — — — die weitere Verlängerung der Sitzung der Stände-Versammlung bis zum letzten August 1831 betr.	XXIV.	361
11. July ″	Königliche Verordnung, die temporäre Verschärfung		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
	der Aufsicht auf den Meßverkehr betr.	XXVI.	375
7. August 1831.	Königliche Verordnung, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr.	XXX.	519
" " "	Königliche Erklärung, das dem Staatsanwalde im §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs Gesetze zugetheilte Berufungsrecht betr.	XXXI.	530
12. " "	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.	XXXI.	527
28. " "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 15. Oktober 1831 betr. . .	XXXIV.	633
12. Oktbr "	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. November 1831 betr. . .	XXXVII.	671
18. Novbr. "	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 18. December 1831 betr. . .	XLI.	751
2. Decbr. "	Königliche Verordnung, das einstweilige Verbot der Ein- und Ausfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufaktur und Menschenhaaren betreffend.	XLIII.	783
16 " "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. December 1831 betr. . .	XLV.	799

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1831.

B. Sach-Register.

A.

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1730. 41 — 50.

— — des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 57 — 68.

— — des Regenkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — des Oberdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.

Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.

— — des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juny bis 10. July 1830. 121 — 133.

— — des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 137 — 151.

Adels-Verleihungen und Erhöhungen. 336. 542. 732.

— — Einverleibungen in die Adels-Matrikel. 53 — 55. 183 — 185. 374. 668.

Anlehen. Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Lotterie-Loose E — M. 214 — 216.

— — XVII. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens. 511 — 514. Resultat dieser Verloosung. 543 — 554.

Armee-Befehl vom 1. May 1831. 281—312.

Aschaffenburger Staats-Obligationen an Porteur Verloosung. 345 — 348.

Assekuranz- (Brand-) Hauptrechnung für das Jahr 18$\frac{29}{30}$. S. 17. 88.

B.

Berufungsrecht. Erläuterung des §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze, nach welcher das Berufungsrecht des Staatsanwaltes gegen die Beschlüsse des Rekrutirungsrathes auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutirungsrathes nicht auszudehnen ist. 530.

Betten (gebrauchte). Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783 — 785.

Bischöfliche Capitel. Besetzung eröffneter Canonikate ꝛc. im bischöflichen Capitel zu Passau S. 22. zu Bamberg 174. — zu Augsburg 188. 317. 354. — zu Regensburg 197. 253. 343. 344.

Brandversicherungs-Anstalt. Hauptrechnung derselben für das Jahr 18$\frac{29}{30}$. 17. 88.

C.

Cartel. Allgemeine Cartel Convention des deutschen Bundes. 241 — 251.

Censur von Schriften. Sieh „Presse.“

Cholera morbus. Temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr wegen der möglichen Gefahr der Einbringung der asiatischen Brechruhr. (Cholera morbus.) 375 — 379.

— — Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren. 783 — 785.

Collegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg. Besetzung erledigter Canonikate ꝛc. 343. 664. 804.

D.

Decorationen. Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 159. 381. 639. 731.

Deutscher Bund. Allgemeine Cartel-Convention des deutschen Bundes 241 — 251.

Dienstes-Nachrichten über Anstellungen im Staatsdienste, Versetzungen, Beförderungen ꝛc. 13 — 16. 23. 32. 55. 68. 8[illegible]. 133 — 136. 171 — 173. 185 — 188. 197. 198. 216. 220. 236. 252. 313 — 317. 329 — 335. 339. 348 — 354. 373. 380. 508. 514 — 517. 525. 534 — 537. 555. 635 —

Digitized by Google

637. 655 — 659. 686. 693 — 700. 727 — 730. 744. 746. 753 — 755. 777 — 781. 789. 793. 801.

E.

Ehrenmünze. Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. S. 192. 238. 322. 541. 650. 747. 757. 798.

— — der Verdienst-Ehrenzeichen. S. 158. 324. 355. 649. 567. 733. 798.

Erlaucht. Bewilligung des Prädikats „Erlaucht“ für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech. 643.

F.

Fidei-Commisse. Eintragung des Familien-Fidei-Commisses Sr. Erlaucht des Grafen Joseph Hugo Fugger von Kirchheim in die Fidei-Commiß-Matrikel. 161 — 170.

— — des Fideicommisses der Familie der Freyherrn von Leonrod. 179 — 182.

— — des von Egloffstein'schen Fidei-Commisses. 259 — 280.

Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien. 27 — 32.

G.

Gewerbs-Privilegien. Sieh „Privilegien.“

Gutsherrliche Gefälle des Staates. Die Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates wird bis zum Schluße der III. Finanz-Periode verlängert. 50.

H.

Handel. Temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr. 375 — 379.

— — Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins hinsichtlich der Schiffahrt auf diesem Flusse. 383 — 500.

— — Handels-Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg einerseits, und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits. 559 — 632

— — Vollzug des Art. 2 des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages. 785.

Handels-Consuln. Ernennungen für Achen Dresden, Magdeburg, Cöln und Lübeck 538. Mannheim. 733. St. Petersburg. 797.

— — Anerkennung des zum Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannten Banquier Kraft in dieser Eigenschaft. 542.

Heer-Ergänzung. Erläuterung des §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze, wonach das Berufungsrecht des Staatsanwaltes gegen die Beschlüsse des Rekrutirungsrathes auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutirungsrathes nicht auszudehnen ist. 530.

Digitized by Google

Herrschaftsgerichte. Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht II. Classe. 344. des Herrschaftsgerichts Kirchheim. 805.

Hofdamen-Ernennungen. S. 748.

Hoffähigkeit der beyden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten. 197.

Hülfs-Cassen. Resultate der Rechnungen der Kreishülfskassen pro $18\frac{28}{29}$. 520 — 524.

J.

Indigenats-Verleihungen. S. 16. 160. 199. 224. 240. 326. 358. 639. 653. 753.

Industrie. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National-Industrie-Produkten-Ausstellungen. 193 — 196.

Isarkreis. Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes. 787.

K.

Kanonikate. Besetzung eröffneter Kanonikate im bischöflichen Capitel zu Passau. S. 22. zu Bamberg 174. zu Augsburg 188. 387. 354. zu Regensburg. 197. 253. 343. 344.

Kleidungsstücke (gebrauchte). Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783.

Kreis-Hülfs-Cassen. Resultate der Rechnungen pro $18\frac{28}{29}$. 520 — 524.

L.

Landgerichte. Abänderung in der Formation der Landgerichte Untergünzburg und Roggenburg. 239. Miesbach und Tölz. 369.

— — Abtheilung des Landgerichts München in zwey Landgerichte und Auflösung des Polizey-Commissariats Neu Ulm. 540.

— — Einverleibung einiger Gemeinden vom Landgerichte Nördlingen in das Landgericht Dinkelsbühl. 652. 734.

— — Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Roding. 733.

Landgestüte. Bestimmungen hinsichtlich der Preise-Vertheilung bey dem Landgestüte. 225 — 228.

Landrath. Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— — für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 57 — 68.

— — für den Landrath des Regenkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.

— — für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.

Landrath. Abschied für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juny bis 10. July 1830. 121 — 133.

— — für den Landrath des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 137 — 154.

— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes:
des Rezatkreises — 503 — 506. 525.
des Rheinkreises — 507.
des Untermaynkreises — 531 — 534.
des Oberdonaukreises — 639 — 643.
des Unterdonaukreises — 684 — 686.
des Regenkreises — 687 — 691.
des Obermaynkreises — 733 — 738.
des Isarkreises — 787 — 789.

Landwehr. Ernennungen von Officieren bey Landwehr-Bataillonen. 70 — 72. 157. 174. 238. 325. 335. 357. 381. 542. 640. 651. 702. 732. 748. 806.

Lotterie-Anlehen. Sieh „Anlehen."

Ludwigs-Orden. Sieh „Orden."

Lumpen. Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783.

M.

Magistrate. Königl. Bestätigung einer Magistrats-Wahl zu Erlangen, 192. zu Passau. 356. zu Fürth. 382. zu München. 670. zu Regensburg 701. zu Augsburg. 758.

Meßverkehr. Temporäre Verschärfung der Aufsicht auf denselben wegen der möglichen Gefahr der Einbringung der asiatischen Cholera. 375 — 379.

Menschenhaare. Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783.

Militär-Cartel. des deutschen Bundes. S. 241. — 251.

N.

Nachdruck. Privilegien gegen denselben. Sieh „Privilegien."

Namens-Veränderungen. Königl. Bewilligung hiezu. 160. 240. 752.

National-Industrie. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National-Industrie-Produkten-Ausstellungen. 193 — 196.

Nürnberger Leibrenten-Institute. Aufruf an die Mitglieder derselben zur Erhebung der Renten. 705 — 726.

O.

Oberdonaukreis. Abschied für den Landrath desselben über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.

— — Ernennung der Mitglieder derselben. 639 — 643.

Obermaynkreis. Abschied für den Landrath desselben über seine Verhandlungen vom 30. Juny bis 10. July 1830. 121 — 133.

— — Ernennung der Mitglieder desselben. 733 — 738.

Orden. Verleihungen des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone. 24. 355. 747. 782.

— — Verleihungen des Verdienst-Ehrenzeichens. 158. 355. 649. 667. 733. 798.

— — des Ehrenkreuzes des K. B. Ludwigs-Ordens. 16. 224. 250. 321. 355. 650. 667. 757.

— — der Ehrenmünze dieses Ordens. 24. 158. 192. 322. 541. 650. 747. 757. 798.

Sieh auch „Dekorationen."

P.

Pfarreyen und Beneficien. Verleihungen und Bestätigungen. 9 — 13. 20 — 22. 87. 154 — 156. 174 — 176. 188 — 191. 221 — 224. 233 — 235. 253 — 256. 318 — 321. 340 — 342. 366 — 368. 510. 517. 526. 538 — 540. 556 — 558. 637 — 639. 650 — 664. 691 — 693. 730. 739] — 744. 755 — 757. 781. 795. 801 — 804.

Preis-Ertheilung für die Lösung der im Jahre 1823 aufgestellten Preisfrage aus dem Civilrechte. 157.

Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte. 225 — 228.

Presse. Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. des III. constitutionellen Edicts über die Freyheit der Presse und des Buchhandels betr. 33 — 40.

Presse. Wiederaufhebung dieser Verordnung. 337.

Privilegien gegen den Nachdruck:
für Louis Hallberger in Stuttgard auf sämmtliche Werke C. Spindlers. 363.

— — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

— — für Sigmund Mayer zu Mainbernheim auf Einführung eines neuen Destillir-Apparates. 199

— — für Franz Schleicher in München auf neue Fabrikation des gepreßten Papiers. 199.

— — für Matthäus Dürr zu Bamberg auf Verfertigung von Ofenkacheln. 327.

— — für Ernst Jegel zu Nürnberg auf Verfertigung hanfener Riemen. 328.

— — für Salomon Weinmann in München auf eine neue Vorrichtung zur Appretirung alter Kleider ꝛc. 328.

— — für Paul Bretzfeld aus Bayersdorf auf eine Fleckenseifentinktur und eine Glanzwichse. 357.

— — für Peter Zach in Weichs auf Bereitung von Kornessig. 358.

— — für Jos. Gittinger zu Landshut auf ein Triebwerk. 358.

— — für Jos. Schmid und Friedr Greiner in München auf Verfertigung einer Art von Claviren. 749.

— — für Franz Kolnberger in Mün-

Digitized by Google

chen auf sein Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen. 749.

Privilegien für Joh. Andr. Harländer in Nürnberg auf Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen. 749.

— — für Julius Kieselstein in Nürnberg auf eine eigenthümliche Einrichtung der Oktavien-Flügel-Fortepiano's. 749.

— — für Joseph Steiger aus Straubing auf ein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichen Sorte Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern 758.

— — Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbs-Privilegien. 371.

— — Erlöschung ertheilter Gewerbs-Privilegien. 750.

Prüfung. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten bis zum 25. August. 519.

— — Abhaltung der theoretischen Prüfung ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.

R.

Rechts-Candidaten. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung bis zum 25. August. 519.

— — Abhaltung dieser Prüfung am 18. Okt. eines jeden Jahres ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.

Regenkreis. Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — Ernennung der Mitglieder des Landraths im Regenkreise. 687 — 691.

Reichsraths-Würde. Ernennungen hiezu. 85.

— — Resignation. 112.

Rezatkreis. Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis den 2. July 1830. 113 — 121.

— — Ernennung der Mitglieder. 503 — 506. 525.

Rheinkreis. Ernennung der Mitglieder des Landraths. 507.

Rheinschiffahrt. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und Ordnung der Schiffahrt dieses Flußes. 383 — 500.

S.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Handels-Vertrag mit dem Großherzogthume und Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels. 559 — 632.

— — Anerkennung des zum Sachsen Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannten Banquier Kraft in dieser Eigenschaft. 542.

— — Inklavirung des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vorde.gerichts Ost-

Sachs.Weim.Eisenach. Schuldenw. d. St.

heim in den Bayerisch-Württemberg'schen Zollverein. 201 — 214.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Inkavirung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in denselben Zollverein. 673 — 683.

Sardinien. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien. 27 — 32.

Schiffahrt. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und Ordnung der Schiffahrt dieses Flußes. 383 — 500.

Schuldenwesen des Staats. Kapitalien-Abschreibung im Untermaynkreise. S. 8.

— — Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Lotterie-Anlehens-Loose E — M. 214 — 216.

— — Unerhoben gebliebene Capitalien. 219. 324.

— — Verloosung der 4procentigen Aschaffenburger Staatsobligationen au Porteur 345 — 348.

— — XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens. 511 — 514. Resultat dieser Verlosung. 543 — 554.

— — Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Schuldentilgungs-Casse für den Untermaynskreis. 553. 664. Abschreibung von Passiven derselben. 644.

— — Aufruf an die Mitglieder der Nürnberger Leibrenten-Institute zur Erhebung der Renten. 705 — 726.

Schuldenw. d Staats. Stände-Versamml.

Schuldenwesen des Staats. Aufkündigung von Passiv-Capitalien der k. Schuldentilgungs-Casse für den Untermaynkreis. 759 — 770.

Staatsgefälle (zehent- und grundherrliche.) Verlängerung der Wirksamkeit der Königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung bis zum Schlusse der III. Finanzperiode. 50.

Staatsraths-Ausschuß. Durch denselben entschiedene Rekurse: in den Sitzungen am 13. und 14. December 1830. 5 — 8.
am 26. Jänner 1831. 51 — 53.
» 18. Februar » 177 — 179.
» 22. October » 703 — 705.

Staatsschulden. Sieh „Schuldenwesen."

Stände-Versammlung. Einberufung derselben auf den 20. Febr. 1831. 25 — 28.

— — Königl. Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe. 27.

— — Ernennung der Einweisungs-Commission zur Kammer der Abgeordneten. 84.

— — Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten. 197.

— — Verlängerung der Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 30. Juny 1831. 257 — 260., bis zum letzten August 1831. 361., bis zum 15. October 1831. 633., bis zum 20. Nov. 1831. 671, bis zum 18. December. 751., bis zum 20. Dec. 799.

Stiftungen. Schulstiftung des Pfarrers Ettmiller zu Dettenschwang. 105.

— — von Heckenstaller'sche Stiftung für das in Freysing zu errichtende Lyceum. 217.

— — des Karl Hornschuh in Kitzingen für kirchliche und Unterrichts-Zwecke. 791.

Stipendien. Verleihungen an der Universität München für $18\frac{31}{32}$. 771 — 778.

T.

Theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten. Termin zur Anmeldung bis zum 25. August. 519.

— — Anordnung einer theoretischen Central-Prüfung in München. 527 — 529.

Titel-Verleihungen. 200. 326. 798. 804.

U.

Universitäten. Königl. Genehmigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität Würzburg für das Jahr $18\frac{37}{37}$. 649. — an der Universität München. 700.

— — Stipendien-Verleihungen an der Universität München für $18\frac{31}{32}$ 771 — 778.

Unterdonaukreis. Abschied für den Landrath desselben über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 57 — 68.

— — Ernennung der Mitglieder des Landraths im Unterdonaukreise. 684 — 686.

Untermaynkreis. Abschied für den Landrath über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 137 — 154.

Untermaynkreis. Ernennung der Mitglieder des Landraths desselben. 531 — 534.

— — Kapitalien-Abschreibung. 8.

— — Verloosung der 4procentigen Aschaffenburger Staatsobligationen au Porteur 345 — 548.

— — Aufkündigung von Passiv-Capitalien der Staatsschulden-Tilgungskasse für den Untermaynkreis. 553. 664. 759. — 770.

— — Abschreibung von Passiven derselben. 644.

V.

Verdienst-Orden. Sieh „Orden."

Verfassungs-Urkunde. Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr. 33 — 40.

— — Wiederaufhebung dieser Verordnung. 337.

W.

Wollen-Manufaktur. Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr der Abfälle von der Wollen-Manufaktur. 783.

Z.

Zehent. Die Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates wird bis zum Schlusse der dritten Finanz-Periode verlängert. 50.

Zehent. Fortgang der Zehentfixation. 28 — 232.

Zollbegünstigungen. Bekanntmachung über weiter verliehene. 105 — 112.

Zollverein. Inklavirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Vorder-Gerichts Ostheim in den Bayerisch-Württemberg'schen Zoll-Verein. 201 — 214.

— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wegen eines Zoll-Cartels. 559 — 632.

— — Inklavirung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gotha'schen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein. 973 — 683.

— — Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrags, resp. Zollfreye Behandlung des Leders und der Lederwaaren, des zu Waaren verarbeiteten Kupfers und Messings, dann des geschmiedeten Eisens und grober Eisenwaaren bey dem Uebergange aus dem einen der beiden Zollvereine in den andern. 785.

Zufriedenheits-Bezeigungen. 280.

C. Namen-Register.

A.

Abel, Karl v., Ministerial-Rath. S. 85.
Abt, Fried. Aug. Stipendiat. S. 776.
Adam, Konrad, Oberlieutenant. S. 293.
Adam, Nikola. S. 506.
Adelsheim, Aug. Fr. Sales. Freyherr v., S. 184.
Adler, Georg Kasp., Pfarrer. S. 87.
Adlgasser, Gaudenz, Pfarrer. 739.
Ahorner, Dr., Jos. Karl v., Regierungs-Assessor. S. 188.
Albert, Jos. Heinr., Ober-Zollbeamter. S. 135.
Albert, Wilh., Landrichter. S. 697.
Albrecht, Jos., Priesterhaus-Direktor. S. 189. 663.
Aldinger, Joh., Pfarrer. S. 517.
Aldosser, Karl, Stipendiat. S. 771.
Alexandersohn, Jakob, Fabrikant. S. 107.
Althammer, Isid., Landrichter. S. 695.
Amann, Wilhelm, Stipendiat. S. 771.
Amonsdörfer, G. Heinr. S. 566.
Angerer, Fr. Rav., Registrator. S. 14.
Anhaus, Hugo. S. 749.
Appel, Heinr., Rechnungs-Commissär. S. 780.
Appl, Wolfg. Stipendiat. S. 777.
Apprich, Ant., Pfarrer. S. 802.
Arbinger, Dr. Georg, Landgerichts-Assessor. S. 353.
Arco, Max. Gr. v., S. 684.
Arnold, Friedr., Revier-Förster. S. 349.
Arnold, Ludwig, Stipendiat. S. 771.
Arnstein, Mart., Pfarrer. S. 557.
Asch, Ignaz Freyh. v., S. 684.
Aßmann, Sebastian. S. 322.
Aßum, And. A., Pfarrer. S. 16.
Attenberger, Peter, Pfarrer. S. 225.
Attensberger, Franz, Professor. S. 352.

Digitized by Google

Auberle, Großhändler. S. 109.
Auer, Franz, Stipendiat. S. 771.
Augustin, Ludwig, Pfarrer. S. 191.
Arthalb, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 301.
Aybauer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 661.
Aymold, Dr., Professor. S. 351.

B.

Baader, Andr. S. 787.
Baader, Fr. X., Oberlieutenant. S. 309.
Bach, Joh. Xav., Rentbeamter. S. 535.
Bacher, Sigmund, Regiments-Aktuar. S. 285.
Back, Karl Fried., Registrator. S. 173.
Barsdorf, Michael, Fabrikant. S. 107.
Bächle, Ludw., Lieutenant. S. 300.
Bäumler, Georg v., S. 689.
Bahngruber, Joh. Ev., Pfarrer. S. 556.
Balling, Dr. Med. Ant., Prof. S. 339.
Bally, Gust. v., Stipendiat. S. 771.
Bally, Karl v., Stipendiat. S. 771.
Balthasar, Leonh., Pfarrer. S. 742.
Bar, Georg, Revier-Förster. S. 334.
Bartels, Christ. David., Konsul. S. 538.
Barth, Leop., Landgerichts-Assessor. S. 198.
Bartholomä, Ludw. Fried., Landrichter. S. 730.
Bartsch, Joh. Nep., Kreis- und Stadtgerichts-Rath. S. 380.
Bassermann, Fried Ludw., Konsul. S. 733.
Bauer, Fr. Joseph, Pfarrer. S. 558.
— Gottlieb, Hauptmann. S. 290.
— Joseph, Pfarrer. S. 742.
— Joseph, Protokollist. S. 790.
— Karl, Pfarrer. S. 88.
— Leonhard. S. 757.
— Peter, Benefiziat. S. 235.
Bauernfeind, Heinr., Chor-Vicar. S. 343.
Baumann, Andr., Pfarrer. S. 741.
Baumeister, Franz, Oberlieutenant. S. 290.
Bayer, Dr. Heinr., Professor. S. 700.
Becher, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.
Bechtolsheim, Phil. Freyh. v., S. 532.
Beck, Joh. Samue Landrichter. S. 172.
Beck, Thad., Rentbeamter. S. 535. 727. 755.
Becker, Edm., Unterlieutenant. S. 300.
Becker, Paul, Hauptmann. S. 289.
Beckers, Karl Gr. v., S 355.
Beckh, Sebast. S. 505.
Beer, Al., Rechnungs-Commissär. S. 136.
Beer, Pfarrer. S. 9. 689.
Beisser, Herrmann, Regierungsrath. S. 187.
Beißinger, Franz, Pfarrer. S. 660.
Belz, Florian, Oberlieutenant. S. 304.
Bender von Bienenthal, Friedr., S. 14. 307.
Benning, Dan. Wilhelm, S. 360.
Benz, Joseph. S. 159.
Benzel-Sternau, Ludwig Gr. v., Hauptmann. S. 298. 789.
Berchem, Karl Gr. v., Landgerichts-Assessor. S. 754.
Berchem, Wilhelm Freyh. v., S. 689.
— — Freyh. v., Landwehroberst. S. 157.
Berger, Dr., Professor. S. 555.
Berkmann, Ad. Ernst Theod., Pfarrer. S. 638.
— Heinrich, Pfarrer. 661.
Bermuth, Christoph, Adjunkt. S. 696.
Berner, Adam, Pfarrer. S. 367.
Berthold, Leonh. S. 526.
Bertl, Georg, Adv. S. 779.
Bertz, Joh. S. 533.
Bettinger, Karl, Präsident. S. 753.
Beulwitz, Otto v., S. 55.
Beuther, Thomas. S. 643.

Digitized by Google

Beutner, Fried., Regiments-Aktuar. S. 257.
Bezold, Sigmund, Rentbeamter. S. 794.
Bezzel, Dr. Christoph, Advokat. S. 555.
Bieling, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 309.
Billing, Albrecht Lor., S. 505.
Billmann, Karl David, Pfarrer. S. 11.
Bischof, Georg, Pfarrer. S. 191.
Bissing, Franz. S. 532.
Blank, Fr. Xav., Pfarrer. S. 796.
Blankenburg, Joseph. S. 326.
Blankenhorn, Jak. Thad., Pfarrer. S. 796.
Bliesmannsrieder, Fr. Seraph, Pfarrer. S. 321.
Blum, Franz, Kanonikus. S. 317.
Bodensteiner, Fried., Beneficiat. S. 558.
Bodwein, Franz. S. 322.
Böhm, Jos., Oberlieutenant. S. 291.
Börsch, Fried., Pfarrer. S. 366.
Bogner, Ign., Pfarrer. S. 21.
Bohmhard, Karl, Oberlieutenant. S. 290.
Bolland, Jos. S. 691.
Bolongaro, Math., Landwehr-Major. S. 238.
Bomhard, Heinr. Jakob, Pfarrer. S. 341.
Bomhard, Karl v., Rechnungs-Commissär. S. 136.
Bonschab, Fr. Xav., Oberlieutenant. S. 311.
Boos, Valent., Dom-Vikar. S. 355.
Borell, Georg, Pfarrer. S. 781
Born, Ludw., Regiments-Aktuar. S. 286.
Bourdillon, Benignus, Oberlieut. S. 290.
Braam, Georg Aug., Stipendiat. S. 777.
Brack, Ant. S. 642.
Bram, Joh. Nep., Regiments-Aktuar. S. 287.
Branca, Sigmund Freyh. v., Lieut. S. 291.
Brandenstein, Wilh. Ernst v., S. 359.
Brandmayer, Joh. Bapt., Benefiziat. S. 539.

Brandt, Christ. Heinr. Phil., Pfarrer. S. 340.
Bratsch, Dr. Med., Moritz, S. 23. 630.
Braun, Ant., Landrichter. S. 658.
Braun Fried., Regiments-Aktuar. S. 287.
Braun Georg, Pfarrer. S. 176.
Braun M., Stipendiat. S. 771.
Braun, Wilh., Zoll-Ober-Inspektor. S. 173.
Brecht, Konr. Christ., Pfarrer. S. 233.
Breidenbach, Eberhard Friedr. v., S. 54.
Breitenbach, Stephan. S. 533.
Brems, Friedr. Protokollist. S. 790.
Brendel, Lorenz, Regens. S. 329.
— Dr. Sebast., Professor. S. 532.
Brenner, Johann Bapt., Appellations-Gerichts-Sekretär. S. 789.
Brennhofer, Ign., Stipendiat. S. 771.
Breslau, Dr. Heinrich, Professor. S. 700.
Bressendorf, Felix Freyh. v., Forst-Kommissär. S. 333.
Brezfeld, Ludw., Hallbeamter. S. 535.
— — Paul. — — S. 357.
Briegleb, Joh. Karl, Advokat. S. 87.
Bronenmayer, Fr. Xav., Pfarrer. S. 743.
Brukmüller, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 320.
Brügel, Christ. Ferd., Pfarrer. S. 757.
Brükner, Joseph. S. 738.
Brükner, Max v., Lieutenant. S. 300.
Brukner, Kaspar, Pfarrer. S. 319.
Brunbauer, Johann. S. 690.
Brüner, Christ., Registrator. S. 779.
Brunk, Peter., S. 508.
Brunner, Jak., Stipendiat. S. 777.
— Joseph, Landgerichts-Assessor. S. 85.
Brunschwaiger, Georg, Benef. S. 795.
Buchauer, Georg. S. 788.
Buchberger, Melch. Rev. Jäger. S. 13.

Buchner, Fr. S. 157.
Buchrucker, Christ. Fried., Pfarrer. S. 691.
Bühler, Heinr., Friedensgerichts-Schreiber. S. 667.
Bukingham, Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. S. 349.
Bullemer, Lor., Regiments-Aktuar. S. 287.
Bundschuh, Peter. S. 160.
Burger, Jos., Stipendiat. S. 771.
Bürger, Phil., Hauptmann. S. 289.
Burghart, Christ., Pfarrer. S. 518.
Burgmayer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.
Burkhardt, Joh. Leonh. Heinr., Dekan. S. 233.
Bush, Friedr. Ernst, Landwehr-Major. S. 325.
— Martin, Pfarrer. S. 781.
Büschel, Andr., Pfarrer. S. 741.
Buttenschön, Karl Friedr., Pfarrer. S. 190.
Butters, Joh. Karl Em., S. 229.

C.

Caspar, Martin, Pfarrer. S. 340.
Castell, Freyh. v., Landwehr-Major. S. 238.
Castell, Friedr. Ludw. Gr. v. S. 159. 504.
Christon, Dr. Med. S. 698.
Christelmayer, Thomas, Pfarrer. S. 796.
Christfeld, Alb. Ferd., Pfarrer. S. 255.
Cropf, Assessor beym Wechsel-Appellationsgericht. S. 56.
Coester, Gustav Freyh. v., Kämmerer. S. 555.
Columba, Christoph, Hallamts-Controlleur. S. 15.
Costa, Al., Lieutenant. S. 307.
Crailsheim, Friedr. Franz Georg. S. 505.

Cramer, Christian Sewald, Pfarrer. S. 368.
Crammer, J. Alb., Draht-Fabrikant. S. 105.

D.

Dall'Armi, Jos. v., Landgerichts-Assessor. S. 753.
Danhauser, Konrad, Pfarrer. S. 21.
— Max, Stipendiat. S. 775.
Däubler, Jak., Pfarrer. S. 222.
Dauner, Dr. Advokat. S. 537.
Dauinger, Jakob. S. 691.
Debruza, Peter, Oberst. S. 283.
Deindel, Karl v. S. 732.
Deinlein, Michael, Subregens. S. 321.
Deißenberger, J. Bapt., Hauptmann. S. 293.
Dellius, von. S. 746.
Denis, Paul. S. 508.
Denk, Michael. S. 684.
Dengler, Joh., Oberlieutenant. S. 292.
Dessauer-Jungermann, Ldw Aaron., S. 652.
Deubert, Joh. Bapt. Stipendiat. S. 777.
Deuringer, Georg. S. 642.
Deutschenbauer, Fr. Xav., Stipend. S. 775.
Deutter, Ignaz. S. 647.
Deyerl, Vital, Rentbeamter. S. 780.
Dick, Kaspar, S. 348.
Dickel, Jos., Lieutenant. S. 294.
Dickhardt, Fr. Xav., Stipendiat. S. 771.
Dietrich, Friedr. Steph., S. 315.
Diez, Freyh. Karl v. S. 284.
Dietz, Fr. Xav., Benefiziat. S. 222.
Dietz, Wilhelm, S. 322.
Diezfelwinger, Heinr. Wilh., Kommissär. S. 333.
Dilg, Adelbert, Landkommissär. S. 136.

Dillenius, Karl Friedr., Waaren-Sensal. S. 32.
Diller, Joseph, Professor. S. 358.
Dingler, Gottfried, Fabrikant. S. 108.
Dippold, Ludwig, Pfarrer. S. 757.
Distelbrunner, Dr., Obermedizinal-Rath. S. 636.
Dobeneck, Karl Freyh. v, S. 737.
— Ludwig Friedr. Karl Freyh. v., S. 335.
Dobmayer, Leop., Aktuar. S. 198.
Dochtermann, Fr. Xav. Pfarrer. S. 756.
Dodel, Ign., Pfarrer. S 692.
Döpp, Joseph, Hauptmann. S. 298.
Dörer, Georg, Aktuar. S. 286.
Dörfer, Georg, Aktuar. S. 696.
Dörmühl, Ad., Oberlieutenant. S. 299.
Dolhopf, Karl Ernst, Aktuar. S. 332.
Dopfer, Damian, Pfarrer. S. 743.
Dorfner, Karl Mart. S. 690.
Dorn, Basil., Pfarrer. S. 154.
Dorner, Stephan, S. 506.
— Wilhelm, Aktuar. S. 287.
Dorsch, Joh. Georg, Pfarrer. S. 255.
Doß, Joh. Nep. v., S. 349.
Drachsdorf, Ad. Freyh. v., Lieutenant. S. 301.
Drechsel, Heinr., Forstmeister. S. 753.
— Karl Wilh., Pfarrer. S. 510.
Drexel, G. H., S. 690.
Drouin, Jos. v., Major. S. 289.
Duban, Theodor, S. 307.
Dufresne, Heinrich v., Hauptmann. S. 289.
Duntze, Dietrich, Pfarrer. S. 757.
Düprel, Friedr. Freyh. v., S. 316.
Du-Plessit-Gouret, Karl, Oberlieutenant. S. 299.
Dürig, Zoll-Ober-Inspektor. S. 173.
Dürr, Mathäus. S. 327.

E.

Ebentheuer, Fr. Xav., S. 641.
Eberhard, Joh., Rentbeamter. S. 25.
Eberhardt, Fr., Pfarrer. S. 319.
Eberlein, Wechsel-Gerichts-Assessor. S. 360.
Ebert, Johann, S. 506.
Eberz, Leonh. v, Pfarrer. S. 755.
Eckard, Philipp. S. 526.
Ederer, Joh. Ant., Pfarrer. S. 115.
Eggelkraut, Sigm. v., Bürgermeister. S. 700.
Egger, Mathias. S. 787.
— Seb., Pfarrer. S. 756.
Eglauch, Dr. Med., S. 658.
Eibl, Fr. Xav., Pfarrer. S. 319.
Eichhorn, Dr. Med. Heinr., S. 698.
Eichthal, Simon Freyh. v., S. 788.
Eilles, Kasp., Professor. S. 332.
Einsele, Dr. Med. Max., S. 700.
Eisenhofer, Max. S. 798.
Ekart, Jos., Rentbeamter. S. 535.
Eller, Jakob, S. 239.
Ellersdorfer, Dr. Max, Unterarzt. S. 285.
Ellgaß, Martin, Stipendiat. S. 771.
Elmert, Karl, Forstmeister. S. 790.
Elsperger, Friedr., Pfarrer. S. 255.
Elßner, Adv. und Notar. S. 32.
Endres, Philipp. S. 305.
Engelhard, Jos., Kanonikus. S. 664.
Engelhardt, H. W., S. 737.
— Joh., Pfarrer. S. 87.
Engert, Jos., Oberarzt. S. 310.
Engertsberger, Mart., S. 658.
Enslin, Joh., Hallverwalter. S. 794.
Eppenauer, Joh., Pfarrer. S. 557.
Erb, Friedr., Revier-Förster. S. 516.

Digitized by Google

Ermarth, Jak., Hauptmann. S. 298.
Erndl, Mich., S. 685.
Erneſti, Karl, Lieutenant. S. 294.
Ernſt, Friedr., Lieutenant. S. 307.
— Gottfr. Ad., Appellationsgerichts-Rath. S. 349.
Ertinger, Fr. Paul., S. 747.
Ertl, Ant., Landwehr-Major. S. 325.
Eſchborn, Karl., Advokat. S. 729.
Eßl, Aloys., S. 280.
Eſtermann, Friedr., S. 789.
Ettmüller, Joſ., Oreß-Pfarrer. S. 104.
Euler, David, Pfarrer. S. 223.
Ewald, Bernh. Paul, Pfarrer. S. 518.
Eyb, Fr. Xav., Regierungs-Aſſeſſor und Fiskaladjunkt. S. 172.
Eyb, Friedr. Wilh., Freyh. v. S. 669.
— Karl, Freyh. v., S. 641.
Eyerſchmalz, Ph., Benefiziat. S. 540.

F.

Fäßler, Mark., Oberlieutenant. S. 310.
Fahrer, Joſ., Proviantmeiſter. S. 69.
Faller, Joh. Mich., Rentbeamter. S. 373.
Fares, Karl. S. 533.
Federl, Joſ., Zwirgmeiſter. S. 23.
Feilitzſch, Ernſt Georg v.
— Ferd. Heinr. Karl v.
— Friedr. Heinr. Ernſt v.
— Ludw. Heinr. Chriſt. v.
— Phil. Heinr. Wilh. v.
— Wilh. Heinr. Chriſtian v.
} S. 54.
Feller, Jakob, Aktuar. S. 286.
Fellner, Joſ., Landrichter. S. 695.
Fertig, Hugo, Oberappellations-Gerichts-Sekretär. S. 789.

Feßl, Regiſtrator. S. 134.
Feurer, Chriſtoph, Oberſt. S. 306.
Fidler, F. Peter, Advokat. S. 339.
Filchner, Revier-Förſter. S. 15.
Filſer, Kaſpar, Pfarrer. S. 743.
— Sebaſtian, Pfarrer. S. 176.
Fiſcher, Al., Pfarrer. S. 660.
— Ferdinand. S. 642.
— Friedr. Chriſt., Pfarrer. S. 233.
— Georg And. S. 229.
— Joh. Joſ. S. 749.
— Joſeph. S. 159.
— Leonhard. S. 643.
— Peter, Pfarrer. S. 189.
— Stanislaus, Advokat. S. 69.
— Valentin, Advokat. S. 29.
Fiſchler von Treuberg, Fr. Xav., Graf. S. 668
Fiſchler, Iſaak. S. 542.
Fiſerius, Peter, Lieutenant. S. 300.
Flach, Mich., Bataillons-Arzt. S. 304.
Flamige, Max v., Stipendiat. S. 775.
Flechſel, Joh., Rittmeiſter. S. 305.
Fleiſchmann, Joh. Joſ., Reviſor. S. 221.
Fleſſa, Konr. Gottfr. Heinr. S. 229.
Föhr, Em., Oberlieutenant. S. 310.
Foltermaier, Mart., Pfarrer. S. 368.
Forſter, Georg Chriſt. v., S. 183.
Forſter, Georg, Pfarrer. S. 661.
Frank, Karl v., Hauptmann. S. 310.
— Joſeph, Aktuar. S. 286.
— Peter. S. 508.
Franz, Auguſt, Protokolliſt. S. 790.
— Joh., Pfarrer. S. 510.
— Xav., Pfarrer. S. 661.
Frays, Auguſt Freyh. v., S. 24. 283.
Fremery, Karl, Hauptmann. S. 303.
Frey, Max, Rechnungs-Comiſſär. S. 525.

Freyberg, Max Freyh. v., S. 648. 788.
Friedrich, Christ., Quartiermeister. S. 296.
— Karl, Advokat. S. 730.
Friedl, Christ., Lieutenant. S. 304.
Friedlein, Ernst Wilh., Pfarrer. S. 518.
Friedrich, Georg Protasius, Pfarrer. S. 223.
Frieß, Mich., Prediger. S. 254.
Fritz, Simon, Aktuar. S. 353.
Frohlich, Ad. Aug., Pfarrer. S. 233.
— Al v., Landwehroberst. S. 70. 702.
— Fabrikant. S. 108.
Fuchs, Christ. Gottfr., Landwehrmajor. S. 335.
— Friedr. v., Oberst. S. 296.
— Jakob, Oberlieutenant. S. 299.
— Karl. Julius, Notar. S. 317.
— J. Sam., Assessor. S. 69.
— Severin, Pfarrer. S. 21.
Fugger, Ant. Anselm, Fürst. S. 640.
— Karl Ant., Graf v., S. 640.
— Johann Georg, Registrator. S. 779.
Fuhrmann, Ferd., Stipendiat. S. 775.
— Max, Aktuar. S. 285.
Fürst, Franz, Lieutenant. S. 301.
— Philipp. S. 788.
Fürholzer, Karl, Pfarrer. S. 254.
Furtenbach, Friedr. v., S. 304.
— Sigm. v., Oberlieutenant. S. 299.

G.

Gademann, Christoph. S. 533.
Gailler, Andr., Hauptmann. S. 304.
Gangkofer, Ant., Pfarrer. S. 526.
Gaßner, Dr., Math. S. 794.
Gaugenrieder, Joh. Nep., Quartiermeister. S. 292.
Gayer, Jos., Revier Förster. S. 236.
Gebhard, Ant., Pfarrer. S. 175.
— Jos., Hauptmann. S. 310.
Gebhardt, Christ. Friedr. Wilh., Pfarrer. S. 20.
— Georg Wilh. S. 229.
Gegenbauer, Jak., Revier-Förster. S. 354.
Gehlert, Ant., Pfarrer. S. 539.
Geibl, Ant., Pfarrer. S. 189.
Geiger, Christ, Lieutenant. S. 309.
— Gregor, Pfarrer. S. 16.
— Karl, Dr. Med. S. 354.
— Nik., Pfarrer. S. 781.
— Xaver. S. 650.
Geiß, Bened., Stipendiat. S. 771.
— Friedr. S. 729.
— Georg Ludw., Fabrikant. S. 106.
Geißler, Georg, Pfarrer. S. 539.
Gengler, Philipp. S. 509.
Gerber, Joh., Pfarrer. S. 342.
— Peter, Dr. Regimentsarzt. S. 304.
Gerstner, Georg, Stipendiat. S. 775.
Geyer, Dr. Georg Fr., Professor. S. 649.
Giech, Graf v., S. 644. 736.
Giesen, Heinr. Jul., Notar. S. 779.
Giessen, Andr. S. 508.
— Karl. S. 507.
Gießl, Karl, Stipendiat. S. 771.
Gißler, Nik., Hauptmann. S. 305.
Gindorfer, Ferd., Landwehr-Major. S. 157.
Gittinger, Jos. S. 358.
Glaser, Ant. Friedr. Heinr., Pfarrer. S. 319.
Gläsel, Joh. Wolfg., Pfarrer. S. 340.
Glaßauer, Georg. S. 24.
Gleitsmann. Fr., Landrichter. S. 172.
Glezle, Xav. S. 641.
Glockner, Wilh., Wechselsensal. S. 32.

Glony, Fr. Simon, Stipendiat. S. 775.
Gmeiner, Alois, Stipendiat. S. 775.
Gös, Karl Fried., Advokat. S. 555.
Götz, Christ. Wilhelm. S. 505.
— — Georg, Pfarrer. S. 189.
— — Dr. Med. Thomas. S. 699.
Götzel, Joseph, Postverwalter. S. 316.
Gobel, Franz Frhr. v., Hauptmann. S. 298.
Goldmaier, Dr. J. Kasp., Professor. S. 649.
Grabinger, Joseph, Pfarrer. S. 88.
Grabner, Max, Stipendiat. S. 775.
Graf, Barth., Pfarrer. S. 367.
Grafbauer, Alois, Advokat. S. 555.
Grammont, Robert, Marquis de. S. 283.
Grasser, Joh. S. 686.
Gravenreuth, Moritz Frhr. v., Lieut. S. 291.
Grebmer, Joseph v., S. 284.
Greding, Karl, Lieutenant. S. 301.
Greiner, Fried., S. 749.
— — Wilhelm Karl Ludw., Appellations-Rath. S. 636.
Grieser, Ant., S. 643.
Grießmeyr, M. S. 157.
Gröbl, Jos, Hauptmann. S. 293.
Grohe, Melch., Revierförster. S. 753.
Groß, Jakob, Aktuar. S. 287.
— — Ludw., Quartiermeister. S. 288. 292.
Großgebauer, Joh. Heinr., Pfarrer. S. 235.
Großschedel, Ant. Frhr. v., Oberlieutenant. S. 307.
Grua, Fr. Paul., S. 650.
Gruber, Andr., Pfarrer. S. 190. 636.
— — Fr. Xav., Pfarrer. S. 660.
Grundherr, Karl Alexander v., S. 184.
— — Christ. Karl Gottfr. v., S. 184.
Grundler, Gregor, Kanonikus. S. 253.
— — Kaspar, Pfarrer. S. 660.
Grunsfeld, S. S. 157.
Grüßer, Jos., Landwehr-Major. S. 228.
Guggemos, Jos. Ig., Pfarrer. S. 223.
Guggenberger, Ludw. S. 72.
Gummi, Erhardt. S. 738.
Gumpenberg, Jos. Frhr. v., Oberlieutenant. S. 299.
Gundermann, Jos., Aktuar. S. 286.
Gürster, Jos., Landgerichts-Assessor. S. 352.
Güßregen, Thomas. S. 686.
Guttermann, Großhändler. S. 109.
Güttlingen, Friedr. v., S. 307.
Gutheil, Aug. Christ., Pfarrer. S. 191.
Gyßling, Georg David, Pfarrer. S. 254.

H.

Haaf, geistlicher Rath. S. 532.
Haag, Ludwig. S. 517.
Haas, Jos., Stadtgerichtsschreiber. S. 779.
— — Ludwig. S. 507.
— — Nikola. S. 737.
Haasi, Al. v., Landrichter. S. 352.
— — Fr. Heinr. v., Landwehr-Major. S. 72.
Habermann, Jos. v., S. 532.
Hacker, Wolfg., Landgerichts-Assessor. S. 694.
Hackenbuchner, Jos. S. 685.
Häberl, Simon, Ober-Medizinalrath. S. 310.
Häckl, Alois, Stipendiat. S. 771.
Hämmelmann, Kasp., Pfarrer. S. 154.
Häufling, Joh. Bapt., Vikar. S. 804.
Hänuchen, Bernh., Pfarrer. S. 659.
Härtl, Mart., Kanonikus. S. 22.
Haffner, Karl, Großhändler. S. 105.
Hager, Felix, Pfarrer. S. 526.
Hahn, Christ. Gottf. S. 507.

Haindl, Max, Stipendiat. S. 775.
Hainzinger, Joh. S. 200.
Hacker, Gottf., Benefiziat. S. 115.
Halbmair, Tob. Zacharias. S. 739.
Halder, Karl, Lieutenant. S. 301.
Hall, Fried. Heinr. Joh., Pfarrer. S. 176.
Hallberger, Ludw. S. 363.
Haller, Joſ. S. 541.
Haller, Joh. Bapt. S. 788.
— — Sigmund Frhr. v., Forſtm. S. 646.
Halter, Mich., Lieutenant. S. 308.
Hamman, Joh. Wolfg., Zivil-Adjunkt. S. 172.
Hammerl, Paul v., S. 380.
Hann, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 309.
Hanſer, Ant., Lieut. und General-Adjutant. S. 284.
Harlander, Franz. S. 326.
Harländer, Aud., S. 749.
Harle, Bernh., Pfarrer. S. 661.
Harrer, Joh., Aktuar. S. 287.
Hartl, Jakob. S. 685.
Hartmann, Conſtanz, Waffenſchmied. S. 109.
Hartmann, Franz. S. 690.
— — Martin. S. 109.
— — Nikola, Aktuar. S. 287.
— — Fabrikant. S. 108.
Hartmayer, Heinrich. S. 689.
Hartz, Peter v., Lieutenant. S. 295.
Hasler, Georg, Fiskaladjunkt. S. 316.
Hattamar, Kaſpar. S. 283. 322.
Hauber, Benedikt, Stipendiat. S. 775.
— — Joh., Lehrer. S. 288.
Hauer, Math., Pfarrer. S. 803.
Haus, Franz, Landgerichts-Aktuar. S. 236.
Hausbbck, Mich., Benefiziat. S. 234.
Hauſer, Joſ., Rentbeamter. S. 698.
Hausknecht, Mich., Aktuar. S. 285.
Hausmann, Fr. Xav., Pfarrer. S. 223.
Hausmayer, Eduard. S. 771.
Heber, Georg Joh., Kanonikus. S. 174.
Hecht, Ferd. v., Major. S. 297.
Heckl, Franz, Landwehr-Major. S. 357.
Heerwagen, Andr., Oberlieutenant. S. 290.
— — Wilh., Rechnungs-Commiſſär. S. 516.
Heffner, Joſ., Pfarrer. S. 366.
Heideck, Wilh. v., Oberſt. S. 224. 283.
Heidenreich, Joſ., Stipendiat. S. 771.
Heigel, Lorenz, Aktuar. S. 286.
Heil, Pet., Oberlieutenant. S. 299.
Heilmaier, Fr. Xav., Auditor. S. 312.
Heilmayer, Regiſtrator. S. 801.
Heilmann, Anton, Landrichter. S. 730.
— — Johann. S. 200.
Heim, Phil., Benefiziat. S. 254.
Heine, Germann, Aktuar. S. 287.
Heinrichmaier, Dr. Med.. S. 509.
Heinzelmann, Gebrüder, Großhandl. S. 105.
— — Georg, Großhandl. S. 105.
Heinz, Karl Fried. S. 647.
Heiſer, Fr. Al., Pfarrer. S. 539.
Helfrich, Fried., Aktuar. S. 285.
Heller, Ludw. Friedr. Chriſt. S. 739.
— — Wilh. Friedr., Pfarrer. S. 740.
Hellmeyer, Joſ., Pfarrer. S. 10.
Hemmer, Jak., Pfarrer. S. 367.
Henkelmann, Georg, Lieutenant. S. 291.
Henne, Dr. Eduard, Unterarzt. S. 285.
— — Georg, Landrichter. S. 745.
Hepp, Johann Ad. Ludwig, Kirchen-Rath. S. 322. 804.
Herbert, Aquilin, Pfarrer. S. 557.
Herbſt, Wilh., Major. S. 667.
Heres, Heinrich, Kontrolenr. S. 755.
Hero, Georg, Pfarrer. S. 731.

Herold, Gottl. Georg, Handelsgerichts-Assessor. S. 220.
Herrlen, Joh. Mich. S. 506.
Herrmann, Friedr. v., Oberlieut. S. 290.
— — Heinr. Hauptmann. S. 307.
— — Joh. Kasp., Pfarrer. S. 744.
— — Karl Friedr. Heinr., Pfarrer. S. 341.
— — Zachäus, Professor. S. 352.
Hertel, Joh. Jak., Handelsgerichts-Assessor. S. 220.
Herterich, Joh. Ad., Pfarrer. S. 87.
Hertling, Fried. Frhr. v., S. 296.
Herzing, Peter, Aktur. S. 696.
Heß, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 318.
Heßberg, Ludw. Karl Heinr. Frhr. v., S. 184.
Hesse, Gottwald, Consul. S. 538.
Hettig, Karl, Stipendiat. S. 771.
Heyder, Heinr., Aktuar. S. 287.
Heyß, Max Jos., Postamts-Verwalter. S. 316.
Hildebrandt, Adolph v. S. 335.
— — Georg, Pfarrer. S. 191.
Hilpert, Wolfgang, Pfarrer. S. 321.
Hilpl, Dr. Med. Joh. Nep. S. 636.
Hintermayer, Joh., Quartiermeister. S. 309.
Hipp, Benedikt, Stipendiat. S. 775.
Hirsch, Joh., Pfarrer. S. 517.
Hirschberg, Fr. Jos. Graf v. S. 183.
— — Hermann, Graf v., Lieut. S. 300.
— — Ernst, Frhr. v. S. 737.
Hittlinger, Sigm., Draht-Fabrikant S. 105.
Höfer, Albert, Pfarrer. S. 318.
— — Christ. Alb., Pfarrer. S. 234.
Höger, Anton. S. 798.
Hönig, Georg, Benefiz. S. 661.
— — Ignatz, Pfarrer. S. 21.
Hörhammer, Ant. S. 690.
Hörmann, Fr. Jos. Stipendiat. S. 775.

Hörnlein, Jos. Heinr. S. 506.
Höß, Fr. Ant. S. 642.
— — Fr. Xav. S. 288. 292.
Hößlinger, Leop., Lieutenant. S. 300.
Hofbauer, Georg. S. 798.
Hofheim, Karl Jos. S. 158.
Hofmann, Alb., Pfarrer. S. 739.
— — Ignatz, Aktuar. S. 286.
— — Karl, Pfarrer. S. 175.
Hofstadt, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. S. 350.
Hohenhausen, Leop. Frhr. v. S. 289.
Holler, Joh. Karl, Assessor. S. 168.
— — Konrad, Oberlieutenant. S. 299.
Hollenbach, Anton, Hauptmann. S. 298.
Hompesch, Ferd. Graf v. S. 184.
— — Wilh. Graf v. S. 374.
Hopf, Karl, Pfarrer. S. 92.
Hoppe, Fiskaladjunkt, S. 172.
Horix, Aug. Heinr. Felix Frhr. v. S. 185.
Horst, Mich., Stipendiat. S. 777.
Hotzelt, Melch. S. 505.
Hubel, Ludw., Aktuar. S. 286.
Huber, Ant., Wechselgerichts-Assessor. S. 790.
— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 743.
— — Jakob, Stipendiat. S. 771.
Hübner, Georg. S. 738.
— — Dr. Med. Gottfried. S. 699.
Hüllesheim, Leop. v. S. 374.
Hummel, Alberich, Pfarrer. S. 340.
— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 11.
— — Joh. Georg, Landrichter. S. 745.
Hundt, Graf v. S. 787.
Hundsdorfer, Franz. S. 283.
Hunoldstein, Otto Frhr. v., Lieut. S. 293.
Huschberg, Wilh. v. S. 535.
Hutten, Fried. v., Landwehr-Oberst. S. 651.

J.

Jakobi, Joh., Registrator. S. 135.
Jäk, Ant., Pfarrer. S. 557.
— — Appellationsgerichts-Rath. S. 636.
Jakob, Joh. S. 508.
Jansens, Jos., Major. S. 308.
Jckstatt, Joh. Vinz., Frhr. v. S. 542. 668.
Jegel, Ernst. S. 327.
Jhl, Joh. Bapt., Landrichter. S. 779.
Imhof, Ant. Frhr. v., Lieutenant. S. 310.
— — Joachim Frh. v., Hauptmann. S. 305.
Imler, Gebhard, Pfarrer. S. 366.
Imminger, Joh. Nep., Stipendiat. S. 775.
Joerg, Georg, Landwehr-Major. S. 71.
— — Lorenz, Pfarrer. S. 741.
Joergens, Math., Ober-Lieutenant. S. 293.
Joß, Joseph. S. 787.
Jünger, Petr., Kriegs-Commissär. S. 303.
Jüngling, Joseph, Pfarrer. S. 795.
July, Ign. S. 685.
Jungermann-Dessauer. S. 652.
Jungkennen, Wilh. Martin v., S. 513.

K.

Kämmel, Ant., Pfarrer. S. 22.
Käser, Viktor v., Revierförster. S. 647.
Kättenpeck, Max, Landrichter. S. 14.
Kainz, Jos., Pfarrer. S. 661.
Kaiser, Joach., Landrichter. S. 380.
— — Karl, Lieutenant. S. 294.
Kammerer, Peter, Landgerichts-Assessor. S. 694.
Kapp, Egid., Landrichter. S. 698.
Karl, M. S. 690.
Katzenberger, Nik. S. 532.
Kaufmann, Ant., Kanzellist. S. 23.
Kauschinger, Jos., Rentbeamter. S. 537.
Kausler, Mich., Aktuar. S. 286.
Kek, Forstmeister. S. 133.
Kellein, J. Karl Alb., Pfarrer. S. 11.
Keller, Andr., Pfarrer. S. 757.
— — Herman, Aktuar. S. 287.
— — Ignatz, Pfarrer. S. 22. 796.
— — Joh. Bapt., zweiter Staats-Prokurator. S. 351.
Kellerhofen, Moritz. S. 135.
Kellermeyer, Ant., Pfarrer. S. 10.
Kellner, Joseph, Advokat. S. 515.
— — Ruppert v. S. 684.
Kempter, F. Xav., Emailleur. S. 109.
Kern, Ludw. S. 508.
Ketterle, J. Mich., Assessor. S. 134.
Keuß, Fr. Xav., Kontroleur. S. 16.
Khreninger, Ludw. v., Stipendiat. S. 775.
Kiendl, Simon, Pfarrer. S. 20.
Kiener, Joseph, Pfarrer S. 739.
Kienlein, Christ. S. 507.
Kieselstein, Julius, S. 749.
Kiesling, Ph. Ad., Assessor. S. 32.
Kimmerle, Jos., Landrichter. S. 658.
Kiespert, J. G., Fabrikant. S. 107.
Kiliani, Dr. Joh. Jos., Professor. S. 649
Kittel, Dr. Mart. Balduin, Professor. S. 171.
Klauß, Ad., Aktuar. S. 285.
Kleber, Jakob. S. 691.
Klein, Jakob. S. 778.
Kleinfeller, Heinr. S. 533.
Kleinmann, Konrad, Pfarrer. S. 781.
Kleinschrod, Karl, W. Appellationsgerichts-Rath. S. 56.
Kliebenschädel, Angelikus. S. 635.

Klinger, Fried. Flor., Pfarrer. S. 755.
Klokard, Fried., Aktuar. 287.
Kloo, Fr. Xaver. S. 788.
Klughammer, Steph., Pfarrer. S. 742.
Knöpfel, Heinr., Ober-Lieut. S. 294.
Knör, Fr. Borg., Pfarrer. S. 518.
Knoller, Raßo, Assessor. S. 86. 134.
Kobel, Odorik, Pfarrer. S. 802.
Kobell, Wilh. v., Assessor. S. 187.
Koch, Adam, Ober-Lieut. S. 309.
— — Fried. S. 749.
— — Ludwig v. S. 112
— — Wolfg. Dan. Jos. S. 505.
Köhler, Jak., Pfarrer. S. 190. 741.
— — Fried., Pfarrer. S. 803.
König, Ant., Assessor. S. 188.
— — Heinr., Rentbeamter. S. 536.
— — Jakob, Friedensgerichtsschreiber. S. 237.
— — Joh. Georg. S. 758.
— — Paul, Pfarrer. S. 661.
Königs, Arnold. S. 239.
Königsdorfer, Martin. S. 757. 798.
Köppel, Johann Georg Fried., Rentbeamter. S. 780. 794.
Körbitz, Christ., Oberlieutenant. S. 298.
Körblein, Mark. S. 535
Köster, Aug. S. 507.
Kolb, Anton. S. 657.
Koller, Joh., Pfarrer. S. 10.
— — Mich., Pfarrer. S. 660.
— — Mich., Stipendiat. S. 775.
Kolnberger, Fr. S. 749.
Konrad, Jos., Lieutenant. S. 303.
Koob, Joh., Pfarrer. S. 803.
Kopp, Alb. Pfarrer. S. 742.
Kracher, Fried., Revierförster. S. 646.
Krätz, Jak., Pfarrer. S. 234.
Kraft, Karl v., Assessor. S. 350.
— — Karl, Consul. S. 542.
Krammer, Ant., Pfarrer. S. 10.
Krause Ritter, August. S. 240.
Krauß, Ant., Quartiermeister. S. 268.
Krauß, Bernh. Alb., Pfarrer. S. 320.
— — Joh., Aktuar. S. 285.
Kraußhold, Ant. Val., Kreis- und Stadtgerichts-Rath. S. 657.
Kreppel, Adam, Stipendiat. S. 771.
Kreth, Wolfg., Rechnungsführer. S. 286. 296.
Krieger, Al., Oberlieutenant. S. 294.
— — Ludwig, Stipendiat. S. 771.
Kriegelsteiner, Joh. Bapt., Post-Verwalter. S. 728.
Kröber, Ludwig. S. 173.
Kroiß, Math., Pfarrer. S. 253.
Kron, Isidor, Parfumeur. S. 326.
Krumm, Joh. Nep. Dr. S. 382.
Krumbek, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 191.
Kuetgens, Fr. Xav., Consul. S. 538.
Kummer, Fr. Paul, Pfarrer. S. 224.
Künsberg, Frhr. v., Assessor. S. 335.
Künnll, Joh., Pfarrer. S. 558.
— — Joh. Jos., Advokat. S. 86.
Kunstmann, Ernst Christ., Prediger. S 342.
Kurz, Jos. Aron, Pfarrer. S. 510.
Kuttner Georg Jg., Landrichter. S. 694.

L.

L'Allemand, Ludwig, Pfarrer. S. 22.
Lamberger, Max Wilh., Stipendiat. S. 771.
Lammers, Fried. S. 192.
— — Gust. Ad., Aktuar. S. 282.
Lampert, Georg Chist. S. 537.

Landenberger, Peter. S. 508.
Landgraf, Christ. v. S. 607.
Lang, And. S. 667.
— — Jakob, Pfarrer. S. 175.
— — Ludwig. S. 778.
Langenmantel, Gebhard v. } S. 641.
— — Jak. Wilh. v. }
Larosée, Joseph v., Hauptmann. S. 290.
— — Heinr. Jos. Raph., Basseler Graf v., Kämmerer. S. 252.
Lauer, Joh., Aktuar. S. 287.
Lautenbach, Friedrich, Aktuar. S. 285.
Lechenberger, Georg. S. 667.
Lechner, Ant., Pfarrer. S. 742.
Leers, Heinr. S. 738.
Lehmann, Jos., Oberlieutenant. S. 298.
Lehmus, G. A. S. 505.
— — Wilh. Aug. Herm., Pfarrer. S. 803.
Lehnauer, Dominikus. S. 651.
Lehner, Barth., Appellations-Rath. S. 535.
— — Georg, Prediger. S. 731.
— — Jakob, Pfarrer. S. 510.
Lehrhuber, Vinzenz, Protokollist. S. 135.
Leinauer, Fr. Xav., Quartiermeister. S. 292.
Leist, Kaspar, Assessor. S. 317.
Leitenstorfer, Joh., Revier-Jäger. S. 13.
Leithäuser, Fr. Xav., Pfarrer. S. 175.
Leithner, Christ. Friedr., Pfarrer. S. 116.
Leirl, Fr. Xav., Landrichter. S. 56. 186.
Lemburg, Raphael. S. 648.
Lencke, Peter, Chorvikar. S. 343.
Lengauer, Seb., Wagmeister. S. 354.
Leonrod, Karl Ludw. Frhr. v. S. 505.
Leoprechting, Karl Frhr. v. S. 316.
— — Freyherr v. S. 516.
Le Paire, Ludw. Christoph, Landwehr-Major. S. 70.
Lerchenfeld, August Graf v. S. 310.
— — Franz Frhr. v. S. 658.
Lichtenberger Kasp. S. 111.
Liebel, Wolfg., Ober-Zoll-Inspektor. S. 334.
Liebmann, Ferd. Martin v. S. 335.
Lienhard, Jos. S. 533.
Lindenfels, Fried. Frhr. v. S. 737.
— — Karl Frhr. v. S. 645.
Lieder, Fr. Xav. S. 349.
Lindhammer, Dr. Bernh. S. 306.
Lindner, Ant., Benefiziat. 367.
— — Dr. Med. Jos. Fried. S. 186.
Link, Arnold v. S. 331.
— — Georg. v. 738.
— — Konrad. S. 737.
Lintel, Nep. Aktuar. S. 286.
Lintl, Ant., Rentbeamter. S. 755.
Loe, Leop., Lieutenant. S. 294.
Loeblein, Leonh., Pfarrer. S. 756.
Loefl, Georg, Pfarrer. S. 87.
Löhr, Karl, Oberlieutenant. S. 290.
Löscher, Jos. Hein. Ferd., Pfarrer. S. 116.
Loesl, Franz v. S. 350.
Loew, Jos., S. 186.
Loewel, Theod. S. 738.
Lonich, J. Bapt., Landwehr-Major. S. 335.
Lorber, Ign. v., Rittmeister. S. 297.
— — Ludw., Landrichter. S. 746.
Lorenz, Joh., Aktur. S. 286.
Loschge, Georg Wilh., Pfarrer. S. 253.
Lotterkaes, Ant., S. 192.
Loy, Stanisl, Aktuar. S. 286.
Lüneschloß, Fried. v. S. 308.
Lützow, Ludw. Graf v., Lieutenant. S. 301.
Luft, Ad. Aug. S. 509.
Lunkenbein, Karl Gottlob. S. 509.
Lutz, Fr. Xav., Pfarrer. S. 731.

Lutz, Joh. Georg. S. 324.
Lutzenberger, Math. v. S. 697.

M.

Mac-Iver, Archibald August., Dekan S. 197.
Mader, Joseph, Pfarrer. S. 115.
Maehler, Al. v., Stipendiat. S. 777.
Maendl, Georg, Pfarrer. S. 190.
— — Dr. Med. Joseph. S. 315.
Maffei, Joh. v., Oberlieutenant. S. 298.
— — Karl Frhr. v., Hauptmann. S. 308.
Magerl, Fr. Xav. Frhr. v., Oberst. S. 306.
Mahir, Oskar, Stipendiat S. 777.
Mahla, Norbert. S. 507.
Mahr, Al. S. 729.
Maier, Max. S. 685.
Maierhofer, Hugo, Auditor. 295.
Maillot, Eduard Frhr. v., Lieutenant. S. 301.
Mally, Franz. S. 691.
Mall, Dr. Seb., Professor. S. 700.
Malt, Joh. Franz, Sekretär. S. 516.
Mang, Ant., Aktuar. S. 286.
Mark, Fr. Xav., Assessor. S. 754.
Mark-van der — Jos., Oberst-Lieutenant. S. 293.
Markart, Peter. S. 109.
Maron, Mich. S. 758
Marsch, Dr. Ant., Arzt. 288.
Martin, Heinr., Quartiermeister. S. 292.
— — Martin, Sekretär. S. 69.
Marzius, Joh. Tob 505.
Matulka, Jos., S. 632.
Maurer, And. Wilh., Rechnungs-Com. 536.
— — Christoph. S. 737.
— — Dr. Georg Ludw. v. S. 24. 86.
— — Sebast., Pfarrer. S. 740.
Mayer, Landwehr-Major. S. 70.
— — Anton. S. 788.
— — Anton v., Lieutenant. S. 301.
— — Ignatz. S. 642.
— — Joh. Gottfried, Landrichter. S. 657.
— — Kaspar, Protokollist. S. 790.
— — Leonhard, Landwehr-Majo. S. 732.
— — Sigmund. S. 199.
— — Wilhelm, Stipendiat S. 771.
Mayr, Ignatz, Stipendiat S. 777.
— — Sigmund. S. 107.
Mayrhofer, Jos. v. S. 284.
Mehler, Felix, Aktuar. S. 287.
— — Joseph, Pfarrer. S. 697.
Mehlstäubel, Jakob. S. 684.
Mehmel, Dr. S. 322.
Mehrl, Ant. S. 689.
Meinel, Fried. Wilh., Pfarrer. S. 802.
Meißner, And., Pfarrer. S. 319.
Meller, Binz., Aktuar. S. 286.
Melsheimer, Joh. Fried., Pfarrer. S. 233
Melzl, v., Revier-Förster. S. 334.
Mengert, Ad. Fried. Karl, Pfarrer. S. 756.
Menzel, Gustav S. 307.
Merk, Thomas. S. 302.
Merkel, Joh. S. 506.
— — Joh. Fried. 351.
— — Leonhard, Aktuar. S. 287.
— — Sizm. v., Ober-Lieut. 290.
Merkl, Fried., Oberlieutenant. S. 298.
Methschnäbel, Georg, Assessor. S. 197.
Metz, Lothar v., Hauptmann. S. 304.
Metzler, Philipp, Aktuar. S. 698.
Meußel Eman. Assessor, S. 339.
Meyer, Karl Nikola, Pfarrer. S. 233
Michel, Raimund, Hauptm. S. 293.
Miller, Franz, Lieut. S. 294.

Miller, Konstantin, Ober-Zoll-Insp. S. 173.
Miltenberg, Georg, Assessor. S. 339.
Minichsdorfer, Martin, Pfarrer. S. 518.
Mirtlsperger, Ant. S. 788.
Mitterer, Joh. Leonh. Ob. Zollbeamte. S. 135.
Mitterwallner, Mart. S. 686.
Moederich, Jos. Math. S. 14.
Moeller, Ad. Friedr. Mag. Rath. S. 382.
Moerdes, Jos., Forstkommiss. S. 333.
Moll, Ph. Jakob, Friedensrichter. S. 640.
Montgelas, Max, Graf von. S. 688.
Montigny, Heinrich Frhr v., Postoffiz. S. 64.
Moor, Peter von, Oberlieut. S. 293.
Mooser, Martin, S. 686.
Morgenstern, Aug. Konsul. S. 538.
Marogna, Max, Graf von. S. 198.
Moser, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.
Moy, Dr. Ernst von., Adv. S. 779.
Mühlberger, Jak., Pfarrer. S. 318.
Mühlhäuser. Wilh. S. 508.
Müller, Christ., Quartiermeist. S. 305.
— — Christ. Ludw. S. 638.
— — Daniel Ernst, Fabr S. 106.
— — Georg. S. 24.
— — Gottf. Friedr., Landricht. S. 657.
— — Felix, S. 533.
— — Heinrich, Aktuar. S. 287.
— — Jos., Rechnungsführer. S. 754.
— — Jos. S. 642.
— — Kasp. Heinrich. S. 263.
— — Mathias, Pfarrer. S. 235.
— — Martin, Hofjäger. S. 13.
— — Narciß, Pfarrer. S. 222.

Müller, Philipp David. S. 507.
— — Rasso, Pfarrer. S. 340.
— — Wilhelm. S. 738.
Müllner, Wilhelm, Rechn. Kommissär. S. 536.
Münster, Heinr. Frhr. v. S. 171.
Münz, Dr. Professor. S. 649.
Münzenthaler, Dr. Med. Aug. Jos. S. 699.
Muffat, Karl, Baurath. S. 670.
Muck, Ernst von, Landwehr-Major. S. 806.
Mulzer, Wilh. Frhr. von, Lieut. S. 301.

N.

Nagelschmidt, Joh., Aktuar. S. 285.
Nau, von. S. 732.
Nebel, Dan. S. 358.
Negrioli, Ludw. S. 782.
Nehr, D. M., Joh. Christ. S. 801.
Neimans, Friedr. von. S. 187.
Nepp, Kaspar, Pfarrer. S. 660.
Neu, Peter von, Oberstlieut. S. 256. 283.
Neubauer, Georg, Pfarrer S. 556.
— — Philipp. S. 505.
Neuburger, Phil., Aktuar S. 287.
Neumann, Mart. Lieut. S. 291.
Neumayer, Leonh. Quartiermeist. S. 288.
Neuland, Joh. Ad., Pfarrer. S. 532.
Neuschwandner, Georg. S. 159
Ney, Friedr., Adv. S. 793.
— — Joh. S. 159.
Nibler, Joh. S. 690.
Niedermann, Joh. Paul, Pfarrer. S. 189.

Nieß, Erhard, Pfarrer. S. 176.
Noerr, Paul, Pfarrer. S. 517.
Nordegg, Friedr. Frhr. von, Lieut. S. 301.

O.

Obenberger, Rentbeamte. S. 536.
Obereder, Dr. Med. Jos. S. 699.
Oberhauser, Jos. S. 685.
Obermayer, Ruppert, Pfarrer. S. 802.
Oberdorfer, Dr. Jakob, Kanonikus. S. 343.
— — Dr. Prof. S. 787.
Oberniedermayer, Joh., Sekret. S. 525.
Oehlschlägel, Christ., Rentbeamte. S. 537.
Oesterreicher, Max, Chorvikar. S. 343.
— — Heim., Dr. Med. S. 252.
Ohlhaut, Dr. Med. S. 381.
Ohmüller, Franz, Pfarrer. S. 175.
Oppenrieder, Joh. Ph. Dekan. S. 11.
Orff, Karl von. S. 256.
Orlandi, Ferd. S. 639.
Ortenburg-Tambach, Jos. Karl, Graf von. Generalmajor. S. 310.
— — Karl Gr. v., Oberlieut. S. 307.
— — Karl, Graf v., erbl. Reichsrath. S. 736.
Ortmayer, Wendelin, Hauptm. S. 307.
Ortlieb, Max v., Lieut. S. 300.
Ortenberger, Jos., Rentbeamte. S. 698.
Osterrieder, Ludwig, Pfarrer. S. 340.
Ott, Franz, Oberlieut. S. 290.
— — Joh. Nep., geh. Sekretär. S. 69.
— — Joh. Nep. von, Assessor. S. 134.

Ott, Mac, Frhr. von, Landrichter. S. 380.
— — Max, Landrichter. S. 186.

P.

Pachmaier, Dr., Fiskal. S. 171.
Pammer, Peter, Pfarrer. S. 781.
Pappenheim, Graf von. S. 644.
Pappus-Trazberg, Ant., Frhr. von. S. 290.
Passauer, Fr. Sales., Pfarrer. S. 88.
Pattberg, Wilh., Hauptm. S. 297.
Paschwitz, Rud., Frhr. v., Förster. S. 515.
Pauer, Ant., Stipendiat, S. 773.
— — Jos. Landw.-Major. S. 335.
Paul, Simon, Pfarrer. S. 12.
Paumgarten, Herman Graf von. S. 252.
Pausch, Felix, Pfarrer. S. 10.
— — Wolf, Erdmann, Pfarrer. S. 10.
Payer, Jos., Domvikar. S. 318.
Pechmann, Adelb., Frhr. v., Domdechant. S. 23.
Peckert, Joachim. S. 787.
Peez, Joh. Heinr., Pfarrer. S. 797.
Peusel, Friedr., Fabrikant. S. 107.
Penzinger, Jos., Benefiziat. S. 535.
Perfall, Emanuel, Frhr. v., Landwehr-Oberst. S. 174.
Pesenecker, Klemens, Lieut. S. 301.
Peter J. And. S. 317.
— — Marian von, Regierungsrath. S. 187.
Peterich, Joh. Bapt. S. 322.
Pettenkofer, Jos., Rentbeamte. S. 536.
Petz, Wilh. von, Assessor. S. 656.

Digitized by Google

Pezold, Eugen. S. 533.
Pfisterer, Bernh. S. 746.
Pflüger, Jos., Oberlieut. S. 309.
— — Bened., Stipendiat. S. 775.
Pfrang, Jos., Pfarrer. S. 234.
Pichler, Georg, Oberlieut. S. 284.
— — Marquard, Dekan. S. 188.
Pickel, Bernhard, Quartierm. S. 309.
Pierron, Jos. von, Lieut. S. 308.
Pigenot, Thad. von, Hauptm. S. 289.
Pickel, Dr. Georg, Professor. S. 649.
Pilati, Ign., Quartiermr. S. 302.
Pill, Joh. Nep., Stipendiat. S. 777.
Pindl, Max. S. 699.
Pixis, Friedr. Ludw., Pfarrer. S. 740.
Plankh, Al. von, Schatzkommissär. S. 314.
Pöllath, Karl. S. 750.
— — Max, Oberst. S. 296.
Polster, Max, Auditor. S. 303.
Ponzelin, Aug. von, Quartiermeister. S. 292.
Popp, Anton. S. 642.
— — Ferd., Pfarrer. S. 189.
— — Karl Jos., Aktuar. S. 286.
Poschelsberger, Ant. S. 685.
Poschinger, Mich. von. S. 684.
Posselt, Ernst Ludw., Rechnungskommissär. S. 136.
Prank, Sigm. Frhr. von, Oberstlieut. S. 310.
Prantl, Klemens, Assessor. S. 790.
Prantner, Math., Assessor. S. 745.
Prasser, Gerh., Landrichter. S. 658.
Praßlberger, Dom., S. 356.
Predl, Jos. von, Assessor. S. 221.
Preußer, Joh. S. 239.
Prey, Lorenz, Beneficiat. S. 557.
Prielmayer, Karl. Frhr. v., Rev. Förster. S. 647.
Pritscher, Jos. Pfarrer. S. 321.
Proske, Karl. S. 100.
Prukner, Ludw., Aktuar. S. 285.
— — Wilh. Alb. Friedr., Pfarrer. S. 11.
Pückler, Graf von. S. 505.
Pusch, Edmund, Hauptm. S. 308.

Q.

Quante, Wilh. Stipendiat. S. 777.

R.

Raab, Theod. Dr. Med. S. 14.
Rabel, Herrmann, Pfarrer, S. 175.
Ränz, Aug., Oberlieut. S. 298.
Rainer, Adelb. Jos., Stipendiat. S. 777.
— — Jos. Karl. S. 797.
Raith, Stephan, Pfarrer. S. 21.
Rakiaß, Stephan, Aktuar. S. 287.
Rapolt, Großhändler. S. 109.
Rasch, Jos. Ant., Pfarrer. S. 87.
Rast, Ferd. Mart. Frhr. v. S. 336. 374.
Rath, Karl von, Fabr. S. 106.
Rau, Fr. Xav., Pfarrer. S. 10.
Rauch, Joh., Beneficiat. 508.
— — Professor. S. 355.
Raulino, Peter, Assessor. S. 317. 727.
Raumer, Karl Georg Ludw. von. S. 326.
Rauner, Philipp von. S. 758.
Rebay, von, Großhändler. S. 110.

Digitized by Google

Reber, Gotthard, Fiskalbeamter. S. 316.
Rechberg, August Graf von, Landrichter. 56.
Recker, Martin, Aktuar. S. 286.
Rechtern, Fried. Heinr. Burkhard, Gr. v. S. 532.
Reger, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.
Rehbach, Joh. Jakob. S. 690.
Rehm, Melchior. S. 642.
Reichard, Jos. Martin, Notar. S. 193.
Reichart, Jos. Pfarrer. S. 10.
Reiche, Gg. Ad. Ludw. von, Landrichter. S. 657.
Reichel, Al. v., Oberlieut. S. 306.
Reichenberger, Franz. S. 685.
Reichensberger, Leonh. Aktuar. S. 285.
Reichert, Moritz von, Stip. S. 773.
Reichlin-Meldegg, Eduard, Frhr. von. Lieut. S. 291.
Reineker, Eberhard. S. 322.
Reinfelder, Dr. Med. Joh. Phil. S. 699.
Reinhardt, Georg, Pfarrer. S. 189.
Reinhold, Heinr. Aug., Pfarrer. S. 797.
Reisenegger, Anton. S. 646. 727.
Reiße, Heinr., Pfarrer. S. 254.
Reitschuster, Karl, Rentbeamter. S. 646.
Reitzenstein, Ernst, Frhr. v., Landw. Oberst. S. 325.
Reitzenstein, Wilh. Frhr. v., S. 304.
Reitz, Friedr. Jos., S. 252.
Reknagel, Fr. Christ. Ferd., S. 229.
— — Georg Konr., Pfarrer. S. 802.
Renker, Friedr. Xav. S. 508.
Renner, Jg., Oberzollbeamter. S. 334.
Resch, Fr. Xav. S. 789.
Resenberger, Karl, Stipendiat. S. 773.
Rettich, Ant. S. 727.

Reuß, Joh. Georg, Aktuar. S. 287.
Reuthner, Adolph, Stipendiat. S. 773.
Rheinl, Martin v., Pfarrer. S. 661.
Rhodius, Joseph von, S. 532.
Ricciardelli, Fabius Graf von., Lieut. S. 300.
Richter, Georg, Rentbeamter. S. 659.
Riedel, David, Pfarrer. S. 538.
— — Präses und Kaplan. S. 175.
— — Jos. Pfarrer. S. 235.
— — Jos., Beneficiat. S. 87.
— — Rudolph Heinrich Albrecht, S. 741.
Rieder, Joh., S. 200.
Riederer, Aloys, Stipendiat. S. 773.
— — Aloys, Frhr. v., Lieut. S. 301.
Riedl, Jos. S. 788.
Riemschneider, Heinrich. S. 305.
Ries, Jos. Stipend. S. 773.
Riethaler, Alb. Jos. v., S. 374.
Rietzler, Fr. Xav. S. 788.
Rineker, Friedr. Lothar, Landw. Major. S. 806.
Ringel, Jos. von. S. 374.
Rischner, Franz. S. 652.
Rist, Anton, Beneficiat. S. 650.
Ritter, August, Lieut. S. 301.
— — Karl. S. 508.
— — Krause-August. S. 240.
Ritzinger, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 803.
Röchl, Sebast. S. 788.
Röder, Kaspar. S. 534.
— — Nikola, Rentbeamter. S. 730.
Röger, Fr. Xav., Benef. S. 745.
Röller, Peter. S. 159.
Rösch, Michael, Aktuar. S. 236.
Roggenhofer, Kajetan von, Pfarrer. S. 739.

Roos, Karl Ludw., Pfarrer. S. 191.
Roßnagel, Anton. S. 320.
Roth, Georg, Hauptm. S. 289.
— — Gustav Eduard, Pfarrer. S. 743.
— — Wolf, Pfarrer. S. 254.
Rothfischer, Augustin. S. 689.
Rothhammer, Fr. Ant. von, Landrichter. S. 745.
Rottenhan, Karl, Graf von. S. 532.
Rottenhof, Amalie, Freyin von. S. 748.
Rotter, Julius, Rechnungscommiss. S. 536.
Rotrmanner, Fr. Xav., Revisor. S. 780.
Rubner, Georg. S. 737.
Ruck, Ad, Aktuar. S. 287.
Ruedorfer, Konrad, Assessor. S. 729.
Rueff, Joh., Aktuar. S. 286.
— — Sigmund, Aktuar. S. 285.
Ruppprecht, Ludw. Frhr. von. S. 642.
Rüdel, Konrad, Pfarrer. S. 756.
Rüdt, Anton v., Assessor. S. 352. 745.
Rummel, Paul, Assessor. S. 686.
Rupp, Anton, Lieut. S. 294.
— — Jos. Pfarrer. S. 10.
Ruppprecht, Georg. S. 506.
Rusconi, Peter, Assessor. S. 56.
Rust, Isak, Professor. S. 317.

S.

Sabbo, Jos., Pfarrer. S. 638.
Sacks, Ernst, Aktuar. S. 286.
Sailer, Andr., Pfarrer. S. 797.
— — Mich. v., Bischof. S. 732.
— — Vinzenz, Landw. Major. S. 357.
Salzmann, Jos., Assessor. S. 516.
Samhuber, Jos., Sekretär. S. 332.

Sand, Joh. Friedr., Advokat. S. 315.
Sandizell, Graf v., S. 787.
Saporta, Friedr. Graf von, Hauptm. S. 295.
Sartori, Karl, Adv. S. 69.
Sartorius, And. v., Hauptm. S. 289.
Sattler, E., Fabr. S. 106.
— — Max, Inspektor. S. 373.
Sauer, Joh. Bapt., Rentbeamter. S. 686.
— — Konrad. S. 506.
Sauter, Joh. Nep., Oberlieut. S. 293.
Schaab, Franz von, Oberappell. Rath. S. 534.
Schaber, Joh. Ev., Pfarrer. S. 367.
Schacht, Alex. Al. Karl, Frhr. v. S. 185
Schadelok, Karl, Oberlieut. S. 293.
Schäffer, Fabrikant. S. 116.
— — Ernst, Christ., Pfarrer. S. 803.
Schäzler, Ferd., Frhr. von. S. 32.
Schaller, Joh. Bapt. S. 737.
Schallhammer, Adelb., Stiperdiat, S. 773.
Schanzenbach, Max. von, Postoffiz. S. 794.
Schatte, Eduard, Frhr. von, Landrichter. S. 509.
— — Joseph Frhr. von, Landrichter. S. 745.
— — Wilhelm, Frhr von, Assessor. S. 745.
Scheben, Heinr. Frhr. v., Forstkommiss. S. 333.
Schech, Jos., Pfarrer. 319.
Schedel, Georg, Pfarrer. S. 693.
Scheifele, Hieron., Pfarrer. S. 796.
Scheidemantel, Friedr., Rev. Förster. S. 734.
Scheidenagel, Jos., Rev. Förster. S. 515.
Schellhorn, Fabrik. S. 108.

Schenk, Eduard von. S. 330.
— — Mich., Pfarrer. S. 651.
Schenkl, Ant. v., Lieut. S. 305.
Schiber, Joh. Bapt., Reggerth., S. 187.
Schick, Georg Sim. Nik., Pfarrer. S. 366.
Schiedert, Siegm., Adv. S. 332.
Schierl, Jos. S. 351.
Schiffmann, Ad. S. 350. 516.
Schilcher, Al. Aug., Assessor. S. 315.
— — Joseph von, Rev. Förster. S. 740.
— — Dr., Max Aug., Landrichter. S. 380.
— — Max, Rev. Förster. S. 221. 746.
Schimper, Friedr. S. 640.
Schimpf, Daniel, S. 322.
Schindler, Ant. S. 788.
Schlagbaum, G., S. 733.
Schlée Ad. Landw. Major. S. 335.
Schleich, Wilhelm von, Lieut. S. 301.
Schleicher, Franz. S. 199.
Schleinkofer, Ign. S. 691.
Schlembach, Adam, Pfarrer. S. 709
Schlichtegroll, Antonin von, Oberbaurath. S. 696.
— — Alfred Konrad, Pfarrer, S. 557.
Schlott, Joh., Rev. Förster. S. 334.
Schlotthauer, Joh. Professor. S. 135.
Schmädl, Friedr. v., Hauptm. S. 298.
Schmauß, Dr. Med. S. 647.
Schmerold, Ignatz S. 685.
Schmid, Anton v., Assessor. S. 694.
— — Dr. Joh. Martin von, Sekretär. S. 173.
— — Joseph. S. 749.
— — Michael. S. 685.
— — Ludw., Landw. Major. S. 157.
Schmidbauer, Joh. Stipendiat. S. 777.
Schmidner, Jos., Pfarrer. S. 690.

Schmidt, Dr. Christian S. 737.
— — Fr. Reinh., App. Gerchts. Rath. S. 351.
— — Heinrich, Aktuar. S. 286.
— — Jakob, Pfarrer. S. 191. 319.
— — Johann, Aktuar. S. 285.
— — Joh. Wolf, Pfarrer. S. 782.
— — Joh. Gottlieb, Pfarrer. S. 256.
— — Joh. Nep., Oberstlieut. S. 296.
— — Karl, D. M. S. 695.
— — Ludw. Friedr., Assessor. S. 696.
— — Theodor, Fabrikant. S. 108.
Schmidtlein, Dr. Eduard Jos., Professor S. 700. 780.
Schmiedigen, Karl Friedr., Adv. S. 87.
Schmitt, Bapt. Aktuar. S. 286.
— — Christoph. S. 533.
— — Gabriel, Regimentsarzt. S. 302.
— — Gabriel, Forstmeister. S. 133.
— — Georg, Lieut. S. 291.
— — Hyacinth, Adv. S. 515.
— — Joh., Pfarrer. S. 12.
— — Kilian, Rechnungsführer. S. 308.
Schmitz, Karl Anton, Pfarrer. S. 319.
Schmuderer, Johann Bapt., Pfarrer. S. 191.
Schmutzer, Jos. S. 685.
Schneider, Friedr. S. 507.
— — Joh., Aktuar. S. 286.
— — Julius, Ferd. S. 273.
— — Ludw. Oberlieut. S. 305.
— — Mathias, Pfarrer. S. 11.
Schnetter, Mich., S. 507.
Schnitzlein, Joh ilh. S. 322.
— — Dr. Med. S. 555.
Schnorr, Sigm., Adv. S. 350. 727.

Schönborn, Clemens Graf v., Lieut. S. 291.
— — Erwin Fr. Dam., Graf v. S. 531.
Schönburg-Waldenburg, Otto Viktor, Fürst von. S. 669.
Schöner, Gottfr. Peter, Rech. Kommiss. S. 780.
Schönfeld, Heinr. von, Lieut. S. 300.
Schönfelder, Johann Bapt., Pfarrer. S. 342.
Schöpf, Ant., Oberlieut. S. 294.
Schöppler, Fabrikant. S. 108.
Schollwö, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsrath. S. 746.
Schopf, Mich., Quartiermstr. S. 288.
Schramm, Heinr., Oberlieutenant. S. 298.
— Peter. S. 160.
— Theobald. S. 159.
Schraut, Ludwig. S. 798.
Schreiber, Georg. Aktuar. S. 287.
Schreider, Heinrich. S. 738.
Schreiner, Georg, Pfarrer. S. 526.
— Georg, Stipendiat. S. 773.
Schrembs, Leonh., Pfarrer. S. 234.
Schreyer, Med. Dr. S. 339.
Schröbel, Simon, Aktuar. S. 286.
Schübel, Aktuar. S. 286.
Schüppel, Jakob. S. 322.
Schürer, Jos. S. 729.
Schurz, Johann, Stipendiat. S. 777.
Schütz, Jakob, Quartiermeister. S. 309.
Schuhmacher, Heinr., Ober-Kriegs-Kommissär. S. 303.
Schumann, Joh. Georg, Pfarrer. S. 115.
Schwab, Joseph, S. 159.
Schwaiger, Engelbert, Pfarrer. S. 661.
Schwankl, Georg, Benefiziat. S. 795.
Schwarz, Fr. Xav., Hallbeamter. S. 15.
— Joh. Bapt., Pfarrer. S. 115.
Schweitzer, Ant. S. 690.
Schwenk, Jos., Reg. Vet. Arzt. S. 309.
Seckendorf, Friedr. Wilh. Freyh. v. S. 525.
Sedelmaier, Jakob, Lotto-Revisor. S. 220.
Sedelmayr, Joseph, Pfarrer. S. 607.
Seebach, Jos. S. 32.
Seefelder, Barth., Pfarrer. S. 368.
Seel, Ant. Sebast., S. 685.
Seif, Dr., Eustach, Assessor. S. 659.
Sell, Georg S. 556.
Sendelbeck, Elisäus, Stipendiat. S. 773.
Sepp, Joh. Nep., Landrichter. S. 186.
— Martin. S. 221.
Sertorius, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 294.
Seubert, Georg, Hauptmann. S. 289.
Seuffert, Dr. Johann Adam, Prof. S. 649.
— Georg, Benefiziat. S. 664.
Seybold, v., Advokat. S. 636.
Seydewiz, Max Gr. v., Major. S. 305. 306.
Sieben, Christian. S. 507.
Siebenwurst, Joh., Ober-Appellationsgerichts-Rath. S. 534.
Sieber, Al., Ober-Auditor. S. 309.
Siegel, Joseph, Fabrikant. S. 106.
Sieger, Joh. Georg, Pfarrer. 159.
Siegert, And. S. 748.
Simmler, Mich. v, Oberlieutenant. S. 298
Simon, Melchior, Pfarrer. S. 115.
Singer, Gottfried, Major. S. 297.
Sinzel, Revier-Förster. S. 15.
Sitzmann, Heinrich, Pfarrer. S. 797.
Six, Mart, Pfarrer. S. 190.
Soden, Karl Gr. v., Landwehr-Major. S. 382.
Söllner, Jos., Ober-Appellationsgerichts-Rath. S. 789.

Söltl, Georg, Stipendiat. S. 775
Sommer, Dr. Friedr., Unterarzt. S. 292. 302.
Sorg, Rich. Aug. Dr. Med. S. 695.
Souchay, Mark. Andr., k. Konsul S. 538.
Spach, Friedr. Aug., Appellationsgerichts-Rath S. 351.
Späth, Fr. Borg., Landrichter S. 694
Spagel, Joh. Bapt., Pfarrer S. 222.
Spannmann, Friedr., Hauptmann S. 309.
Spengel, Jos. v., Oberstlieutenant. S. 297.
Spengler, Jos., Stipendiat S. 773
Speth, Paul, Dr. Med. S. 795.
Spindelbauer, Jos., Sekretär. S. 173.
Spitz, Jos S. 507
Spix, Dr., Burkh., S. 699.
Spraul, Max, Lieutenant. S. 291.
Sprengler, Joh. Nep., Lieutenant. S. 310.
Sprunner, Karl v., Lieutenant. S. 391.
Stachéter, Dominikus, Pfarrer. S. 662.
Stadelmaier, Ludw. Dr. Med. S. 740.
Staff, Karl v., S. 200.
Stahel, Heinrich, Revier-Förster. S. 334.
Stain, Gustav Freyh. v. S. 573.
Stang, Jos., Landwehr-Major. S. 640.
Stanger, Al. S. 239
Stark, M., Assessor. S. 221
Stauber, Jgn., Registrator. S. 220.
Stauch, Christ., Forstmeister S. 46.
Staudacher, Jos., geh. Sekretär. S. 85.
Stecher, Sigm., Protokollist. S. 790.
Steger, Philipp, Oberlieutenant. S. 298.
Stehele, Jos., Stipendiat. S. 776.
Steiger, Jos. S. 758.
— Michael. S. 788.
Stein, Paul. S. 506.
— Urban. S. 356.
Steinacher, Seb. S. 533.
Steiner, Max, Lieutenant. S. 291.
Steinhauer, Fr., Hauptmann. S. 301.
— Nikola, Hauptmann. S. 289.
Steininger, Joh. Nep. S. 685.
Steinle, Fr. Xav. S. 754.
— Max, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. S. 23.
Steinsdorf, Max v., Lieutenant. S. 295.
Stempfle, Lor., Professor. S. 332.
Stengel, Ant., Lieutenant. S. 307.
— Ant. Wilh., Fabrikant. S. 106.
— Wilhelm. S. 737.
Stenglein, Melchior, Regierungsrath. S. 315.
Stetten, Christoph David. S. 641.
— Paul v., Assessor. S. 32.
Stich, Wolfg., Stipendiat. S. 773.
Stichaner, von, Präsident. S. 381.
— Jos. von, Aktuar. S. 220.
Stinzing, Jos., Dr., Unterarzt. S. 302.
Stocker, Mich., Assessor. S. 659.
Stöber, Ludw. S. 727.
Stöcker, Moritz. S. 506.
Stöhr, Dr. Franz, Rentbeamter. S. 236.
— Heinrich Wilhelm. S. 508.
— Joseph, Rittmeister. S. 298.
— Philipp. S. 531.
Stökl, Fr., Pfarrer. 190.
Stömmer, Ant., Aktuar. S. 286.
— Joseph, Aktuar. S. 286.
Stolz, Albert, Stipendiat. S. 773.
Storf, Lorenz, Pfarrer. S. 638.
Stoß, Simon, Pfarrer. S. 693.
Strasser, Jos., Pfarrer. S. 538.
Strauß, Joh., Major. S. 306.
— Joseph, Pfarrer. S. 255.
Streicher, Jos. S. 240.
Streiter, Michael v., S. 54.

Strelin, Jakob, Landrichter. S. 352.
Strobel, Georg, Assessor. S. 659.
— Jos., Rechnungs-Kommissär. S. 15.
Strobl, Al., Expeditor. S. 23.
Ströhlein, Konrad, Assessor. S. 694.
Strössenreuther, Christ. S. 738.
Stubenrauch, Ant. v., Oberlieutenant. S. 299.
Stümmer, Fr., Assessor. S. 728.
Stürmer, Joh. Bapt. v. S. 85. 331.
Stuhler, Barthol., Controleur. S. 16.
Stumpf, Emil., Rech. Kommissär. S. 136.
Stuppnek, Friedr., S. 685.
Sturm, Mart. Christ., Pfarrer. S. 320.
Sturz, Christ., Hauptmann. S. 293.
— Friedr., S. 515.
Sundahl, Ludwig v., Forstamts-Verweser. S. 335.
Sutor, Mich., Lieutenant. S. 294.

T.

Tauber, Gr. Ludw., Pfarrer. S. 189.
Taufkirchen-Kleeberg, Leopold Gr. v., S. 304.
Teng, Karl v., Assessor. S. 352.
Thabor, Jos., Pfarrer. S. 222.
Then, Burkard., S. 533.
— — Valentin, Forstmeister. S. 733.
Thiermann, Dr. Med. S. 698.
Thöni, Ant., Unterarzt. S. 302.
Thoma, Nik., Pfarrer. S. 741.
Thomas, Karl, Dr. S. 508.
Thomasius, Gottfr., Pfarrer. S. 744.
Thurn- und Taxis, Fürst v. S. 688.
Todt, Friedr., Förster. S. 334.

Törring-Jetenbach-Guttenzell, Max Aug. Gr. v. S. 684.
Törring-Seefeld, Graf v., S. 787.
Toussaint, Christ., Advokat. S. 35.
Trapp, Mich., Hauptmann. S. 304.
Trautner, Friedr., S. 691.
Tremmel, Engelbert, Stipendiat. S. 775.
Trips, Friedr., Registrator. S. 171.
— Heinr. Friedr., S. 315.
Truchsess, Franz, Freyh. v., S. 136.
Trunkenpolz, Jos., Benefiziat. S. 342.
Tännermann, Friedr., Hauptmann. S. 297.

U.

Uebeleisen, Friedr., S. 506.
Uechtritz, Gottl. Adolph v., S. 668.
Ulmer, Jakob, Oberlieutenant. S. 298.
Ulmer, Jos., Pfarrer. S. 743.
Ulrich, Heinr. Christ., Pfarrer. S. 532.
Unger, Willibald, Pfarrer. S. 12.
Ungerland, Karl Ludwig, Major S. 651.
Unterstein, Fr. Xav., Stipend. S. 773.

V.

Valta, Ant. v., Assessor. S. 186.
Varicourt, Joh. Fid. Am. Freyh. v., S. 185.
— Theod. Fr. Lamb. Freyh. v., S. 183.
Venningen, Philipp Fr. Freyh. v., S. 216.
Villeneuve, Jos. Hauptmann. S. 304.
Virtung von Hartung, Reimund., Rittmeister. S. 298.
Vogel, Amand, Oberlieutenant. S. 298.

Vogel, Dr. Anton, Bataillons-Arzt S. 302.
— Dr. Aug., Professor. S. 700.
— Gottfried, Oberl. und Professor S. 288.
— Karl, Aktuar. S. 656.
Vogler, Benedikt, Stipendiat. S. 775.
Vogt, Adolph, Pfarrer. S. 253.
— Aug., Aktuar. S. 286.
— Franz, Oberst. S. 305.
Vogtherr, S. 727.
Voigt, Friedr., Oberlieutenant. S. 298.
Voit, August Freyh. v., S. 738.
Voke, Karl, Rechnungs-Kommissär. S. 173.
Vuarin, Ludw. S. 648.

W.

Waas, Jos., Pfarrer. S. 802.
Wagenseil, Großhändler. S. 106.
— Söhne S. 108.
Wagner, Georg Gottf., Assessor. S. 86. 134.
— Joh. Bapt. Christ., S. 24.
— Joseph, Benefiziat. S. 116.
Walderdorf, Eduard Hugo Graf v., S. 16.
Walter, Anton, Pfarrer. S. 796.
— Mathias, Pfarrer. S. 235.
— Peter, Pfarrer. S. 116.
Walther, Wilh., Lieutenant. S. 291.
Walz, Friedr. Wilh., Konsul S. 797.
Wanderer, Joh. Georg, Pfarrer. S. 512.
— Michael, Pfarrer. S. 802.
Wankmiller, Jos., Pfarrer. S. 796.
Wasser, Friedr. Christ. Adolph, Pfarrer. S. 540.
Weber, Anton, Pfarrer. S. 526.
— Daniel, Friedensgerichtsschreiber. S. 636.

Weber, Friedr., Rev. Förster. S. 133.
— Georg, Pfarrer. S. 740.
— Heinr., Aktuar. S. 780.
— Joseph v., Domdekan. S. 16.
Weckbecker-Steinfeld, And. v., Regierungs-Assessor. S. 188.
Weech, Fr. Xav. v., Landwehr-Major. S. 806.
Weidinger, Johann Georg, Assessor. S. 55.
Weidner, Daniel, Rentbeamter. S. 536.
— Peter, Pfarrer. S. 21.
— Reinhard, Aktuar. S. 286.
Weilhammer, Pr. Peter, Pfarrer. S. 21.
Wein, Fr. Xav., Stipendiat. S. 773.
Weinig, Jos., Appellations-Gerichts-Sekretär. S. 789.
Weinmann, Karl, Dekan. S. 782.
— Karl Wilh. Christ., Dekan. S. 189.
— Salomon, S. 528.
Weinmüller, Jos. Ant., S. 788.
Weinrich, Ludwig v., Lieutenant. S. 300.
Weinseisen, Ant, Pfarrer. S. 254.
Weishaupt, Ernst, Hauptmann. S. 297.
Weiß, Edmund, Kontroleur. S. 23.
Franz, Staabs-Kassier. S. 69.
— Karl, Hauptmann. S. 297.
Welden, Karl Freyh. v., Assessor. S. 70. 187.
Welle, Mich., Hallverwalter. S. 555. 794.
Wellebil, Fr. Xav., Advokat. S. 636.
Welsch, v., S. 788.
Welzl, Georg, Kriegs-Sekretär. S. 308.
Wendelberger, Mich., Pfarrer. S. 11.
Wendlinger, Johann, Aktuar. S. 286.
Wenger, Georg, Pfarrer. S. 13.
Wenglein, Assessor. S. 727.
Wenz, Pet. Jos., Dr. Med. S. 694.
Wenzel, Dr. Med., Landgerichts-Physikus. S. 695.

Wenzel, Dr. Joh. Bapt., Ober-Medizinalrath. S. 645.
Wepfer, Max, Lieutenant. S. 301.
Werking, Karl, Pfarrer. S. 87.
Werner, Joh. Christ. Ernst, S. 229.
— Joseph, Pfarrer. S. 115.
Wiedmann, Ignaz. S. 751.
— Joseph, Stipendiat. S. 773.
Werndl, Franz, Pfarrer. S. 740.
Wiesend, Ambros, S. 738.
— Landrichter. S. 158.
Wigard, Alois, Stipendiat. S. 773.
Wilfert, Joh., Pfarrer. S. 368.
Wilhelm, Jak., Pfarrer. S. 318.
Will, Advokat. S. 729.
— Ernst v., Assessor. S. 349.
— Mathias, S. 533.
Willfahrt, G., Pfarrer. S. 600.
Willich, Ludwig, Advokat. S. 186.
Wimmer, Jakob, Pfarrer. S. 367.
— Jos. Nep., Rittmeister. S. 298.
Winhard, Jos. Wilibald. Pfarrer. S. 693.
Winkelmann, Pr., Professor. S. 352.
Winkler, Jos. Klem., Major. S. 16. 283.
— Paul, Assessor. S. 657.
Winneberger, Forstmeister. S. 133.
Winter, Adelb., Aktuar. S. 285.
— Bernhard, Pfarrer. S. 13.
Wintersberger, Karl, Kontroleur. S. 390.
Wirthmann, Burk., Quartiermeister. S. 296.
Wisner, Wilhelm, Registrator. S. 304.
Wittenberger, Ignaz. S. 326.
Wittmann, Fr. Xav., Pfarrer. S. 797.
Wöhner, N., Stipendiat. S. 777.
Wöhrle, Tob. Söhne. S. 105.
Wölker, Wolfg., S. 172. 332.
Wörsching, Joseph, S. 505.

Wohlfarth, Vitus, S. 690.
Wohnlich, Karl B. v., S. 108. 641.
Wolf, Adolph, Stipendiat. S. 773.
— Anton, Hauptmann. S. 284.
— Jakob, Stipendiat. S. 777.
— Jakob, Auditor. S. 295.
— Johann, Dr. Med. S. 729.
— Karl, Assessor. S. 696.
Wolfrum, Wilh. Ludw., Major. S. 542.
Wrede, Karl Phil. Fürst v., S. 281. 504.
Wucherer, Joh. Christ., Rentbeamter. S. 535.
Würdinger, And., Benefiziat. S. 661.
Würschinger, Ludw. v., S. 85.
Wurth, Joh., Assessor. S. 55.
— Johann, Assessor. S. 686.
Würtendorfer, Wilh., Zollbeamter. S. 354.
Wurm, Jos., Pfarrer. S. 663.

Y.

Yberle, Jos., Landwehr-Major. S. 748.
Yrsch, Graf v., S. 24.

Z.

Zach, Peter, S. 358.
Zandt, Leop. Freyh. v., S. 293.
Zanziger, Joh. Georg, Auditor. S. 287.
Zauner, Ant., Hauptmann. S. 298.
Zech, Dr. Phil. Ner., Kanonikus, S. 343.
Zechl, Joseph, Assessor. S. 700.
Zehler, Ludw., Advokat und Notar. S. 87. 352.
Zehrer, Jos., Lieutenant. S. 291.
Zeiser, Christ., Assessor. S. 135. 230.

Zeitler, Georg, Pfarrer. S. 539.
— Joh. Bapt., Stipendiat. S. 775.
Zellershuber, Joh. Nep., S. 686.
Zenetti, Franz, S. 641.
Zenger, Ant., Pfarrer. S. 518.
— Dr. Fr. Xav., Professor. S. 781.
Zentner, Heinr. v., Lieutenant. S. 300.
Zerreis, Johann, Stipendiat. S. 775.
Ziegelmeier, Al., Pfarrer. S. 222.
Ziehrer, Joseph, S. 685.
Zierl, Dr. Lorenz, Professor. S. 700.
Zigenhain, Friedr., Aktuar. S. 286.
Zimmermann, Simon, Landrichter. S. 501.
Zinker, Franz Paul, Pfarrer. S. 175.
Zirkel, Johann, Pfarrer. S. 661.
Zizelmayer, Mathias, S. 283. 322.
Zizelsberger, Joseph, Pfarrer. S. 662.
Zizelsperger, Joseph, Advokat. S. 69.
Zorn, Jak., S. 111.
— Karl Joseph, S. 729.
Zuner, Franz, Hauptmann. S. 295.
Zu-Rhein, Max Joseph, Freyh. v., S. 24.
— Theodor Freyh. v., Lieutenant. S. 300.
Zurwesten, Karl v., Oberlieutenant. S. 291.
Zwierlein, Aug., Dr. Med. S. 354.

D. Orts-Register.

A.

Abbach, Benefiz. Verl. 222.
Abensberg, Pf. Befez. 12.
Adelsried, Pf. Befez. 660.
Aicha vorm Wald, Pf. Befez. 803.
Aichach, Pf. Befez. 21.
Affaltern, Pf. Befez. 189.
Aidling, Pf. Befez. 13.
Alfalter, Pf. Befez. 517.
Althausen, Pf. Befez. 802.
Althenthan, Pf. Befez. 802.
Alterkunstadt Benefiz. Verl. 663.
Altkirchen, Benefiz. Verl. 539.
Allersberg, Benefiz. Verl. 661.
Altisheim, Pf. Befez.
Amberg, Benefiz. Verl. 175.
Amendingen, Pf. Befez. 756.
Anger, Pf. Befez. 796.
Artelshofen, Pf. Befez. 517.
Attel, Pf. Befez. 190.
Au, Vorstadt, Pf. Befez. 176.

B.

Bachern, Pf. Befez. 526.
Bamberg. Regens- und Subregens- Befez. 320.
Bayerdilling, Pf. Befez. 189.
Bayersoyen, Pf. Befez. 731.
Boebrach, Pf. Befez. 188. 781.
Berg in Gau, Pf. Befez 319.
Berg, Pf. Befez. 189. 517.
Berndorf, Pf. Befez. 176.
Berneck, Pf. Befez. 557.

Bergzabern, Pf. Beſez. 659.
Bellenberg, Pf. Beſez. 796.
Bettlingshauſen, Benefiz. Verl. 235.
Büchelberg, Pf. Beſez. 320.
Biberachzell, Pf. Beſez. 742. 802.
Billingshauſen, Pf. Beſez. 692.
Biſchofsgrün, Pf. Beſez. 538.
Börtigheim, Pf. Beſez. 796.
Breitenberg, Pf. Beſez. 803.
Buch, Pf. Beſez. 366. 743.
Burghaßlach, Pf. und Dekanats-Beſez. 341.
Burghauſen, Benefiz. Verl. 661.
Burgellern, Benefiz. Verl. 757.
Burgoberbach, Pf. Beſez. 558.

C.

Cadolzburg, Pf. Beſez. 88.
Chamerau, Pf. Beſez. 228. 319.
Caſtell, Pf. Beſez. 255.

D.

Dillwang, Pf. Beſez. 660.
Dachau, Benefiz. Verl. 254.
Derching, Pf. Beſez. 189.
Detter, Pf. Beſez. 760.
Dietelskirchen, Pf. Beſez. 693.
Dorfkemmathen, Pf. Beſez. 311.

E.

Ebermannſtadt, Pf. Beſez. 557.
Ebersbach, Pf. Beſez. 88.
Echsheim, Pf. Beſez. 743.
Egenburg, Pf. Beſez. 175. 320.
Eichelberg, Pf. Beſez. 518.
Eulsbrunn, Pf. Beſez. 234.
Einſelthum, Pf. Beſez. 538.
Eußenhauſen, Pf. Beſez. 176.
Eslarn, Pf. Beſez. 9.
Eutenhauſen, Pf. Beſez. 10.
Emsheim, Pf. Beſez. 661.
Emmenhauſen, Pf. Beſez. 10.
Emmering, Pf. Beſez. 367.
Emskirchen, Pf. Beſ. 10.
Enkenbach, Pf. Beſez. 190. 741.
Entracking, Pf. Beſez. 368.
Ermreuth, Pf. Beſez. 368.
Erpolzheim, Pf. Beſez. 740.
Eſchenbrunn, Pf. Beſez. 539.

F.

Falkenberg, Pf. Beſez. 539.
Fürnheim, Pf. Beſez. 366.
Fiſchbach, Pf. Beſez. 760.
Floßing, Pf. Beſez. 795.

Frankenhofen, Pf. Beſez. 692.
Freudenhain, Beneſiz. Verl. 558.
Freinsheim, Pf. Beſez. 175.
Frauenau, Pf. Beſez. 254.
Frauenſtetten, Pf. Beſez. 222.
Frauenried, Beneſiz. Verl. 88. 190.
Fraunſtetten, Pf. Beſez. 742.
Friedberg, Stadtpf. Beſez. 795.

G.

Gebrontshauſen, Pf. Beſez. 366. 838.
Gefreeß, Pf. Beſez. 797.
Geimersheim, Pf. Beſez. 693.
Gefell, Pf. Beſez. 10.
Georgen St., Pf. Beſez. 318. 781.
Gorisried, Pf. Beſez. 518.
Godramſtein, Pf. Beſez. 781.
Gräfenberg, Pf. u. Dekanats-Beſez. 802.
Grefenhauſen, Pf. Beſez. 797.
Gremertshauſen, Pf. Beſez. 661.
Griemoldsried, Pf. Beſez. 741.
Grünthal, Pf. Beſez. 556.
Gunzenhauſen, Pf. Beſez. 319.
Gundramsried, Pf. Beſez. 319.
Grünenbach, Pf. Beſez. 87.

H.

Haag, Pfarrey-Beſetzung. 802.
Habach, Pfarrey-Beſetzung. 660.
Harburg, Pfarrey-Beſetzung. 804.
Haßloch, Pfarrey-Beſetzung. 235.
Haunersdorf, Beneficiums-Verleihung. 795.
Höchen, Pf. Beſ. 319.
Heuberg, Pf. Beſ. 540.
Heiligenkreuz bey Nürnberg, Predigersſtelle Beſetzung. 342.
Heiligenſtadt, Pf. Beſ. 255.
Heimertingen, Pf. Beſ. 796.
Hayna, Pf. Beſ. 318.
Helfendorf, Beneficiums-Verleihung. 539.
Heudungen, Pf. Beſ. 342.
Herrlheim, Pf. Beſ. 795.
Herrnbergtheim, Pf. Beſ. 517.
Hörſtein, Pf. Beſ. 539.
Hörzhauſen, Pf. Beſ. 741.
Hilders, Pf. Beſ. 87.
Hirſchlach, Pf. Beſ. 518.
Hochſtädt, Pf. Beſ. 21.
Hohenfurch, Pf. Beſ. 602.
Hohenthann, Pf. Beſ. 319.
Holnſtein, Pf. Beſ. 12.
Holzkirchen, Pf. Beſ. 170.
Huttenwang, Pf. Beſ. 526. 742.
Hopfenohe, Pf. Beſ. 731.

I.

Iggelheim, Pf. Beſ. 191.
Illertiſſen, Beneſiz. Verl. 254.

Indesheim, Pf. Bes. 235.
Ingolstadt, Pf. Bes. 518. 254.
Joßhofen, Pf. Bes. 781.
Ipsheim, Pf. Bes. 11.
Irmelshausen, Pf. Bes. 22.

K.

Kammerau, Pf. Bes. 11.
Kammerstein, Pf. Bes. 740.
Kbditz, Pf. Bes. 20.
Köngetried, Pf. Bes. 743.
Königshausen, Pf. Bes. 526.
Kirchdorf, Pf. Bes. 731.
Kirchenehrenbach, Pf. Bes. 556.
Kirchenthumbach, Pf. Bes. 510.
Kirchschletten, Benefiz. Verl. 367.
Kirrweiler, Pf. Bes. 782.
Krautheim, Pf. Bes. 320.
Krautostheim, Pf. Bes. 517.
Kurzenaltheim, Pf. Bes. 741.

L.

Langenbettenbach, Pf. Bes. 176.
Langenzenn, Pf. Bes. 253.
Lauchdorf, Pf. Bes. 11.
Lauterbrun, Pf. Bes. 742.
Lauterecken, Pf. Bes. 638.
Läfering, Pf. Bes. 321.
Lehenbüchel, Benefiz. Verl. 713.
St. Leonhard am Forst, Pf. Bes 190.
Limbach, Pf. Bes. 803.
Linden, Pf. Bes. 340.
Lorenz, St. Pf. Bes. 321. 744.
Ludwag, Pf. Bes. 757.

M.

St. Martin, in Landshut, Stadtpf. Bes. 796.
Maßbach, Pf. Bes. 235.
Mauchenheim, Pf. Bes 251.
Mechtersheim, Pf. Bes. 191.
Meinroth, Pf, Bes. 740.
Memmelsdorf, Pf. u. Dec. Bes. 189. 782.
Mintraching, Pf. Bes. 222.
Mistelfeld, Pf. Bes. 223.
Mittelneufnach, Pf. Bes. 11.
Mittelstätten, Pf. Bes. 662.
Möbingen, Pf. Bes. 190. 638.
Mörsach, Pf. Bes. 12.
Mörzheim, Pf. Bes. 231.
Münchberg, Pf. u. Dec. Bes. 802.
Mußbach, Pf. Bes. 366.

N.

Nabburg, Benefiz. Verl. 155.
Nattenhausen, Pf. Bes. 235.
Neuötting, Stadtpf. Bes. 253. 310.
Neuhäusl, Pf. Bes. 190.
Neufahrn, Benefiz. Verl. 342.
Neumarkt, Benefiz. Verl. 176.
Neunkirchen, Pf. Bes. 253. 557.
Niederhausen, Pf. Bes. 191.
Niederlauer, Pf. Bes. 741.
Nesselwang, Benefiz. Verl. 155.

O.

Oberbach, Pf. Bes. 744.
Oberhaus, Benefiz. Verl. 234.
Obermarchenbach, Pf. Bes. 155. 222. 368.
Oelsnitz, Superintendentur Bes. 254.
Ommersheim, Pf. Bes. 87.
Ortenburg, Pf. Bes. 739.
Offenbau, Pf. Bes. 802.
Ormesheim, Pf. Bes. 367.
Oberrente, Pf. Bes. 318.
Oberreitenau, Pf. Bes. 638.
Oberroth, Pf. Bes. 88.

Obertaufkirchen, Pf. Bes. 321.
Oberthingau, Pf. Bes. 10.
Oberwiesenbach, Pf. Bes. 638.
Oberwinkling, Pf. Bes. 20.

P.

Pegnitz, Pf. Bes. 755.
Petrendorf, Pf. Bes. 21.
Pfaffenhofen an der Glon, Pf. Bes. 367.
Pfarrkirchen, Pf. Bes. 189.
Pfeffenhausen, Pf. Besez. 10. 600.
Pförring, Benefiz. Verl. 557.
Pflaumfeld, Pf. Besez. 755.
Pfraunfeld, Pf. Besez. 12.
Pocking, Pf. Besez. 510.
Priel, Pf. Besez. 556. 660. 731.
Priesendorf, Pf. Besez. 693.
Pürgen, Pf. Besez. 155.

R.

Randelsried, Pf. Besez. 310.
Rappoltskirchen, Pf. Besez. 155.

Rasch, Pf. Besez. 366.
Rauenzell, Pf. Besez. 234.
Rechtis, Pf. Besez. 526.
Rechtmehring, Pf. Besez. 510.
Rdfingen, Pf. Besez. 742.
Regensburg, Domprediger Ernennung 155.
Rehweiler, Pf. Besez. 756.
Rögling, Pf. Besez. 340.
Reichersbeuern, Pf. Besez. 661.
Remnatsried, Pf. Besez. 742.
Reupelsdorf, Pf. Besez. 88.
Raitenbuch, Pf. Besez. 739.
Reuth, Pf. Besez. 342.
Reit im Winkel, Pf. Besez. 739.
Rettenbach, Pf. Besez. 366.
Rettenberg, Pf. Besez. 557.
Rdz, Pf. Besez. 155.
Rieden, Pf. Besez. 10. 154. 756.
Rüdensschwinden, Pf. Besez. 893.
Riehofen, Pf. Besez. 662.
Rodhausen, Pf. Besez. 518.
Romeltsried, Pf. Besez. 691.
Rosenheim, Pf. Besez. 739.
Roßbrunn, Pf. Erheb. und Besez. 154.
Rott, Pf. Besez. 662.
Rothseelberg, Pf. Bes. 233.
Rotthalmünster, Pf. Besez. 21.
Rugendorf, Pf. Besez. 367.

S.

Sarching, Pf. Besez. 739.
Sachsenried, Pf. Besez. 742.
Siegertshofen, Pf. Besez. 797.
Sülzdorf, Pf. Besez. 757.
Sindelbach, Pf. Besez. 175.
Sonthofen, Benefiziums-Verleihung. 156.
Sulzbach, Pf. Besez. 340. 796.
Sulzemoos, Pf. Besez. 235.
Schatzhofen, Pf. Besez. 225. 320.
Schäfstall, Pf. Besez. 222.
Scheuring, Pf. Besez. 175.
Schöllding, Pf. Besez. 319.
Schlingen, Pf. Besez. 222.
Schmölz, Pf. Besez. 256.
Schmidgaden, Pf. Besez. 10.
Schwabhausen, Pf. Besez. 21.
Schwanheim, Pf. Besez. 740.
Schweinfurt, Pf. Besez. 234.
Schweinsdorf, Pf. Besez. 11.
Schweinshaupten, Pf. Besez. 256.
Schwebheim, Pf. Besez. 782.
Schwendkirchen, Pf. Besez. 318. 557.
Schrobenhausen, Stadtpf. Besez. 223.
Speinshart, Pf. Besez. 223.
Speesbach, Pf. Besez. 233.

Stabenberg, Pf. Beſez. 741.
Stadtamhof, Pf. Beſez. 9.
Staufen, Pf. Beſez. 796.
Stiefenhofen, Pf. Beſez. 662.
Steindorf, Pf. Beſez. 199.
Steinheim, Pf. Beſez. 638.
Straßkirchen, Pf. Beſez. 802.

T.

Thalmäſſing, Pf. Beſez. 518.
Taufkirchen, Benefiziums-Verleihung. 540.
Theisbergſtegen, Pf. Beſez. 233.
Tölz, Pf. Beſez. 663.
Tettenwang, Pf. Beſez. 662.
Troſchenreuth, Pf. Beſez. 660. 691.
Thundorf, Pf. Beſez. 517.

U.

Uebersfeld, Pf. Beſez. 661.
Unterhaching, Benefiziums-Verleihung. 258.
Unterhauſen, Pf. Beſez. 660.

V.

Volkmannsdorf, Pf. Beſez. 88.

W.

Waldmohr, Pf. Beſez. 223.
Walda, Pf. Beſez. 743.
Waalhaupten, Pf. Beſez. 189.
Walkersbach, Pf. Beſez. 10.
Wallmersbach, Pf. Beſez. 740.
Waltershauſen, Dekanats-Beſez. 189.
Wegfurt, Pf. Beſez. 234.
Weichenwaſſerlos, Pf. Beſez. 661.
Weidenthal, Pf. Beſez. 191.
Weilerbach, Pf. Beſez. 191.
Weilheim, Pf. Beſez. 539.
Weingartsgereuth, Pf. Beſ. 22.
Weipoltshauſen, Pf. Beſ. 743.
Weißenſee, Pf. Beſ. 692.
Weitnau, Pf. Beſ. 11.
Wöhrd, Pf. Beſez. 156.
Weſterholzhauſen, Pf. Beſez. 540.
Weſtheim, Pf. Beſez. 797.
Wiebelsheim, Pf. Beſez. 510.
Wiedersberg, Patronats-Pfarrey-Beſez. 254.
Wifelsdorf, Pf. Beſez. 88.
Willishauſen, Pf. Beſez. 796.
Windsbach, Pf.- und Dekanats-Beſez. 341.
Wippenhauſen, Pf. Beſez. 662.

Digitized by Google

Würzburg, Pf.- und Dekanats-Besez. 233.
Wittislingen, Pf Besez. 224.
Wolfstein, Pf. Besez. 741.
Wollnzach, Benefiziums-Verleihung. 191.
Wondreb, Pf. Besez. 29.

Z.

Zeilhofen, Benefiziums-Verleihung. 191.
Zeitlarn, Benefiziums-Verleihung. 795.
Zell, Pf. Besez. 743.
Ziegenbach, Pf. Besez. 255.

Digitized by Google

Digitized by Google

SEP 24 1928